J. germ. 221 ha

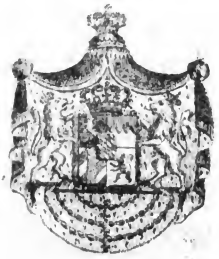

BIBLIOTHECA
REGIA.
MONACENSIS.

<36624571490011 S

<36624571490011

Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

des

allgemeinen deutschen

Gewerbsrechts,

mit vorzüglicher Rücksicht

auf

Sächsisches Recht,

von

Carl August Weiske,

Königl. Sächs. Hofrath, Vicefinanzconsulenten und Advocaten zu Dresden.

Leipzig, 1839.

Bei E. B. Schwickert.

J. germ. 221 he

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

66 G

Vorwort.

Der Rückblick auf die Vorzeit und der Hinblick auf andere Völker, diese Doppelbetrachtung hat die deutsche Industrie nicht zu scheuen. Sind schon die frühern Leistungen deutschen Fleißes und deutscher Kunst in dankbarem Andenken, verkennen wir nicht einzelne fremde Vorschritte, so steht doch die Gegenwart hinter jener nicht zurück, und Einzelnes, Wichtiges liefern wir oft besser, als unsere Zeitgenossen nachbarlicher Länder.

Der wichtigste deutsche Industriezweig, die Leinwand, die ihr zunächststehende, die Baumwollenmanufactur, die Porcellan- Glaskrystallwaarenfabrikation ist gegen die Vorzeit nicht gesunken, sondern gestiegen und weiter verbreitet. Eben so verhält es sich mit vielen anderen Artikeln, z. B. der Fertigung und Verbesserung von Instrumenten, Maschinen u. s. w. Wir brauchen in dieser Hinsicht die Solinger Stahl- und Eisenwaaren, die Wagenfabrik zu Wien, die Zuckerraffinerien in Berlin, Dresden ꝛc., die Runkelzuckerfabriken, die Rheinpreußischen, Sächsischen Tücher, die berühmte Fraun-

hoferſche Officin zu München, die Sächſiſchen Damaſte und Leinwand, die Wiener Pianoforte nicht zu erwähnen, Producte, die zum Theil das nahe und ferne Ausland bezieht. Nie hatten Mathematik, Naturwiſſenſchaften den gegenwärtigen Standpunct eingenommen, worin ſie auf die Induſtrie vielfach und wohlthätig einwirken. Daher der neuzeitliche Schwung aller gewerblichen Fertigkeiten und techniſchen Künſte von den Kunſtuhren, Glasmalereien bis herab auf die Kochherde, Sparöfen und Kitte. Die frühere, berühmte deutſche locale Gewerbsgeſchicklichkeit und Erfindung iſt in nichts verloren gegangen, vielmehr hat ſie ſich allgemeiner verbreitet, und iſt durch Erfahrung und Nachdenken, auch beſonnenes Aſſimiliren des Fremden vielfach erhöht worden. Noch iſt ſie im Fortſchreiten begriffen. Ueberall Keime der Arbeitsluſt und induſtrieller Intelligenz und Thätigkeit. Fürwahr, wir ſind an induſtriellen Kräften nicht zurück hinter der Vorzeit, wenn wir auch dankbar zu ihr zurückblicken und uns über ſie nicht erheben wollen.

Doch überſehen wir nicht, daß Deutſchland durch ſeine geographiſche Lage und namentlich Sachſen vorzugsweiſe auf Ackerbau und Viehzucht ſammt den unmittelbaren landwirthſchaftlichen Gewerben angewieſen iſt, daß, indem das Grundeigenthum bei uns allgemeiner vertheilt iſt, mit deſſen Anbau die Bevölkerung auch in kleinen Städten und noch

mehr auf dem Lande sich befassen muß. Eine gleich schwere, als verdienstliche und patriotische Aufgabe bleibt es, die landwirthschaftliche höchste Entwickelung von Thätigkeit mit dem Fabrik- und Manufacturleben in parallelen Umschwung, in das rechte Verhältniß zu setzen und darin zu erhalten.

Die zunehmende Bevölkerung, weit entfernt uns zu entmuthigen, spornt unsern Scharfsinn an, alle Hülfsmittel zur Subsistenz zu erschöpfen, und die gegebenen möglichst zu erhalten und nach allen Seiten hin zu unterstützen. Je weniger uns zur Zeit ein leichter und unmittelbarer Absatz unserer Erzeugnisse nach Außen allseitig offen steht, desto mehr erleichtern und cultiviren wir unsere gewerblichen Verhältnisse, während wir den Hinblick auf Eröffnung von Außenabsatz durch Tausch (auf Colonialwaaren ꝛc.) nicht aus dem Auge verlieren sollen. Der freie Binnenhandel in deutschen Vereinsgebieten kann nicht Alles leisten, denn gleichzeitig hebt sich der Fleiß anderer Fernstaaten, aber doch bleibt noch immer Nachfrage nach deutscher Kunst und deutschem Stoff; auf alle Weise wirkt, verglichen mit der Abgeschlossenheit des gewerblichen, engherzigen Egoismus verflossener Jahrzehnte, die Freiheit in den Zollvereinsstaaten wohlthätig auf das Ganze, zugleich belebend selbst im Kleinhändler den Handelsgeist im Großen, daß der Handel werde, was er sein soll, Unterstützung des gesammten Volkslebens durch Herbeiziehung frem-

den Ueberflusses und Vertheilung der Naturschätze überall hin. Jene Niederreißung der inneren Zollschranke beseelt und erhöht den Kaufmann und weckt den wahren Handelssinn, und die Regierungen ernten daher den gerechtesten Dank aller Staatsbürger durch jenen denkwürdigen ersten, nothwendigen Schritt von Streben nach Einheit zur Entwickelung eines großartigen Ganzen.

Möglichste Gleichstellung der materiellen Interessen beschwichtigt gleichzeitig Unzufriedenheiten, während sie die Gewerbskräfte bewegt und belebt. Denn auf einer gehörig beförderten Entwickelung des Productions- und Consumtionsvermögens beruht die Nationalkraft. Die Production hebt sich in mehreren Beziehungen, einmal durch Verbesserungen, Ersparnisse (bei der Regie), Erfindungen, dann durch die allseitigen Concurrenzen; die Consumtion aber steigt im gleichen Verhältniß: denn sie gewährt vieles Neue und Bessere dem Reichern, zugleich aber, und was das Wichtigste ist, gewährt sie viele Artikel um einen so billigen Preis, daß alle Classen der Gesellschaft auch bei der Consumtion wenigstens dreifach mehr als ehedem concurriren können. Mit der Production steigt, wo die industrielle Bewegung alle Elemente der Gewerbswelt durchdrungen hat, in gleichem Verhältniß die Consumtion. Und indem sich dadurch von selbst für die öffentlichen Einnahmen der Communen und des Landes er-

giebige Hülfsquellen aufschließen, hebt sich der allgemeine Wohlstand auch der Einzelnen.

Diese Kette von Bestrebungen ist nicht das egoistische Ringen nach Erwerb, sondern zugleich nach Austheilen, Vertheilen, die industrielle Kreisbewegung soll Spenderin sein. Und so tritt sie selbst dem Egoismus entgegen und wirkt auf das moralische Princip. Weit entfernt also, daß das industrielle Leben das geistige Dasein im Volke beeinträchtigen könnte, wird es, recht und nach dem Willen der Natur organisirt, dieses nur stärken und erweitern. So geleitet und geläutert vereinigt sich die Industrie zuletzt mit der Wissenschaft selbst, und indem diese jene durchdringt und beherrscht, jene die Lehre dieser aufnimmt und bewahrt, bahnen wir uns, ungeachtet menschlich widerstrebender Hindernisse, den Weg zu immer allgemeinerer Cultur und Volkswohlfahrt.

Ein Theil jener Hindernisse liegt in den mit der angeregteren, vielseitiger bewegten Thätigkeit nothwendig herbeikommenden Rechtsconflicten und in den ausgebreiteteren polizeilichen Anforderungen für die gewerbliche Sphäre. Die gleichmäßig mit jener Richtung vorschreitende Gesetzgebung und Rechtswissenschaft stellt sich fortwährend die Aufgabe, auch jenes Verhältniß zu ergreifen und zu durchdringen.

Das System des Privatrechts scheidet diese unsere Doctrin an sich nicht aus, aber indem die einzelnen Theile des

Gewerbsrechts bald nur vorübergehend, bald mehr für andere Zwecke, bald monographisch behandelt wurden, darf dieser Versuch einer Zusammenstellung, welche zugleich den eigentlichen Gesichtspunkt der Materie überhaupt anschaulich macht, vielleicht nachsichtsvoller Aufnahme entgegen sehen. Dabei führt den Verfasser nicht sowohl eine Richtung des Zeitgeistes, als die Selbstständigkeit und das vielfache Interesse des Stoffs, welcher die thätigsten Classen der Staatsbürger berührt und viele der nützlichsten Geschäfte des bürgerlichen Lebens.

Inhalt.

Einleitung. §. 1—10.

Erster Theil. Allgemeines Gewerbsrecht. §. 11.

Erster Abschnitt. Vom Gewerbsrecht überhaupt. §. 12.

Erstes Kapitel. Vom Erwerb und Gewerbe. §. 13—20[b].

Zweites Kapitel. Vom Stoff zur Fabrikation. §. 21—24.

Drittes Kapitel. Von der Arbeit. Fabrikation. §. 25—27.

Viertes Kapitel. Technische Fortschritte. Verbesserungen. §. 28—30.

Zweiter Abschnitt. Von der Vermittlung der Gewerbe. §. 31.

Erstes Kapitel. Vorschulen. §. 32[a]—37.

Zweites Kapitel. Belebung des Erfindungsgeistes bei der Industrie und andere Unterstützungsmaasregeln überhaupt. §. 38—41.

Drittes Kapitel. Prämien. §. 42—44.

Viertes Kapitel. Bedingungen zu Betreibung des Gewerbes. §. 45. flg. Actienwesen. §. 51—58. Münz-, Maas- und Gewichtssystem, §. 59—61. Staatspapiere. §. 62. Zinsen. §. 63. 64.

Zweiter Theil. Besonderes Gewerbsrecht. §. 65.

Erster Abschnitt. Von eigentlich bürgerlichen Gewerben, Handwerk, Brauerei, Handel und Fabrikwesen, Schank- und Gasthofsrecht. §. 66.

Erstes Kapitel. Handwerksrecht, mit Inbegriff des Rechts bei technischer Kunstausübung überhaupt. §. 67—131.

Zweites Kapitel. Handelsrecht. §. 132—159. Zollverband. §. 160—165. Handelsbeschränkung. §. 166.

Drittes Kapitel. Von der Braugerechtigkeit. §. 167. 168.

Erste Abtheilung. Brauerei in den Städten. §. 169—182.

Zweite Abtheilung. Brauerei auf dem platten Lande. §. 183—195.

Viertes Kapitel. Branntweinbrennen. §. 196—203.

Fünftes Kapitel. Gasthofs- und Schankgerechtigkeit. §. 204—207.

Erste Abtheilung. Schankrecht. §. 208.

Erste Section. Schankrecht in den Städten. §. 209—216.

Zweite Section. Schankrecht auf dem Lande. §. 217—225.

Zweite Abtheilung. Gasthofsrecht. §. 226—230.

Sechstes Kapitel. Mühlengerechtigkeit. §. 231—260.

Siebentes Kapitel. Fabrik- und Manufacturwesen. §. 261—284.
Achtes Kapitel. Buchhandelsrecht. §. 285—299.
Zweiter Abschnitt. Von den übrigen Gewerben. §. 300—303.
Erstes Kapitel. Vom Apothekerrecht. §. 304—313.
Zweites Kapitel. Vom Schiffergewerbe. Wassertransport. §. 314—325.
Drittes Kapitel. Fischereigewerbe. §. 326—331.
Viertes Kapitel. Vom Landtransport und Frachtfuhrwesen. §. 332—341.
Fünftes Kapitel. Gewerbe, welche an Concession der Behörde geknüpft sind. §. 342—352.
Sechstes Kapitel. Gewerbsgeschäfte, welche von der Behörde übertragen werden. §. 353—360.
Siebentes Kapitel. Geschäftsverkehr durch Lotteriecollectiren und Ausspielen. §. 361—365.
Achtes Kapitel. Von einigen andern freien Gewerbsarten. §. 366—378.
Neuntes Kapitel. Gewerbsgehülfen. Erwerb durch Dienstleistung. §. 379—380.

Einleitung.

§. 1.

Ursprung der Gewerbe.

Die Geschichte zeigt uns den Ursprung der Gewerbe in den Städten, es verknüpft sie aber auch ein natürlicher Zusammenhang mit diesen. Schon die Römer kannten collegia opificum [1]), z. B. pistorum (der Bäcker [2])): im deutschen Mittelalter sind die Städte bereits der Sitz der gewerbtreibenden Classe [3]).

Frühzeitig sah man auf die technische Vervollkommnung, darum konnten bei den Römern Sclaven als Mitglieder in ein collegium opificum aufgenommen werden [4]): denn unter den Sclaven gab es die geschicktesten Handwerker. Im deutschen Recht sehen wir (gleichsam) einen völligen Lehrcursus (wie bei den Wissenschaften) eingeführt; Schüler und Meister, allgemeinen Wetteifer.

Ohnehin war einer Seits vermöge des dinglichen Adelsrechts (nur der Adel erwarb Rittergüter), andrer Seits, vermöge der Leibeigenschaft, die Ausübung der Landwirthschaft verbunden mit Grundbesitz Vielen verschlossen; daher nahmen die Städte, mit Begünstigung des Gesetzes, ausschließend die Gewerbe in Besitz, die ohnehin hier natürlich

---

1) tit. Dig. de colleg. (47. 22.) — Schweppe, Rechtsalterthümer §. 228. flg.

2) l. ult. pr. D. de excusat. (27. 1.) — tit. C. de pistor. (11.15.) und Cod. Theod. (14. 3.)

3) Eichhorn, Staatsgesch. §. 263. 432. — Eichhorn, Privatrecht, §. 379. flg.

4) l. 3. §. 2. D. de coll. (47. 22.)

und durch gemeinsames Streben besser gedihen. **Suum cuique.** Dort blühte die Landwirthschaft, hier die technische Bestrebung; beide reichten sich die Hand zum allgemeinen Flor des Landes.

§. 2.

Fortsetzung.

So wie in der Landwirthschaft die Hauptzweige, Ackerbau, Viehzucht, indem sie die allgemeine und natürliche Nahrung gewähren, sich nicht verdrängen lassen, eben so haben diejenigen Handwerke, welche unsre nächsten übrigen Bedürfnisse (nothwendige Wohnung, Geräthe, Kleidung), decken, (also vor allem die Baukunst), einen bleibenden Charakter. Schon das alte Sprichwort sagt: ein Handwerk hat einen goldnen Boden [1]).

Der Handel dient gleichsam den Handwerken, indem er, so wie der Ackerbau, die zu verarbeitenden Stoffe herbeiführt; jener sucht die Producte ferner Climaten uns (zur Kleidung, Medicin, zum Luxus) zuzuführen, gleichsam die Climaten ausgleichend: daher strebte er immer nach Handelsfreiheit, deren sich schon die ältesten Völker erfreuten, die keine Handelssperre, keinen Stapelzwang, kannten. Oft zeigt aber aus obigem Grund ein blühender (einkaufender,) Welthandel die Hülflosigkeit eines Volkes an; denn in der Industrie muß zuletzt und mit Recht ein Theil des Handels untergehen. Bald erzeugen wir uns nämlich den Zucker (durch den Zuckerrübenbau), selbst, und Odessa webt für Rußland Tücher. Schwerlich (doch vielleicht) wird sich die Natur auch durch Erzeugung der feinsten, wohlthätigsten Südgewächse ersetzen lassen. Könnten wir aber auch alles Fremde selbst schaffen (oder entbehren), der Buchhandel bleibt doch Welthandel, er soll immer nothwendiger und in gleichem Grad immer ausgebreiteter werden.

---

1) S. mehrere hierher gehörige Sprichwörter bei Eisenhart, Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern, S. 64. flg. (Helmstädt, 1759.).

§. 3.

Fortsetzung.

Der Gewerbsbeschränkungen hatten die Römer wenigere, als sie bei den Deutschen vorkommen. Doch finden wir im Römischen Freistaat die Verordnung zum Besten Italiens, daß jenseits der Alpen kein Wein und kein Oel erbaut werden sollte, welche Barbarei schon Cicero persiflirt [1]). Bei den Römern gab es keinen Zunftzwang. Erst die deutschen Zünfte trennten die einzelnen Handwerke förmlich und gesetzlich von einander: bei den Römern wurden die Handwerke meistens von Sclaven ausgeübt, eine eigentliche Trennung der einzelnen Handwerke, wie wir sie kennen, gab es nicht.

§. 4.

Fortsetzung.

Unter „Gewerbe" verstand man in Deutschland ursprünglich das zünftige Befugniß der Handwerker. Man sagte in dieser Hinsicht, „Handel und Gewerbe." Denn selbst der Bierschank hängt mit der Braunahrung, welche die Braugilde ausübt, zusammen.

Was nicht zünftig war, verstand man nicht mit unter jener Benennung. Doch findet man auch den Ausdruck, Handwerker, im Gegensatz zu unzünftigen Gewerbtreibenden [2]). Der Tagelöhner [3]), war unter den Gewerbsleuten nicht begriffen, überhaupt nicht jeder Erwerb hieß Gewerbe. Das Gewerbe ist eigentlich, wenigstens im engern Sinn, das Befugniß der Handwerker. Der Kaufmann, Fabricant, übt es nicht, wie der Gegensatz lehrt „Handel und Gewerbe."

---

1) Cicero, de re publ. III. 9. nos vero justissimi homines, qui transalpinas gentes oleam et vitem serere non sinimus, quo plures sint nostra oliveta nostraeque vineae.

2) Ochs, Geschichte von Basel, 1. Th. S. 374.

3) Nach der Sächs. Städteordnung v. 1832. §. 53. (Gesetzsamml. S. 32.) können daher, in der Regel, diejenigen auf Erlangung des Bürgerrechts Anspruch nicht machen, welche gemeine, eine kunst- und handwerksmäßige Kenntniß nicht erfordernde Erwerbszweige verfolgen, z. B. Tagelöhner, Lastträger ꝛc.

Noch weniger kann man die geistigen Productionen der Gelehrten und Künstler den Gewerben beizählen [1]).

Vielleicht trug die Assonanz der ganz verschiedenen Worte „Gewerbe, Gewerke," dazu bei, beide Begriffe zu confundiren. „Werben" bezeichnet ursprünglich eine drehende Bewegung, von Wirbel, daher, secundär, trachten. (Hierher gehört „Heuwerbung.") Jener Begriff bezeichnet nicht schaffen, sondern nur die Rotation der ohne subjective Thätigkeit erfolgenden Vermehrung, z. B. „werbendes Capital." „Werk" dagegen, vom Griechischen ἔργον, ist etymologisch und begrifflich damit nicht verwandt: es zeigt das Schaffen, die subjective Thätigkeit an. Daher Werkstube ꝛc., woraus der Ausdruck „Gewerke, Gewerkschaft" sich bildete. Also hängt der Begriff, „Handwerk" an sich nicht zusammen mit Gewerbe: Handwerk ist es, weil es das Werk durch die kunstgeübte Hand herstellt, nicht etwa, weil es erwirbt. Dadurch würde man den guten Namen tiefer stellen: er entstand aus dem Werk selbst, wornach der Werkmeister strebte, noch abgesehen vom Gewinn, vom Erwerb, der erst folgen konnte, aber an sich nicht mußte. Das Handwerk kann als Gewerbe dienen, aber, an sich, ist es keines: Gewerbe wiederum kann wohl als Mittel auch eines Handwerks sich bedienen, um zu werben, zu erwerben, aber, an sich, ist es nicht Handwerk.

§. 5.

Spätere Periode.

Als die Zünfte mächtiger wurden, suchte man ihrer Eigenmacht sammt willkührlicher Coalition und Verfassung durch die aufgelegte Bedingung der oberherrlichen Confirmation eine Schranke zu setzen. Schon in den Jahren 1153. 1162. 1195. finden wir ausdrückliche landesherrliche Bestätigung

1) Merbach, vom Zunftzwang. Einl. §. 3. — Die angez. Städteordnung §. 48. unterscheidet daher die eigentlich sogenannten bürgerliche Gewerbe Treibenden, von Andern, namentlich von Aerzten, Advocaten ꝛc.

von Handwerkszünften [1]). Später realisirte sich die versuchte Aufhebung der Zünfte nicht, und es wurde nur den Misbräuchen der Zunftgenossen entgegengearbeitet. Die scharfe Trennung der verschiedenen Stände der bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland begünstigte eher den Corporationsgeist, als daß sie ihm entgegenwirkte.

Unter dem Schirm einer gesetzmäßigen Unabhängigkeit glaubte man das Gedeihen gewisser geachteter Bestrebungen und damit verflochtener Anstalten zu befördern. Die Universitäten erlangten ihre eignen Gerichte, der Handel hatte durch die Hanse Selbstständigkeit und Flor erreicht, so ließ man auch die Zünfte gewähren. Particulargesetzgebungen ordneten definitiv das Zunftwesen noch am Schluß des 18. Jahrhunderts in Deutschland, z. B. noch in Preußen durch das Landrecht (Th. 2. tit. 8. Abschn. 3.) und in Sachsen durch die Generalinnungsartikel vom Jahre 1780 [2]).

Um dem mit dem gesteigerten Luxus der neuesten Zeit vermehrten Nothstande gewisser Volksclassen abzuhelfen, fand die Idee einer Erweiterung der allgemeinen Gewerbefreiheit, auch wohl unter dem Einfluß ausländischer Institutionen [3]), Eingang: wir sahen in manchen deutschen Ländern nur einzelne Gewerbsverbindungen privilegirt, z. B. in den Preußischen Staaten [4]), theils die Zünfte aufgehoben, z. B. in Nassau [5]).

§. 6.

Gegenwart.

Wenden wir uns zu unseren Zeitgenossen, so finden wir überall rege Gewerbthätigkeit, belebt von den Fortschritten

1) Ludwig, reliqu. Manusc. L. II. p. 389. — Meibom. Scriptor. rer. Germ. T. II. p. 329.

2) II. Forts. Sächs. Cod. Aug. I. S. 777.

3) Nach dem die Zünfte in Frankreich aufhebenden Gesetz vom 17. Jun. 1791. Dagegen Levacher duplessis, requête au roi et mémoire sur la necessité de rétablir les corps des marchands et les communautés. Paris, 1817.

4) Königl. Preuß. Edict wegen allgemeiner Gewerbefreiheit vom 2. Novbr. 1810. — von Kamptz, Annalen, 5. Th. S. 537.

5) Nassauisches Edict vom 15. März 1819.

der Technologie und dem günstigen Einfluß selbst wissenschaftlicher Kenntnisse und erhöhter Civilisation. Das praktische Studium liegt unter den Gewerbtreibenden nicht darnieder und erhält sich durch die in früheren Jahren begonnene und stets fortgesetzte Ausübung aufrecht.

§. 7.

Handel und Gewerbe.

Daß Handel und Gewerbe, insonderheit die letzteren, die eigentlichen Handwerke, eine der Grundlagen der Civilisation bilden, leidet keinen Zweifel. Zwar können die Producenten ohne die Consumenten nicht leben, letztere aber gewiß noch weniger ohne jene. Die höhere Civilisation beruht in ihrem Ursprung doch auf der Cultur des Ackers und der Gewerbe.

§. 8.

Auffassung des allgemeinen Gesichtspunktes.

Weit entfernt die materiellen nationalen Interessen zu überschätzen, dürfen wir ihr Gewicht für die allgemeine Wohlfahrt nicht übersehen. Die höhere, abstracte Wissenschaft soll durch unser Streben nicht beeinträchtiget werden, das Geistige soll nicht untergehen, vielmehr werden seine Strahlen die industriellen Schritte des Volkes erleuchten. Alle Kräfte der Gesellschaft, wenn das Ganze gedeihen soll, stehen im richtigen Verhältniß zu einander; und dieses Ziel verfolgt die commercielle Fürsorge der Regierung.

§. 9.

Gewerbsrechtswissenschaft.

Jene ausgebreitetere Gewerbsthätigkeit und die durch sie bedingten Modificationen der früheren gesetzlichen Vorschriften machen die Kenntnißnahme des Rechts der verschiedenen Gewerbe interessant und nothwendig. Unter Gewerbrecht verstehen wir den Inbegriff der gesetzlichen Bestimmungen über Gewerbe und Gewerbtreibende im Staate.

§. 10.

Uebersicht der Schrift.

Wenn aber die Zünfte in unsern Tagen und in nächster Zukunft nicht mehr die Gewerbe repräsentiren und es überhaupt nie vollständig noch allgemein der Fall war, so zerfällt von selbst unsre Betrachtung

1) in den allgemeinen Theil (vom Gewerbsrecht überhaupt), und
2) in den besonderen Theil, über die einzelnen Gewerbe und deren Rechte.

Erster Theil.

Vom allgemeinen Gewerbsrecht.

§. 11.

Im allgemeinen Theil unsrer Abhandlung betrachten wir

a) das Gewerbe und dessen Recht überhaupt,
b) die mancherlei Hülfsmittel und Unterstützungen der Gewerbe, auch
c) die erforderlichen politischen, technischen und materiellen Bedingungen zum Gewerbsbetrieb. (Vermittelung der Gewerbe.)

Erster Abschnitt.

Vom Gewerbsrecht überhaupt.

§. 12.

Zuvörderst entwickeln wir hier die rechtlichen Beziehungen

1) über Begriff von Erwerb und Gewerbe, sodann rücksichtlich
2) des Stoffs, aus dem Gewerbsartikel gearbeitet werden, und
3) der Arbeit selbst, so wie
4) der technologischen Fortschritte, Verbesserungen, Erfindungen.

Erstes Kapitel.

Vom Erwerb und Gewerbe.

§. 13.

Einleitung.

Erwerb, im Allgemeinen, bezeichnet jede Rechtserlangung, also jede vom Gesetz gebilligte oder zugelassene Erweiterung

unſers bisherigen Befugniſſes oder Beſitzes. In dieſem erſten und allgemeinen Sinn begreift „erwerben" alle perſönliche und reale Rechts- und Beſitzverhältniſſe. Wir erwerben unbewegliche und bewegliche Gegenſtände des bürgerlichen Verkehrs, Grundſtücke, Pfandgerechtigkeiten, Servitutbefugniſſe, Effecten, Waaren und andere Mobiliargegenſtände, Früchte, Nutzungen aus Grundſtücken, ferner Vertragsrechte, z. B. Pachtrechte, Miethrechte, Rechte aus einer Schenkung, aus einem Ehegelöbniß u. ſ. w. Immer gehört aber dazu eine Handlung, verbunden mit dem Rechtsgrunde, ein Erwerbstitel, erwerbfähiger Titel. Ohne dieſes Erforderniß giebt es im Staat keine Erwerbung.

Quaestus [1]), (Erwerb) bei den Römern bedeutet den engeren Begriff der civilrechtlich erlaubten Thätigkeit des Privatmanns mit Gewinnerzielung verbunden.

§. 14.

Erwerb.

Erwerb, im engern Sinn, iſt die geſetzlich geſtattete Erſtrebung von Vortheil durch unſere individuellen geiſtigen und körperlichen (mechaniſchen) Mittel.

Alſo wird dem Begriff des Erwerbs vorzüglich die ſubjective menſchliche Thätigkeit zum Grund gelegt; jedoch iſt dabei der Hinzutritt äußerer Hilfsmittel nicht ausgeſchloſſen. Der Erwerb arbeitet ſich zwar eigentlich und vorzüglich gleichſam aus ſich ſelbſt heraus, das Facit des Fleißes iſt bei der einfachſten Arbeit (z. B. des Tagelöhners,) faſt nur Product

1) l. 9. D. de oper. libert. (38. 1.) ad quaestum faciendum, unde ali possit. — l. 45. §. 2. D. de adquir. vel omitt. hered. (29. 2.) et cum quaestus et compendii societas initur, quidquid ex operis suis socius adquisierit, in medium conferet, sibi autem quisque hereditatem adquirit. — Das eigentliche Reſultat des quaestus iſt compendium (lucrum, emolumentum), l. 71. fin. D. pro soc. (17. 2.) — l. 32. D. de usufr. (7. 9.) — l. 3. §. 29. D. de Sct. Silan. (29. 2.) — Cassiodor. lib. 7. Var. cap. 32. Daher wird compendium dem dispendium (und dem damnum), entgegengeſetzt. l. 65. §. 6. D. pro soc. (17. 2.) — l. 29. D. ex quib. caus. major. (4. 6.)

seiner Mühe; sein instrumentum (z. B. des Holzhackers Axt, Säge) enthält ein ganz geringes Betriebscapital, oft gewährt auch der Geschäftsherr das Instrument, und der Handlanger, Tagelöhner, bedarf gewöhnlich nicht einmal eines Instruments. Bei den verschiedenen technischen Erwerbsarten steigert sich mit den Stufenfolgen ihrer Schwierigkeit und Kunstmäßigkeit der Betrag der erforderlichen Betriebsanlage: der Fabrikunternehmer bedarf, nächst seiner Mühe und Intelligenz, ein oft großes Betriebscapital. Ohne instrumentum giebt es fast kein Gewerbe; hierher gehört bei den Römern pistoris instrumentum [1]), instrumentum piscatorium, balneatorium [2]) etc. Auch muß der zu modificirende, zu verarbeitende Stoff bei den mannichfachen Aufgaben hinzutreten; es giebt (rohe, natürliche, oder, bereits halb consumirte) Stoffe, welche fast nichts kosten, mithin keinen oder einen geringen Anlagefonds erfordern, (man denke an den Kräutersucher, an das Haderſammeln [3])) u. s. w.

Aber bei unserm Erwerbsbegriff muß das Wesentliche durch die eigne Thätigkeit geschehen: ohne dieses Thätigkeitsprincip giebt es keinen Erwerb im Sinn des Gewerbrechts. Einkommen, welches wir aus zinsbaren Capitalien, aus gegen gewisses Pachtgeld verpachteten Gütern [4]), aus Kuxen, Staatspapieren beziehen, gehört daher hierher nicht, weil der Bezieher hier nur passiv, nicht activ, sich verhält.

§. 15.

Grund der Trennung verschiedener Erwerbsarten.

Die menschliche Natur hat mit dem Bedürfniß der Nahrung und Kleidung auch, durch den unwiderstehlichen

1) l. 17. pr. l. 18. §. 10. D. de instructo. (33. 7.) — Pauli sent. rec. III. 7.

2) l. 17. §. 1. 2. D. eod.

3) Haubold, im Handb. d. Sächs. Civilrechts. §. 364.

4) Denn die Landwirthschaft, als Gewerbe angesehen, ist von der Pachtung eines Landguts verschieden: bei jenem wird die Selbstbetreibung durch eignen Wirthschaftsbetrieb des Gutsbesitzers vorausgesetzt.

Thätigkeitstrieb, die Macht, sie zu befriedigen. Die Erfahrung in den nordamerikanischen Gefängnissen hat uns gelehrt, wüßten wir es nicht, daß der Mensch ohne Arbeit nicht leben kann, daß Entziehung der Arbeit ihm Qual wird, ihm den Verstand rauben kann, während, umgekehrt, Arbeit eine Schmerzenbeschwichtigerin ist, an sich Genuß ist. Und eben dieser Arbeitstrieb führt zugleich zum moralischen Heil, während, umgekehrt, Müßiggang, schon nach dem alten Sprichwort, „aller Laster Anfang ist."

Die verschiedenen individuellen Anlagen im Menschen erzeugen eben so mannichfache Richtungen der menschlichen Thätigkeit. Sollte etwas nicht Gewöhnliches (Brauchbares) geleistet werden, so konnte selten mehr als eine Anlage ausgebildet werden. So hatten die verschiedenen Gewerbsarten einen natürlichen Ursprung. Die Concurrenz bei vielfach vorgeschrittener Cultur der Völker ließ Halbheit nicht mehr aufkommen; der Luxus mit seinen erweiterten Nachfragen öffnete in eben der Maaße allen Arbeitslustigen eine größere Sphäre, als die Concurrenz jede Mittelmäßigkeit in gleicher Weise verdrängte, und während sie dadurch zur Verbesserung, Vervollkommnung anfeuerte, zugleich nothwendig verschiedene Gewerbszweige abtheilte, weil die getheilte Kraft sich selbst schwächt und wenig leistet, die concentrirte aber Alles.

§. 16.

Classen der Erwerbsarten.

Wir scheiden also aus unsrer Materie alles Einkommen, jede Einnahme aus, welche nicht durch active Wirkung uns zufließt. Das passive Einkommen, diese Benennung sei erlaubt, schließen wir aus, indem wir das active, das eigentliche Gewerbe, betrachten.

Die Erwerbsarten unterscheiden sich hinsichtlich der Personen, welchen sie zukommen. Einige

A) Erwerbsarten, wie sie, obwohl uneigentlich, genannt worden sind, sind gesetzlich

a) dem öffentlichen Fiscus vorbehalten, und gehören

zu den Regalien, z. B. der Salzschank, Porcellanfabrik, Postwesen [1]).

b) gewisse Erwerbsgattungen, ebenfalls uneigentlich (weil der nächste Zweck nicht Erwerb ist,) so genannt, üben andere moralische (öffentliche) Personen (ebenfalls vermöge Gesetzes oder landesherrlicher Genehmigung) aus, z. B. Stadträthe, bei Haltung gewisser Handwerksleute (Freimeister [2])), zu öffentlichen Anstalten und zum gemeinen Besten (zum Brunnen-, Röhr- und Canalwesen), bei Führung öffentlicher Maschinen, Instrumente (z. B. Sänften, Schiffbrücken, Leichenwagen ꝛc.).

Anlangend aber

B) die Erwerbsarten der Staatsbürger, so unterscheiden wir sie nach ihrem Wesen folgendergestalt.

§. 17.

Fortsetzung.

Gewerbe.

Das Römische Recht unterschied das opus liberale, bei welchem merces nicht zulässig ist, da es beneficii loco angesehen wird, und bei welchem locatio nicht Statt findet, vom opus illiberale [3]). Für öffentliche Aemter gab es zur Zeit des Römischen Freistaats keinen Gehalt [4]), für Advocaten weder Honorar noch Sporteln [5]): der Beistand wurde beneficii loco gewährt [6]), also ohne Gewinn.

Später blieb in so fern dieselbe Maxime, als man von dem Liberalen das Illiberale möglichst zu trennen suchte, jenes nicht herabziehen ließ, damit ihm sein reines Gepräge er-

1) Haubold, a. O. §. 359.

2) Ortloff, Handwerksrecht, S. 309. 311. — Kulenkamp, Recht d. Handwerker, S. 366. 373.

3) l. 1. §. 4. 5. pr. D. de extraord. cognit. (50. 13.)

4) Valer. Max. IV. 2.

5) Liv. 34. 4. — Cic. de senect. 4. — Tacit. Ann. XI. 5., XIII. 42., XV. 20. — Cic. ad Att. 1. ep. ult.

6) l. 1. pr. D. si mensor. (11. 6.): sed magis operam beneficii loco praeberi — etc. et inde honorarium appellari.

halten würde. Daher und nicht sowohl, weil der geistliche Stand abgabenfrei war, blieb auch das Einkommen der (zu jenem Stand mitgerechneten) Gelehrten steuerfrei [1]). In Deutschland unterschied man, als die Städte erblühten und sich die verschiedenen Stände zu ordnen anfingen, einen „Gewerbstand," eigentlich nur Handwerker darin begreifend.

Diesen Stand vermengte man nicht mit anderen Classen, welche etwas erwarben, ein Einkommen hatten.

§. 18.

Fortsetzung.

Bürgerliches Gewerbe.

Vielmehr sehen wir in der Folge den Ausdruck „Gewerbe" auf eigentliches bürgerliches [2]) Gewerbe (Handwerke, Handel, Bierbrauen, Schankwesen [3])), beschränkt [4]). Neuere Gesetze unterscheiden zünftige und nicht zünftige Gewerbe und subsumiren unter beide das Römische opus illiberale, während sie davon den wissenschaftlichen Erwerb ausdrücklich unterscheiden [5]). Hieraus ergiebt sich von selbst, daß das Einkommen der Beamten, Aerzte, der eigentlichen Künstler, ferner der Geistlichen, Professoren, Advocaten, nicht hierher gehört. Auch das landwirthschaftliche Gewerbe, wenn man es so nennen will, bleibt hier ausgeschlossen. Denn die Gesetze unterscheiden ausdrücklich den Ackerbau und die Viehzucht von der städtischen Nahrung [6]). Die so natürliche Beschäf-

---

1) Sächs. Landesordn. v. 1. Septbr. 1552. T. Doctores etc. (Sächs. C. Aug. I. 37.) — Ausschreiben v. 1. Octbr. 1609. und 14. Octbr. 1640. (C. Aug. T. II. 1393. 1425.)

2) Sächs. Landesordn. v. 1555. Tit. Brauen, Schenken und andere bürgerliche Handthierung. (Cod. Aug. T. I. S. 65.)

3) Sächs. Landesordn. v. 1482. (Cod. Aug. T. I. S. 10.) — Curtius, im Handb. d. Sächs. Rechts. §. 240.

4) Mittermaier, Privatrecht, §. 450.

5) Sächs. Städteordn. v. J. 1832. §. 48. 53. (S. 31. Ges.-Samml. v. 1832.) in Verbindung mit dem Gewerbe- und Personalsteuergesetz v. 22. Novbr. 1834. §. 4 flg. §. 20. 24. und dessen Beilagen A. C. (S. 349. Ges.-Samml. 1834.)

6) Sächs. Erl. d. Landesgebr. v. 1661. §. 118. (Cod. Aug. T. I.

tigung mit der Landwirthschaft begriff man unter dem Gewerbe nicht. Auch der Verkauf der ökonomischen Producte aus erster Hand, (wenn der Landwirth in seinem Gut die Gutserzeugnisse verkauft oder damit zu Markt fährt und geht,) ist noch in der Landwirthschaft selbst begriffen. Anders würde es sich verhalten, wenn die Gutserzeugnisse in die zweite, dritte Hand durch Händler übergehen; dann ist nicht mehr die Landwirthschaft, sondern ein davon verschiedenes Gewerbe in Frage: denn der Landwirth als solcher kann allerdings nur seine eignen landwirthschaftlichen Producte verkaufen [1]).

§. 19.

Landwirthschaftliches Gewerbe.

Unter landwirthschaftlichem Gewerbe kann man daher die Betreibung der Landwirthschaft selbst eigentlich nicht verstehen. Gewerbe, welche man an ökonomische Producte (auch Abgänge), anknüpft, z. B. Viehhandel, Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, werden unter der Benennung des landwirthschaftlichen Gewerbs begriffen [2]).

Eben so verhält es sich mit dem forstwirthschaftlichen Gewerbe [3]).

S. 252.): „daß ein Stand bey dem andern hinkommen, und weiln Handthierungen, Kaufmannschaften und Handwerke zu treiben, eigentlich denen Bürgern in Städten geeignet, die Prälaten, Grafen und von Adel und unsere Aemter, Bauern und Dorfschaften sich solcher bürgerlichen Handthierung enthalten u. s. w. und die Bauern ihres Pfluges und Ackerwerks warten und also ein jeder seiner Vorfahren Fußtapfen nachfolgen solle" ꝛc.

1) Haubold, a. a. O. §. 413.

2) Otto, Lehrbuch der rationellen Praxis der landwirthschaftlichen Gewerbe. — Schübler, Agriculturchemie, in Beziehung auf land- und forstwirthschaftliche Gewerbe. 2. Ausg. von Krutzsch. (Leipzig, 1838.) — Bauer, landwirthschaftliche und technische Naturgeschichte. (Amberg, 1839.)

3) Völker, Forsttechnologie. (Leipzig, 1836.) — Hierher gehört auch das Pechreißen, Harzsammeln. Dieses wird zuweilen von Pechgewerkschaften betrieben: letztere genießen nicht das Recht der Syndicatsbestellung. Biener, syst. proc. §. 32. not. (Lips. 1801.) Das Harzen zerstört den Holzwuchs, also wird dann die Holzcultur nicht mehr Zweck, sondern Mittel: durch das Harzen

§. 20[a]).

Fortsetzung.

Hieraus ergiebt sich nun, daß das Einkommen aus Vermögen, welches, statt unser, wirbt (denn Gewerbe erfordert unsre schaffende Thätigkeit), ferner, daß das opus liberale und das für selbiges etwa gewährte Honorar, in die Sphäre des Gewerbes, im Rechtssinn, nicht gehört.

§. 20[b]).

Gesetzlicher Schutz.

Gesetzlicher Schutz und Sicherheit sind die Grundlage der Gewerbe im Staate. Die Gewerbe erfreuen sich des allgemeinen Schutzes durch die Gesetzgebung, welche ihren Flor und ihre Ausbreitung zu befördern sucht. Aber sie genießen außerdem bei den sie betreffenden Geschäften und sonst auch besondere Begünstigungen, wie wir später bei den einzelnen Materien Gelegenheit haben werden näher zu sehen.

Im Königreich Sachsen stehen die Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe, in höchster Instanz, unter dem Ministerium des Innern [1]), und in nächstuntergeordneter Instanz unter den Kreisdirectionen [2]).

„Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl bei der Erzeugung und Verfeinerung, als bei dem Absatz und Vertriebe der Producte soll erhalten und befördert, und die Gewerbe ihrem natürlichen Gange überlassen bleiben," dahin sollen in Sachsen die Amtshauptleute (so drückt sich die Instruction aus,) thunlichst wirken [3]).

In Gewerbsachen sind in Sachsen Verwaltungsbehörden competent; dieselben Behörden entscheiden insonderheit auch

---

hält man die Holzernte selbst. Cotta, Grundriß d. Forstwissenschaft. §. 141. (1832).

1) Verordn. v. 7. Novbr. 1831. §. 4. sub C. no. 7. (Ges.-Samml. S. 327.)

2) Verordn. wegen der Kreisdirectionen v. 6. April 1835. §. 7. (Ges.-Samml. S. 239.)

3) §. 36. d. Instruction f. d. Amtshauptleute, beim Generale v. 22. Juni 1816. (III. Fortf. C. Aug. I. S. 531.)

darüber, ob Jemand eines Gewerbes wegen Mißbrauchs verlustig werden soll [1]). Da die Verwaltungsbehörden in Gewerbssachen competent sind, so tritt auch das Gesetz über das Verfahren in Administrativjustizsachen vom 30. Jan. 1835 ein [2]).

Zweites Kapitel.

Vom Stoff zur Fabrication.

§. 21.

Gewinnung des Stoffes.

Reich und ausgedehnt sind die Aufgaben der Industrie. Zuerst sind die Stoffe zu gewinnen. Schönheit und Tüchtigkeit des Stoffes und dessen Wahl sind für die Fabrication wichtig. Fehler des Stoffs, welche durch Mangel der Materie entstanden, die der Besteller lieferte, vertritt der Producent nicht [3]). —

Wir suchen neue, bisher unbekannte, oder doch zu diesem Zweck unbenutzte Materie, aus dem Thier-, Pflanzen- und Mineralreich zu sammeln, oder die bekannten zu verbessern; dabei leistet uns die vorgeschrittene Chemie [4]) und Physik, überhaupt die Naturwissenschaft ihren Beistand. Selbst (harte und weiche) Wasser, Dämpfe und Luftbenutzung helfen uns. Vorzüglich sind es die landwirthschaftlichen, vaterländischen [5]) Producte, namentlich aus der Feld- und Viehwirthschaft, deren Benutzung, da sie uns am nächsten liegen und sich reproduciren, für das handwerkliche (und

1) Sächs. Gesetz v. 26. Jan. 1835. §. 25. (Ges.-Samml. S. 61.)
2) Ges.-Samml. f. Sachsen v. J. 1835. S. 88. flg.
3) l. 13. §. 5. d. locati (19. 2.) siquidem vitio materiae factum sit, non erit ex locato actio.
4) Industrielle Chemie, für Gewerbtreibende aller Art, von M. Payen, übersetzt von Hartmann. 2 Theile. (Leipzig, 1838.)
5) S. d. Auctoritäten bei §. 19. — Oeconomisch-technische Flora Böhmens, (1837 Prag — Bayer, Anbau und Verwerthung der wichtigsten Handelsgewächse. (Hannover 1838.)

namentlich für die ausgebreitetsten) Gewerbe am zugänglichsten und wichtigsten sind. In so weit beruhen auch die Gewerbe auf der Landwirthschaft selbst. Richtige Kenntniß der Stoffe für die verschiedenartigen Gewerbsartikel, der Quellen ihrer Beziehung und ihrer (dem Verderbniß entgegenarbeitenden) Erhaltung, überhaupt die Statistik jener Rohstoffe, oft auch (z. B. bei der Einfuhr u. s. w.) die rechtlichen mannichfachen dabei eintretenden Beziehungen muß der Gewerbtreibende sich eben so aneignen, als die Kenntniß und Geschicklichkeit zur Fabrikation selbst.

Auch die Kenntniß der mineralischen, für industrielle Zwecke brauchbaren Substanzen, nicht minder (für die Holzarbeiter) die der ausländischen und einheimischen, oder zu transplantirenden vorzüglichen Nutz- und Feinhölzer (ihrer Schonung und Behandlung [1])), wird vom Techniker um so mehr erfordert, als jene sich nicht, diese langsam und schwierig reproduciren. Letztere Gesichtspunkte, so wie überhaupt die Stoffgewinnung faßt die gewerbliche Gesetzgebung mit ins Auge, damit nichts verwüstet und mit den Schätzen der Natur haushälterisch umgegangen werde. Denn wir sahen, daß die Natur zwar Vieles wieder ersetzt, aber nicht Alles; und daß sie Manches nur langsam, langsamer vielleicht erneuert, als es verbraucht wird. In letzterem Fall muß die Gesetzgebung einschreiten, dergestalt, daß die Consumtion nur höchstens gleichen Schrittes erfolge, als die Regeneration mit völliger Sicherheit zu erwarten ist. Dabei muß, wenn der Stoff nicht temporär ganz entbehrt werden kann, auf Surrogate Bedacht genommen werden, wobei jedoch schädliche Surrogate auszuschließen und jeder Täuschung vorzubeugen.

So wie endlich in der Landwirthschaft jeder Verschwendung vorgebeugt wird (weder Düngung, noch Saamen ꝛc. vergeuden wir,) eben so soll die Basis der Industrie, die Stoffe, nicht verschwendet werden; dagegen richtet sich die industrielle Polizei mit. Es ist dahin zu streben, das Ma-

1) Völker, Forsttechnologie. (Leipzig, 1836.)

terial möglichst zu sparen [1]) und vielseitigst zu nutzen, vielleicht selbst den Resten und Abgängen eine Bestimmung zuzuweisen.

Vorzüglich aber ist darauf zu sehen und selbst durch die Gesetzgebung die Richtung den verarbeitenden und producirenden Gewerben zu geben, daß die innere Güte der Stoffe erhalten und, bei der Stoffproduktion (wenn die Waare ein Stoff ist, z. B. Blech, Tuch,) daß nur Brauchbares, Tüchtiges producirt werde.

§. 22.

Falschstoffe. Surrogate.

Schädliche Stoffe verwirft das Gesetz, und zwar nicht nur an sich schädliche Grundstoffe, sondern auch nachtheilige Zusätze, welche die Hauptstoffe äußerlich verschönern, aber innerlich verderben, oder welche die natürlichen Produkte scheinbar verwandeln und zur Täuschung beim Waarenverkauf führen.

Aufsehend und einschreitend tritt hier oft polizeiliche höchst wohlthätige Fürsorge ein, damit z. B. zur Kleidung und anderen Utensilien weder schädliche, noch alte Stoffe (verdeckt, z. B. als Futter), angewandt werden. Auch Giftfarben ꝛc., und alle Surrogate bei Genußartikeln verbannen wir. Denn bei meiner Nahrung will ich, unwillkührlich, gar kein Surrogat: nehme ich es wissentlich (willkührlich), so ist es mir nicht mehr Surrogat.

§. 23.

Ausländische Stoffe.

Ausländische Producte der Natur und der Landwirthschaft sucht uns der Handel zu überweisen: er stellt die Nachfrage, ob nicht aus entfernten Ländern die einfachsten Stoffe wohlfeiler zu erlangen sind, als wir sie aus unserm Lande, bei der Concurrenz der Abkäufer, beziehen. Vielleicht erzeugt

---

1) Hierher gehört z. B. auch die Ersparniß des Feuerungsmaterials bei Manufactur-, Fabrik und sonstigen Gewerbsanlagen. S. die dießfallsige Preisaufgabe in Sachsen, S. 102. Sächs. Gesetzsammlung v. J. 1838.

selbst die sich allein überlassene Natur in unangebauteren Erdtheilen Manches, das wir bisher übersahen: es fragt sich z. B., ob dort nicht natürliche Thiergärten zu Wildhegung, um Häute, Felle, Haare zu gewinnen ꝛc., fast ohne alle Kosten, aber vielleicht zum größten Nutzen, anzulegen. Die Handelsconsuln tragen durch ihre Nachrichten zu Speculationen dieser Art angemessen bei.

§. 24.

Umfang und Aufbewahrung des Stoffs.

Haben wir den geeigneten Stoff genau kennen gelernt, haben wir ihn durchdrungen, haben wir sodann ihn gewonnen, so fragt sich, ob wir ihn auch mit Nachhalt besitzen. Unser Einrichtungscapital, gleichviel, ob es gering oder groß sei, ob es in Geld, Fleiß, Vorbereitung, Zeitverlust ꝛc. bestehe, für dieſen Stoff soll nicht verloren sein. Also müssen wir auf nachhaltige, angemessene Vorräthe denken, auch immer so, und mit der Vorsicht, daß sie dem Verderbniß nicht anheim fallen, ferner, daß die Preise nicht inmittelst sinken. Diese Betrachtung gilt namentlich auch bei den so wichtigen Nutzhölzern; die Gewinnung tüchtigen und trocknen Nutzholzes hat für den Einzelnen oft bedeutende Schwierigkeiten, deren Besiegung sorgfältigst in Obacht genommen sein will, weßhalb es sich auch fragt, ob die öffentliche Fürsorge auf geeignete Weise hier nicht mit eintreten könnte.

Nun erst haben wir den Stoff: eigentlich haben wir jetzt noch nichts, denn nun erst geht die Arbeit an.

Drittes Kapitel.

Von der Arbeit. Fabrication.

§. 25.

Sortiren des Stoffs. Erstes Stadium der Arbeit.

Die Arbeit beginnt mit der Wahl, mit dem Sortiren der Stoffe für die verschiedenen Zwecke. Oft ist der Stoff kostbarer als die Arbeit; zuweilen ist er unersetzlich, dann

muß er mit um so zarterer Behutsamkeit gehandhabt werden. Es giebt Stoffe, deren Trennung, Bearbeitung, nicht ohne Gefahr, sie zu verderben, selbst von kunsterfahrner Hand, vor sich gehen kann.

Die Güte des Stoffs ist die Grundbedingung jeder Waare. Denn jeder zu einer Waare verarbeitete Stoff soll dem Zweck jener getreu correspondiren; sonst wäre es keine Waare: diese erste bei bestrittener Qualität eines gelieferten Products eintretende Vorschrift [1]) des Gewerbrechts haben wir nie aus dem Auge zu lassen.

§. 26.

Verbindung verschiedener Stoffe zur Arbeit.

Von den verschiedenen Arbeitszwecken hängt die Anwendung verschiedenartiger Stoffe ab. Sind es Urstoffe, welche wiederum zu anderen Stoffen verarbeitet werden (z. B. Wolle zu Tüchern), so ist das Sortiren, Classificiren und Rangiren ein besonderes und wichtiges Geschäft, welches nicht dem Urproducenten, sondern dem Käufer (z. B. dem Wollkäufer, Wollhändler) obliegt. Vernachlässigung kann hier zu doppeltem Schaden führen, einmal zu Verlust der feineren Classe und sodann selbst zur Unbrauchbarkeit und Preisunwürdigkeit der geringeren Sorte.

Aber auch selbst die präparirten und nun von Anderen weiter zu verarbeitenden Stoffe (z. B. Tücher, Cattune, Bleche ꝛc.) müssen mit Sorgfalt den verschiedenen Bestimmungen ausgewählt und angepaßt werden.

§. 27.

Ausführung der Arbeit selbst.

Jede Arbeitsaufgabe, jeder Artikel, welcher ins Leben gerufen wird, jede Arbeit, auch die geringste, soll ihrem Zweck entsprechen. Das Fabricat sei dauerhaft, und entspreche äußerlich und innerlich den Kunstregeln; die dazu als Ver-

1) l. 13. §. 5. l. 62. D. locati. (19. 2.)

bindungsmittel und sonst verwendeten Nebenstoffe (sogenannte Zuthaten), müssen untadelhaft sein und mit der Hauptsache harmoniren. Es giebt Gegenstände, bei denen Ort und Zeit, auch Mode, angemessene Rücksicht verlangt.

Sorgfalt sei jeder Gewerbsarbeit gewidmet; der Verfertiger suche in der Güte seines Products seinen Genuß, seine Ehre. Jedem seiner Artefacte sucht er harmonische Vollendung des Ganzen in allen seinen Theilen, durch Arbeit und Stoff, zu geben, wie die Künstler des Alterthums die universitas consummationis ihren Werken [1]).

Viertes Kapitel.

Technische Fortschritte. Verbesserungen.

§. 28.

Arbeitssphäre.

Der producirende Gewerbsmann ist oft nur Nachahmer und soll es sein. Wir suchen z. B. die bekannten, durch Gewohnheit von uns liebgewonnenen Geräthschaften, keine anderen: also ist hier das Nachbilden, Copiren an seinem Platz. Es geschehe aber recht und tüchtig; dann wird die eigentliche Sphäre erfüllt und dem Beruf Genüge geleistet.

Damit sollen jedoch Verbesserungen nicht ausgeschlossen sein; und das Aneignen fremder Idee, das geschickte Verbinden derselben zu anderen Zwecken charakterisirt oft nicht minder den denkenden Mann, als eine neue (vielleicht unnütze) Erfindung.

§. 29.

Erfindungen.

Vorzüglich durch Erfindungen sucht sich die Industrie zu heben. Die Gesetzgebungsphilosophie [2]) sucht eine der edel-

1) l. 51. §. 1. D. locati. (19. 2.) — l. 80. §. 1. ad leg. Falc. (35. 2.) — l. 72. pr. D. de V. O. (45. 1.)

2) v. Krauß, Geist d. österreichischen Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen im Fache der Industrie, mit vergleichenden

sten Anlagen im Menschen, den Erfindungsgeist, zu wecken, aufzumuntern und zu beleben, dessen Fortschreiten auf der Bahn der Civilisation zu regeln und zu schützen, ohne bestehende Rechte zu kränken, und die Grundsätze der Politik mit den strengen Forderungen der Gerechtigkeit zu vereinigen [1]).

Die Erfindung im Allgemeinen ist um so verdienstvoller, als der Urheber oft Zeit, Mühe und Kosten verliert, ehe ihn ein Resultat belohnt.

Der Erfindungsgeist muß sich auch hüten vor zwecklosen oder gar schädlichen Versuchen. Nützlichkeit der Erfindung muß letztere charakterisiren, nützlich aber kann auch z. B. eine solche nicht sein, wenn ein Exemplar mehr kostet, als es Nutzen gewähren kann.

Das Streben nach Erfindung darf daher nicht auf Abwege gerathen, um sich nicht selbst ein Grab zu graben. Aber ohne Erfinden im Kleinen und im Großen giebt es keine Industrie; auch das Erfinden im Kleinen, das Verbessern, Aneignen, Verfolgen fremder Idee hat seinen Werth.

§. 30.

Projecte.

Unbegrenzt ist das Reich der Ersinnungsmöglichkeiten, sowohl bei den Maschinen [2]), als überhaupt im Fabrikwesen.

Maschinen sind nur Mittel, nur Surrogate, welche an die Stelle der früheren Mittel traten: es fragt sich also,

---

Bemerkungen über den Geist der englischen, französischen und nordamerikanischen Patentgesetzgebung (Wien, 1838.).

1) Man vergleiche das zu Aufmunterung der Industrie unterm 8. Decbr. 1820 erlassene und am 31. März 1832 republicirte kais. österreich. Patent (für die österreichischen Länder mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen).

2) Stevenson, Sketch of the Civil Engineering of North America etc. London, 1838. — Karmarsch, Grundriß der mechanischen Technologie. (Hannover, 1837.) — Verdam, Grundsätze der Werkzeugskunst und Mechanik. (4 Theile und 1 Ergänzungsband). — S. Prämien f. Sachsen (S. 98. Ges.-Samml. 1838.) §. 12. 30. — Vergl. auch Eichhorn, Literärgeschichte, Th. 2. §. 447. flg.

welche Kräfte die Maschine erspart, was sie leistet und zu welchem Zweck.

Dagegen ziehen die Neuerfindungen der Fabricate durch ihren Geschmack, ihre Brauchbarkeit, unmittelbar an: sie sind selbst Zweck.

Wir geben uns im Fache der Industrie weder vorschnellen Projecten hin, noch halten wir mit Pedantismus nur am Alten. Heilig sei uns auch hier der ernste Wille, der Feuereifer für Verbesserung und Fortschreiten [1]). Daher überlassen wir uns falschen Erwartungen und sanguinischen Plänen eben so wenig, als wir uns hüten, begonnene ehrenwerthe Werke herabzuwürdigen. Oft erlaubte sich erst Jenes der Egoismus, welcher nachher durch eine entgegengesetzte Kritik wiederholte Opfer begehrte.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vermittelung der Gewerbe.

§. 31.

Hülfsmittel der Gewerbe.

Die Lebensbedingung der Gewerbe beruht auf ihren Vorschulen, anderen Begünstigungen (z. B. durch Patente, Prämien) und dem Betriebscapitale.

Erstes Kapitel.

Vorschulen.

§. 32ª.

Im Allgemeinen.

Theoretisch und praktisch wird die männliche Jugend zur

1) Centralblatt der Gewerbe- und Handelsstatistik über die allgemeinen industriellen und gewerblichen Verhältnisse und Unternehmungen zur Belebung des öffentlichen Verkehrs, sowie der Zustände der Gewerbe, des Handels und der Industrie überhaupt in den deutschen Bundesstaaten. (Berlin, 1839. Plahn.)

Erlernung der Gewerbskenntnisse angeführt. Hierher gehören die Handwerks- und Handelsschulen (Gewerbsschulen,) auch die polytechnischen Institute.

§. 32b.

Sonntagsschulen.

Einflußreich, vorzüglich in unsrer nächstliegenden Vorzeit, waren, und sind zum Theil noch jetzt, die Sonntagsschulen [1]) für Handwerksgesellen und Lehrlinge, in denen selbigen, unentgeldlich, angemessener Unterricht ertheilt und somit ein Theil der Muße des Sonntags auf eine würdige Weise benutzt wurde. Durch diese wohlthätigen und der Menschheit Ehre machenden Institute wurde, obwohl nicht ohne mannichfachen Widerstand, allmälig die Idee geweckt, daß der Gewerbsmann vom mechanischen Arbeiter zum Selbstdenker sich heranzubilden habe, um die Concurrenz mit anderen Staaten zu bestehen.

§. 33.

Insonderheit beim Handel.

Der Handel schafft, fabricirt nicht: er nimmt das Product an sich zum Handeln. Daher besteht seine Vorschule in der Waarenkenntniß [2]) und in der umfassenden Wissenschaft der inländischen und ausländischen [3]) Handelsverhältnisse,

1) Z. B. zu Weißenfels; s. no. 18. d. Preuß. Staatszeitung vom Jahre 1839. Artikel, Inland (Weißenfels.) — In der zu Dresden vor nunmehr 20 Jahren errichteten derartigen Sonntagsschule wurden sogar die Lehrämter anfänglich von im bürgerlichen Leben hochgestellten Männern uneigennützig jahrelang versehen. Leipz. Zeit. von 1838. no. 310. S. 4557. — Darstellung der Künste und Gewerbe. Technologisches Lehrbuch für Gewerb-, Handwerks- und Feiertagsschulen. 6. Ausg. (Erlangen, 1838.)

2) Flügel, Triglotte, oder kaufmännisches Wörterbuch (in drei Sprachen.) Leipzig, 1836. — Büsch, Darstell. d. Handels, Th. 2. S. 366. — Bayer, Anleit. und Verwerthung der wichtigsten Handelsgewächse. (Hannover, 1838.)

3) Börring, Bericht an das englische Parlament über Handel, Fabriken und Gewerbe der Schweiz. Aus dem Englischen. (Zürich, 1837.) — Edward Baines Geschichte der Brittischen Baum-

nicht minder der Handelsverträge [1]), auch sonstigen Handelsgewohnheiten und kaufmännischen Rechte, so wie der Handelsplätze, Commercialstraßen, Eisenbahnen u. s. w. [2]).

§. 34.

Grundlage, erste Bildung. (Bei der technischen Kunst.)

Eine tüchtige, praktische Anleitung gewähren insonderheit die Lehrjahre bei den zünftigen Handwerkern, wovon wir unten beim Handwerksrecht handeln. Nichts ist bei jeglicher Ausbildung und Jugendführung wichtiger und entscheidender, als daß der Zögling einem fähigen Lehrer und Meister anheim falle. Können nicht alle der letzteren zur praktischen Anleitung geeignet sein, so wäre zu wünschen, daß die Lehrlinge zweckmäßige technische Schulen mit besuchten, oder andere Meister zuweilen zu hören und sich ihnen zu nähern Gelegenheit hätten. Das Talent soll nicht unterdrückt, sondern auf geeignete Weise geleitet und gehoben werden.

§. 35.

Fortschreiten.

Auch der Meister soll noch fortschreiten: lang ist die Kunst. Daher werden, damit man auch das Fremde kennen

---

wollenmanufactur. Aus dem Englischen von Bernoulli. (Tübingen, 1830.) — A. Tournier, Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse. Zeitschrift für Volksbildung in der Schweiz. Künste, Gewerbe, Land- und Hauswirthschaft ꝛc. betr. (Solothurn, 1833—1838.)

1) v. Martens, Handelsrecht §. 3. flg. — Z. B. Handelstractat zwischen dem Königreich Sachsen u. s. w. und den Staaten von Mexico. (Sächs. Ges.-Samml. S. 454. flg. vom Jahre 1832.) — Zollconventionen ꝛc.

2) Hoffmann, Karte (Landkarte) für den Handels- und Gewerbsstand Deutschlands, enthaltend die Zoll- und Postämter, auch Eilwagenstraßen im deutschen Zollverband und in den angrenzenden Ländern. (Stuttgart, 1838.) — Karte des Laufs der Leipzig-Dresdner Eisenbahn. (Leipzig, bei J. J. Weber, 1839.) — Karte der Berlin-Potsdamer Eisenbahn. (Berlin, bei Gropius, 1839.) — Chevalier, von Eisenbahnen in Parallele zu den Wasserstraßen. Aus dem französischen von Lindner. (Stuttgart. 1838.)

lerne und, nach Verschiedenheit der Umstände, modificirt anwende und weiter ausbilde, Zeitschriften benutzt [1]).

Hierher gehören auch die Ausstellungen von Erzeugnissen der Industrie und ihr verwandter Gegenstände, sodann Gewerbsvereine [2]) und Gesellschaften für ähnliche Zwecke, ferner das Besuchen fremder Werkstätte, Magazine, Industrieanstalten [3]), so wie der Messen zur Erweiterung der Waarenkenntniß ꝛc. [4]).

§. 36.

Technologische Hülfswissenschaften.

Nicht von allgemeinen Nebenkenntnissen sei hier die Rede, welche der jetzige Standpunct der Erziehung mit sich bringt. Jedes Fach der Industrie, jedes Gewerbgeschäft hat seine besondern, ihm unentbehrlichen Hülfswissenschaften und Hülfskenntnisse. Man denke z. B. an die Wichtigkeit der Zeichnenkunst [5]) bei fast den meisten Handwerkern zu Modellen, Probearbeiten, Bestellungen u. s. w.

§. 37.

Fortsetzung.

Zu diesen Hülfsmitteln gehören ferner angemessene, faß-

---

1) London Journal of arts. — Polytechnisches Journal von Dingler ꝛc. (Stuttgart.) — Gewerbeblatt f. Sachsen. (Chemnitz.) — Kreutzberg, Beiträge zur Cultur der Gewerbe. I. Hft. (Prag, 1838.) — Frankfurter Gewerbsfreund. Herausgegeben vom Gewerbeverein. (Frankfurt a. M., 1838.) — Mittheilungen des Gewerbevereins zu Lahr, (Freiburg.) 1. u. 2. Jahrgang 1837. 1838. — Polytechnisches Centralblatt. (Leipzig.) — Baiersches Kunst- und Gewerbsblatt. — Köselitz, Vorträge im Gewerbeverein zu Annaberg. (Annaberg, 1838.)

2) Ueber den Kunst- und Gewerbeverein zu Leipzig, s. Leipz. Zeit. no. 31. v. 1839. Art. Leipzig. — Die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit zu Lübeck feierte am 28. Jan. 1839 ihr 50jähriges Stiftungsfest.

3) Z. B. des verdienten Nathusius zu Althaldensleben bei Magdeburg.

4) Ueber Waarenschau s. Sächs. Ges.-Samml. 1819. S. 191.

5) Romberg, Taschenbuch für Tischler. (Leipzig, 1838.) — Wagner, Aesthetik der Baukunst. Zum Selbstunterricht und Hand-

liche Schriften, auch encyklopädische Werke [1]), betreffende Landkarten [2]) u. s. w. Aber je reichere Hülfsquellen sich überall darbieten, desto besonnener sei die Wahl in deren Benutzung, und mit steter Rücksicht auf das Praktische und auf den Zweck. Alle Ausbildung endlich werde auf festen moralischen Grund geschlagen, welcher allein die Gewerbe für die Dauer hält und garantirt.

Zweites Kapitel.

Belebung des Erfindungsgeistes bei der Industrie und andern Unterstützungsmaasregeln überhaupt.

§. 38.

Erfindung überhaupt.

Nichts ist von wohlthätigerem Einfluß für die Industrie, als die Erfindungen (§. 29.). Sowohl bei wichtigen als unwichtigen Gegenständen sind uns Verbesserungen, Erfindungen willkommen. Daher werden sie auch bei unbedeutenden Dingen (z. B. bei zweckmäßigeren Zuthaten, Verbindungsmitteln) weder unausgeführt noch unaufgemuntert gelassen.

---

gebrauch für Architekten, Maurer-, Zimmer-, Steinmetzmeister. (Dresden, 1839.)

1) z. B. Beckmann, Geschichte der Erfindungen. — Allgemeines Handelslexicon (bei Schumann, Zwickau.) — Dictionnaire technologique. — Courtin, (Prof. der Handelswiss.) Technologisch-merkantilisches Geschäftsbuch für das gewerb- und handeltreibende Deutschland. (Stuttgart, 1836 u. 1839). — Schmidt, Comtoirhandbuch nach Mac-Cullah. (Stuttgart, 1836 — 1837.)

2) S. §. 33. not. 1. — Deutsche Vierteljahrsschrift. 1838. Heft 3. no. 5. (Ueber gewerbwissenschaftliche Literatur. (Stuttgart, bei Cotta.) — Kleinschrod, Großbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe, Handel und innere Communicationsmittel. (Stuttgart, 1838.) — Handbibliothek des Baierschen Staatsbürgers oder Sammlung d. Königl. Baierschen Administrat.-Gesetz. seit 1817, bezüglich auf die Verfassung und die materiellen Interessen des Bürgers überhaupt. 4 Bändchen. Mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern. (Augsburg, 1837.) — Zustände Sächsischer Industrie. (Chemnitz, 1839.)

§. 39.

Erfindungspatente [1]). Privilegien.

Die Erfindung

a) als Geheimniß und Eigenthum des Autors hat ihre Rechte. Diesem gegenüber

b) steht die Gesellschaft mit ihren Privatrechten und der Staat mit seinem Oberaufsichtsrecht.

Der Staat darf jenes Geheimniß und Eigenthum des Erfinders, wenn die Neuheit der Erfindung erwiesen ist, durch Privilegien, Patente beschützen, weil sonst eine Concurrenz von Nachahmern entsteht, welche den Preis möglichst herabdrücken, so daß der Erfinder seinen früheren, den Erfindungsversuchen gewidmeten Aufwand nicht wieder hereinzubringen vermag. Dann würde der redliche, brave Erfinder ein Opfer für jene trägen Concurrenten und selbst für das Publicum. Um diesem Unrecht vorzubeugen, tritt das Gesetz mit einem auf Zeit [2]) und mit sonstigen Bedingungen ertheilten Alleinpatent dem Erfinder zur Seite, wodurch, da der Erfindungstrieb die Seele der Industrie ist, die Nationalindustrie daher nicht beschränkt, sondern in der That erweitert wird.

§. 40.

Fortsetzung.

Diese Alleinrechte lassen sich aber [3]) auf ausländische Erfindungen und Verbesserungen nur dann anwenden, wenn im Ausland bereits dem Autor ein Alleinpatent zugestanden ist. Ist dieß der Fall, so darf auch im Inland dem ausländischen Erfinder, wenn er es verlangt, ein solches Patent nicht versagt werden [4]).

---

1) Vergl. Repertory of Patent-Inventions. — Bulletin de la Société d'uncouragement.

2) Nach der Churhess. Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831. §. 36. können Patente für Erfindungen von der Regierung auf gewisse Zeit, jedoch nicht länger als auf zehn Jahre, ertheilt werden.

3) Angez. österreich. Patent vom 31. März 1832. §. 2.

4) Wieck, Grundsätze des Patentwesens. Wichtigkeit der Erfin-

Uebrigens versteht es sich, daß von solchen Industrie-Erfindungspatenten ausgenommen sein müssen alle theoretische Principe, schädliche Gegenstände, bloße gemeine Handgriffe, Land- und Wasserstraßenverbindungsmittel ꝛc.

§. 41.

Hinsichtlich der Neuauffindung des Stoffes.

Gewinnreich für die öffentliche Wohlfahrt ist die Herbeiziehung bisher ungenutzter oder halb verlorner inländischer Naturerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken; und derartige Entdeckungen (so nennen wir sie mit Recht), indem sie wirklich Nationalbereicherung enthalten, verdienen vorzügliche Ermunterung. Wir bauen Zucker [1]) selbst, und Gas (nach Arago) bereiten wir uns mit Ersparniß.

Drittes Kapitel.

Prämien.

§. 42.

Fälle der Prämien.

Die Prämie belohnt bei Erfindungen allein nicht hinlänglich; darum vertheidigten wir §. 39. zugleich die Patentisirung.

Aber in Verbindung mit dem Patent und auch in anderen Fällen gewährt man Prämien [2]), namentlich auch bei den am Schluß §. 39 und 41 gedachten Gegenständen.

---

dungs- und Einführungspatente für die Industrie und die dringende Nothwendigkeit einer allgemeinen Patentgesetzgebung für Deutschland. Mit einem Anhange, die Hauptbestimmungen der jetzt bestehenden Patentgesetze in den verschiedenen Ländern enthaltend. (Chemnitz, 1839.)

1) Krause, Fabrication des Runkelrübenzuckers (2. Aufl.) Wien, 1838. — Zdeborsky, Anbau der Runkelrübe zur Zuckerbereitung. (Prag, 1836.) — Schmelzer, Rübenzuckerfabrication. (Quedlinburg, 1835.) — Dennstedt, Zuckerrübenbau. (Sangerhausen, 1836.)

2) Vergl. für Sachsen die landwirthschaftlichen und gewerblichen

Gewiß verdient auch der fleißige Arbeiter im Fache der Industrie, welcher solide Waare zu liefern strebt, öffentlichen Dank, Auszeichnung und Belohnung.

§. 43.

Umfang der Prämien.

Bei solchen Erfindungen, welche allgemeine Ersparnisse oder Vortheile entschieden und für die Dauer begründen, sollte der Lohn der Wohlthat entsprechen, also glänzend sein.

§. 44.

Allgemeine Unterstützungsmaasregeln.

Vorzüglich der Handel wird demnächst durch die Regierungen und selbst völkerrechtlich unterstützt. Handelskammer, Handelsverträge, Zollconventionen u. s. w. [1]).

Die industrielle Legislation verfolgt bei ihren Bestimmungen theils die einschlagenden privatrechtlichen, theils die polizeilichen, commerciellen und politischen Beziehungen. Handelsrecht, Handelspolizei, Handelspolitik.

Viertes Kapitel.

Bedingungen zur Betreibung des Gewerbes.

§. 45.

Politische und technische Qualification.

Zum Recht der Gewerbsbetreibung in Städten ist die Erlangung des Bürgerrechts, in der Regel, erforderlich. Im Königreich Sachsen

---

von 1832 bis 1837 ausgesetzten Prämien, nebst dem Verzeichniß der früher von der vormaligen Sächs. Landes-, Oeconomie-, Manufactur- und Commerciendeputation vom Jahr 1826 bis mit 1831 wirklich vertheilten dergleichen Prämien. (Ges.-Samml. 1832. S. 143. 151.) — Bekanntmachung des Ministerii des Innern vom 1. März 1838 für die Prämien von 1838 bis mit 1843. Ges.-Samml. von 1838. S. 97.

1) In Sachsen gehört hierher auch der statistische Verein. Ges.-

a) gilt diese Vorschrift von den höheren und feineren Gewerben, d. h. von allen, welche handwerks- und kunstmäßige Kenntniß erfordern [1]). Aus der Gewinnung des Bürgerrechts folgen aber wiederum zugleich andere Vortheile, z. B. das Stimmrecht, sowohl bezuglich auf das Stadtverhältniß [2]), als auch zu Wahlen [3]) der Landtagsdeputirten, auch Theilnahme an gewissen städtischen Stiftungen ꝛc.

Hiernächst

b) versteht es sich, daß die Adspiranten bei den Handwerken das Meisterrecht (im Fall Innungen vorhanden) erlangen und sich qualificiren müssen.

c) Gewisse Gewerbe sind an obrigkeitliche oder landesherrliche Concession geknüpft. Bei untergeordneten Gewerben, z. B. Tagelöhnern, Holzmachern, bedarf es der Erlangung des Bürgerrechts nicht.

§. 46.

Verhältniß der Israeliten bezuglich auf Gewerbe.

Bereits durch die Acte des deutschen Bundes v. 8. Juni 1815. Art. 16. wurde Aussicht auf eine Modification der Stellung der Israeliten in den deutschen Staaten eröffnet [4]).

Auch für das Königreich Sachsen ist eine solche Verbesserung des bürgerlichen Verhältnisses der Bekenner des jüdischen Glaubens ins Leben getreten. Es steht nämlich den zu Dresden und Leipzig einheimischen Juden frei, ein Gewerbe nach ihrer Wahl zu betreiben [5]): insoweit dazu die Erlangung

---

Samml. für Sachsen von 1831. S. 85. und vom Jahre 1836. S. 303.

1) Königl. Sächs. Städteordnung vom Jahr 1832. §. 53. (43.) (Ges.-Samml. vom Jahr 1832. S. 32.)

2) §. 126. a. a. O.

3) §. 50. des Sächs. Wahlgesetzes vom 24. Septbr. 1831. (S. 259. Ges.-Samml. von 1831.

4) Churhessische Verfassungsurkunde von 1831. §. 29.

5) Ges. über Modification der bürgerlichen Verhältnisse der Juden von 16. Aug. 1838. (Ges.-Samml. S. 394.)

des Bürgerrechts nothwendig ist, gehört sie zu den Voraussetzungen, unter welchen überhaupt das Gewerbe ausgeübt werden kann; jedoch wird dadurch Anspruch auf die nach §. 65. der Städteordnung [1]) bestimmten Ehrenrechte, z. B. Stimmrecht, Wählbarkeit zu städtischen Aemtern, nicht erworben.

Von dem den Israeliten gestatteten erwähnten Gewerbsbetriebe bleiben ausgeschlossen: der Klein- und Ausschnitthandel, das Halten von Apotheken, die Betreibung von Gast-, Speise- und Schankwirthschaften, das Branntweinbrennen und der Schacher- und Trödelhandel. Die ausnahmweise Betreibung des letzteren bedarf der Concession des Ministerii des Innern, jedoch nicht der Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 47.

Fortsetzung.

Was die zünftigen Gewerbe betrifft, so ist den Juden auch die Erlangung des Innungs- und Meisterrechts und solchenfalls das Halten von Gesellen und die Annahme von jüdischen Lehrlingen erlaubt.

Die Zahl sämmtlicher jüdischer Meister in Dresden und Leipzig soll das Verhältniß der jüdischen zur christlichen Bevölkerung nie übersteigen, während dagegen die Bestimmung der bei den einzelnen Innungen zuzulassenden jüdischen Meister auf den Grund der darüber von den betreffenden Behörden abgegebenen Gutachten dem Ermessen des Ministeriums des Innern überlassen bleibt.

Auch hat dasselbe, wo sich die Nothwendigkeit zeigt, über die Zahl der von einem jüdischen Innungsmitgliede zu haltenden Gesellen und Lehrlinge beschränkende Vorschriften zu ertheilen.

Denjenigen Juden, welche ein zünftiges mit der eigenen Verfertigung von Waaren verbundenes Gewerbe betreiben,

1) Sächs. Städteordnung von 2. Febr. 1832. (Ges.-Samml. S. 7.)

ist nicht gestattet, mit andern, als den von ihnen selbst gefertigten Waaren Handel zu treiben.

Zu Betreibung des Grossohandels, so wie des Speditiongeschäfts, ist für die Israeliten eine besondere Concession des Ministeriums des Innern erforderlich.

Endlich versteht es sich von selbst, so wie es denn am Schluß des angezogenen Sächs. Gesetzes vom Jahr 1838. ausdrücklich zur Bedingung gemacht wird, daß die inländischen Juden in Handelsbüchern, Contracten und allen, auf die Gewerbe sich beziehenden Schriften und Rechnungen der deutschen Sprache sich zu bedienen haben, so wie sie auch einen bestimmten Familiennamen annehmen und der Obrigkeit anzeigen müssen.

§. 48.

Betriebscapital.

Es wurde schon §. 14. auf den Anlagefonds hingewiesen, welchen die meisten Gewerbe zu ihrem Anfang erfordern. Manche Unternehmungen verlangen ein großes Betriebscapital, während es nicht bei allen rathsam ist, sie ins Große zu führen. Aber fehlt der nöthige Fonds, so geht das Geschäft zurück.

§. 49.

Zulassung von Ausländern, besonders bezüglich auf das Betriebscapital.

Ausländer, welche sich, wegen irgend eines Gewerbes bis mit herunter zur Handarbeit, in Sachsen niederlassen wollen, müssen den dießfalls vorgeschriebenen Erfordernissen genügen [1]). Außer der Rücksicht auf Militairpflicht und Unbescholtenheit ist die Erwerbfähigkeit, physische und technische, also Gesundheit und Qualification, als erste Bedingung jeglichen Gewerbzweckes, nachzuweisen. Vorzüglich aber wird der Besitz ausreichenden Vermögens, und namentlich bei solchen Gewerben, welche ein gewisses Be-

1) K. S. Mandat wegen Niederlassung von gewerbetreibenden Ausländern ꝛc. von 13. Mai 1831. (Ges.-Samml. S. 99.)

triebscapital verlangen, ein angemessenes eignes Betriebscapital erfordert. Hiervon dispensirt auch die erfolgte Ansässigmachung nicht.

Bei Gewerben, wo das Erforderniß eines Betriebscapitals nicht eintritt, muß nichts desto weniger der Uebersiedler ein gewisses Vermögen nachweisen, damit die Gemeinde für den Verarmungsfall gedeckt sei. Dieser Vermögensbetrag besteht, wenn der Bewerber ledig ist:

a) in größeren Städten wenigstens in 600 Thlrn.,
b) in mittleren wenigstens in 400 Thlrn.,
c) in kleinern Städten und auf dem Lande in wenigstens 200 Thlrn.

und bei einem bereits Verheiratheten in dem Doppelten des Ansatzes. Das Verzeichniß der großen, mitteln und kleinen Städte befindet sich bei dem Gewerbsteuergesetz S. 376. Gesetzsamml. 1834.

Sofern ein Ausländer durch Revers seiner Heimathsbehörde bescheinigt, daß selbige ihn nebst Familie künftig unter allen Umständen wieder aufnehmen wolle, wenn dessen Ausweisung aus Sachsen verfügt werden sollte, bleibt den Gemeinden nachgelassen, die Aufnahme, auch bei bescheinigtem geringeren Vermögen, zu bewilligen: auch kann überhaupt auf Antrag der Gemeinden die Aufnahme von Ausländern, ob sie schon obigen Erfordernissen nicht genügen, aus besonderen, beachtungswerthen Rücksichten, ausnahmweise, von der vorgesetzten höhern Verwaltungsbehörde, auf erfolgte Berichtserstattung, gestattet werden.

§. 50.

Zuführung des Capitals in die Industrie.

Die Natur knüpfte das Menschenleben an die Arbeit; ohne sie ist es eine Last. Aber eben daher konnte, durfte die Natur nicht auch überallhin das Capital vertheilen. Doch in demselben Grade, als sich die Industrie erweiterte, erfor-

derte und bedurfte dieſe einer erweiterten Zuführung des Capitals zur Induſtrie. Eines dieſer Mittel der Verbindung des Capitals mit der Induſtrie fanden wir in den Actienunternehmungen [1]), und namentlich auch [2]) in den Banken [3]).

§. 51.

Actiengeſellſchaft.

Dieſe Geſellſchaft iſt eine ungenannte (société anonyme), ſie hat kein öffentliches Rechtsleben unter einer Geſellſchaftsfirma, oder einem Geſellſchaftsnamen. Sie exiſtirt öffentlich bloß durch den angezeigten Gegenſtand ihrer Unternehmung. Daher haftet auch im Fall eines Verluſtes bei der Actiengeſellſchaft kein Mitglied über den Betrag ſeiner Actie hinaus [4]). Die Geſchäfte der Geſellſchaft werden von Mandatarien geführt, welche die Actionaire beſtellen und welchen erſteren die Vollmacht von letzteren vorgezeichnet wird. Ueber den Fonds hinaus darf ſich die Unternehmung nicht erſtrecken.

§. 52.

Actiencapital, Actie, Dividende, Actionair.

Das Capital, der Fonds dieſer Geſellſchaft, beſteht in

---

1) Allg. Zeitung des Geld-, Staatspapier-, Wechſel- und Actienweſens. (Leipzig, 1839.)

2) Vergl. Landtagsabſchied vom 3. Decbr. 1837. sub 19. (S. 121. Geſ.-Samml. Sachſens, von 1837.)

3) Ricardo, Volkswirthſchaft und Beſteuerung. Aus dem Engliſchen überſetzt von Baumſtark. (Leipzig, 1837.) Hauptſtück 27. Vom Umlaufsmittel und von den Banken. S. 287. „Nach der Errichtung von Banken hat der Staat nicht mehr allein die Macht zu münzen oder Geld in Umlauf zu ſetzen.“

4) Von Martens, Handelsrecht, §. 27. — Curtius, Handb. IV. §. 1498. — Mittermaier, Privatrecht, §. 524. — Statuten d. Leipziger Discontocaſſe vom Jahr 1827. §. 4. (Sächſ. Geſ.-Samml. S. 136.) — Trioen (L. F. B.) Vade-mecum des industriels. Collection des statuts de toutes les sociétés anonymes et en commandite par actions de la Belgique. (Bruxelles, 1838.) 2. vols.

gleichen Theilen, Actien (z. B. jede Actie zu 500 Thlr.), welche die Mitglieder, Actionairs, Actionisten, zusammenlegen. Der Gewinn wird nach Procenten auf jede Actie (jedes einzelne Actiencapital) alljährlich vertheilt [1]). Die Unternehmung müßte übel berechnet sein, wenn nicht 3 bis 5 p. C. jährliche Zinsen für jede Actie ausfallen sollten; diese Verzinsung pflegen gewöhnlich die Actionairs bei dem Plan zum Grund zu legen: außerdem wird, bei günstigen Geschäften, eine jährliche Dividende jeder Actie gewährt. Dividende heißt der Ausfall von besonderem Gewinn; sie pflegt auf das Ganze jeder Actie, nicht nach Procenten, aus dem bei der Jahresrechnung sich ergebenden Ueberschuß des Gewinnes vertheilt zu werden.

Mit letzterem pflegt aber die Gesellschaft vorsichtig und sparsam zu verfahren und lieber durch einen Reservefonds für Nothfälle sich zu sichern, damit ein etwa eintretender aber vorübergehender Verlust, die Zinsen herabzusetzen nicht sofort nöthige, wodurch ein Sinken der Actien herbeigeführt werden könnte. Oft nämlich, wenn die Gesellschaft gut basirt und accreditirt ist, befinden sich die Actien in festen Händen von Capitalisten aus dem Privatstande, welchen letzteren nur daran liegt, ihre landüblichen jährlichen Zinsen gehörig zu empfangen und welche daher die Actien nicht zu veräußern pflegen. Und darin, wie wir sahen, besteht eben der Zweck aller Actiengesellschaften, deßhalb eben beschützen sie die Industriegesetze, daß die Capitalien in die Industrie gezogen werden. Außer dem Zweck der Sicherheit für Capital und Zinszahlung für die Gläubiger soll diese Gesellschaft für die Erwerbswelt auch sonst noch nicht ohne Nutzen sein. Dieser Nutzen für die allgemeine Industrie besteht in dem Gegenstand ihrer Unternehmung (z. B. einer Eisenbahn) selbst; das verderbliche Actienspiel dagegen liegt außer ihrem Zweck, stört selbst letzteren und ist verpönt [2]).

---

1) B. Martens, a. a. O.

2) A. a. O.

§. 53.

Leitung der Gesellschaft.

Von der Organisation [1]) der Gesellschaft, von den Beschlüssen der Mitglieder und von dem den Directoren, Gevoll-

---

1) Hierher gehört für das Königreich Sachsen folgende Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Actienvereine betr., vom 6. März 1838.

„Am verwichnen Landtage ist den Ständen ein Gesetzentwurf, die Actienvereine betreffend, in der Absicht vorgelegt worden, die Lücke in dem bestehenden Rechtssysteme hinsichtlich dieser auch in Sachsen immer mehr sich verbreitenden gewerblichen Geschäftsform zu ergänzen. Hat nun auch darüber zum größten Theile Einverständniß stattgefunden, so haben doch Sr. Majestät der König im Landtagsabschiede Allerhöchst Sich vorbehalten, die bezüglichen ständischen Erklärungen und Anträge in weitere Erwägung zu ziehen und hiervon die Entschließung wegen Erlassung des fraglichen Gesetzes abhängig zu machen. Hierbei haben nun mehrere, erst durch die ständische Berathung hervorgerufene Bedenken und Anträge, namentlich die hierbei erkannte Nothwendigkeit, auch über die Voraussetzungen der Rechtsgültigkeit und die weitern Rechtsverhältnisse unbestätigter Actienvereine Bestimmung zu treffen, die Ueberzeugung begründet, daß es dermalen nicht räthlich sei, ein auf die Rechtswirkungen bestätigter Actienvereine sich beschränkendes Gesetz zu erlassen. Zugleich ist es für angemessen erachtet worden, zuvörderst noch weitere Erfahrungen des In- und Auslandes über das Actienwesen und die dießfallsige Gesetzgebung derjenigen Staaten abzuwarten, welche sich mit deren Ausbildung auf den Grund längerer und vielseitigerer Beobachtung eben jetzt beschäftigen.

Damit jedoch inmittelst diejenigen Hindernisse beseitigt werden können, welche dem Entstehen und der rechtlichen Wirksamkeit von Actienvereinen entgegentreten, namentlich der Mangel der Rechte moralischer Personen, ohne deren Zugeständniß diese Gesellschaften allerdings von keiner Behörde als rechtsfähige Subjecte anzuerkennen, mithin als solche weder ein Gewerbe zu treiben, noch Grundstücke zu erwerben befähigt sind; so werden die bereits zusammengetretenen dergleichen Vereine andurch aufgefordert, unter Einreichung ihrer Statuten, nunmehro die Bestätigung bei dem Ministerio des Innern zu suchen, welches übrigens bei der dießfallsigen Prüfung im Wesentlichen die Bestimmungen des mit den Ständen berathenen Gesetzentwurfs zum Grunde legen wird.

Von den künftig noch entstehenden Actienvereinen ist um so mehr vorauszusetzen, daß solche, noch vor ihrer förmlichen Constituirung, oder wenigstens vor jeder weitern Wirksamkeit durch Einzahlung oder Angriff ihres Unternehmens, die ebenmäßige Bestätigung suchen werden, als sie hierdurch denjenigen Nachtheilen entgehen

mächtigten, durch die Actionairs ertheilten Auftrag hängt die Leitung der Gesellschaft, namentlich auch die Führung des der Gesellschaft zu Grund liegenden Geschäfts ab, soweit nicht dessen Natur an sich schon eine ihm angewiesene rechtliche Sphäre hat. Die Rechnungsablegung erfolgt in einem Convent alljährlich Seiten der Dirigenten an die gesammten Actionairs, welche von dem Tag der Zusammenkunft an statutenmäßig zeitig in Kenntniß gesetzt werden müssen.

Von den Gesetzen der Gesellschaft hängt es ab, ob bei Conventen (Generalversammlungen) der Inhaber einer Actie eine Stimme habe, oder ob der Besitz mehrerer Actien zu einer Stimme erforderlich sein soll.

Die Gesellschaftsmandatarien sind der Gesellschaft aus dem Mandat verantwortlich; weiter nicht [1]), wie die Natur der Sache mit sich bringt.

§. 54.

Grenze der Verbindlichkeit der Actionairs.

Das Wesen des Actienvereins beruht, wie obgezeigt, auf dem aus ihm selbst hervorgehenden Grundsatz, daß kein Actionair über die Grenze seiner Actie hinaus haftet. Diese Regel ist überall dabei zu vermuthen.

Nur diese Absicht hat der hinzutretende Actionair, welcher sein Actiencapital einschießet: er läßt sein Capital Stelle der Person vertreten, das Capital überläßt er der Gefahr des Geschäfts, aber mehr nicht. Persönliche Verbindlichkeit übernimmt er nicht. Gegründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft vertritt der Fonds derselben; aber Separatansprüche an die einzelnen Theilhaber finden nicht Statt [2]).

---

können, welchen sie selbst, sowie andre mit ihnen in Geschäftsverbindung tretende Personen, außerdem und insbesondere dann ausgesetzt bleiben würden, wenn die Bestätigung Bedenken finden sollte.

Dresden, den 6. März 1838."

(Leipziger Zeitung vom Jahr 1838. No. 60.)

1) Code de commerce, art. 32.

2) Angez. Statuten der auf Actien gegründeten Leipziger Discontocasse vom Jahr 1827. §. 4.

Hätten sich aber die Actionairs bei Eingehung des Actiengesellschaftsvertrags verpflichtet, noch zu einer höheren, die Actie überschreitenden gewissen Summe, oder sogar unbedingt zu weiteren, den Gesellschaftsmandatarien für den Gesellschaftszweck aufgetragenen, Geschäften zu haften, so würden sie diese übernommene Verbindlichkeit wohl zu vertreten haben [1]), allein immer nur innerhalb der Sphäre des von der Gesellschaft bezweckten Gegenstandes und nicht hinaus über den den Gesellschaftsadministratoren (Gevollmächtigten, Directoren) ertheilten Auftrag. Auch würde durch eine dergleichen Erweiterung die Gesellschaft ihren Charakter als Actiengesellschaft verlieren und nicht mehr hierher gehören: des Verständnisses halber war aber diese Bemerkung beizufügen.

§. 55.

Form der Actienurkunden.

Die Actien (Actienurkunden, Actienscheine, Actienbriefe) können [2])

a) auf den Namen des Actionairs [3]), oder

b) auf Briefsinhaber, au porteur,

gestellt werden. Gewöhnlich [4]) ist Letzteres der Fall; hat aber die Gesellschaft jene Form gewählt, so versteht es sich, daß, im Fall der Veräußerung einer Actie, das Eigenthum nur durch förmliche und gerichtlich anerkannte Cession übertragen werden kann, durch welche der Cessionar sich bei dem Directorium der Gesellschaft ad causam legitimiren muß, und welche Cession unter der Nummer der Actie in die Bücher der Gesellschaft eingetragen wird.

---

1) V. Martens, a. a. O. §. 27.

2) Code de commerce, art. 35. 36.

3) Dieß war der Fall bei den Actien der angeführten Leipziger (nun in die Bank daselbst übergehenden) Discontocasse. Statuten der Leipziger Discontocasse vom Jahr 1827. §. 2. 3. (Sächs. Ges.-Samml. vom Jahr 1827. S. 136.)

4) Preuß. Landr. Th. 1. tit. 2. §. 12. „Die auf jeden Inhaber lautenden Papiere, z. B. Banknoten, Actien u. s. w." — Maurenbrecher, Lehrb. d. gem. deutsch. Rechts. §. 349. — Storch, Handb. d. Nationalwirthsch. II. S. 51.

§. 56.

Veräußerung der Actien. Beendigung der Gesellschaft.

Denn das Veräußerungsrecht ist unbeschränkt, jeder Actieninhaber kann seine Actie veräußern, er kann sie selbst in kleinere Theile zerlegen [1]). Aber auf einseitige Aufhebung der Gesellschaft kann der Actionair nicht antragen, auch kann er sein Capital, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückfordern, sondern nur durch Verkauf seiner Actie sich herausziehen. Die Gesellschaft endigt nur mit Vollbringung und Beendigung des Geschäfts (wohin auch der Ablauf der bedungenen Zeit gehört), oder durch gemeinsame Zustimmung, oder, wie sich von selbst versteht, durch ihre Insolvenz [2]).

§. 57.

Einige besondere, auf Actien sich beziehende particularrechtliche Bestimmungen.

Nach Preußischem Landrecht werden Actien zum Capitalvermögen gerechnet [3]). Nach eben dieser Gesetzgebung empfängt der Legatar, welchem ein Behältniß mit dem Inhalt vermacht ist, die in dem Behältniß befindlichen Actien, Banknoten und andere die Stelle des baaren Geldes vertretende Papiere, mit, sofern aus dem Testament ein anderer Wille des Testators nicht erhellet [4]).

Durch Decret des Königlich Sächsischen Ministerii des Innern vom 7. Decbr. 1838. sind die Statuten des Dresdner Actienvereins der Societätsbrauerei für fremde Biere bestätigt

---

1) Code de commerce, §. 34. — Mittermaier, a. O.

2) Martens, a. O. — Curtius, a. O. — Man vergl. übrigens den Sächs. Gesetzentwurf wegen der Actienvereine (Landtagsacten vom Jahr 1836 u. 1837. 1. Abtheil. 1. Band S. 455.) nebst den ferneren dießfallsigen Verhandlungen (S. 89. 143. 435.) a. O. 3. Band) und den Landtagsabschied vom Jahr 1837. sub C. (S. 122. Ges.-Samml.), woraus erhellet, daß das Gesetz noch nicht zur Publication gekommen. Siehe die obangeführte Sächs. Ministerialverordnung vom 6. März 1838.

3) Preuß. Landr. a. O.

4) A. O. tit. 12. §. 414.

worden. Bemerkenswerth sind folgende dabei in vim legis zugleich publicirte Dispositionen der §§. 12. 14. gedachter Statuten, nämlich 1) daß Zinsen und Dividenden, welche binnen gewisser Frist nicht erhoben worden, der Gesellschaftscasse zufallen, und 2) daß wegen abhanden gekommener Actien, Zins- oder Dividendenscheine oder Leisten, auf Antrag und Kosten der Betheiligten, Amortisation, nach vorgängigem Edictalverfahren (wie bezüglich auf Sächsische Staatsschuldscheine gesetzlich ist), Statt findet, wobei jedoch die wegen der Staatspapiere durch Rescr. vom 6. Octbr. 1824. vorgeschriebene zehnjährige Verjährungsfrist rücksichtlich der Vereinsactien auf eine Frist von vier Jahren beschränkt worden ist. Ausfertigung neuer Documente erfolgt nach durch Rechtskraft der Präclusivsentenz beendigtem Amortisationsverfahren.

§. 58.

Erfolge.

Durch Actien haben wir im Ausland und Inland schon manche der Industrie hochwichtige Unternehmung gründen sehen. Die neueren Brückenwerke und die Eisenbahnen Englands, vorzüglich die Eisenbahnen der vereinigten Staaten, nicht minder die deutschen Eisenbahnen, auch andere auf Actien gegründete, gemeinnützige Unternehmungen, z. B. Dampfschifffahrtsgesellschaften, Fabriken, z. B. der Maschinenbauverein zu Uebigau bei Dresden, die Würtembergische Gesellschaft für Runkelrübenzuckerfabrication [1]), die Zuckerraffineriegesellschaft zu Dresden [2]) ꝛc. gehören hierher. Und die Actiengesellschaft, gerade wenn sie Vermittlerin zwischen dem Capital und der Industrie überhaupt ist und sein soll, gehört daher gegenwärtig, bei den erweiterten Zuständen der Industrie, keineswegs mehr bloß den kaufmännischen Geschäften an.

---

1) S. Schwäb. Merk., Art. Stuttgart, vom 25. Decbr. 1838.

2) Decret wegen d. Dresdner Zuckersiedereicompagnie vom 19. December 1838. (Sächs. Ges.-Samml. 1839. S. 1.)

§. 59.

Münz-, Maas- und Gewichtssystem.

Baares Geld, Maas und Gewicht sind unentbehrliche Mittel in der Verkehrswelt.

Maas und Gewicht (pondus et mensura) reduciren die ungetheilte (also unzählbare) Waare auf fingirte, gewisse Theile, so daß nach der Operation des Messens, Wiegens, nunmehr das Zählen anzuwenden. Also suchen die sogenannten res fungibiles, quae numero, pondere et mensura constant [1]), die Auskunftsmittel von Maas und Gewicht gleichsam als Controle. Zuweilen tritt dem Messen das Gewicht hinzu (z. B. beim Getreide, indem der Scheffel gutes Korn eine gewisse Gewichtsschwere haben muß); auch zu der Zahl kommt zuweilen das Abwägen, z. B. bei Goldstücken [2]).

Das Metallgeld wird durch Zählen [3]) und durch die Valvationstabelle controlirt. Scheidemünze darf in Sachsen in Packeten gar nicht, in ungepacktem Zustand aber nur unter vier Groschen ausgegeben werden [4]).

Bis zu Ausgleichung zwischen dem Conventionsgelde und dem Preußischen Gelde wurde in Sachsen für gewisse Fälle eine gesetzliche Anordnung dergestalt einstweilen getroffen, daß z. B. bei Cassen der Conventionsthaler mit einer Zahlung von Einem Thaler 8 Pfennigen Preuß-Courant angenommen werden mußte, und die Casse mit eben diesem Aufgeld auch ihre Zahlungen leisten konnte [5]).

Ueber den Gehalt der Münzen im Allgemeinen, namentlich auch beim Gold, entscheidet die Valvationstabelle [6]). Fehlt

---

1) l. 2. D. de reb. cred. (12. 1.)

2) Vergleiche Sächs. Ges.-Samml. S. 169. vom Jahr 1836.

3) Sächs. Verordn. vom 15. Aug. 1837. (Ges.-Samml. S. 77.)

4) pr. l. 1. D. de contr. emt. (18. 1.)

5) K. Sächs. Gesetz vom 8. Jan. 1838. (S. 20. Ges.-Samml.) — Verordn. vom 2. Febr. 1838. (S. 40. Ges.-Samml.) — Verordn. vom 2. April 1838. (S. 288. Ges.-Samml.)

6) Valvationstabelle vom 28. Septbr. 1832. (S. 420. Ges.-Samml.)

an einem Ducaten ein As und an einem Louisd'or (Carolin) zwei As, so muß auf jedes As ein Groschen vergütet werden; wäre aber der Mangel noch stärker, so kann das zu leicht gefundene Stück bei Strafe der Confiscation gar nicht einzeln, sondern bloß nach dem Gewicht einer Mark (al marco) ausgegeben werden. Das Passirgewicht eines Ducatens ist daher 65 As, indem das valvationsmäßige Gewicht eines Ducatens 66 As beträgt, und jeder Ducaten, welcher weniger als 65 As wiegt, darf nicht einzeln, sondern nur nach dem Markgewicht ausgegeben werden [1]).

Ein gleiches Münz-, Maas- und Gewichtssystem einzuführen beabsichtigen die deutschen Zollvereinsstaaten [2]).

§. 60.

Fortsetzung.

Allgemeine Münzconvention der zum Zoll- und Handelsverein sich bekennenden Staaten.

Hinsichtlich des Münzsystems sehen wir neuerlich die in den Zollvereinigungsverträgen gegebenen Hoffnungen durch die Fürsorge der Regierungen bethätigt. Es wurde dahin gestrebt, möglichst Einheit oder Gleichstellung des Münzfußes, und Uebersichtlichkeit der Münzen im ganzen Zollvereingebiet für den Verkehr zu erreichen.

Durch die allgemeine Münzconvention der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen deutschen Staaten vom 30. Juli 1838. [3]) sind folgende hauptsächliche Grundsätze festgestellt.

---

1) K. Sächs. Verordn. wegen Verausgabung leichter Goldmünzen vom 2. Jul. 1836. (Ges.-Samml. S. 168.) in Verbindung mit dem Münzedict vom 14. Mai 1763.

2) Zollvereinigungsvertrag vom 30. März 1833. Art. 14. (Sächs. Ges.-Samml. S. 165.) — Aldefeld, Maaße und Gewichte der deutschen Zollvereinstaaten. Stuttgart, 1838. — Vergl. übrigens Staatshandbuch von Sachsen vom Jahr 1837. S. 15.

3) Sächs. Ges.-Samml. vom Jahr 1839. S. 2. flg. — S. Preuß. Ges.-Samml. vom Jahr 1839. Stück 2. allgemeine Münzconvention vom 30. Jul. 1838. nebst Cabinetsordre.

a) Das Münzwesen der contrahirenden Staaten soll in der Weise geordnet werden, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen-, oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu vierzehn Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthsverhältnisse des Thalers zu $1\frac{3}{4}$ Gulden,

oder: der Vierundzwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältniß des Guldens zu $\frac{4}{7}$ Thaler,

als Landesmünzfuß gelten wird.

Insbesondere wird

b) einer Seits in den Königl. Preußischen und Sächsischen, in den Kurfürstl. Hessischen, Großherzogl. Sächsischen und Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Landen, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gothaischen Herzogthume Gotha, in der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Landen, so wie in den Landen der Fürstlich Reußischen ältern und jüngern Linie:

der 14 Thalerfuß,

andrer Seits in den Königl. Baierischen und Würtembergischen, in den Großherzogl. Badenschen und Hessischen, so wie in den Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Landen, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gothaischen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft, und in der freien Stadt Frankfurt:

der $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß,

ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder, wo ein anderer Landesmünzfuß besteht, spätestens mit dem 1. Januar 1841. eingeführt werden.

c) Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen

Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine, den beiden unter a. gedachten Münzfußen entsprechende, gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder $3\frac{1}{2}$ Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Cassen, so wie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eignen Landesmünzen, haben soll.

d) Der Revers der Vereinsmünze, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werths in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

e) Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehr und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichteren Münzfuße, als dem Landesmünzfuße, in einem, dem letzteren entsprechenden Nennwerthe als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zweck für das Bedürfniß des eignen Landes erforderlich ist. Auch

f) macht sich jeder contrahirende Staat verbindlich, seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Cassen, auf Verlangen, gegen grobe in seinen Landen courssähige Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter 100 Thlr. — — beziehungsweise 100 Gulden, betragen.

g) Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münzconvention d. d. München den 25. August 1837. und der besonderen Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

§. 61.

Fortsetzung.

Durch besondere protocollarische Uebereinkunft der gedachten vereinten Regierungen vom 30. Jul. 1838. [1]) von Preußen, Sachsen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg-Gotha, wegen des Herzogthums Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, wegen der Unterherrschaft, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein-Ebersdorf ist noch festgesetzt, daß die Courantheilstücke nur in Einsechstel- und nach Befinden in Eindrittel- und Zweidrittel-Thalerstücken bestehen sollen, ferner, daß in der künftig zu prägenden Scheidemünze die Mark feinen Silbers durchgehends zu sechszehn Thaler ausgebracht werden soll.

Hiernächst ist durch Verordnung vom 11. Jan. 1839. [2]) für das Königreich Sachsen bekannt gemacht, daß, wegen baldiger Einführung des 21 Guldenfußes im Lande, mit der betreffenden Ausprägung von Zwei- und Einthalerstücken im 14 Thalerfuße vorgeschritten werden soll.

Wohlthätig wird der Einfluß der abgeschlossenen Münzconvention für den ganzen Staatenbereich, insonderheit aber für Handel und Industrie sein, und Alle, denen deutsches Gemeinwohl theuer war, empfingen durch sie einen freudigen Eindruck.

§. 62.

Staaspapier.

Baares Geld kann beim dritten Besitzer nicht vindicirt werden [3]): derselbe Grundsatz gilt für die Cassen-

---

1) Sächs. Ges.-Samml. von 1839. S. 10.

2) Ges.-Samml. von 1839. S. 12.

3) l. 11. §. 2. D. de reb. cred. (12. 1.) — l. 56. §. 2. D. de fideijuss. (46. 1.) — Glück, Pandekten, Th. 4. §. 781. — Cujac. obs. Lib. 14. cap. 3. 5. — K. Sächs. Edict wegen der Cassenbillets vom 6. Mai 1772. §. 3. (II. Cont. C. Aug. Sax. T. II. S. 397.) — Curtius, a. a. O. III. §. 1307. — Preuß. Landr. Th. I. tit. 15. §. 45. (welches letztere Gesetz sogar nicht

billets [1]), nicht minder in Sachsen wegen der Staatspapiere [2]).

§. 63.

Zinsen. Zinsfuß. Landübliche Zinsen. Wechselzinsen. Waarenzinsen. (§. 148.)

Höhere Zinsen, als jährlich fünf vom Hundert, also der zwanzigste Theil des Capitals, sind in Sachsen unerlaubt [3]): jedoch sind 6 p. Ct. Zinsen bei eigentlichen Wechseln gestattet, nicht aber bei bloßen Forderungen nach Wechselrecht [4]).

Zinsen können nur gefordert werden, wenn sie versprochen sind; jedoch laufen von dem Verzuge, von der Verfallzeit an, Verzugszinsen zu 5 p. Ct., bei fungiblen Gegenständen. Diese Zinsen sind gesetzlich [5]): eine andre Gattung der gesetzlichen

---

bloß vom dritten Besitzer redet, die Vindication gegen den redlichen Besitzer also überhaupt ausschließt.)

1) Angez. Edict vom Jahr 1772. — Haubold, Privatrecht, §. 188.

2) Sächs. Mand. vom 26. Jan. 1775. (2. Fortf. Cod. Aug. Sax. I. S. 339.) — Decret vom 18. Aug. 1819. (Ges.-Samml. vom Jahr 1833. S. 115.) — Haubold, a. a. O. — Curtius, a. a. O. §. 1192. — Kind, quaest. III. 26. 48. — Mittermaier, Privatrecht, §. 162. — Preuß. Landr. a. O. §. 47. — Bender, Erörterung einiger den Verkehr mit Staatspapieren betreffender Rechtsfragen. Civilist. Archiv. Th. 13. S. 153. — Böhmer, über das Stellgeschäft. Civilist. Archiv, Th. 9. S. 415.

3) Sächs. Const. 30. P. II. — Torg. Ausschr. vom Jahr 1583. Tit. vom Wucher. (C. A. I. 143.) — Mand. vom Jahr 1704. (C. A. II. 2075.) — Sächs. geschärftes Banqueroutiermandat vom 20. Decbr. 1766. §. 2. (I. Fortf. Cod. Aug. I. S. 924.) — Chur-Trierisches Landrecht Tit. 14. §. 1. flg. (in Maurenbrecher, Rheinpreußische Landrechte, Th. 2.) — Preuß. Landr. Th. I. tit. 11. §. 804. Daselbst §. 805. finden sich jedoch wegen der Kaufleute abweichende Dispositionen, ebenso daselbst Th. II. tit. 8. §. 692. flg.

4) Angez. Sächs. Gesetze. — Reser. vom 17. April 1747. (1. Fortf. Cod. Aug. II. 1131.) — Haubold, Handb. §. 269. — Curtius, Handb. III. §. 1178. —

5) Sächs. Const. 30. P. II. — Decis. 15. noviss. — Curtius §. 1174. — Haubold, Handb. §. 270. — Das Oesterreichische Civilgesetzbuch §. 995. bestimmt vier p. Ct. gesetzliche Zinsen; zwischen berechtigten Fabrikanten und Kaufleuten findet daselbst eine abweichende Verfügung Statt.

Zinsen sind die usurae rei iudicatae [1]). Wegen der Zinsen bei Kaufmannswaaren siehe unten §. 148., auch vergleiche man §. 159. am Schluß. Unter landüblichen Zinsen versteht man stets 5 p. Ct.

§. 64.

Aufmaas.

Noch erwähnen wir hier das Aufmaas, welchen Namen bei Getreide die Zinsen führen: es besteht, wie die landüblichen Zinsen, im 20. Theile der schuldigen Capitalquantität für ein Jahr [2]).

---

1) Erläut. Sächs. Proc.-Ordn. ad tit. 50. — Curtius, §. 1176. flg. — Ueber Interusurium siehe Haubold a. O. §. 271. — Curtius, §. 1183. — Resc. vom 24. Octbr. 1724. (II. Fortf. Cod. Aug. I. S. 319.

2) Haubold a. O. §. 270. Günthers Ausgabe not. 1. — Curtius, Handb. Th. 3. §. 1172. — Gottschalk, discept. for. Th. I. c. 14.

Zweiter Theil.

Besonderes Gewerbsrecht.

§. 65.

Uebersicht.

Nothwendig zerfällt die gesammte rechtliche specielle Betrachtung der Gewerbswelt in zwei Theile,

A) deren erster die eigentlichen bürgerlichen Gewerbe (Handwerke, Handel, Brauerei, Schank- und Gasthofrecht),

B) der zweite die übrigen Gewerbsarten

betrifft.

Erster Abschnitt.

Von eigentlich bürgerlichen Gewerben, Handwerk, Brauerei, Handel und Fabrikwesen, Schank- und Gasthofsrecht.

§. 66.

Vorbemerkung.

Die materiellen, menschlichen hauptsächlichen Bedürfnisse werden

a) durch die erwähnten, eigentlich sogenannten und im historischen Recht, wie wir sahen, so bezeichneten bürgerlichen Gewerbe befriedigt. Der Handwerksstand aber hat zum Theil feineren Anforderungen zu entsprechen, auch hängt er mit höheren, selbst den würdigsten, menschlichen Aufgaben (z. B. bei der Baukunst [1])), zusammen.

---

1) Wolfram, Lehrbuch der Baukunst. (Stuttgart. 4.)

Der Handel beschäftigt sich nicht blos mit unseren nächsten Nothwendigkeiten, er dehnt seinen und dadurch unseren eigenen Horizont weiter aus. Der Platz endlich, welchen das Brau- und Gastwesen einnimmt, bringt es mit allen Classen der Gesellschaft in Berührung; bei dem letzteren, als einem Communicationsmittel, ist selbst das commercielle allgemeine Interesse betheiligt, und daher nehmen auch diese Gewerbe unsre Aufmerksamkeit in Anspruch.

Anlangend

b) die übrigen Gewerbsarten, so nähern sich einige dieser Beschäftigungen den Handwerken, oder erheben sich über sie, z. B. Mechaniker, Orgelbauer, andere aber haben einen allgemeineren Charakter, z. B. Stenographen, Lohnschreiber, Agenten, die verschiedenen Dienstboten, endlich die gewöhnlichen Handarbeiter.

Erstes Kapitel.

Vom Handwerksrecht (mit Inbegriff des Rechts der technischen Kunstausübung überhaupt).

§. 67.

Einleitung.

Weder unsre Zünfte noch unsre sonstigen städtischen Bevorzugungen kannten die Römer. Aber wenn wir auch diese Institute nicht selbst dort vorfinden, so trugen doch gewisse Römische Analogien bei und erleichterten Entstehung und Ausbildung des Zunft- und Stadtwesens in Deutschland. So wurde die Römische Municipalverfassung später oft Mittel, eine Stadtverfassung sich zu verschaffen [1]: denn immer ist es erst die Stadtverfassung, das Stadtrecht selbst, welche den politischen Charakter der Stadt (in unserm Rechtssinn) bildet. Die Römer hatten keine Zünfte, aber ihre collegia opificum [2] enthalten doch schon die Grundlage der Idee wenigstens einer Gilde. Ueberhaupt sind alle jene Ab-

1) Savigny, Geschichte d. Röm. Recht. 1. Th. S. 51. 251.
2) Fragm. Vatic. §. 233. 234.

geschlossenheiten historische Nothwendigkeiten. Die ersten Städte (Rom selbst) waren gewöhnlich Colonien Auswanderer; die Colonisten drängten sich zum gegenseitigen Beistand in einem Ort zusammen. Die Städte des Mittelalters entstanden aus Opposition und Nothwehr. Denn dem Cosmopolitismus ist die Abschließung in eine Stadt offenbar fremd, sie ist unnatürlich. Der freien Entwicklung eines Staats unter cultivirten Menschen bei glücklichem Clima und Boden entspricht vielmehr der Einzelnanbau, die isolirten Güter (ohne passive und active Dependenz), wie wir sie, wenigstens theilweise, in den vereinigten Staaten Nordamerikas finden.

§. 68.

Unterschied zwischen Zunft und Innung.

Die bloße Gilde, Innung, Corporation, Genossenschaft, Brüderschaft unterscheiden wir von der eigentlichen Zunft, welche politische Rechte, modificirte Theilnahme am Stadtregiment hat. Jene Genossenschaften finden wir bereits bei den Römern, gebildet von freien Handwerkern [1]), wahrscheinlich dort zu polizeilichem Zweck [2]), wegen des an die Orte, wo sich die Genossenschaft befand, gewiesenen öffentlichen Verkaufs der fabricirten Waare [3]).

Die ältere, bloß auf das Gewerbe sich beziehende Innungsverfassung ist daher zu unterscheiden von den politischen Innungen, Zünften, welche später entständen und eine mehrere oder mindere Befugniß des Mitgenusses an der Stadtregierung, war es auch nur eine Art Controle, zu erlangen wußten [4]). Dort ist auch der Ursprung derjenigen Rechte mit zu suchen, welche in neuerer Zeit die Städteordnungen [5]) ausdrücklich der Bürgerschaft, dem Stadtrath gegenüber, anerkannt haben.

1) l. 5. §. 12. D. de jure immunitatis. (50. 6.)
2) Zeitschrift f. geschichtl. Rechtswissenschaft. Th. 2. S. 213.
3) l. 1. §. 11. D. de offic. praef. urbi. (1. 12.)
4) Eichhorn, Staatsgeschichte, Th. 2. §. 312.
5) Vergleiche z. B. Sächs. Städteordnung vom Jahr 1832. §. 109. flg. (Ges.-Samml. S. 48. flg.)

§. 69.

Verhältniß des Handwerks zur Innung.

An ſich ganz verſchieden erſcheinen die Begriffe von Zunft und Handwerk dennoch faſt immer verbunden. Ob nun gleich die zunftmäßige Betreibung von Handwerken ein Vorrecht der Stadtbürger iſt, ſo iſt doch die Betreibung der Handwerke ſelbſt nicht minder ein Vorrecht der Bürger, und jene Verbindung zweier verſchiedener Gegenſtände entbehrt daher der inneren Begründung.

In der That iſt auch jene Verbindung zwiſchen Handwerk und Innung nur zufällig: die Handwerke ſchloſſen ſich in Innungen ein, welche ſich erſt ſchufen.

Während das Handwerk, die Kunſtübung, etwas Natürliches, Nothwendiges iſt, war die Innung etwas Willkührliches, Hiſtoriſches, ein Product zufälliger Zeitumſtände, mit denen ſie auch vergänglich iſt. Die Innung, Zunft, ſoll alſo dem Handwerk dienen, nicht aber umgekehrt, wie es doch oft zum Untergang der erſteren und zum Nachtheil des zweiten, der Fall war.

§. 70.

Urſprung der Handwerke.

Die mechaniſche Arbeit iſt dem Menſchen natürlich. Glücklicher Weiſe reichte das erwachte Bedürfniß, der geſteigerte Luxus, dem Nothſtand die Hand. Die noch nicht gehörig ausgebildete Landwirthſchaft konnte nicht alle arbeitsluſtige Hände beſchäftigen; ſo fanden die Handwerke in der Geſellſchaft Eingang. Was vorher Sclaven, Frauensperſonen, ſelbſt Mönchen und Nonnen in Klöſtern überlaſſen geweſen war, eigneten ſich nach und nach die Handwerker an. Die techniſche, raſch vorgeſchrittene Vervollkommnung erforderte ſtrengere Conſequenz, Dauer und Ausbildung, und ſo ſetzten ſich die Bürger der Städte, begünſtigt durch ihren Fleiß und durch die Stadtverfaſſungen, in den Beſitz jener Gewerbe, die wir Handwerke nennen. Ausſchließend bemächtigte ſich jetzt das männliche Geſchlecht jener Fertigkeiten und

Künste: Männer in den kräftigsten Jahren, unterstützt von der heranreifenden und herangeführten Jugend, übten, nach gewissem Plan, die Handwerke.

§. 71.

Begriff des Handwerks.

Handwerk, im ersten Sinn, ist Werk von Menschenhänden (Manufact), gegenüber dem geistigen Werk.

Ein Handwerk, im technischen Sinn, ist die Thätigkeit, durch welche rohe oder modificirte Naturproducte, nach gewissen Regeln, um Lohn, oder für den Verkauf zu Artikeln verarbeitet werden, die den Nothwendigkeiten des Lebens angehören, oder den Luxus befriedigen.

Das Handwerk [1]), im Sprachgebrauch der Innung, bedeutet, die Verbindung der Verarbeiter jener Stoffe, welche den Namen **Handwerker** erlangt haben.

§. 72.

Handwerksrecht.

Handwerksrecht ist der Inbegriff derjenigen Rechtsbestimmungen, welche das Verhältniß der Handwerker im Staate betreffen.

§. 73.

Innung, Handwerk, Profession, Kunst.

Handwerk und Profession unterscheiden sich, indem z. B. der Friseur zu jenem nicht gehört. Der Uhrmacher hat nicht Gesellen, sondern „Gehülfen;" die Uhrmacherkunst wird als Kunst bezeichnet [2]). Wiederum trennt sich der Kaufmann

---

1) So heißt es in den Sächs. Generalinnungsartikeln vom Jahr 1780. Cap. III. §. 27. (II. Forts. Cod. Aug. T. I. S. 777. „keine Innung oder Handwerk soll ꝛc. Proceß anfangen ꝛc."

2) Die höhere Kunst, die eigentliche Kunst, die bildende (freie) Kunst wird am Schluß des Mandats von 1780. (wegen der Generalinnungsartikel) davon, wie sich versteht, unterschieden. II. Forts. Cod. Aug. T. I. S. 780.

von den sämmtlichen Vorgenannten, und wenn die allgemeinen Innungsgesetze ihn theilweise mit einschließen, so beziehen sich hierauf z. B. die Ausdrücke, „Diener," „Lehrer," ferner, „Innungs-, Kunst-, Professions- oder Handwerkssachen [1]," indem die Kramerinnung nur als Innung dort mit zu begreifen war.

§. 74.

Handwerkspolizei.

Die Handwerker sind der cultivirten Nation nothwendig und wichtig, und daher beschützt sie die Gesetzgebung. Nicht bloß der erfinderische, geschickte, fleißige und rechtliche Handwerker, welcher für den Kauf tüchtige Artikel liefert, wird geschätzt, sondern dem Publicum ist auch der auf Bestellung fertigende, denkende Arbeiter von Werth, welcher das jedesmalige specielle, individuelle und locale Bedürfniß mit ins Auge faßt und der Angabe des Bestellers entgegen kommt, anstatt sie zu erwarten. Die Handwerkspolizei zeichnet durch Prämien und auf andere Weise solche Meister aus; übrigens achtet sie nützliche Handwerksgebräuche, ohne die verderblichen zu schonen.

Auch der nicht nur am Alten hängende Lehrmeister wird aufgemuntert, indem, obgleich hier von der Praxis aller Unterricht ausgeht und auf ihr beruht, doch der Geist sie durchdringen soll.

§. 75.

Zusammenhang zwischen Handwerk und Innung.

Immer finden wir die interessantesten Handwerke [2]) an Innungen geknüpft, die Kenntnißnahme von beiden ist daher

1) Sächs. Generalartikel vom Jahr 1780. Cap. II. III. u. §. 17. in Cap. III. (a. O. S. 775.)

2) Ueber Innungen und Handwerksrecht überhaupt sehe man: Weiß vom Zunftwesen. (Frankfurt a. M. 1798.) — Ortloff, corp. jur. opificiarii. (Erlangen, 1820.) — Ortloff, Handwerksrecht. (Erlangen, 1803.) — Fricke, Grundsätze des Handwerksrechts (1778.) — Weißer, Handwerksrecht. (Stuttgart. 1780.) — Siebenkees, Beiträge zum deutsch. Recht. Th. 4. S. 225. Th. 5. S. 221. — Eichhorn, Privatrecht §. 381.

innig mit einander verflochten, und mit den Innungen und deren Befugnissen und Pflichten lernen wir auch im Wesentlichen die der Handwerke und die rechtlichen sie betreffenden Verhältnisse kennen.

§. 76.

Stoff und Material.

Wie dem Landmann der Grund und Boden, so muß dem Handwerker der Stoff, die Materie, aus welcher er sein Product zu schaffen gedenkt, gewonnen werden. Jedes Handwerk muß die verschiedenen Stoffe, deren es bedarf, und wo und wie sie am besten, wohlfeilsten und schnellsten, zu beziehen sind, kennen lernen: auch gehört hierher, bei gewissen Handwerken, die secundäre, aber nicht minder wichtige Kenntniß der Aufbewahrung jener Stoffe, damit sie nicht verderben, sondern möglichst mit der Zeit gewinnen. Mangel an Vorrath darf nicht eintreten, aber ebenso sehr muß der zwecklosen Anhäufung und dadurch dem Verlust am Capitalzins vorgebeugt werden.

Jene Kenntnißnahme erfordert zugleich ein Fortschreiten, indem neue Stoffe gefunden werden können, sollen.

Die gewerbschaftliche Landesbehörde sucht vaterländisches Material dem Gewerbtreibenden zuzuwenden, vorbeugend zugleich der Verfälschung von Stoffen und der Raffinerie sachwidriger Modificirung.

§. 77.

Fabricirende, nicht fabricirende Handwerker.

So wie es Handwerke giebt, welche nur Mittel bearbeiten (z. B. Nagelschmiede), andere, welche nur Stoffe zurichten (z. B. der Gerber, selbst, in gewisser Hinsicht, der Müller); so finden wir wiederum Gewerbe, welche zwar entschieden den Handwerkern beigezählt werden, aber keine Waare erzielen. Hierher gehört vorzüglich der Schornsteinfeger (Essenkehrer), auch in gewisser Hinsicht der Friseur, Barbier. Der Essenkehrer trägt zur Erhaltung der Gebäude, worin sich Feuerungen befinden, bei, und er ist daher, besonders im nördlichen Klima, polizeilich wichtig.

§. 78.

Begriff der Zunft.

Zunft, Handwerkszunft, Innung (Gilde) ist eine Gemeinheit, Vereinigung von Handwerksgenossen, desselben Handwerks zur Beförderung des Handwerkszwecks auf den Grund der Innungsgesetze (Statuten, Artikel).

Die Zunft also ist Personengemeinheit, Corporation, universitas personarum [1]), corpus, collegium; sie dauert als solche über das Leben der einzelnen Mitglieder hinaus, sie ist eine moralische, fingirte, juristische [2]) Person, und sie besteht nur, in so fern sie vom Staate bestätigt ist. Diese, schon im gemeinen Recht zum Wesen der Corporation erforderliche, öffentliche Autorisation [3]) ist nach den Gesetzen deutscher Länder [4]) und insonderheit in Sachsen [5]) die Grundbedingung jeder Handwerkszunft.

---

1) An den Unterschied zwischen universitas rerum (welche wiederum juris und facti ist) und universitas personarum braucht hier nicht erinnert zu werden.

2) Die juristische Person steht der physischen, wirklichen Person, dem menschlichen Individuum, gegenüber. Also ist die juristische, moralische, fingirte Person niemals Individuum; das Gesetz betrachtet als ein einzelnes Rechtssubject die von ihm genehmigte Corporation, ferner öffentliche Institute, z. B. den Fiscus, die pia causa. Cod. I. 3. — nov. 120. — J. H. Böhmer, jus. ecclesiast. Prot. III. tit. 5. §. 21. flg. — Bald wird zur Person, was Person nicht ist (die pia causa), bald werden mehrere Personen zu einer Person (z. B. die Innung). Diese Fiction dehnt also den Begriff von Person bald aus, bald beschränkt sie ihn.

3) Dig. (3. 4.) — l. 1. 4. 5. 6. 8. 9. D. (47. 22.) — Cod. (10. 40.) — (11. 29. flg.) — Zimmern, Röm. Rechtsgesch. Th. I. §. 131. — Mühlenbruch, doctr. Pand. T. 1. §. 232. (ed. 2.)

4) Schmalz, deutsches Staatsrecht, §. 130. 457. — Runde, deutsch. Privatrecht, §. 466. — von Römer, Staatsrecht von Sachsen. Th. 2. S. 819.

5) Sächs. Erl. d. Landesgebr. vom Jahr 1612. tit. Justizsachen. §. 18. (Cod. Aug. I. S. 178.) — Generale vom 27. November 1765. (I. Fortf. C. Aug. I. S. 912.) — Haubold, Sächs. Privatrecht., §. 437. flg.

§. 79.

Organisation der Zünfte.

So wie aber eine Corporation ohne eine innere organische Regel ihrer Verfassung nicht denkbar ist, so knüpft das Gesetz, eben so wie das Wesen der Zunft, so auch die Statuten, Artikel derselben an die Bestätigung der Behörde und macht ihre Gültigkeit von letzterer abhängig. Innungen [1]) und Innungsartikel (Gildebriefe, Innungsprivilegien) sind ohne Bestätigung ungültig [2]). Im Königreich Sachsen gehören Innungssachen zum Ressort des Ministerii des Innern [3]).

Wenn Gerichtsobrigkeiten in Sachsen das Recht zu Bestätigung von Specialinnungsartikeln besonders hergebracht haben, so ist solches Recht strengster Erklärung und kann gegen ausdrückliche Gesetze (z. B. auf Erlaß der Wanderjahre) und gegen das Recht Dritter nicht ausgeübt werden [4]).

Die Beschränkung der Innung auf eine gewisse Anzahl Meister kann die Vermuthung nicht für sich haben [5]) (geschlossene, offne, ungeschlossene Innung). Schon die Reichsgesetze [6]) erklären sich dagegen, und in letzterer, dem allgemeinen Streben der Zünfte entgegenstehender Ansicht lag schon der erste, wenn auch entfernte, Schritt zur Gewerbefreiheit. Wenn [7]), polizeilich, eine Zunft, wegen ihrer besondern Bestimmung, wegen ihres mit der täglichen Subsistenz

---

1) Eichhorn, deutsch. Privatrecht §. 380.

2) Sächs. Mandat, die Generalinnungsartikel betr., vom 8. Jan. 1780. (II. Forts. Sächs. Cod. Aug. T. I. S. 761. flg.) —

3) Verordnung über Ministerialdepartements vom 7. Novbr. 1831. sub 4. C. num. 7. (S. 327. Ges.-Samml. von 1831).

4) Rescr. vom 12. Febr. 1800. (II. Forts. Cod. Aug. I. S. 1141.) — Haubold, Privatrecht, §. 437. und das. not. e.

5) Kulenkamp, Handwerksrecht. S. 46. — Runde, Privatrecht, §. 470.

6) Reichsschluß wegen der Handwerksmisbräuche vom Jahr 1731. §. 13. no. 7. (in Schmauß, corpus juris publ. S. 1386. Leipzig, 1759.)

7) Völkers Preisschrift über die Frage der Meisterbeschränkung auf gewisse Zahl. (Freiburg, 1801.)

der Menschen zusammenhängenden Geschäfts [z. B. die Bäckerinnung], auf eine gewisse Meisterzahl gesetzt ist, so ist diese Einrichtung nicht bloß negativ, sondern zugleich positiv, dergestalt, daß zwar keine Vermehrung, aber auch keine Verminderung der Meisterzahl zugelassen wird und die festgesetzte Zahl der Meister vorschriftmäßig das Handwerk fortwährend, oder nach gewisser Reihefolge, auszuüben hat. Erst dann ist eine Innung auf eine gewisse Meisterzahl beschränkt, wenn die Specialartikel es ausdrücklich festsetzen [1]).

§. 80.

Meisterrecht.

Die vorzüglicheren Rechte der Innung sind: a. die ausschließende Befähigung der, innerhalb der Grenze der Artikel, vorgeschriebenen Ausübung des Handwerks, und b. das Meisterrecht [2]). Letzteres hat in so fern eine besondere rechtliche Natur, als der zünftige Meister durch das Recht des Haltens der Gesellen (und Lehrlinge) seine Person (also seinen Gewinn), gleichsam vervielfacht, mithin das Meisterrecht zugleich gewissermaßen eine Art von gegenseitiger Beeinträchtigung der Zunftgenossen unter einander involvirt. Indem übrigens die Gesellen dem geschicktesten und gesuchtesten Meister der Stadt zueilen (sofern nicht Statuten die Zahl der Gesellen eines Meisters beschränken), kann dieser zugleich bald wohlfeiler, bald schneller, bald (bei gewissen Stücken) besser liefern, als der allein arbeitende Handwerker; auch giebt es größere Arbeiten, die ohne das Zusammenwirken Mehrerer [3])

1) Sächs. Mandat gegen Handwerksmisbräuche vom 19. October 1731. n. 13. ad 7. (I. Fortf. C. Aug. I. S. 589.)

2) Angez. Sächs. Ges. von 1780. — Mittermaier, Privatrecht, §. 463.

3) Aus diesem Grunde ist es auch in Sachsen den Dorfschneidern verboten, Gesellen und Lehrlinge zu halten, während es den auf den Dörfern geduldeten Zimmermeistern, Mauermeistern, Stellmachern, Schmieden unverwehrt ist. Sächs. Mandat vom Jahr 1767. wegen der Dorfhandwerker. (I. Fortf. Cod. Aug. I. S. 943.)

nicht auszuführen, z. B. Baue u. s. w. Durch das Verhältniß der Lehrzeit und des Gesellenstandes bei den Handwerkern gewinnt daher die Handwerkskunst eben so, als das Publicum und der Handwerksmeister selbst. Die Gesellen und Lehrlinge aber, da besonders jene, vom Meister gelohnt und diese genährt, beide auch technisch gebildet werden, haben vom Handwerksrecht bereits selbst materiellen und geistigen Genuß und gehören daher dem Handwerksstand schon selbst [1]) mit an, wenn sie auch noch nicht selbstständig arbeiten dürfen.

§. 81.

Rechte der Innung.

Die wesentlichen Rechte der Innungen und Innungsverwandten (in Sachsen) theilen sich übrigens in solche, welche den zünftigen Meistern und den Innungen, als Corporationen zustehen, und in solche, welche die Gesellen und Lehrlinge und das Verhältniß der Meister zu selbigen betreffen.

I. Befugnisse A. der zünftigen Meister. Hierher gehört

1) das Recht der Innungsmitglieder, Zusammenkünfte zu halten und in Innungssachen sich zu berathschlagen. Diese Zusammenkünfte sind entweder ordentliche [2]), oder außerordentliche [3]): letztere dürfen ohne obrigkeitliche Genehmigung nicht gehalten werden. Bei allen aber concurrirt jedesmal eine obrigkeitliche Person [4]).

Bei Beschlußnahme (**conclusum universitatis**), bezüglich auf Innungsgegenstände, wird über die Deliberation abgestimmt nach Vorschrift der Innungsartikel: in der Regel aber treten dabei, sofern die Innungsverfassung nicht besondere Vorschriften dafür enthält, die allgemeinen Grundsätze des Civilrechts ein, nach welchen, wenn alle Mitglieder

1) Von diesem Gesichtspunkt geht auch das angez. Sächs. Ges. von 1780. Cap. II. und III. aus. — Haubold, a. O. §. 438.

2) Cap. III. §. 14. angez. Sächs. Ges. vom Jahr 1780.

3) §. 16. a. O.

4) §. 17. 18. a. O. —

convocirt sind, die Majorität der Erschienenen den präsumtiven Willen der Gesammtheit über diese Gemeindesache enthält [1]).

2) Die Meister haben das Recht, aus ihrem Mittel Innungsälteste [2]) (Oberälteste, Altmeister), und außerdem

3) einige Meister zur Verwaltung der Handwerkscasse als Deputirte [3]) zu wählen.

B) Rechte und Obliegenheiten, welche mehr die Innung als ein Ganzes betrachtet, betreffen, sind

1) die Befugniß und Verbindlichkeit, eine Casse zu den Innungssachen,

2) eine besondere, sogenannte Lade (Innungslade, Handwerkslade, Archiv) zu halten, zu Asservation der Cassengelder, Urkunden, Geburts- und Lehrbriefe, Innungsartikel, Privilegien ꝛc.

Zu dieser Handwerkslade gehören drei Schlüssel, von denen einer bei dem im vorstehenden §. gedachten obrigkeitlichen Handwerksdeputirten, der zweite bei dem Oberältesten der Innung und der dritte Schlüssel bei dem Innungsmitglied sich befindet, welches Cassendeputirter ist [4]).

3) Die Innung hat ihr besonderes größeres und kleineres Insiegel, welche bei der erwähnten obrigkeitlichen Person verwahrt werden [5]).

4) Bei Prozessen wird sie durch jedesmal nach der Erl. Proc. Ordn. ad tit. 7. §. 6. zu erwählende Syndicen vertreten [6]); denn die allgemeinen Syndicen sind abgeschafft.

---

1) V. Langenn und Kori, Erörterungen, Th. 2. no. 1. 2. 4. — l. 160. §. 1. D. (50. 17.) — l. 5. C. (10. 63.) — l. 3. C. (11. 31.) — Nov. 120. c. 6. §. 1. 2. — c. 1. 3. 4. X. (3. 12.) — c. 42. X. (1. 6.)

2) §. 19. d. ang. Sächs. Ges. von 1780.

3) §. 20.

4) §. 21.

5) §. 23. ib.

6) Mandat wegen Abschaffung der Generalsyndicate in den die Bürgerschaften, Innungen, und Communen betreffenden Rechtsangelegenheiten vom 30. Novb. 1753. (I. Forts. C. Aug. I. 387.)

§. 82.

Fortsetzung.

Ferner gehört hierher

5) die Vorschrift, daß keine Innung einen Proceß, ohne Genehmigung der Obrigkeit, anfangen darf [1]),

6) daß zu Aufnahme eines Darlehns Seiten der Innung der Consens der Obrigkeit erfordert wird,

7) niemand im Publikum von der Innung, oder einzelnen Mitgliedern im Preise der Arbeit übersetzt werden, auch bei der Fertigung nicht aufgehalten werden soll, widrigenfalls der zu verarbeitende Stoff dem Handwerker weggenommen und einem andern Meister übergeben werden kann,

8) die Pfuscher zwar nicht geduldet, aber nicht eigenmächtig von den Innungen deßhalb verfahren, sondern jene der Obrigkeit zur Remedur (wobei die Waare sammt Handwerkszeug wegzunehmen) angezeigt werden sollen [2]).

§. 83.

II. Schule, Lehrer, Schüler. Meister (Lehrherr), Geselle, Lehrling.

Das angeführte Sächs. Gesetz vom Jahr 1780. über die Innungsartikel nennt in Cap. III. mit Recht bezeichnend die Meister „Lehrer." In der That sahen wir in dem ehrenwerthen (doch oft bestrittenen) Institut der Innung einen völligen Lehrcursus. Der Lehrling, welcher die mühsame Kunst bei einem Meister erlernt, die Lehrjahre besteht, der Geselle, welcher die Fertigkeiten fortübt, weiter ausbildet und durch Erfahrung in mehreren Werkstätten (auch auf der Wanderschaft) sich bereichert, bis er reif wird zum Meister. (§. 91. 130.)

§. 84.

Vom Lehrling.

Der Lehrling (Lehrbursche), in Sachsen, muß das

1) Cap. III. §. 27. ang. Sächs. Ges. von 1780.

2) §. 26. 28. 33. a. O. —

12. Altersjahr bei der Aufnahme erfüllt haben. (Cap. I. §. 1. d. ang. Sächs. Ges. vom Jahr 1780.) Das Handwerk kann nur uneheliche (durch Reskript oder nachfolgende Ehe nicht legitimirte) Kinder, oder Söhne des Abdeckers, welcher das väterliche Geschäft mit besorgte (und deßhalb durch Reskript nicht wiederum legitimirt worden) zurückweisen [1]).

Der neue Lehrling hat sich bei den Innungsältesten mit seiner Legitimation zu melden und wird von selbigen sodann, nachdem ihn der Meister, welcher ihn annehmen will, der Innung präsentirt, aufgedungen (§. 4. 5. das.), und in das Innungs- oder Handwerksprotocoll eingetragen (§. 8.) Taubstumme Kunst- und Handwerkslehrlinge sollen unentgeldlich aufgedingt und losgesprochen werden [2]).

Der Lehrling hat ein gewisses Lehrgeld dem Meister (Lehrherrn), welcher ihn annimmt, zu entrichten; der Betrag desselben und die Zahl der Lehrjahre sind bei jeder Profession besonders (in den Specialartikeln jeder Innung) bestimmt: von den Lehrjahren (Lehrzeit) kann nichts erlassen werden [3]). Wohl aber kann das Lehrgeld erlassen werden, welchen Falls der Lehrling ein Jahr länger, wenn es der Meister verlangt, in der Lehre bleibt [4]). Stirbt ein Lehrling während der Lehrjahre, so haben die Innungsältesten zu bestimmen, wie viel nach Verhältniß der verstrichenen Lehrzeit an die Erben herauszuzahlen sei (§. 8 — 14. das.).

Kein Meister darf, damit es am nöthigen Unterricht in

---

1) Ang. Sächs. Mandat von 1780. Cap. 1. §. 6. — Curtius, Sächs. Recht, §. 250. —

2) Sächs. Verordnung vom 3. März 1828. (Ges.-Samml. von 1828. S. 21.)

3) Doch wird den Meisterssöhnen (nach §. 11. des ang. Sächs. Ges.) ein Jahr erlassen, weil sie von Kindheit an bei dem Vater mancherlei vom Handwerk zu erlernen Gelegenheit gehabt.

4) Rühmlich sind daher die Anstalten und Vereine, welche für arme, wohlgeartete Lehrlinge das Lehrgeld erlegen. Man sehe wegen Uebertragung der Kosten des Aufdingens und Lossprechens die Nachricht des Dresdner Vereins zu Rath und That. (Beilage beim Dresdner Anzeiger, no. 360. vom Jahr 1838.)

der Kunst nicht fehle, zu gleicher Zeit mehr Lehrlinge annehmen, als die Aeltesten, oder die Obrigkeit ermessen. §. 18.

Nach redlich bestandener Lehrzeit soll der Lehrling vor die Innung gebracht werden, woselbst er eine Probe (Gesellenstück) arbeitet, worauf er, wenn diese für tüchtig erachtet wird, (ohne alle Ceremonie) losgesprochen[1]) wird, wodurch er die Rechte eines Gesellen (Dieners) erlangt. (§. 21. ib.) Auch wird darüber ein Lehrbrief ausgestellt, welcher so lange, bis der Geselle sich anderwärts niederläßt, oder das Meister- oder Innungsrecht gewinnt, in der Meisterlade aufzubewahren ist. §. 23.

§. 85.

Geselle (Diener[2]).

Der Geselle, Handwerksgeselle, ist der eigentliche ausführende Arbeiter: während der Meister den Plan angiebt, vorzeichnet, die rohen zu verarbeitenden Stoffe sorgfältig wählt, sortirt, hergiebt, trennen läßt, verbindet letztere der Geselle, nach des Meisters Angabe und unter dessen Aufsicht. Die Thätigkeit des Meisters ist geistig, die des Gesellen mehr materiell. Zugleich controlirt der Geselle die Arbeit des Lehrburschen.

Der Geselle empfängt für seine Arbeit vom Meister Wochenlohn. Cap. II. §. 2. ang. Sächs. Ges. von 1780. Jedoch kann auch freie Vereinigung auf Stücklohn zwischen dem Meister und Gesellen Statt finden[3]).

Jeder bei einem Meister zur Arbeit antretende Geselle oder

---

1) Es versteht sich also, daß dieser Act nur von der betreffenden Innung desselben Orts geschehen kann, wo sich der Lehrherr des Loszusprechenden befindet.

2) Mittermaier, Privatrecht. §. 464. — Gesetz über die Gesellenverhältnisse in Nassau, vom 15. Mai 1819. — Sutner, Geschichte der Gewerbspolizei. S. 514.

3) Zuweilen arbeiten Bergschmiede oder Schmiedegesellen in den Gruben und Hütten lediglich um Schicht- und Wochenlohn. Sächs. Generalverordn. vom 31. Mai 1822. §. 2. (S. 359. Ges.-Samml.)

Diener muß binnen 14 Tagen sich erklären, ob er bei ihm bleiben will, oder nicht: ersteren Falls muß er wenigstens 3 Monate bei ihm arbeiten, oder sich wegen der Dauer dieser seiner Arbeitszeit über ein freies Gedinge (Leihkauf) mit ihm vereinigen. Cap. II. §. 7.

Wenigstens 8 Tage vor Endigung dieser Zeit müssen beide Theile einander die Arbeit aufkündigen, sofern nicht in den Specialartikeln der betreffenden Innung eine andere Zeit festgesetzt ist. (§. 14. das.)

Kein Meister soll dem andern die bei ihm arbeitenden Gesellen abwendig machen [1]).

§. 86.

Fortsetzung.

Wanderschaft. Handwerksherberge.

Das ältere deutsche Recht stellt die Wanderschaft als unerläßliche Bedingung zur Erlangung des Meister- und Innungsrechts auf und verlangte sie überhaupt von jedem Handwerksgesellen einer Innung. Neuere Gesetzgebungen begannen das Wandern aufzuheben, während es andere beibehielten. Die Gründe für und wider bestimmen sich hauptsächlich nach der moralischen Vorbildung der Lehrlinge. Letztere ist daher auch namentlich in den angeführten Sächsischen Gesetzen zur ersten Pflicht gemacht.

Derjenige Geselle, welcher künftig Meister werden will (und diesem Ziel streben sie, präsumtiv, alle entgegen), muß nach Sächsischem Recht, eine gewisse (in den Specialartikeln jeder Innung bestimmte) Zeit [2]) gewandert, d. h. bei auswärtigen Meistern des In- und Auslandes gearbeitet haben [3]).

---

1) Angez. Sächs. Generalartikel von 1780. Cap. III. §. 35.

2) Sächs. Mandat gegen Innungsgebrechen vom 7. Decbr. 1810. §. 4. sub a. (III. Forts. Cod. Aug. I. Abthl. S. 480.) — Wegen des argumenti a contrario s. Mandat vom 17. Decbr. 1828. §. 3., wo nämlich von der Wanderschaft dispensirt ist. (Ges.-Samml. von Sachsen von 1828. S. 517.) — S. Günther, zu Haubolds Handb. d. Sächs. Rechts §. 443. Anmerk. 1.

3) Besonders ältere deutsche Zunftgesetze sprechen diesen Grundsatz aus. Ortloff, Recht der Handwerker, S. 206. — Kulenkamp,

(Cap. III. §. 1. ang. Sächs. Ges. von 1780.) Wanderschaft, Wanderjahre [1]).

Davon kann nur aus erheblichen Gründen die höhere Verwaltungsbehörde Dispensation ertheilen. (§. 3. das.)

Es versteht sich übrigens, daß ein solcher Arbeitsaufenthalt des wandernden Gesellen bei Meistern in den fremden Staaten, wo Zünfte nicht Statt finden, eben so gültig ist, als wären die Meister zünftig. Auch umgekehrt genießen fremde, aus solchen Staaten nach Sachsen wandernde Gesellen dieselben Rechte, welche den von zünftigen Meistern ausgelernten Gesellen im Königreich Sachsen zustehen. Denn der (misbrauchsweise von den Handwerkern ehedem angenommene) Unterschied zwischen zünftigen und unzünftigen Gesellen ist gänzlich aufgehoben und verboten [2]).

Die sogenannten Herbergen [3]), Innungsherbergen, Handwerksherbergen haben vorzüglich den Zweck, daß die Anmeldung der einwandernden Gesellen daselbst bei dem Herbergsvater erfolgt [4]). Die verschiedenen Innungen haben ihre besonderen Herbergen. Das Locale der Herberge muß die Obrigkeit approbiren; es soll möglichst aus öffentlichen Schenkhäusern entfernt sein. Einwandernde Gesellen

---

Handwerksrecht, S. 266. — Nicht minder mehrere neuere Gesetzgebungen. — Hesse, Zunftordn. §. 71. — Hannöver. Ges. vom 16. Febr. 1820. — Weimar. Zunftgesetz, §. 60. 70. — Preuß. Landr. Th. 2. tit. 8. §. 326. In der Regel soll die Wanderschaft nach Preuß. Recht nicht außerhalb Landes gehen, a. O. §. 330. — Hand- und Reisebuch für junge Handwerker. (Quedlinburg, 1838.)

1) Den Gerichtsobrigkeiten ist in Sachsen nicht gestattet, von der Wanderschaft zu dispensiren. Resc. vom 12. Febr. 1800. (II. Fortf. I. S. 1143.)

2) Angez. Sächs. Ges. vom Jahr 1810. Cap. IV. §. 6.

3) Mittermaier, a. O. §. 464. — angez. S. Ges. von 1780. Cap. II. §. 3.

4) Tenzel, (Preisschrift) über Modification der Zunftverfassung in Deutschland §. 98. (Landshut, 1817.) — Angez. Mandat von 1780. Cap. II. §. 3. — Cap. II. §. 1. d. angez. Ges. von 1810. und §. 11. der ihm beigefügten Instruction für die Herbergsväter.

dürfen nur in der Herberge, aber auch nicht länger als die gesetzliche Zeit, ihren Aufenthalt haben. — Eigentliche Zusammenkünfte der Gesellen sind daselbst verboten: doch ist der Besuch der Herberge den Gesellen, aber nur für die betreffende Innung, und nur Sonntags nach beendigtem Gottesdienst gestattet, wobei sie der Herbergsvater gegen billige Zahlung (welche entweder die Zunft, oder die Empfänger leisten, je nachdem es die Artikel vorschreiben) bewirthen kann [1]).

Die Anfrage nach Arbeit (Umschauen) für den einwandernden Gesellen besorgt der Altgeselle, sofern nicht durch Anschlag auf der Herberge die Meister angezeigt sind, welche Arbeiter suchen [2]).

Zur Legitimation des aus Sachsen auswandernden Gesellen empfängt er ein obrigkeitlich vollzogenes Wanderbuch [3]). (Cap. III. d. angez. Mand. von 1810.) Eben daher werden zwar die sonst üblichen schriftlich von der Innung ertheilten sogenannten Kundschaften [4]) der in Sachsen einwandernden fremden Gesellen respectirt, aber beim Auswandern aus Sachsen erhalten diese fremden Gesellen ein Wanderbuch. Cap. II. §. 11. a. O. Wegen der Wanderbücher enthält das Sächs. Mandat vom 5. Jan. 1825. noch einige Ergänzungsvorschriften [5]).

Das Wanderbuch berechtiget jedoch nur zum Wandern in den zum deutschen Bund gehörigen Ländern. Will daher der Geselle außerhalb der deutschen Bundesstaaten Arbeit suchen und wandern, so bedarf er hierzu eines Wanderpasses, dessen Ertheilung den Kreisdirectionen vorbehalten ist [6]).

1) A. Sächs. Ges.

2) Angez. Ges. von 1810. Cap. V. §. 2. — Auch S. G. von 1780. Cap. II. §. 3.

3) Ueber den Verkauf der Wanderbücher siehe angez. Sächs. Verordnung von 4. Jul. 1828. (Ges.-Samml. S. 63. von 1828.)

4) Ueber das ältere Sächs. Recht, bezüglich auf die Kundschaften vergl. ang. Sächs. Ges. von 1780. Cap. II. §. 1. flg.

5) S. 17. Ges.-Samml. von 1825.

6) Verordn. über das Wandern der Handwerksgesellen vom 6. Jul. 1835. (Ges.-Samml. S. 389.)

Gegen das Wandern ausländischer Freiknechte, so wie gegen das Wandern inländischer Freiknechte von einer Meisterei zur andern bestehen in Sachsen Vorschriften [1]).

§. 87.

Krankheitsfall während der Wanderung.

Erkrankt ein wandernder Handwerksgeselle während der Reise in Sachsen, so treten, wegen der ihm zu leistenden Fürsorge, die allgemeinen durch Gesetz vom 16. Mai 1832 [2]) vorgeschriebenen Maasregeln ein.

Ausländer, welche erkrankt, oder mit schädlichen Hautkrankheiten behaftet, an die Grenze kommen, sollen zurückgewiesen werden [3]); wäre der Reisende so krank, daß er nicht zurück transportirt werden kann, so ist der Leidende zwar einstweilen zu verpflegen, aber sofort Bericht zur höheren Behörde zu erstatten, damit bei der ausländischen Regierung auf Abstellung solcher Unregelmäßigkeit und auf Ersatz der Verpflegungskosten angetragen werde.

§. 88.

Fortsetzung.

Befreiung von der Lehrzeit und von den Wanderjahren. (Polytechnische Bildungsanstalt zu Dresden.)

In Sachsen sind [4]) die Zöglinge der ersten Classe der technischen Bildungsanstalt zu Dresden, nach ihrer Entlassung aus selbiger,

1) wenn sie die praktische Mechanik als Gewerbe betreiben, dazu aber andere, für zünftige Professionen gehörende Arbeiten brauchen, letztere zu fertigen, oder in ihrer Werkstätte von ihren dazu angenommenen Leuten fertigen zu

---

1) Verordn. vom 15. Juli 1829. §. 4. (S. 126. Ges.-Samml.)

2) Sächs. Ges.-Samml. von 1832. S. 321. —

3) Sächs. Verordnung vom 12. Novbr. 1829. (Ges.-Samml. von 1829. S. 175.)

4) Mandat vom 17. Decbr. 1828. (Ges.-Samml. von 1828. S. 517.)

lassen, ohne Weiteres befugt. Hierein liegt eine wahre Befreiung vom Zunftzwange.

Auch

2) gelten die den gedachten Zöglingen bei ihrem Austritt aus der Anstalt, nach vollendetem Lehrcursus, ertheilten Tüchtigkeitszeugnisse, (erste und zweite Censur),

a) zugleich als Lehrbriefe für alle in Metall arbeitende Handwerke (indem sich für diese die Vorbildung in der ersten Classe jene Anstalt besonders eignet); ferner sind sie

b) im Voraus und im Allgemeinen von den Wanderjahren befreit. Jene Befreiungen sind in den Tüchtigkeitsatteſten besonders mit auszudrücken, indem sie zugleich sofort als Legitimationen bei den verschiedenen betreffenden Innungen gebraucht werden können.

§. 89.

Einwandern ausländischer Gesellen nach Sachsen.

Nach Vorschrift der Königlich Sächs. Verordnung vom 9. Mai 1832 [1]). wird ausländischen Dienern, Gesellen, Mühlburschen, reisenden Jägern, Gärtnern, Branntweinbrennern und Brauern das Wandern im Königreich Sachsen nur dann gestattet,

a) wenn sie nicht durch den Paß, das Wanderbuch, oder sonstiges Zeugniß der Behörde ihrer Heimath ausdrücklich auf das Wandern innerhalb ihres Vaterlandes beschränkt sind, sie

b) nicht das 40. Lebensjahr bereits erreicht haben,

c) beim Eintritt in das Königreich Sachsen mit einem Zehrgelde von wenigstens drei Thalern versehen sind, und

d) nicht durch arbeitloses Umherziehen während der nächst vorhergehenden vier Wochen oder auf andere Weise den Verdacht des Vagabondirens gegen sich erregt haben.

---

1) Sächs. Ges.-Samml. von 1832. S. 307. Durch dieses Gesetz wurden dießfalls zugleich die früheren, das Einwandern den Ausländern verbietenden Gesetze vom Jahr 1831. aufgehoben.

Auch versteht sich überall, daß die Militairpflicht zu beachten [1]).

§. 90.

Verheirathung der Handwerksgesellen.

Durch eine am Ort geschlossene Ehe erlangt der Handwerksgeselle kein Recht auf längeren Aufenthalt, vielmehr kann er, dessen ungeachtet, zum Weiterwandern angehalten werden [2]).

Mit Ausnahme der Maurer-, Zimmer- und Buchdruckergesellen ist die Trauung inländischer und ausländischer Handwerksgesellen, in der Regel nicht, und nur unter gewissen Bedingungen gestattet. Nämlich vor der Trauung muß bei dem Pfarrer durch Attestat der weltlichen Obrigkeit des von dem Gesellen zunächst erwählten künftigen Wohnorts bezeugt werden, daß kein Bedenken obwalte. Diese Obrigkeit hat dabei

a) inländische Handwerksgesellen, wenn sie nicht vermögend sind, von ihrem Vorhaben der Verehelichung abzumahnen, sie auch nach Befinden vom Ort ganz wegzuweisen,

b) Ausländern aber, sofern sie nicht bereits gesetzlich in den Sächsischen Landen als Unterthanen aufgenommen sind, das gedachte Zeugniß so lange zu verweigern, bis dieselben einen Revers der Behörde ihrer Heimath beigebracht haben, worin sich diese verpflichtet, einen solchen Ausländer, nebst dessen Frau und Kindern, oder auch im Falle des Todes, oder der Abwesenheit des Erstern, dessen Frau und Kinder allein, sobald deren Ausweisung aus hiesigen Landen nöthig werden sollte, unweigerlich wieder auf- und anzunehmen.

§. 91.

Meister (§. 80. 83. 110. 130.), Lehrherr.

Die Erlangung des Meisterrechts hängt von Fer-

1) S. 18. Ges.-Samml. 1825.

2) Sächs. Mandat, die Ehen der Handwerksgesellen betr. vom 10. Octbr. 1826. (S. 231. Ges.-Samml.)

tigung des Meisterstücks ab, und derjenige Geselle, welcher zur Fertigung sich anmeldet, wird deßhalb Stückmeister genannt [1]).

Bei der Aufgabe des Meisterstücks wird auf den Zweck gesehen, und deßhalb werden nur solche Proben (Stücke) aufgegeben, welche nicht zu kostbar, auch leicht an den Mann zu bringen [2]) und im gemeinen Gebrauch, aber dennoch hinreichend sind, um des Bewerbers Geschicklichkeit zu prüfen. Das Meisterstück ist von versammelter Innung unpartheiisch zu beurtheilen, und der werbende Geselle erlegt, nach dessen Approbation, sodann für seine Aufnahme das in den Specialartikeln seiner Profession festgesetzte Quantum zur Handwerkscasse.

Diejenigen, so bereits anderwärts das Meisterrecht erlangt haben, sollen mit Fertigung eines neuen Meisterstücks verschont werden und nur höchstens die Hälfte des sonst gewöhnlichen Quanti erlegen.

Jedoch haben nach Ermessen der Obrigkeit Meister, welche aus kleinen Orten in große Städte sich wenden, nach Befinden, ein angemessenes Meisterstück zu fertigen [3]).

Der jüngste Meister, Jungmeister, hat bei den Innungen das Ansagen, Eincassirung der Beiträge von den Zunftgenossen, nach Auftrag der Innungsvorsteher zu besorgen. Jungmeisteramt [4]).

§. 92.

Fortsetzung. Bezuglich auf Ausländer.

Wenn ein Ausländer in Sachsen sich niederlassen will, so muß er zuvörderst, wie sich versteht, den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen zu einer solchen Niederlassung ent-

---

1) Ortloff, a. O. S. 258. flg. — Mittermaier, Privatrecht §. 467.

2) Denn das Eigenthum vom gefertigten Meisterstück verbleibt dem Verfertiger; a. Sächs. Ges. von 1780. Cap. III. §. 8.

3) §. 8. flg. a. Sächs. Ges.

4) §. 30. a. O. — Eschenmaier, Staatsöconomie, §. 499. — Fischer, Polizeirecht, Th. III. §. 486.

sprechen. Beabsichtigt er, das Meisterrecht bei einer inländischen Innung zum Behuf seiner Niederlassung in den Sächsischen Landen zu gewinnen, so kann er zu Bewerbung um das Meisterrecht nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß er

a) das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und

b) sechs hinter einander folgende Jahre hindurch mit gutem Betragen in hiesigen Landen in Arbeit gestanden, und die Hälfte dieses Zeitraumes an dem Orte seiner beabsichtigten Niederlassung arbeitend zugebracht hat [1]).

§. 93.

Fortsetzung.

Meisterswittwe.

Die Wittwe des verstorbenen Meisters genießt den Vorzug, daß sie, so lange sie ihren Wittwenstand nicht verändert, die Profession ihres Ehemannes fortsetzen, auch Gesellen halten darf. Lehrlinge anzunehmen ist sie nur dann berechtigt, wenn die Ausübung des Handwerks sie erfordert [2]).

§. 94.

Expurgation der Innungen. Rückblick auf gewisse Innungsgebrechen der Vorzeit. Verpflegungscasse für Gesellen.

Manches, was die Vorzeit als bloßen Gebrauch duldete, wurde bei veränderten Sitten und mit dem fortschreitenden

---

1) Mandat, wegen Niederlassung von gewerbetreibenden Ausländern in Sachsen, vom 13. Mai 1831. §. 8. (Ges.-Samml. S. 99.)

2) Angez. Ges. von 1780. Cap. III. §. 39. Dieses Recht verliert sie nicht, wenn sie sich schwängern läßt. Hommel, obs. 359. n. 3. und obs. 430. — Curtius, a. O. §. 252. not. b. — Vergl. Kämmerer, im civilist. Archiv. Th. 18. Hft. 1. Num. 5. S. 88. — Sächs. Städteordnung vom Jahr 1832. §. 49. (S. 32. Ges.-Samml.), welches Gesetz die Meisterswittwe, wenn sie das Handwerk fortsetzt, von der Verbindlichkeit, das Bürgerrecht zu erlangen, dispensirt. — — Auch arme, in ihrem Nahrungsstande zurückgekommene Handwerksleute sollten durch unzinsbaren Vorschuß unterstützt werden. Eine ähnliche Stiftung ist die Wilsische bei der Stadt Dresden.

Zeitgeist, als Misbrauch und Gebrechen erkannt. Der Kastengeist der Zünfte erzeugte nicht selten Vorurtheile und Anmaßungen der Innungsverwandten, für den drückenden Pennalismus suchten sich die losgesprochenen Gesellen zu entschädigen, und mit dem Lossprechen ging oft für sie die Periode der Ungebundenheit an. Die Aufklärung der neuern Zeit vertrug sich mit Misbräuchen nicht länger, welche sich überlebt hatten: und indem die Gesetzgebung den Mahnungen der Aufklärung nachgab, entsprach sie dem Wunsch der Innungen selbst, welche ihre Existenz gefährdet sahen.

In Sachsen war schon durch die mehrmals erwähnten Generalartikel vom Jahr 1780. und durch frühere Gesetze [1]) mehreren Mängeln vorgebeugt. Durch ein späteres Gesetz wurden aber noch andere, vorzüglich das Gesellenwesen betreffende, namentliche Gebrechen abgeschafft [2]). Da mehrere derselben, obwohl nunmehr antiquirt, doch historisch von den Juristen zu kennen sind, so haben wir hier einen Rückblick auf sie zu werfen.

Jenes Gesetz nämlich verbot unter andern

a) die schon durch ältere Gesetze untersagten Gesellenladen, Brüderschaften und Gesellenschaften, so wie die damit verbundenen Zusammenkünfte der Gesellen und cassirte die dießfallsigen Artikel: die vorhandenen Insignien sollen zum Behuf von solennen Aufzügen in der Innungslade aufbewahrt werden [3]).

b) Statt der bei den gedachten Zusammenkünften durch Auflegen eingehenden Beiträge der Gesellen ist ein regelmäßiger Abzug von den Wochen- und Stücklöhnen der Gesellen angeordnet, wovon eine, von der Innung gehörig zu verwaltende Casse (Verpflegungscasse) gebildet wird, aus welcher nothleidende, auch wandernde Gesellen und Die-

1) Reichsschluß vom 16. Aug. 1731., durch Mandat vom 19. October 1731. in Sachsen publicirt (I. Fortf. Cod. Aug. T. I. S. 578.)

2) Mandat gegen Innungsgebrechen vom 7. Decbr. 1810. (III. Fortf. Cod. Aug. I. S. 478.)

3) a. O. Cap. I. §. 1.

ner unterstützt werden. Zum Geschenk erhält ein solcher fünf bis sechs Groschen aus dieser Casse. Dabei ist alles zwecklose Umherziehen, Geschenkesuchen der Handwerksburschen (das sogenannte Fechten) bei Strafe untersagt [1]). Jenem Institut der Casse ist übrigens zugleich wegen des auf Verpflegung kranker Gesellen, so wie bei dem Absterben, der Begräbnißkosten halber, an dem bei sich gehabten Nachlaß ein Retentions- und Vorzugsrecht vor andern Gläubigern eingeräumt [2]).

c) Der Herbergen und deren misbräuchlichen Besuchs wurde bereits §. 86. gedacht. In Ansehung der sogenannten Wäschen, unter denen man die Wohnungen und Schlafstellen derjenigen Diener und Gesellen versteht, welche weder bei ihren Herren oder Meistern, noch auf der Herberge Aufenthalt finden können, ist verordnet, daß jenen das Einmiethen bei anderen Personen von der Obrigkeit nur dann gestattet werden kann, wenn ein Zeugniß der Herbergsväter ihrer Innungen beigebracht wird, daß sie die erforderlichen Schlafstellen zu verschaffen nicht vermöchten; a. O. §. 2.

d) An die Stelle der ehemals vorgeschriebenen Kundschaften sind die §. 86. erwähnten Wanderbücher getreten. Ohne letztere ist das Wandern keinem Gesellen gestattet. Cap. III. §. 8. d. Ges.

Diese von wandernden Dienern, Gesellen oder Mühlburschen an den Ort, wo sie Arbeit suchen, mitgebrachten Wanderbücher sind eben so, wie ehedem die Kundschaften, in der Innungslade vom Oberältesten aufzubewahren. Der Einwandernde darf nicht über 24 Stunden am Ort verweilen, um Arbeit zu suchen; a. O. §. 12.

---

1) Schon ältere Gesetze, z. B. d. angez. Mandat von 1780. Cap. II. §. 3. (II. Forts. Cod. Aug. I. S. 767.) untersagen den Handwerksburschen alles Betteln, Vagabondiren; auch ist §. 17. ib. etwaiger Gesellenaufstand hart verpönt. Ueber Aufstand der Handwerker vergleiche man Eschenmaier, a. O. §. 550. flg.

2) a. O. §. 4. d. Ges. von 1810.

§. 95.

Fortsetzung.

Weiter [1]) wurde

e) das sogenannte Ausschenken (Bewirthung der einwandernden Gesellen von Seiten der Meister oder Gesellen), nicht minder

f) das Feiern und Halten des blauen (guten) Montags [2]), an welchem die Arbeit eigenmächtig und regelmäßig ausgesetzt wurde), verboten, so wie

g) das unter den Gesellen mancher Innungen üblich gewesene „Lossprechen der Gesellen," ingleichen das „Loskaufen" der neuen Meister von dem Gesellenstande, auch das bei den Tischlergesellen gebräuchlich gewesene sogenannte „Hobeln [3])."

§. 96.

Ausnahmen vom Innungszwang [4]). A. Landmeister. (Dorfhandwerker.)

So sehr man einer Seits die Städte bei den Gewerben schützte, so suchte die Gesetzgebung anderer Seits den Flor der Agricultur (welche der Industrie die Stoffe erst schafft) nicht minder zu befördern. Daher wurden diejenigen Handwerker, ohne welche die Landwirthschaft, die eigentliche Ackercultur, nicht bestehen kann, auf dem Lande schon frühzeitig, unabweisbar, geduldet.

Dahin gehören folgende, (auch nach gemeinem Recht) auf

---

1) Angez. Ges. Cap. IV.

2) Schon Reichsgesetze trugen den Misbrauch des blauen Montags vor: Reichsschluß vom 23. April 1772. publicirt in Sachsen durch Patent vom 18. Septbr. 1772. (II. Fortf. Cod. Aug. I. 671.) — Auch Mandat von 1780. Cap. II. §. 8.

3) Angez. Reichsschluß von 1731. §. 9. — Kulenkamp, a. O. S. 252.

4) In Folge des Königl. Preuß. Edicts wegen allgemeiner Gewerbefreiheit vom 2. Novbr. 1810. fallen in den Preußischen Staaten die für die Landmeister (angez. Preuß. Landrecht Th. II. tit. 8. §. 94.) vorhin bestandenen Vorschriften weg, und jeder Handwerker kann auf dem Lande das Gewerbe treiben. Krezschmer, Oec. for. Th. I. §. 297. (Berlin, 1833.)

dem platten Lande in gewisser Maaße, in Sachsen gesetzlich, jedoch nach vorgängiger Concession der Ortsbehörde [1]), zugelassene Handwerker [2]). In einem Dorfe nämlich kann sich a. ein Zimmermeister, b. ein Mauermeister, c. ein Schneider, d. ein Grob- oder Hufschmied [3]) und e. ein Wagner oder Stell- und Schirrmacher (Radmacher) befinden. Die unter e. aufgeführten Benennungen bezeichnen nur ein Handwerk.

Außer diesen fünf Professionisten wird in der Regel, sofern nicht vor dem Jahr 1767. in Sachsen Ausnahmen, z. B. bezuglich auf Grundstücke (Schmieden ꝛc.) oder sonst hergebracht worden, weiter kein Handwerker in einem Dorfe gelitten; auch soll nur einer in jedem Dorfe sich befinden [4]). Unter dem Schirrmacher versteht man denjenigen, welcher hölzernes Ackerwerkzeug fertigt (mit dieser Benennung hängt zusammen Schirrholz, Schirrmeister, Schirrkette).

Der Dorfschneider darf weder Gesellen noch Lehrburschen (Lehrjungen) halten. Also ist Solches den übrigen drei Professionisten gestattet, und zwar nach dem oben §. 80. bemerkten Grundsatz, nach der Natur der Sache, weil das Geschäft, um ein Werk (eine Arbeit) zu Stande zu bringen, oft Gehülfen erfordert.

Diese Dorfhandwerker müssen es mit einer städtischen Innung halten und daselbst das Meisterrecht erlangen; jedoch sind sie zu Gewinnung des Bürgerrechts nicht verbunden,

---

1) Bekanntmachung vom 26. April 1838. Beilage, §. 15. (S. 372. S. Ges.-Samml. von 1838.)

2) Runde, deutsch. Privatrecht §. 475. — Hagemann, Landwirthschaftsrecht, §. 46. flg. — Sächs. Mandat vom 29. Jan. 1767. §. 2. (I. Forts. Cod. Aug. T. I. S. 943.) — Curtius, im Handb. §. 252. not. a. — Haubold, im Handb. §. 440. — Friedersdorf, Landpolizei, S. 207.

3) Zeitschrift für Rechtspflege für das Königreich Sachsen (Leipzig, 1838.) Th. I. Heft 3. Aufsatz über d. Schmiedehandwerk auf dem Lande ꝛc.

4) Sollte die Entlegenheit des Dorfes von einer Stadt, oder die Größe des Dorfes, oder andere erhebliche Ursachen, mehr als einen Meister erfordern, so kann von der höhern Verwaltungsbehörde Concession gegeben werden, a. Ges. vom Jahr 1767. §. 2.

auch wenn die Specialinnungsartikel hin und wieder es erfordern sollten [1]). In die Städte dürfen sie nicht arbeiten [2]), wohl aber auf andere Dörfer [3]), und hierauf erstreckt sich das städtische Verbietungsrecht keineswegs.

Außerdem ist den Leinwebern die Treibung des Handwerks auf den Dörfern gestattet, dergestalt, daß es bei dem, was bisher jeden Orts gewöhnlich gewesen, verbleibt. Letzteres gilt auch vom Schlachten [4]) und Backen. Wer daher ein zum Schlachten (und Verpfunden) und zum Backen [für Fremde] berechtigtes Grundstück besitzt, muß auf Erfordern nachweisen, daß schon vor dem Jahr 1767. das Befugniß ausgeübt worden. Das Jahr 1767. ist in Sachsen dießfalls annus normalis.

Auch Schuhflicker sind nicht ausgeschlossen, sie können neues und altes Leder dabei verarbeiten, doch dürfen sie keine neue Arbeit fertigen [5]). Uebrigens ist das Gesetz prohibitiv, es steht nicht in der Willkühr der Städte, davon abzugehen, indem den Zünften, namentlich bei 20 Thlrn. Strafe, verboten ist, Landmeister, außer denen, welche das Gesetz vom Jahr 1767. in Sachsen admittirt, aufzunehmen [6]).

§. 97.

Fortsetzung.

B. Soldaten.

Es genießen in Sachsen

a) ehrenvoll, nach vollendeter Dienstzeit, verabschie-

1) Sächs. Verordn. vom 12. Novbr. 1828. (Ges.-Samml. S. 259.) in Verbindung mit der Städteordnung vom Jahr 1832. §. 42., worin Aufenthalt im Stadtbezirk als Bedingung des Bürgerrechts bei Gewerben vorgeschrieben wird.

2) a. Ges. vom Jahr 1767.

3) Sächs. Rescr. vom 29. Aug. 1800. (II. Forts. Cod. Aug. I. S. 1149.)

4) Die Schlachtsteuer bestimmt das Gesetz vom 4. October 1834. (S. 213. 218. Ges.-Samml.)

5) Angef. Ges. von 1767.

6) Sächs. Generale vom 12. Jan. 1793. (II. Forts. Cod. Aug. I. S. 1049.) — Haubold, a. O. §. 440. not. i.

dete Soldaten (Gemeine und resp. Unterofficiers) den Vorzug [1]), daß

1) diejenigen, welche als Lehrlinge zum Militair traten, auf ihr Ansuchen, wenn sie nach Maasgabe der Gesetze qualificirt sind, unentgeltlich zu Gesellen aufgenommen werden,
2) diejenigen, welche durch Erfüllung ihrer Militairpflicht abgehalten wurden, als Gesellen ihre Wanderschaft zu vollenden, von den Wanderjahren dispensirt sind;
3) Soldaten, welche wegen eingetretenen Kriegszustandes nicht entlassen werden konnten, und zwei Jahre über ihre gesetzliche Dienstzeit gut gedient haben, soll außer den vorher sub 1. 2. gedachten Begünstigungen annoch der Vorzug zu Theil werden, daß sie, wenn sie auch das Meisterrecht nicht erlangt haben, ein Handwerk, eine Kunst, ein Gewerbe treiben und die von ihnen verfertigten Gegenstände auf Märkte zum Verkauf bringen können, bei welcher Gewerbsausübung sie aber
   α) weder ein Schild aushängen, noch Gesellen und Lehrlinge halten,
   β) jedoch ihre Eheweiber und diejenigen ihrer Kinder zu Zunftarbeiten erziehen dürfen, welche das 15. Jahr noch nicht überschritten haben.

Ueberdieß

4) haben auch die beim Erscheinen des unten in der Note bemerkten Gesetzes vom 26. Octbr. 1834. bereits verabschiedeten, oder noch dienenden Mannschaften Anspruch auf die oben unter 1. 2. bemerkten Vortheile, wenn sie während ihrer gesetzlichen Dienstzeit entweder einem Feldzuge beigewohnt haben, oder zu Unterofficiers avancirt sind. Auch sollen dieselben nach erfolgter freiwilliger Dienstverlängerung über die gesetzliche Zeit, wenn sie bereits 16 Jahre lang, jedoch nicht als Stellvertreter, in der Armee gedient haben, auf ihr Ansuchen, das Bürger- und Meisterrecht unentgeltlich, aber nur an dem

---

1) Sächs. Gesetz wegen der Militairpflicht, vom 26. Octbr. 1834. §. 92. flg. (Ges.-Samml. S. 249.)

Wohnort, welchen sie nach ihrer Entlassung gewählt haben, erhalten: die Fertigung des Meisterstücks liegt ihnen jedoch ob. Einsteher, wenn selbige nicht, ehe sie sich für einen Andern einstellen, ihre eigene gesetzliche Dienstzeit ausdienten, haben auf die oben ad 1. 2. gedachten Befreiungen kein Recht. Daher muß auf den den Einstehern zu ertheilenden Abschieden bemerkt werden, ob sie diese Bedingung erfüllt haben oder nicht.

Auch kann die höchste Militairbehörde, selbst bei kürzerer Dienstzeit, unter besonderen Umständen, Einzelnen Freischeine zu Erlangung dieser Vorzüge ertheilen.

§. 98.

Fortsetzung.

b) Soldaten, welche noch im Dienst sind, dürfen, wenn sie ein Handwerk lernen wollen,

1) von den Innungen ohne Erlaubniß der Militairbehörde nicht aufgenommen werden,
2) wenn sie als Lehrlinge aufgenommen, oder als Gesellen losgesprochen werden, soll es kostenfrei geschehen, und die Gesellen sind von der Wanderschaft dispensirt,
3) diejenigen Militairs, welche Innungsmeister sind, dürfen für Jedermann arbeiten. Doch müssen sie sich zu der Innung des Orts halten; ändert sich die Garnison, so muß die Innung des neuen Wohnorts das Individuum unentgeltlich in sich aufnehmen.

Diese Bestimmungen erstrecken sich auf die Reservemannschaft nicht; nur dann gelten sie auch von ihr, wenn sie zum Activdienst wieder einberufen ist.

4) Den Militairbehörden steht frei, alle Militairbedürfnisse (Kleidung, Ausrüstung, Verpflegung), auch Militairbaue, von Militairpersonen, wenn sie zünftig gelernt haben, fertigen und bearbeiten zu lassen. Zuziehung eines Meisters ist nicht nöthig: aber jene Gegenstände beschränken sich auf Bedürfnisse des Militairs, als solches; auf

Luxusbedürfnisse darf die Verfügung nicht ausgedehnt werden [1]).

§. 99.

Fortsetzung.

C) Gegen Personen, welche sich bloß mit dem Ausbessern alter Sachen beschäftigen, haben die Innungen, wie am Tage liegt, kein Verbietungsrecht [2]). In Hinsicht der Schuhflicker drückt sich das obangeführte Gesetz vom Jahr 1767. selbst aus, „Schuhflicker, so ohnehin zu keiner Innung gehören [3])."

D) Concessionirte Fabriken und Manufacturen unterliegen ebenfalls keinem Innungswiderspruch [4]).

E) Frauenzimmer, welche durch Schneidern Erwerb machen, dürfen im Hause ihrer Kunden für deren Hausbedarf nur weibliche Kleider und Kleider für Kinder beider Geschlechter unter 14 Jahren gegen Tagelohn fertigen und alte Kleider umändern. Ausbessern darf die Verfertigerin, versteht sich (wie aus der Regel oben bei C folgt), auch in ihrem eignen Hause, Kleider. Unterricht im Kleidermachen zu ertheilen, ist solchen Frauenspersonen nur gestattet, wenn es im Hause ihrer Kunden, bei Gelegenheit ihrer dasigen Tagelohnarbeit, geschieht, oder in öffentlichen Unterrichtsanstalten [5]). Ausgenommen vom Innungszwang sind in Sachsen ferner

F) die Chirurgen [6]),

G) Besitzer von Band- und Schnurmühlen [7]).

---

1) K. Sächs. Ordonnanz vom 19. Juli 1828. Th. II. §. 37. flg. (Ges.-Samml. von 1828. S. 160.) — Haubold, a. O. §. 492. 440.

2) Haubold, a. O. §. 440. — Merbach, vom Innungszwang, §. 40. S. 39.

3) I. Fortf. C. Aug. I. S. 944.

4) §. 3. d. angez. Ges. vom Jahr 1767. (C. Aug. a. O.)

5) Sächs. Mandat vom 3. Jan. 1831. (Ges.-Samml. vom Jahr 1831. S. 1.)

6) Mandat vom 30. Jan. 1819. §. 1—5. (Ges.-Samml. von 1819. S. 137.)

7) Mandat vom 2. März 1810. (III. Fortf. C. Aug. I. S. 459.)

Noch finden wir

H) in manchen Städten gegen die Brodbäcker in so fern eine Ausnahme, als an gewissen Markttagen der Woche aus den Dörfern Brod zur Stadt gebracht werden kann. Auch von Dorffleischern finden wir an manchen Orten ein ähnliches Verhältniß von Alters her begründet.

§. 100.

Zunftzwang, Handwerkszwang. Verschiedenheit beider.

Das Handwerksrecht ist ein städtisches Vorrecht der Bürger; es ist an sich an das Wesen einer Zunft nicht geknüpft, dergestalt, daß es städtische Handwerker geben kann, auch wenn daselbst für dieses Handwerk in der betreffenden Stadt keine eigentliche Innung existirt: solchenfalls pflegen die Handwerker das Meisterrecht in einer benachbarten Stadt zu gewinnen. Eben so bilden die Kaufleute nicht in allen Städten eine Innung.

Der Handwerkszwang steht aber den städtischen Handwerksmeistern gegen das platte Land und gegen städtische Pfuscher solchen Falls dennoch zu. Und hieraus ergiebt sich, daß der Innungszwang ein dreifacher ist, nämlich in so fern als die städtische Innung a) auf dem Lande keine Handwerker duldet, und als sie b) auch in der Stadt gegen Alle, die nicht Zunftmitglieder sind (gegen Pfuscher, Störer), ein gesetzliches Verbietungsrecht gegen Ausübung des Handwerks exercirt, und als sie c) dieses Verbietungsrecht auch gegen solche Zunftgenossen geltend macht, welche in einer fremden Stadt, woselbst sich eine Innung befindet, das Handwerk, ohne bei der dasigen Innung zu halten, ausüben, oder ihre Fabricate verkaufen wollen [1]). Handwerker, welche keine Innung bilden, genießen aber eben so wohl ein Verbietungsrecht gegen das platte Land. Diese Ansicht billigen zwar mehrere Rechtslehrer nicht und knüpfen das jus prohibendi

1) Sächs. Polizeiordn. von 1661. tit. 21. §. 2. (C. Aug. I. S. 1585.) — Haubold, a. O.

an die Innung; allein da die Sächsischen Gesetze [1]) die Gewerbe, welche ohne Innung bestehen, dabei ebenfalls schützen, da ferner die Gesetze (§. 96.) auf dem Lande Handwerker nicht dulden [2]), so steht jenen ohne Zweifel auch ein Verbietungsrecht gegen das Land zu. Dabei ist jedoch, wie sich versteht, vorauszusetzen, daß in derselben Stadt sich nicht bereits ein Innung dieses Handwerks befindet; denn in letzterem Fall sind jene Handwerker selbst nicht zu dulden, sofern sie nicht zur Innung halten.

§. 101.

Aeußerung des Zunftzwanges gegen dritte Personen.

Der Zunftzwang darf durch handwerksmäßige Arbeiter nicht beeinträchtigt werden, aber der Dritte wird nicht strafbar, wenn er bei einem Unzünftigen arbeiten läßt.

Auch versteht es sich, daß ich selbst für mich und die Meinigen und zum Hausgebrauch für mein Gesinde solche Arbeit fertigen und durch die Meinigen und mein Gesinde fertigen lassen kann, welche in der Sphäre eines Handwerks liegen [3]).

§. 102.

Innungsartikel.

In Sachsen unterscheiden wir die Generalartikel für alle Zünfte, welche durch das angeführte Gesetz von 1780. publicirt sind, von den besonderen Artikeln jeder einzelnen Innung, Specialartikeln (auch Innungsartikel vorzugsweise genannt). Letztere werden mit der Benennung „Specialartikel," „besondere" Artikel in dem angezogenen Ge-

1) Mandat vom Jahr 1780. Cap. III. am Schluß (II. Fortf. Cod. Aug. I. S. 780.) „auch diejenigen Gewerbe, welche bisher ohne Innungen bestanden, dabei ferner gelassen, und daher auf dieselben nur diejenigen Dispositionen dieses Mandats, die eine eigene Innung nicht voraussetzen, angewendet wissen wollen."

2) Angez. Sächs. Gesetz wegen der Dorfkrämer und Landmeister, vom Jahr 1767. (I. Fortf. C. Aug. I. S. 943.)

3) Merbach, v. Zunftzwang, S. 26.

setz ausdrücklich belegt [1]): übrigens hat sich der Gesetzgeber im erwähnten Mandat vom Jahr 1780. ausdrücklich vorbehalten, nach Befinden von den Generalartikeln, bei Revision der Specialartikel der einzelnen Innungen, Ausnahmen anzuordnen [2]). Die Innungen besitzen in Sachsen nicht Autonomie, und die Artikel jeder Zunft erfordern die Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde [3]): eigenmächtig entworfene Zunftartikel würden ganz ungültig und unverbindlich sein.

§. 103.

Specialinnungsartikel.

Die Artikel (Briefe) jeder einzelnen Innung bestimmen in Sachsen theils solche Rechte, welche a) bloß das Innere der Zunft betreffen, theils b) ihre äußeren Verhältnisse zu anderen Zünften, insonderheit auch zur Kramerinnung.

Anlangend

a) die inneren Rechte der Zunft, so enthalten die Artikel Vorschriften über Lehrjahre, Lehrgeld, Lehrlingsprobestück, wenn er losgesprochen werden soll, die Art des Meisterstücks, das bei dessen Fertigung der Innung zu erlegende Quantum, die Gattungen und Beschaffenheit der in die Sphäre jedes einzelnen Handwerks gehörenden und zu fertigenden Waaren, über die Aufbewahrung der Innungslade [4]) ꝛc.

Diese Bestimmungen hängen größtentheils von dem verschiedenen Wesen der Handwerke, von den an sie und ihre Producte gemachten Forderungen, zuweilen auch von örtlichen Verhältnissen nothwendig ab.

---

1) Cap. II. §. 13. 14. Cap. III. §. 10. d. angez. Ges. vom Jahr 1780. (II. Forts. C. Aug. I. 761.)

2) Cap. III. §. 42. das.

3) Erl. d. Landesgebr. vom Jahr 1612. Justizsachen, §. 18. (C. Aug. I. S. 179.) — Declaration vom 13. Aug. 1670. §. 9. das. 1149.) — Generale vom 28. Septbr. 1748. (I. Forts. Cod. Aug. I. S. 697.) — Haubold, a. O. §. 437.

4) Auf diese in den Specialartikeln jeder Zunft zu suchenden Gegenstände weisen die Generalartikel von 1780. hin. Cap. I. §. 11. 12. 21., Cap. III. §. 6. 9. 10. 22.

Mehr noch

b) äußert sich diese Verschiedenheit und Abweichung bei den Verhältnissen der Innungen zu einander (beim äußeren Verhältniß der Zunft). Gewisse Innungen sind theils durch die Stoffe, aus denen producirt wird, theils durch die Producte, theils durch die Mittel der Arbeit (auch Aehnlichkeit der Instrumente und Verbindungsmittel), theils durch den Waarenvertrieb unter sich natürlich verwandt. Die Grenzen der Zünfte berühren daher einander oft, und collidiren mit einander und zwar namentlich in Kleinigkeiten, welche doch deßhalb nicht unwichtig sind, weil der gewöhnliche Erwerb oft auf ihnen vorzüglich beruhet, indem größere Stücke seltener gekauft und bestellt werden.

Diese Berührungen der Innungen, sofern gegenseitige Reclamationen entstehen, sind nicht durchaus ein Zeichen des allgemeinen Wohlstandes.

Das Publicum und die Gewerbsrechtslehre nehmen vorzüglich von dem unter b) gedachten Verhältniß Kenntniß. Darauf beruhen die verschiedenen Innungen, welche bald das Bedürfniß, der steigende Luxus, von einander schied, bald bloß durch locale Veranlassung (z. B. Fischerinnungen), — ins Leben gerufen wurden [1]).

§. 104.

Grenzen verschiedener Zunftgewerbe. Collision der Innungen.

Indem eine Innung ihre Sphäre zu erweitern, möglichst viele Arbeiten sich zu vindiciren sucht, geschieht es wiederum durch den Zunftzwang, der sich hier nur mit dem Unterschied äußert, daß eine Innung der andern Innung entgegentritt.

§. 105.

Allgemeine Grundsätze bei Beurtheilung der Collision der Innungen unter einander.

a) Vermöge der Regel der allgemeinen Verkehrsfreiheit

1) Polytechnisches Archiv von Mendelsohn. (Berlin, 1838. 3. Bd.) — Lindes Berliner polytechnische Monatsschrift. (2. Jahrg. 1839.) Berlin. — Le Bouteiller, Journal de l'industrie et des arts utiles. (Paris, 1839.)

läßt sich nicht vermuthen, daß gewisse Arbeiten vom öffentlichen Verkehr des Volks ausgenommen seien, sofern nicht z. B. durch Gesetz für die Handwerke eine solche Ausnahme (wie z. B. vermöge der Innungen in Sachsen) festgesetzt ist, oder Einzelne bei gewissen Erfindungen zu ausschließender Fertigung Patente, Privilegien [1]) erhalten. Dergleichen Exemtionen sind der Landeswohlfahrt nicht entgegen, weil Prämien für Erfindungen weder hinlänglich belohnen, noch gnügend entschädigen. Daher sind letztere auch mit der Verbannung aller Innungen und mit dem System der allgemeinen Gewerbefreiheit [2]), wie es in Deutschland Preußen jetzt zum Theil hat, nicht unvereinbar.

Vermöge obiger allgemeiner Vermuthung

b) läßt sich auch der Innungszwang überhaupt nicht ausdehnen, er kann namentlich auf Gegenstände nicht erstreckt werden, welche im Handwerk nicht begriffen sind [3]). Daraus, daß ein Handwerker eine Arbeit machen *kann*, folgt noch kein ausschließendes Recht, kein Verbietungsrecht gegen Andere, Nichtzünftige. Immer ist also erforderlich, daß eine *gewisse* Arbeit, Product, Waare, ausdrücklich und ausschließend durch das Gesetz oder die selbiges repräsentirenden Artikelsbriefe, der Innung zugewiesen sei, wenn diese ein ausschließendes Recht darauf ansprechen will.

§. 106.

Allgemeiner Grundsatz über Collision auf gewisse Zünfte beschränkt.

Der Handwerker hat nicht bloß das Recht, nach *Bestellung* zu arbeiten, er kann auch auf *Vorrath* arbeiten, und seine Waare in seinem Gewölbe ausstellen und verkaufen. Letzteres aber ist ihm, außerhalb der Messe und Jahrmärkte,

---

1) Schmalz, Staatsrecht, §. 375.

2) Königl. Preußisches Edict wegen Einführung allgemeiner Gewerbefreiheit, vom 2. Novbr. 1810.

3) Daher kann z. B. der Buchdrucker seine Typen sich selbst gießen, der Leineweber das Garn selbst spinnen, oder spinnen lassen u. s. w.

in einer andern Stadt nicht gestattet: der Handwerker kann nur in der Stadt, woselbst er das Meisterrecht hat, seine Fabricate verkaufen und damit Handel treiben [1]).

Jene doppelte Richtung des Gewerbes, sowohl nach Bestellung, als auf Vorrath zu fabriciren, scheidet von selbst manche Handwerke, bei andern verwickelt sie gerade die Collision noch mehr.

a) Es giebt Handwerke, welche in der Regel nur nach Bestellung, Accord, arbeiten, z. B. die Maurer, Zimmerleute.

Auch Zeit und Mode hat auf diese Beziehung Einfluß: schwerlich würde ein Kleidermagazin ehedem, als die Modekleidung enger, knapper sein mußte, denkbar gewesen sein. Bei individuellem, verschiedenem Bedürfniß tritt immer Bestellung ein.

b) Die Mehrzahl der Handwerke (besonders die Holz-, Horn- und Metallarbeiter [2])), hat es aber mit allgemeinen, gleichen Bedürfnissen und in der Regel nicht mit Individuen zu thun; mithin arbeiten diese in Vorrath und treiben zugleich Handel. Sind die Waaren leicht transportabel, so beziehen die Handwerker die Messen ꝛc.

Um so leichter entstehen bei diesen Gattungen der Zünfte Collisionen auch gegen die Kaufleute, weßhalb richtige Grundsätze der Ausscheidung der betreffenden Rechte hier in die Mitte treten müssen.

§. 107.

Ob die Gesetze über Innungscollisionen specielle Vorschriften enthalten?

Die Sächsischen Landesgesetze enthalten über diese Collisionen zwischen Innungen wenige Dispositionen, indem die Generalartikel vom Jahr 1780. auf die speciellen Artikel jeder Innung und die zwischen den Innungen bestehenden Recesse [3]) und Verträge über diesen Gegenstand verweisen.

---

1) Sächs. Polizeiordn. vom Jahr 1661. tit. 21. §. 2. (C. Aug. I. S. 1585.) — Haubold, a. O. §. 439.

2) Bickes, Sporer- und Gürtlerkunst. (Heilbronn, 1839.)

3) Haubold, a. O. §. 442.

§. 108.

Der Zunftzwang gilt nicht gegen andere Städte.

Das Innungs- und Zwangsrecht einer Stadt enthält an sich kein Verbietungsrecht gegen andere Städte, in denen sich keine Innung und wo sich vielleicht unzünftige Meister, oder überhaupt unzünftige Arbeiter finden. Schon das oft-erwähnte Sächsische Mandat vom Jahr 1780. am Schluß (II. Forts. Cod. Aug. I. S. 780.) erklärte, daß auch diejenigen Gewerbe, so bisher ohne Innungen bestanden, ferner dabei zu lassen seien. Eben so wenig können daher Personen, welche ein solches Gewerbe (welches in anderen Städten etwa zunftmäßig getrieben wird) treiben, von der Obrigkeit angehalten werden, eine Innung zu bilden.

Gewöhnlich aber halten es solche Meister einer Stadt, wo sich keine Innung dieses Handwerks befindet, mit der Innung einer andern Stadt. Bei Zünften und Professionen (z. B. Glockengießern, Kupferschmieden), geringerer Anzahl der Innungsverwandten findet man auch, besonders in größeren Städten, z. B. Dresden, Leipzig, Kreisladen, (Districtsladen), zu welchen die Meister der umherliegenden kleinen Städte dieses Handwerks gehören und mit selbigen eine Zunft bilden [1]).

§. 109.

Charakter und Grenze des Verbietungsrechts der Innung überhaupt.

Das Innungsrecht besteht seinem Wesen nach darin und findet zugleich seine Grenze darin,

daß innerhalb der Stadt und deren Weichbildes niemand als die Innungsmeister auf Bestellung und auf Kauf Arbeit fertigen und nur diese Meister ihre Fabricate daselbst zum Verkauf aufstellen dürfen.

Nur unter diesen Meistern hat man in der Stadt die Wahl. Nur in so fern ist das Innungsrecht gegen das Publicum ein

1) Adrian Beier, de jure prohibendi, quod competit opificibus et in opifices. Cap. IX. de prohibendo jure coloniarum. pag. 67. sqq. — Merbach, vom Innungszwang, §. 52.

Zwangsrecht. Aber gegen unzünftige Handwerker ist es ein Zwangsrecht, gegen ungelernte Störer ein bloßes Verbietungsrecht.

Aber eben daher ist es mir gestattet, in anderen Städten des Inlandes Handwerkswaare mir zu meinem Bedarf zu kaufen [1]). Bei den Landmeistern (s. oben §. 96.) darf der Städtebewohner aber nichts kaufen; und aus letzterem Gesetz folgt argumento contrarii, daß aus anderen Städten Handwerksfabricate (innerhalb der Grenze des eignen Gebrauchs und Bedürfnisses des Abnehmers, oder Bestellers) käuflich und einführbar sind. Denn immer ist auch daran bei dieser ganzen Materie zu erinnern, daß jedes Verbietungsrecht strictissimae interpretationis ist, und die natürliche Freiheit der Staatsbürger nicht mehr eingeschränkt werden kann, als es durch ein specielles Gesetz eben bereits geschehen ist [2]).

§. 110.

Lehrcursus ohne Innungsverhältniß. (83. 130.)

In Ländern, wo die Innungen ganz oder theilweise aufgehoben sind, bleiben die Verhältnisse des Lehrcursus dennoch, da sie zur Erlangung der Befähigung unerläßlich sind. Eben daher finden wir sie auch übrigens neben bestehenden Innungen bei Professionen, welche an Innungen nicht gebunden sind, z. B. hin und wieder bei der Kunstgärtnerei. Hierauf weiset in Sachsen das Gesetz vom 9. Mai 1832. [3]) hin, welches einwandernder ausländischer Jäger, Gärtner, Branntweinbrenner ꝛc. gedenkt.

§. 111.

Specielles Rechtsverhältniß der einzelnen Handwerksgattungen.

Die speciellen Vorschriften für einzelne Handwerke, selbst

1) Merbach, a. O. §. 58.

2) Sächs. Polizeiordnung vom Jahr 1661. Tit. 21. von Handwerkssachen §. 2. (Cod. Aug. T. I. S. 1585.)

3) Ges.-Samml. von Sachsen S. 307. von 1832.

soweit sie das Publicum berühren, sind in den Specialartikeln der verschiedenen Innungen zu suchen.

Hier sei, bezüglich auf die wichtigsten Handwerke, der Maurer [1]) und Zimmerleute gedacht, daß sie im Sommer zwei Ruhestunden, im Winter nur eine haben [2]), ferner, daß die Mauermeister die Rauchfänge von unten bis über das Dach hinaus massiv aufführen müssen [3]), daß die Ausrichtung einer Mahlzeit beim Heben (Richten) des Gebäudes des Bauherrn Willkühr anheimgestellt bleibt, auch daß ohne des Letzteren Bewilligung der Meister Zimmergesellen, welche er einmal an eine Arbeit geführt hat, nicht vom Bau ab- und anderswohin führen darf [4]).

Der Maurerpolirer [5]) ist von den Gesellen zu unterscheiden; jener leitet in Abwesenheit des Meisters den Bau. Scharwerker werden, im gemeinen Sprachgebrauch, Gesellen genannt, welche Nebenarbeiten machen, mit denen sich die Meister nicht befassen [6]).

Ob eine Arbeit verdungen, oder sie gegen Tagelohn verrichtet werden soll, bestimmt lediglich der Bauherr, nicht aber die Arbeitsleute; die Vermuthung streitet für Tagelohnvergütung [7]).

Ohne Genehmigung der Behörde darf ein Gebäude weder erbaut, noch eingerissen werden [8]). Daher dürfen auch Gesellen eigenmächtig, ohne den Meister zuzuziehen, an Gebäu-

1) Wölfer, Museum ꝛc. von Verzierungen im fortschreitenden Geschmack. Für Steinhauer, Maurer, Bildhauer. (Saalfeld, 1838.)

2) Taxordn. vom 31. Jul. 1623. c. 7. (C. Aug. II. 870.)

3) Bef. vom 14. März 1726. (I. Fortf. Cod. Aug. II. 853.)

4) Polizeiordn. vom Jahr 1661. T. 23. c. 9. (C. Aug. I. 1607.)

5) Ausschreiben vom 24. December 1767. n. 18. (I. Fortf. Cod. Aug. I. 1240.)

6) An die Bedeutung Scharwerk, für Frohnen, ist hierbei nicht zu denken. Runde, Privatrecht §. 492. — S. Adelung, im Wörterbuch, voc. Scharwerk.

7) Angez. Polizeiordn. von 1661. T. 23. c. VIII. (C. Aug. I. 1605.)

8) Preuß. Landr. Th. I. tit. 8. §. 69. — Sächs. Ges.-Samml. S. 372. vom Jahr 1838.

den nichts abändern, selbst wenn es der Eigenthümer verlangt [1]); weil dadurch eine Bauwidrigkeit, oder eine Feuergefährlichkeit entstehen könnte.

Vom Hufschmied, welcher die Pferde beschlägt, fordert man Kenntniß des Hufes. Daher bei der Cavallerie der Cur- und Fahnenschmied, welcher zugleich Roßarzt sein muß.

§. 112.

Verhältniß der Handwerkszünfte zu dem Kaufmannsstand und den Kramerzünften.

Aus obigen Grundsätzen ergeben sich von selbst die Verhältnisse zu anderen Gewerbtreibenden, insonderheit das Verhältniß der Handwerker zum Kaufmannsstand, und das der Innungen verschiedener Handwerke gegen einander, sofern nicht besondere örtliche oder provincielle Recesse, Privilegien, Zunftartikel, Kramerordnungen, rechtskräftige Entscheidungen ꝛc. eine gewisse besondere Norm vorschreiben.

Man kann nicht annehmen, daß das Recht des Handwerks, sein Product zu verkaufen, also auf den Kauf in Vorrath zu arbeiten, kein natürliches Recht des Handwerks sei. Sollte der Handwerker nur auf Bestellung ums Lohn arbeiten, so würde er sich den Tagearbeitern nähern, sein Gewerbe würde sinken, und eine dergleichen Ansicht erinnert mehr an die Römischen Handwerker, welche meistens Sclaven waren und ihres Herrn Arbeiten fertigten. Sobald nicht der Besteller eine Arbeit, sondern der Verfertiger den Stoff hergegeben hat, ist das zwischen beiden Statt findende Geschäft nicht locatio conductio operis, sondern emtio venditio [2]). Das Publicum sucht fertige Waare zur Auswahl; wer etwas erst bestellen soll, kauft es oft gar nicht, gewöhnlich ist auch der Bedarf augenblicklich. Dieß gilt nicht bloß von den Zünften, welche mit Bereitung und Darreichung von Lebensmitteln sich beschäftigen, z. B. den Bäckern, Fleischern ꝛc., und

1) Dresdner Bauordn. vom 12. Aug. 1827. (Dresden, Meinhold.)

2) Gaji Instit. lib. 3. de obl. ex cons. §. 147. — Vitruv. de architect. IX. 3. — l. 2. §. 1. D. loc. (19. 2.)

nicht bloß bezuglich auf andere res fungibiles, z. B. Seife, Lichte, Band, Seilerwaare ꝛc., es gilt auch von corporibus. So sucht man z. B. bei dem Beutler, Hutmacher, Messerschmied, Zinngießer ꝛc. die fertigen Stücke, und die Bestellung wirft allen diesen Handwerken den wenigsten Gewinn ab. Also steht den Handwerken der obgedachte Verkauf ihrer Manufacte natürlich und ursprünglich zu.

Daher ist es doch mehr als eine Ausnahme anzusehen, daß die Buchbinder das Recht genießen, mit Kalendern zu handeln [1]), an manchen Orten auch mit Gesangbüchern.

§. 113.

Fortsetzung.

Der Handel beruht ursprünglich auf dem Kauf und Verkauf roher Stoffe und Producte (besonders des Auslandes) und nächstdem auswärtiger Fabricate.

Der Handel soll uns die Producte anderer Länder zur Nahrung, Kleidung, Arzenei liefern (Reis, Kaffee, Chinarinde, Farbehölzer, Zobelpelze ꝛc.), sodann aber fremde Artefacte (auch Luxusgegenstände) zuführen. Oft würde der Handwerksmann den Kürzeren ziehen, wenn der Kaufmann sich nicht ins Mittel schlüge, wenn z. B. dieser nicht Tücher, Leinwand, Leder ꝛc. in den Handel ziehen wollte.

Aber handwerkliche Fabricate der letzten Hand, als z. B. Uhren, Schlösser, Kleider, Schuhe, darf in der Regel der Kaufmann nicht führen. Anders verhält es sich mit Fabrik- und Manufacturwaaren. Noch weniger ist dem Kaufmann gestattet, Arbeiter anzunehmen, um Handwerkswaare fertigen zu lassen. Denn der Handel besteht nur im Vertrieb des Gekauften, der Waare [2]).

---

1) K. S. Stempelgesetz von 1819. §. 85. (S. 44. Ges.-Samml.)

2) V. Martens, Handelsrecht. §. 8. „Handel ist das Gewerbe, welches mit dem Einkauf von Waaren, zum vortheilhaften Verkauf derselben, getrieben wird.“ — Preuß. Landr. Th. 2. tit. 8. §. 475. „wer den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft treibt, wird ein Kaufmann genannt.“ — Leist, Staatsrecht, §. 177.

Wiederum kann der Handwerker mit den Producten, aus welchen er fabricirt, nicht handeln, z. B. der Schneider [1]) nicht mit Tuch, sofern nicht specielle Handwerksordnungen ein Anderes festsetzen.

Gewöhnlich sind in jeder Stadt diese Verhältnisse durch Localstatuten, Artikel ꝛc. näher bestimmt. Doch bieten obige Grundsätze die Anhaltungspuncte. Auch pflegen die zahlreichsten Handwerker, ferner die Handwerker, welche für tägliche Bedürfnisse sorgen, z. B. Schneider, Schuhmacher, am meisten gegen die Kaufleute geschützt zu werden.

§. 114.

Verhältnisse verschiedener Handwerksgattungen gegen einander.

Collision der verschiedenen Gattungen der Innungen gegen einander kommt nicht minder vor, als Collision mit den Kaufleuten. Es berühren [2]) sich verschiedene Gattungen von Handwerken, indem

1) einige bloße Verbindungsmittel, (z. B. Nägel) fertigen, welche andere Handwerker zu ihren Producten mit verarbeiten, [z. B. der Nagelschmied], oder Instrumente fertigen, deren der andere Handwerker zu seinen Arbeiten bedarf [z. B. der Nadler, Cirkelschmied].
2) Gewisse Handwerker bereiten Stoffe, aus welchen andere Fabricate machen. Tuchmacher, Schneider.
3) Oft sind zu einem Stück mehrere Handwerke nöthig, z. B. zu einem Hausbau, Wagenbau;
4) auch solche verschiedene Handwerke sind mit einander verwandt, welche aus verschiedenen Stoffen Arbeiten gleicher, oder ähnlicher Bestimmung machen, z. B. Beutler und Schneider (hinsichtlich der Beinkleider von Leder oder anderem Stoff); Filz- und Hutmacher und Schuhmacher (hinsichtlich der Filz- und Lederschuhe).

---

1) Von Biedenfeld, Monatblatt für Kleidermacher und Modefreunde. 4. Jahrg. 1839. (Weimar.)

2) Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. 5. §. 476. — Eschenmaier, Staatsökonomie, Th. 1. §. 514.

Ad 1. will der eine Arbeiter nicht zugeben, daß der andere zu seinem Zweck sich eines fremden Artefacts als Mittel bediene, ad 2. will der eine des andern Stoff beeinträchtigen, ad 3. streiten sich manche um die Grenzen ihrer Thätigkeit, ad 4. wollen Mehrere eine und dieselbe Arbeit machen.

§. 115.

Folgerung hieraus.

Da die scharfe, zwischen verschiedenen Handwerksinnungen gezogene Scheidewand nur historischen Ursprungs ist, und sich aus der Natur der Sache oft nicht durchaus begründen läßt, so müssen wir über die Sphäre der einzelnen Handwerker und deren Grenzen, im Zweifelsfall die Specialartikel, Recesse ꝛc. befragen, sofern nicht specielle Landesgesetze in besonderen Fällen sofort Normen darbieten. Es ist sogar ein gewisser Widerspruch nicht zu verkennen, welcher darin liegt, daß verwandte Handwerke, welche in gewissen Geschäften einander nahe liegen, fast in einander übergehen, dennoch durch feste Verbietungsregeln von einander getrennt sein sollen.

Verläßt uns nun in gewissen Fällen das Gesetz, schweigen die Innungsartikel, fehlt es also an einer positiven Richtschnur, so müssen wir einen Grundsatz [1]) zu abstrahiren suchen.

Nun unterscheiden sich die Handwerke durch das Material und die Mittel, dieses zu zwingen (an Werkzeug und sonst), an welche sie gewiesen sind.

Daraus folgt die Regel,

daß der Handwerker, außer den Hauptaufgaben seines Metiers, auch alle andere, ihm nicht verbotene,

---

1) Für unsern Zweck ist nicht von Nutzen die Classification: Metallarbeiter, Holzarbeiter, Horn- (Beinarbeiter ꝛc.); eben so wenig die Benennung Feuerarbeiter. Letztere bezeichnet die Arbeitsmittel. Zu diesen gehört aber, außer dem Feuer, auch Wasser (bei Zubereitung der Leder), Luft (z. B. zum Trocknen), Erde, z. B. Kalk für das Pergament ꝛc.

durch jene Stoffe und Mittel erreichbare Arbeiten fertigen darf,

aber keineswegs folgt die Regel,

daß der Innungszwang alle Arbeiten der letzteren Art und bei allen Handwerken mit umfasse.

So kann z. B. der Buchbinder gewiß Kästchen aus Pappe fertigen, aber deßhalb hat er auf diesen Gegenstand noch kein Verbietungsrecht gegen Nichtzünftige.

§. 116.

Fortsetzung.

Jenem also wird zur Behauptung des Verbietungsrechtes, bezüglich auf eine gewisse, bestrittene, vom klaren Innungszweck [1]) nicht angezeigte Arbeit erforderlich sein, daß letztere für einen Innungsartikel ausdrücklich erklärt sei.

Je allgemeiner und einfacher ein Gewerbe ist, desto sicherer ist sein Bereich. Dahin gehören

a) diejenigen, welche rohe, aus den Händen der Natur empfangene Stoffe zubereiten, z. B. die Gerber. Die Häute verschiedener Thiergattungen sind an die verschiedenen Gerber [2]) gewiesen und diese Grenze auf solche Weise fest und selbst mit Hülfe der Natur bezeichnet [3]).

Wiederum

b) scheiden die Felle verschiedener Thiere gewisse Handwerker beim Uebergang zu Fabricaten aus jenen selbst von einander.

---

1) So versteht es sich, daß der Schlosser die Schlösser, der Schuhmacher die Schuhe, der Sägeschmied die Sägen, der Messerschmied die Messer, der Feilenhauer die Feilen ꝛc. macht.

2) Die Weiß- und Sämischgerber z. B. sind bei Bereitung des Weißleders gegen die Lohgerber und Beutler geschützt, Sächs. Mandat vom 20. Novbr. 1627. (C. Aug. I. S. 1507.)

3) Die Lohgerber bearbeiten Rindshäute, die Weißgerber Hammel- und Rehhäute, Corduanmacher Bockhäute. Weiteres Detail gehört in die Technologie.

Der Kürschner führt Pelzwerk, der Beutler arbeitet aus Weißleder Bekleidungen [1]) (Handschuhe), Beutel.

c) Der Stoff an sich trennt zuweilen die Berührungspuncte zweier Gewerbe. Der Täschner arbeitet auch in Leder (Taschen, Koffer mit Rauchwerk beschlagen), der Tapezirer nicht.

d) Die Metalle trennen, mit und ohne Werkzeug. Das Metall an sich trennt z. B.

1) den Goldschmied, welcher nur probehaltiges Gold und Silber verarbeitet.

2) Zugleich mit dem Instrument trennt das Metall z. B. den Huf- und Waffenschmied (Grob- und Zeugschmied), welcher in Eisen arbeitet und der Raspelfeile sich bedient.

e) Die Holzarten trennen, bezuglich auf feinere, besonders fremde Hölzer, den Tischler vom Zimmermann. Bei gewöhnlichen Hölzern trennen die Arbeitsmittel beide. Denn der Zimmermann darf weder warmen Leim, noch Holzpflöckchen brauchen, dagegen der Tischler keine Nägel.

f) Auch scheiden die Haupt- und Nebensubstanzen z. B. den Conditor (Zuckerbäcker) vom Bäcker, indem der Zucker die Hauptsubstanz bei den Zuckerwaaren bildet, wie bei den Bäckerwaaren [2]) der Bäcker nicht eintritt.

§. 117.

Instrumente und Material.

Fertigung von Instrumenten und Bereitung von Material, auch Handel damit, ist dem Handwerker zu seiner Arbeit nicht erlaubt, wenn auf jene, oder dieses besondere Innungen in der Stadt vorhanden und Ausnahmen nicht hergebracht sind. So ist z. B. den Schlossern und Schmieden unver-

1) Daher ist, auf Anregen der Beutlerinnungen, den Weißgerbern das Fertigen und Verkaufen lederner Beinkleider untersagt worden. Befehl vom 5. Jun. 1765. (I. Forts. Cod. Aug. T. I. S. 901.)

2) Allen Bäckern ist das Bemalen der Backerei mit schädlichen Farben untersagt, wie schon die Natur der Sache lehrt. Sächs. Verordn. vom 30. April 1836. (S. 98. Ges.-Samml. v. Sachsen.)

wehrt, die Nägel, welche sie zu ihrer Arbeit brauchen, selbst zu fertigen. Der Schneider darf aber nicht mit Tuch handeln ꝛc. Es bedarf auch keiner Erinnerung, daß jeder Handwerker alle Zuthat und Hülfsmittel sich fertigen kann, auf welche kein Dritter ein Recht hat. So kann der Schuhmacher sich die nöthigen Leisten machen, obwohl die Verschiedenheit des Stoffes und Materials ihn an die Leistenschneider weiset, welche letztere jedoch nicht zünftig sind, mithin kein Widerspruchsrecht haben.

§. 118.

Concurrenz mehrerer Handwerker bei einem Stück.

Gehört die Thätigkeit mehrerer, besonders constituirter Handwerker zur Hervorrufung eines Werks, z. B. eines Wagens, so kann einer die andern nicht ausschließen, sondern der Sattler muß den Schmied, Gürtler ꝛc. zuziehen [1]). Dennoch verbleibt Demjenigen, welchem die Hauptsache obliegt, der Handel mit dem Ganzen, und obwohl dieser bei an ihn gerichteten Bestellungen und beim Verkauf dem Abnehmer für die Güte des Ganzen stehen muß, so hat doch jeder einzelne [2]) Arbeiter, versteht sich, seine Arbeit gegen den Unternehmer des Werks zu vertreten.

§. 119.

Befreiung für Militairbedürfnisse vom Zwang gewisser Innungen.

In Sachsen steht der Militairbehörde frei, für das Militair zu eigner Consumtion schlachten und backen zu lassen; jedoch muß jenes durch verpflichtete Fleischer geschehen [3]).

---

1) Ausnahmsweise steht jedoch gewöhnlich den Glasern bei Fertigung von Glasfenstern auch das Recht zu, die Rahmen zu fertigen. In einigen Städten aber, z. B. in Dresden, bleibt es bei der Regel, der Tischler fertigt den Rahmen und der Glaser zieht das Glas ein.

2) l. 51. §. 1. D. locati (19. 2.)

3) Königl. Sächs. Ordonnanz vom Jahr 1828. Th. 2. §. 48. flg. (Ges.-Samml. von 1828. S. 161)

§. 120.

Taxen.

Für die Fleischer, Brauer, Bäcker (wegen des Brodes und der Semmeln) wird zum gewöhnlichen Verkauf polizeiliche Taxe von der Ortsbehörde vorgeschrieben: mit den wechselnden Preisen wird diese Taxe von Zeit zu Zeit abgeändert. Auch kann die polizeiliche Aufsicht durch Nachwiegen ꝛc. eintreten.

§. 121.

Gerichtsstand für Innungssachen in Sachsen.

In Innungssachen sind die Sächsischen Verwaltungsbehörden [1]) competent und zwar auch dann, wenn besondere Rechtstitel dabei angezogen sind.

Bei Streitigkeiten über das Recht, auf dem Lande Bier zu brauen, auszuschroten und das eigene Gebräude zu verzapfen, sind Verwaltungsbehörden nicht competent: vielmehr entscheiden in selbigen sowohl über Besitz als über das Recht, die Justizbehörden.

§. 122.

Aufhebung oder Modification der Innungen. (§. 5.)

Die Frage der Aufhebung der Innungen, wo sie bestanden, ist in neuerer Zeit vielfach erregt worden. In den Preußischen Staaten, wie obbemerkt, sind die Innungen bereits in gewisser Maaße aufgehoben. Das Innungswesen beruht theilweise auf Voraussetzungen, welche nicht mehr vorhanden sind; die Zünfte bezweckten zugleich eine feste innere Einrichtung und daher entsprang ihre Autonomie in manchen Städten; die neueren polizeilichen öffentlichen Einrichtungen haben aber die Umstände zum Theil geändert, und es handelt sich bei der Aufhebung der Innungen vorzüglich um ihr äußeres Verhältniß (§. 103.), um Wegfall des Zunftzwanges. Ob und in wie weit auch der Lehrcursus und das Meisterwesen

1) Sächs. Gesetz über Competenz zwischen Justiz und Verwaltungsbehörden v. 28. Jan. 1835. §. 25. 26. (Ges.-Samml. S. 61.)

beizubehalten, oder nicht (§. 110. 130.), ist eine von der Lebensfrage der Innung an sich verschiedene Frage. Es wurde bereits oben §. 100. 108. nachgewiesen, daß selbst historisch und namentlich in Sachsen die Handwerke und Handwerksrechte auch ohne besondere Innungen gesetzlich anerkannt waren.

Die Hauptfrage über die Innungen, über deren Aufhebung, oder Modification selbst, dürfte sich nach der Verschiedenheit der Umstände verschieden gestalten und beantworten, und namentlich unterliegen Agriculturstaaten einer besondern Beurtheilung. Die momentane Beschäftigung kann nicht unser Ziel sein, sondern die Auffindung nachhaltiger Erwerbsquellen. In wie fern sich unsere Maasregeln mit dem Nationalwohlstand vertragen, diese Untersuchung ist also auch hierbei in jedem einzelnen Falle die Aufgabe und der Probirstein.

§. 123.

Handwerkskunst, auch technische Kunst und Wissenschaft überhaupt.

Wenn wir schon, weil sich in mehreren deutschen Ländern, z. B. in Sachsen, die eigentlich bürgerlichen Gewerbe und mit ihnen die Handwerke noch ausscheiden, das Handwerksrecht besonders behandelten, so sahen wir doch auch bereits, daß diejenigen feineren Beschäftigungen, welche die Gewerbsgesetze „Künste" nennen [1]), unter jener allgemeinen Kategorie mit begriffen werden. Denn es wurde bereits ebenfalls überhaupt bemerkt, daß der Handwerker keineswegs ein bloßer maschinenmäßiger Nachahmer sein soll, vielmehr daß er nur durch Selbstdenken und unablässige Fortbildung seinem Beruf genügt. Dadurch veredelt er ihn zur Wissenschaft, die ohnehin unabweisbar mit ihm verbunden ist.

Auf diese Weise verliert sich gleichsam der insgemein an-

1) Z. B. das Sächs. Mandat vom Jahr 1767. wegen der Dorfhandwerker (I. Forts. C. Aug. I. S. 944.) „Manufacturisten und Künstler." Auch das Sächs. Ges. von 1780. wegen der Generalinnungsartikel redet von Künsten und Künstlern, welche an Innungen gebunden. (II. Forts. C. Aug. I. 761.)

Bayerische Staatsbibliothek München

genommene Unterschied zwischen Handwerk und Kunst [1]), und mit Recht hängen wir über letztere noch einige Bemerkungen an. Durch letzteren Ausdruck bezeichnete man nämlich, wie gedacht, gewisse zartere, der strengeren Wissenschaft näher liegende Geschäfte, z. B. die Uhrmacherkunst, Buchdruckerkunst u. s. w.

§. 124.

Buchdruckerkunst.

Diese ehrwürdige Kunst wurde in Deutschland, wo sie entstand, gepflegt und geschützt. Berühmt sind insonderheit die Leipziger Buchdruckereien.

Schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts blühte die Buchdruckerei zu Leipzig, bald auch zu Wittenberg [2]). So sehr die Reformation die Buchdruckerei beförderte, so gab sie doch auch den Regierungen nähere Veranlassung zur Beaufsichtigung und zur Druckpolizei gegen anstößige Religionsschriften. Schon vorher bestand jedoch in Deutschland ein Generalsuperintendent der Buchdrucker, theils zur Censur geistlicher Bücher, theils zur Bestrafung gegen Nachdruck der mit Privilegien versehenen Bücher [3]). Der Westphälische Friedensschluß cassirte Alles, was offenbar gegen ihn selbst, gegen den Passauer Vertrag und gegen den Religionsfrieden im Druck erschien [4]). Deutschlands Politik stand damals mit

---

1) Neuer Schauplatz der Künste und Handwerke. Herausgegeben von einer Gesellschaft von Künstlern, Technologen und Professionisten. (Weimar, Voigt.) — Generalblatt über Verhandlungen der deutschen Kunst-, Industrie- und Gewerbsvereine. Redigirt von C. von Pfaffenrath. 1. Jahrg. 1838. (Neustadt a. d. O.)

2) Leich, de origine typographiae Lipsiensis. 1740. — Eichsfeld, vom Wittenberger Buchdruckerjubiläum. 1740.

3) Pet. von Ludwich, Abh. vom Kaiserl. Generalsuperintendenten aller Buchdrucker des heil. Röm. Reichs. (Gelahrt. Hallisch. Anz. 1740. Bd. 3. n. 14. 21. S. 331.)

4) Instr. Osnab. Art. 5. §. 50. Utriusque religionis magistratus prohibeat, ne quisquam Transactionem Passaviensem, Pacem religiosam, vel hanc inprimis Transactionem scribendo, docendo etc. impugnet. Quidquid enim contrarii editum, promulgatum publicatumve fuerit, irritum esto.

den Religionsstreitigkeiten in enger Verbindung [1]), die Tendenz der Aufsicht über Drucker war vorzüglich gegen theologische Schriften gerichtet, doch enthielt die Controle schon den Anfang der Preßpolizei überhaupt.

Die Natur der Schriftdruckerei erforderte aber nothwendig Publicität des Druckers und Druckorts, und schon frühzeitig wird die Beifügung des Druckers und Druckorts und der Jahrzahl des Drucks bei allen Drucksachen eingeschärft [2]). Eben so finden wir in Sachsen zeitig eine Censur der zum Druck gelangenden Schriften angeordnet. Veranlassung gaben die auf Reichstagen wider die von den sich einander entgegenstehenden Religionspartheien ausgegangenen leidenschaftlichen, oft anonymen Streitschriften geführten Beschwerden [3]). Nächst der Verletzung des öffentlichen Anstandes wurde aber die Censur auch bald auf die der studirenden Jugend schädlichen Lehren erstreckt und erhielt überhaupt einen allgemeinen Charakter [4]). Auch der Zeitungen geschieht schon Erwähnung [5]) und bereits zu Anfang des 18. Jahrhunderts wird die Vereidung der Buchdrucker wegen der Censur eingeschärft; als Gegenstand der letztern ist herausgehoben, nichts gegen das Glaubensbekenntniß, gegen des Churhauses Hoheitsrechte und gegen die gute Zucht und Sitte mittels der Druckcensur zur Presse zuzulassen [6]).

Uebrigens ist bei manchen Drucksachen auch noch in anderer Hinsicht das öffentliche Interesse betheiligt; wenn z. B. Gesetze, Diplome, classische Werke, welche zugleich

1) Kaiserl. Patent von 1715. gegen Schmähschriften in Glaubens- und Staatssachen; in Schmauß corp. jur. publ. S. 1265.

2) Sächs. Mandate vom 10. Jan. 1549., vom 26. Mai 1571., vom 24. Juli 1711. und vom 24. April 1717. (Cod. Aug. I. S. 406. 408. 416. 418.)

3) Mandat vom 14. Septbr. 1562. und 5. Decbr. 1683. (Cod. Aug. I. 407. 414.)

4) Sächs. Befehl vom 20. Novbr. 1661., Mandat vom 27. Febr. 1686. (ib. S. 412. 414.)

5) Mandat vom 18. März 1702. (ib. S. 416.)

6) Angez. Rescr. vom 24. Jul. 1711. und Mand. v. 24. April 1717.

für die späteren Nachkommen bestimmt sind, gedruckt werden, so ist es doppelt zu wünschen, daß der Druck correct [1]) und auch sonst materiell möglichst vollkommen ausgeführt werde.

§. 125.

Nachdruck.

In Sachsen wurde durch Mandat vom 18. December 1773. [2]) das Verbot des Nachdrucks erneuert, dergestalt, daß sowohl der Nachdruck im Inland, als das Einbringen und der Vertrieb auswärtiger Nachdrucke, bei Confiscation der Exemplarien und bei Geldstrafe untersagt wurde und zwar hinsichtlich aller in Sachsen gedruckter und auch aller fremder bei der Büchercommission zu Leipzig eingetragener Schriften.

§. 126.

Neueste Periode.

Anlegung von Buchdruckereien und Obliegenheit des Buchdruckers hinsichtlich der Censur.

Neue Buchdruckereien können im Königreich Sachsen ohne Concession [3]) nicht errichtet werden; letztere ertheilen die Kreisdirectionen. Kein Buchdrucker darf ohne vorgängige Censur etwas drucken: Abweichung vom approbirten Manuscript oder Satzbogen wird mit Gefängniß, und im Wiederholungsfall selbst mit Verlust des Gewerbes bestraft. Durch die neuerlich angeordnete Eintragung der Censur in das (dießfalls an die Stelle des in vorstehendem §. gedachten Verzeichnisses der Büchercommission getretenen) Bücherverzeichniß des Cen-

---

1) Ueber die Möglichkeit unangenehmer Folgen von Druckfehlern bei Zeitungen siehe Themis, (Berlin, 1838.) n. 14—34. Beibl. No. 15. S. 113—117.

2) (II. Fortf. Cod. Aug. T. I. S. 39.)

3) Siehe das in nachstehender Note bemerkte Gesetz, ferner den Bundesbeschluß vom 9. Novbr. 1837. (Sächs. Ges.-Samml. von 1838. S. 17.) — Zu Anlegung einer Buchdruckerei erforderte schon das Sächs. Mandat vom 10. Aug. 1812. Concession. (III. Fortf. C. Aug. I. 47.)

furcollegii wird der Antrag auf Schutz gegen Nachdruck begründet und zwar auch für auswärts gedruckte Werke. Jedoch unterliegen den Vorschriften der Preßpolizei auch die in Sachsen gedruckten Verlagsschriften auswärtiger Buchhändler, nicht weniger auch alle ausländische in Sachsen zum Verlag kommenden Drucke. Ferner dürfen Schriften weder gedruckt, noch vertrieben werden, auf welchen nicht der wahre Druckort und der wahre Name des Druckers und Verlegers (Commissionärs) angegeben ist.

Auch alle neue Auflagen ohne Ausnahme sind vor dem Druck dem Censor anzuzeigen und Manuscripte und Satzbogen muß der Buchdrucker ein Jahr (länger nicht) aufbewahren [1]).

§. 127.

Steindruck (Lithographie) und andere Schriftvervielfältigungen.

Steindruckereien dürfen ohne obrigkeitliche Genehmigung nicht angelegt werden und die Inhaber sind, gleich den Buchdruckern, auf die Censurvorschriften zu verpflichten [2]). Uebrigens gelten obige die Censur und den Nachdruck betreffenden Vorschriften in Sachsen auch für den Steindruck und jede andere Schriftvervielfältigung [3]). Das Verbot des Nachdrucks wird auch übergetragen gegen Vervielfältigung musikalischer Compositionen, Landkarten, topographischer Drucke und der Werke der Formschneide-, Kupferstecher- und Steinschriftkunst und jeder andern ähnlichen Kunst [4]).

---

1) K. S. Verordn. wegen der Preßpolizei vom 13. Octbr. 1836. (Ges.-Samml. S. 278.) — Nachträgliche Verordn. dazu vom 18. Decbr. 1838. (Ges.-Samml. S. 489.)

2) K. Sächs. Mandat v. 22. Decbr. 1830. (Ges.-Samml. S. 247.)

3) §. 3. und 40. d. angez. Verordn. von 1836. — Angez. Bundesbeschluß vom 9. Novbr. 1837.

4) Mandate vom 17. Mai und 10. Aug. 1831. (Ges.-Samml. von 1831. S. 105. 185.) — Es werden nach einem Circular der österreichischen Regierung die in Absicht auf den Nachdruck und Nachstich bestehenden Verbotgesetze auch auf das mechanische Nachformen selbstständiger Werke der plastischen Kunst ausgedehnt. Allg. Zeit. Wien, vom 19. Jan. 1839. Leipziger Zeit. N. 24. vom Jahr 1839. Artikel Wien, S. 311.

§. 128.

Verbindung des Bücherdrucks mit dem Buchhandel.

Gerade bei den wichtigeren geistigen Erzeugnissen erscheint der Buchdrucker fast immer nur in Verbindung mit dem Buchhändler, weßhalb wir uns und namentlich auch wegen der außerhalb Sachsen erscheinenden Drucke auf das Kapitel vom Buchhandel beziehen. (§. 285. flg.)

Offenbar unbedeutende (nur materielle) Erzeugnisse der Presse, als Preiscourante, sogenannte Etiketten, ferner Visitenkarten und dergl. genießen eine Erleichterung, und im Königreich Sachsen ist nachgelassen, einstweilen versuchsweise, dem Drucker, unter dessen Verantwortlichkeit, wenn kein Bedenken obwaltet, ein allgemeines Imprimatur dießfalls zu gestatten [1]).

§. 129.

Behörden in Nachdrucksachen.

Die Competenz

a) der Sächsischen Preßpolizei, rücksichtlich des Nachdrucks, beschränkt sich auf die polizeiliche Thätigkeit, gegen die Verhinderung, oder über die vorläufige Ermittelung vorgekommener Vergehen, ihrer Urheber, Theilnehmer, oder die augenblickliche Ergreifung der zu Begründung der Untersuchung dienenden Maasregeln, wogegen

b) nach dem Gesetz vom 28. Jan. 1835. §. 23. [2]) Streitigkeiten über Verlagsrecht und Entschädigung wegen Nachdrucks vor die Gerichte gehören, denen auch die Bestrafung des Nachdrucks, so wie die Confiscation der Nachdruckserzeugnisse zu überlassen ist [3]).

---

1) Königl. Sächs. nachträglich angezogene Verordnung zur Preßpolizei vom 20. Decbr. 1838. sub I[a]. (Ges.-Samml. S. 489.)

2) S. 79. Ges.-Samml. von 1835.

3) §. 54. d. angez. Verordnung v. 13. Octbr. 1836. (Ges.-Samml. S. 287.)

§. 130.

Forstlehrlinge.

Das in der That natürliche, oft erwähnte, den Lehrcursus betreffende Verhältniß des Meisters und seiner Schüler, ferner, bei den Arbeiten selbst, das des Meisters und seiner Gehülfen (Gesellen) hat daher einen selbstständigen und unabänderlichen Charakter; es ist an sich an das Innungswesen nicht gebunden. Aelter als jede Kunst, ist es mit den Innungen nicht untergegangen, muß sie überleben und nothwendig fortbestehen, so lange die Kunst selbst besteht. (§. 83. 110.)

Die Vorzeit schloß die meisten Bestrebungen des Civilismus in Gilden und Kasten ein: selbst bei Functionen, welche mehr der Landwirthschaft angehören, fanden sich Nachahmungen zunftmäßiger Einrichtungen [1]). So erwähnen die Gesetze reisender Gärtner und Jäger [2]), welche zum Einwandern mit Wanderbüchern versehen sein sollen. Die Benennung „Meister" ist doch oft gleichsam nur ein Titel und bezeichnet ein dem Gewerbe nicht angehörendes Vorsteheramt, z. B. Bürgermeister, Zahlmeister, Hofmeister. Näher unserm Zweck aber liegen öffentliche Functionen, welche mit sachverständiger Kenntniß Verbindung erfordern, z. B. der Canalmeister, Baumeister, Grabenmeister [3]), Röhrmeister [4]), welcher letztere ein höchst wichtiges und gründliche praktische Wissenschaft erforderndes Geschäft führt.

Wir gedenken hier auch ferner der Lehrlinge, welche der verpflichtete Förster oder Revierjäger annimmt. Im Königreich Sachsen ist den Ober- und Revierförstern, welche gnä-

---

1) Ehedem waren z. B. auch die Schäfer zünftig. Eschenmayer, Staatsöconomie, I. Th. §. 223. flg. (Frankfurt a. M., 1809.) — Die Landesordn. f. d. Niederlausitz vom 2. Decbr. 1651. Tit. 5. §. 12. 15. hebt alle Schäferinnung auf. (Cod. Aug. Sax. T. III. S. 461.)

2) Sächs. Ges. v. 9. Mai 1832. (Ges.-Samml. von 1832. S. 307.)

3) Schmieder, Polizeirecht von Sachsen, Th. 3. S. 1319.

4) Schmieder, a. O. Th. 2. S. 1150.

gende eigene Lehrerqualification besitzen und auf einem zum praktischen Unterricht geeigneten Revier angestellt sind, gestattet, Forstlehrlinge, mit Genehmigung des Forstmeisters, anzunehmen. Dabei ist

a) darauf zu sehen, daß die Berufsgeschäfte des Forstbedienten durch eine zu große Anzahl solcher Lehrlinge nicht leide,

b) der Lehrling darf nicht unter 15 Jahr alt sein und muß die nöthigen Schulvorkenntnisse besitzen.

c) Der zwischen dem Lehrherrn und Vater (Vormund) des Lehrlings abzuschließende Contract muß vom Forstmeister vorher genehmigt werden; auch ist dabei für beide Theile eine vierteljährige Kündigung zu bedingen,

d) der Lehrling hat zu jeder Zeit das Recht, die Forstacademie zu beziehen,

e) nach Ablauf der Lehrzeit erhält der Lehrling ein vom Lehrherrn ausgestelltes Zeugniß, oder, wenn die Lehrzeit wenigstens drei Jahr gedauert hat, einen Lehrbrief, worin die Ausbildung des Lehrlings zu bescheinigen [1]).

§. 131.

Hauptgrundsätze der Gewerbsteuer im Königreich Sachsen.

Nach dem Königlich Sächsischen Gewerbesteuergesetz vom 22. Novbr. 1834. in Verbindung mit den Ergänzungsverordnungen vom 25. Novbr. 1835., vom 14. Decbr. 1837. und vom 6. Decbr. 1838. [2]) werden, bezuglich auf die Gewerbesteuer, das flache Land von den großen, mittlern und kleinen Städten unterschieden. Größere Städte sind Dresden und Leipzig. Welche Städte für Mittelstädte und kleine

---

1) Sächs. Verordn. über Befähigung zum Staatsforstdienst vom 18. Juli 1832. §. 1. flg. (S. 393. Ges.-Samml. von 1832.)

2) Ges.-Samml. von 1834. S. 349. und Ges.-Samml. von 1837. S. 132., von 1835. S. 491., von 1838. S. 483. — Vergl. S. 415. d. Ges. von 1834. und S. 273., von 1835. und S. 207. Ges. von 1836. Verordn. vom 27. Septbr. 1837. (S. 91. Ges.-Samml.) Verordn. vom 21. Febr. 1838. (S. 74. Ges.-Samml.) und Verordn. vom 9. Novbr. 1838. (S. 476. Ges.-Samml.)

Städte in Sachsen geachtet werden, ist S. 377. der Ges.-Samml. von 1834. angegeben.

Kaufleute, Fabrikunternehmer, Gastwirthe, Bäcker, Fleischer, Mühlenbetreiber, Frachtschiffer, Fuhrleute, Pferdeverleiher, umherziehende Gewerbsleute entrichten die Gewerbsteuer nach der im §. 2—19. d. Ges. vom 22. Novbr. 1834. und beziehungspeise nach den in obangeführten Erläuterungen angegebenen Hauptgrundsätzen.

Dabei sind Branntweinbrenner und Bierbrauer nur dann steuerpflichtig zur Gewerbesteuer, wenn sie zugleich Schank treiben [1]).

Reisende Künstler bleiben steuerfrei, wenn ihre Leistungen die höhere Kunst oder Wissenschaft betreffen [2]).

Handwerker oder andere Gewerbtreibende sind §. 20. d. a. Ges. u. Seite 378. Ges.-Samml. 1834. in Verbindung mit obbemerkten Ergänzungsverordnungen mit den Gewerbsteuersätzen catastrirt; Fabrikanten, sofern sie nicht zu den Fabrikunternehmern und Factoren gehören, werden den Handwerkern dießfalls beigezählt. §. 7. a. O.

Ausländische Gewerbtreibende (Kaufleute ꝛc.), welche Messen, Jahrmärkte besuchen, erlegen davon keine Gewerbsteuer. §. 21. a. O.

Handelsreisende, welche gleichzeitig für mehr als ein Fabrik- oder Handelshaus Geschäfte treiben, sind pflichtig zur Gewerbsteuer [3]).

Gewerbsgehülfen (§. 35. a. O.) und Privatdienstleistende sind in dem Verzeichniß unter F. beim Gesetz (S. 407. Ges.-Samml. von 1834.) angesetzt.

Des Zusammenhangs wegen erwähnen wir hier noch der Tabaksteuer, welche von inländischen Tabakspflanzungen erhoben wird [4]).

---

1) §. 12. d. Ges. S. 356. Ges.-Samml. von 1834.

2) §. 18. a. O. S. 359.

3) Verordn. vom 1. Febr. 1839. (Ges.-Samml. S. 20.)

4) Ges. vom 4. Decbr. 1833. §. 46. flg. (S. 279. Ges.-Samml. von 1833. — Verordn. vom 5. April 1834. (S. 97. Ges.-Samml.)

Zweites Kapitel.

Vom Handelsrecht.

§. 132.

Einleitung.

Der Ursprung alles Handels war der Tausch (Tauschhandel), nachher lehrte dieser die Erfindung des Geldes, und nun unterschied man merx und pretium [1]). Geld war das Surrogat der Waare [2]). Noch jetzt kennen die rohen Völker nur den Tausch.

Der Handel der alten Völker unterscheidet sich von dem unsrigen vorzüglich dadurch, daß dieser seit dem 12. Jahrhundert den Charakter der Publicität annahm. Von der Handelspublicität dieser Zeit zeugen in den Städten (unbeschadet der Handelsfreiheit) die Kaufhäuser, Hallen, an welche der Kauf und Verkauf geknüpft war, nicht minder die städtischen Marktplätze, offene Kaufmannsläden, sodann selbst die Messen, Jahrmärkte, Hansen, Handelsgilden, Kramerinnungen ꝛc.

Handelsfreiheit charakterisirte schon den Handel der alten Welt: die Gesetze des civilisirten Alterthums (nächst dem Schutz zur See und gegen Seeräuber [3])) weisen [4]) vorzüglich darauf hin, indem nach dem bekannten kaufmännischen Zuruf an den Gesetzgeber: „Laissez nous faire," weniger positiv befördert, als negativ zugelassen wurde, wie es der Handel will und nach seiner Tendenz wollen soll.

---

1) l. 1. pr. D. de contr. emt. (18. 1.) origo emendi vendendique a permutationibus coepit: neque aliud merx, aliud pretium vocabatur.

2) l. 1. pr. eod. nec ultra merx utrumque, sed alterum pretium vocatur.

3) Die Rhodischen Seegesetze, gedruckt in Leunclavii thes. jur. Graec. Rom. T. II. p. 266. — Tit. Dig. de leg. Rhodia de jactu. (14. 2.)

4) Tit. Cod. de commerciis. (4. 63.)

Das alte Asien und Europa hatte Handelsstaaten; dahin gehört das ewig denkwürdige Carthago [1]).

Bei den Römern findet sich, schon im Freistaat (charakteristisch), das Verbot der Ausfuhr von Salz, Eisen und Getreide [2]) in feindliches Gebiet; der republicanische Freiheit liebende Römer hatte kein weiteres Bedürfniß, aber ohne diese drei Elemente giebt es auch keine politische [und physische] Existenz und Selbstkraft.

Diese Verfügung wurde unter den Kaisern [3]) auf Waffen, auch Wein, Oel und selbst Gold [4]) ausgedehnt. Vermöge des Climas war der Oelhandel einer der wichtigsten; es gab besondere Oelhändler, mercatores olearii [5]). Ferner schloß das Gesetz Vornehme und selbst (bemerkenswerth) Reiche vom Kleinhandel aus [6]): denn schon zu Cicero's Zeit galt nur der Großhandel für verträglich mit dem strengeren, zarten Ehrenpunkt [7]).

Hierher gehören übrigens die Römischen technischen Ausdrücke mercatura, (Cicero, offic. I. 42.) taberna, (l. 34. D. de pignor. 20. 1.) merx, (l. 5. §. 11. D. de instit. act. 14. 3.), mercator (l. 4. §. 1. D. de leg. Rhod. de jactu. 14. 2. [8]))

§. 133.

Fortsetzung.

Als nach der Katastrophe des Sturzes des Römischen Staats im Occident der Westen des europäischen Nordens

---

1) Heeren, Ideen zur Politik, Verkehr und Handel der alten Völker. Th. 2. Abschn. 5. 6.

2) l. 11. pr. D. de publicanis. (39. 4.)

3) l. 1. 2. C. quae res export. (4. 41.)

4) l. 2. C., de commerciis. (4. 63.)

5) l. 5. D. de mun. et honor. (50. 4.)

6) l. 3. C. eod.

7) Cicero, Verr. 2. 5. 28.

8) Horat. epist. lib. 1. ep. 1. v. 45. impiger extremos currit mercator ad Indos.

sich nach und nach auf einzelnen Punkten zu cultiviren anfing, hob sich auch der Handel. Nochmals wurde Italien Lehrerin [1]) dießmal der kaufmännischen Wissenschaft.

Vorzüglich war es in Deutschland die Hanse, der hanseatische Bund [2]), welcher den Handel ausbildete und beförderte. Die Wirkungen dieses Vereins sind geblieben und währen noch fort.

Ueberhaupt unterscheidet sich der Handel und das Handelsrecht dadurch charakteristisch von anderen bürgerlichen Privatinstituten, daß er unter gebildeten Völkern gewissermaßen einen Universalcharakter angenommen hat, nicht nur vermöge des (dem Alterthum unbekannten [3])) Wechselrechts, sondern auch wegen der sonstigen, durch die ganze Handelswelt sanctionirten und respectirten (ungeschriebenen [4])) Handelsgewohnheiten und Usanzen.

§. 134.

Begriff des Handels.

Kaufmännischer Handel (im Rechtssinn des Gewerbsrechts) ist die bürgerliche Geschäftsgattung, vermöge deren ein Interessent gewisse Producte (Waaren) an sich bringt, um sie unverändert mit Gewinn wieder an einen anderen Interessenten abzusetzen.

Diese Producte erzielt also der Kaufmann nicht selbst, denn sonst wäre er Handwerker [5]) (§. 77. 106.), Fabrikant, oder

---

1) Macpherson, Annals of commerce. I. p. 614. — Weber, ricerche sull origine e sulla natura del contratto di cambio. (Venezia, 1810.) p. 35.

2) Sartorius, Gesch. d. hanseatischen Bundes. 2 Theile 1802. — Fischer, Gesch. d. deutschen Handels. Th. 2. cap. 1. — Stengel, vom ausländischen Handel deutscher Städte im Mittelalter. (Potsdam, 1835.)

3) Ayrer, de vestig. camb. inst. apud Rom. in Beseke thes. I. p. 56.

4) Von Martens, Handelsrecht. §. 5. — Almanach général des commerçans etc. Redigé par Cambon. 1829—1839. (Paris.)

5) Preuß. Landr. Th. 2. tit. 8. §. 475. 485.

bei natürlichen Erzeugnissen, Oeconom: der Landwirth nämlich darf zwar seine eignen Gutserzeugnisse verkaufen, aber nicht mit fremden Gutsproducten Handel treiben [1]).

Ferner ist der Zweck des Handels Wiederabsatz mit Vortheil: zwar kann nach Umständen eine Waare auch mit Verlust vom Kaufmann wieder abgetreten werden; allein der Zweck des Einkaufs ging auf das Gegentheil und durch minder günstige Veräußerung in Einzelnfällen soll noch größerem Verlust vorgebeugt werden.

§. 135.

Handelsrecht der Städte. Dorfhandel.

Der kaufmännische Handel ist ein städtisches Vorrecht der Bürger [2]), das Handelsrecht umfaßt das Recht der Waarenaufstellung in offenen Gewölben und das Recht, eine Firma zu wählen, sofern nicht dieselbe Firma am Orte schon vorhanden ist [3]). Auf dem Lande werden Kaufleute nicht geduldet: die Land- und Dorfkrämer sind, in der Regel, unzulässig [4]). Jedoch kann im Königreich Sachsen, ausnahmweise, ein Dorfkrämer in einem Dorf zugelassen werden, mit Beschränkung auf den Kleinhandel der dem Landmann unentbehrlichsten Bedürfnißartikel [5]); es ist aber zu dem Dorfhandel Concession der Ortsbehörde nöthig, auch kann

---

1) Haubold, Handb. d. S. Rechts §. 413.

2) Eichhorn, deutsch. Staats- und Rechtsgeschichte. Th. 2. §. 224. — Mittermaier, deutsch. Privatrecht §. 477. flg. — Sonnleithner, Handelsrecht, S. 4. flg. — Haubold a. O. §. 413. — Sächs. Landesordn. vom Jahr 1555. (C. Aug. T. I. 65.) — Erledig. d. Landesgebr. von 1661. tit. Justizsachen §. 118. (ib. S. 262.) — Jus Lubec. lib. 5. tit. 6. — Hamburg. Stadtrecht Th. 1. tit. 30. art 6.

3) Preuß. Landr. a. O. §. 662. — Mittermaier, a. O. §. 501.

4) Hagemann, Landwirthschaftsrecht, §. 47. — Krezschmer, oeconomia for. Th. I. §. 301. (Berlin, 1833.) — S. nachstehende Note.

5) Sächs. Generale wegen Beschränkung des Dorfhandels vom 29. Jan. 1767. §. 1. (l. Forts. Cod. Aug. T. I. S. 947.) — Die Gegenstände des Dorfhandels sind in diesem Gesetz speciell

der Dorfkrämer weder Diener noch Lehrburschen halten. Dorfkrämer genießen übrigens die Rechte der Kaufleute nicht [1]). Sollte die Größe des Orts, die Bevölkerung und andere Umstände die Zulassung eines zweiten Dorfkrämers wünschenswerth machen, so kann nur die höhere Verwaltungsbehörde Concession ertheilen [2]).

§. 136.

Kramerinnung.

Ist der Handel an eine Innung (Kramerinnung) geknüpft, so treten hier die §. 78. bemerkten Innungsrechte, so weit sie anwendbar, ein. Die Specialverfassung, Privilegien einer solchen Kramerinnung [3]) enthalten dann die näheren Bestimmungen. Es giebt aber, und namentlich in Sachsen, Städte, worin sich zwar Kaufleute, aber keine Kramerinnung befindet.

Immer aber und da der kaufmännische Waarenhandel ein ausschließendes Vorrecht der Bürger in den Städten ist, haben die städtischen Kaufleute, auch wenn an dem Ort sich keine Kramerinnung befindet, ein Widerspruchsrecht gegen den Handel auf dem platten Lande.

§. 137.

Gattungen des Handels.

Zur Betreibung des Handels ist daher die Erlangung des Bürgerrechts nothwendig [4]), indem jede Gewerbführung

---

angegeben: dazu gehören nach einer neuerlichen Verfügung auch Citronen und Wetzsteine. Sächs. Verordn. vom 24. Sept. 1836. (Ges.-Samml. von Sachsen vom Jahr 1836. S. 269.)

1) Preuß. Landr. Th. 2. tit. 8. §. 486.

2) Angez. G. Ges. von 1767.

3) Als einer der wichtigen sei hier der Leipziger Kramerordnung gedacht, (welche zuerst den 11. Novbr. 1672. und zuletzt den 24. Febr. 1692. bestätigt ist,) gedruckt bei den Leipziger Statuten, S. 175. flg.

4) Curtius, im Handb. Th. 1. §. 242.

ohnehin an die Bedingung des Bürgerrechts geknüpft ist [1]).

Das Verbot [2]) des Hausirens in Sachsen ist übrigens theils Folge jenes städtischen Verbietungsrechtes, theils durch die Publicität des Handels und durch polizeilich gebotene Rücksicht begründet.

Der obgedachte Begriff der kaufmännischen Waare (Kaufmannswaare, auch Waare vorzugsweise genannt,) in Verbindung mit den Privilegien (Artikel) der Kramerinnung oder sonstigen städtischen auch statutarisch speciellen Bestimmungen bezeichnet die Sphäre des Kaufmanns. Zuweilen distinguiren die Innungsgesetze ꝛc. und unterscheiden Großhändler, Banquiers, Commissions-, Speditionshändler ꝛc., oder sie weisen gewisse Handelsartikel an verschiedene Abtheilungen der Kaufleute, z. B. die Colonialwaaren an die Materialhändler, die Ausschnittwaren an die Schnitthändler, die Tücher an die Tuchhändler, die kurze Waare an die Nadler, die Arzneistoffe an die Droguisten u. s. w. Doch genießen diese verschiedenen Waarenhändler sowohl bezüglich auf die Innung, in der Regel, einerlei allgemeine Rechte, soweit nicht ihr Geschäft und Specialstatuten nothwendige Unterschiede herbeiführen und festsetzen.

§. 138.

Grundlage des Handels.

Angemessene möglichste Freiheit und Unabhängigkeit des Handels, gegenseitiges Zutrauen unter den Kaufleuten, Handelscredit, richtige Buchführung (nach den Grundsätzen der

1) Sächs. allg. Städteordnung vom Jahr 1832. §. 42. (Ges.-Samml. S. 30.)

2) Sächs. Generale vom 25. Mai 1765. (1. Forts. C. Aug. I. S. 900.) — Sächs. Mandat vom 11. Decbr. 1771. §. 11. (I. Forts. Cod. Aug. T. II. S. 1196.) — Mandat vom 28. Aug. 1772. (II. Forts. Cod. Aug. T. I. S. 671.) — Den Inländern ist der Hausirhandel mit Wetzsteinen, wenn sie sich hierzu mit der erforderlichen Gewerblegitimation versehen, freigegeben. Sächs. Verordnung vom 24. Septbr. 1836. (Ges.-Samml. von 1836. S. 269.)

Buchhaltung) also — ungehemmte, einsichtsvolle Thätigkeit und Redlichkeit — sind die Bedingungen alles Handels.

Handels- und Gewerbsprivilegien sollen, nach der Churhessischen Verfassungsurkunde, ohne Genehmigung der Landstände nicht ertheilt werden [1]).

Wichtig auch für den Handel ist die allgemeine Bestimmung der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen, daß Moratorien von Staats wegen nicht ertheilt werden können [2]).

§. 139[a]).

Allgemeine Rechte des Handels.

Ein allgemeines Recht des Handels ist das Recht der Märkte und Messen.

Das Marktrecht knüpft sich wiederum an das Stadtrecht.

Der Marktplatz in Städten hängt historisch zusammen mit der obgedachten Publicität des Handels. Daselbst, so wie in den offenen Kaufmannsgewölben findet theils täglich an Werkeltagen (Wochentagen) in offenen Buden [3]) Verkauf Statt (Budenrecht,) theils an den allwöchentlichen gewissen Markttagen [4]), welche letztere jedoch nicht sowohl zum städtischen Handelsrecht, als vielmehr, umgekehrt, zum Verkehr der Landleute gegen die Stadt und zum Absatz der Landproducte in der Stadt dienen. Der Marktwisch wird an den Markttagen aufgestellt, und ehe er fällt, darf kein Aufkäufer, noch Höker, die zu Markt gebrachten Victualien wegkaufen [5]).

---

1) Churhessische Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831. §. 36.

2) Sächs. Verfassungsurkunde vom Jahr 1831. §. 54. (Ges.-Samml. S. 252.) — Churhessische Verfassungsurkunde §. 129. — Braunschweigische Verfassungsurkunde §. 54. — Mittermaier, über Moratorien, im civilist. Archiv. Th. 16. S. 450.

3) Siehe z. B. die Dresdner Budenführerordnung vom Jahre 1782. (Schwarze, Wörterbuch des Sächs. Ges. vom Budenführen.)

4) Schaumburg, Einleit. in d. Sächs. Recht. Th. II. exer. 11. §. 5.

5) Sächs. Mandat vom 1. Febr. 1700. (C. Aug. T. I. 1713.)

Verschieden von den Markttagen ist das Marktrecht im engern Sinne, welches in dem Recht der Städte und Flecken (auch Dörfer ausnahmsweise,) auf gewisse alljährliche Märkte, Jahrmärkte, Messen [1]) besteht, und gerade umgekehrt, das Innungsrecht temporär, nämlich für die Dauer der Markt- und Meßzeit, aufhebt.

Der Preis der Waaren steigt und fällt mit den Umständen; auch der Marktpreis wechselt. Dies gilt von den Markttagen der Wochenmärkte in den Städten (bezuglich auf Getreide, Wildgeflügel ꝛc.), nicht minder von den Jahrmärkten, Messen (Meßpreis).

§. 139[b]).

Fortsetzung.

Die Nothwendigkeit persönlicher Zusammenkünfte beim mercantilischen Verkehr wurde schon im Alterthum erkannt. Das jus nundinarum der Römer gewährte den zusammenkommenden Kaufleuten Schutz gegen Belästigungen [2]). Dort, so wie in der Natur der Sache und, local, im Interesse der fürstlichen Steuerkammern, haben wir auch den Ursprung unsrer Messen und Meßprivilegien zu suchen [3]).

Die Jahrmärkte gewähren fremden Kaufleuten das Recht, ihre Waaren einzuführen und öffentlich, während der Dauer des Jahrmarktes, auszustellen und zu verkaufen. Während dieser Zeit ruht das städtische Verbietungsrecht. Allein mit der in manchen Staaten (z. B. in Preußen) neuerlich veränderten Gewerbsverfassung hat das Institut der Jahrmärkte an seiner frühern Bedeutung etwas verloren [4]); doch bleibt noch der Zusammenfluß von Waarenartikeln zur Auswahl.

---

1) v. Römer, Staatsrecht von Sachsen, Th. 2. S. 823. — Eschenmayer, Staatsöconomie, Th. 2. §. 604.

2) l. 1. D. de nundin. (50. 11.) — l. 1. C. eod. (4. 60.)

3) Born, diss. de jure nundinar. Lips. 1739.

4) Mittermaier a. O. §. 516.

§. 140.

Messe. (Leipziger Messe.)

Wichtiger und bleibender sind die Rechte der Messe; der Zweck der letztern war und ist auch nicht sowohl Verkauf, als Einkauf und anderer Verkehr, daher sie mehr für eigentliche Handelsplätze sich eignet.

Nicht allein jegliche freie Importation von Waare (mit Beiseitesetzung des städtischen Verbietungsrechtes und Innungszwangs) gestattet die Messe, sondern die Meßfreiheit, wodurch sie von den Jahrmärkten sich auszeichnet, besteht z. B. bei der Leipziger Messe in gänzlicher Anspruchsbefreiung während der eigentlichen Meßzeit für die Person des Kaufmanns und seine Waaren [1]). Die Kaufmannsgüter können vom Einlauten der Messe bis zum Auslauten (während der eigentlichen Meßwoche) mit Arrest nicht belegt werden, und die Meßfreiheit schützt ebenfalls persönlich gegen das Wechselrecht [2]).

§. 141.

Handelsproceß. Handelsgericht.

Zuweilen sind für Handelssachen besondere Handelsgerichte bestellt [3]), z. B. in Leipzig das Handelsgericht mit einem besonderen summarischen Verfahren. Vor dem Leipziger Handelsgericht werden in Handelssachen alle daselbst

---

1) Bereits bei den Römischen nundinis, l. un. C. de nundinis (4. 60.)

2) Curtius, a. O. §. 243. — Statuten der Stadt Leipzig (gedruckt Leipzig, 1701. 4.), welche die früheren Privilegien enthalten. — Sächs. Const. P. I. c. 30. — Leipziger Marktrescript vom 25. Juli 1621. (C. Aug. II. 2014.) — Leipziger Marktrescript v. 21. Jul. 1660. (C. Aug. I. 290.) — Sächs. Erl. Proceßordn. ad tit. 11. §. 5. — Mand. vom 6. Septbr. 1718. (C. Aug. II. 2079.) — Kind, diss. de iustitio (Meßfreiheit) nundinarum Lipsiensium. (Lips. 1792.) — Bezuglich auf das Zollwesen siehe Ordnung den Handel mit Meßgütern in der Stadt Leipzig betr. vom 4. Decbr. 1833. (Ges.-Samml. S. 347.)

3) v. Martens, Grundriß des Handelsrechts, §. 35. — Vergl. Preuß. Gerichtsordn. Th. 1. tit. 30. §. 2.

wohnende oder anzutreffende, auch dahin handelnde Kaufleute (auch Ausländer) und deren Factoren, Buchhändler, auch die Mäkler, ferner Fuhrleute (in Waarfrachtsachen) belangt [1]).

Verschieden von dem Handelsgericht sind die bloß zu gewissen Sachen niedergesetzten Gerichte, z. B. Admiralitätsgerichte; hierher gehört auch der nach der allgemeinen Schifffahrtsconvention d. d. Wien, den 24. März 1815. für gewisse Gegenstände (Beschädigung an Feldern durch Schiffer, Bergelöhne bei Unglücksfällen, Hemmung des Leinpfades,) in der Nähe des Zollamtes zu bestellende Richter mit summarischer Entscheidung [2]).

Oft compromittiren die Kaufleute zu Beilegung von Differenzen auf gute Männer, Schiedsrichter (bonus vir der Römer). Gegen deren Ausspruch bleibt, in der Regel, der Recurs an den Richter offen [3]).

§. 142.

Persönliche Rechte der Kaufleute.

Zu den besonderen Rechten der Kaufleute gehört der Gebrauch des Wechselrechts, welches nämlich nach manchen Gesetzgebungen nur den Kaufleuten, andern Personen aber erst dann zusteht, wenn sie zu ihrem Gewerbe es sich besonders beilegen lassen und darum bei der Obrigkeit ansuchen [4]). In anderen Ländern aber, z. B. in Sachsen, findet die Wechselstrenge allgemein Statt, sofern nicht Beschränkungen festge-

1) Leipziger Handelsgerichtsordnung vom 21. Decbr. 1682. (Cod. Aug. II. 2038.) — Verordn. vom 8. Jun. 1832. (S. 341. Sächs. Ges.-Samml. von 1832.) — Ges. vom 21. Septbr. 1833. (Ges.-Samml. S. 109.) — Rößig, Leipziger Handelsrecht. (Leipzig, 1796.) — Haubold, im Handb. §. 414. not. e.

2) Elbschifffahrtsacte vom 23. Jun. 1821. art. 26. (Ges.-Samml. vom Jahr 1822. S. 105.)

3) l. 79. 76. D. pro socio. (17. 2.) — l. 30. D. de operis libert. (38. 1.)

4) Preuß. Landr. Th. 2. tit. 8. §. 731. — Hannoverische Wechselordn. §. 3. — Eichhorn, Privatrecht, §. 126.

setzt sind. Kaufleute in Sachsen können auch vor erfülltem 25. Altersjahr gültige Wechsel ausstellen [1]).

Der Kaufmann, welcher einen offenen Kramladen besitzt, ist in Sachsen von Bestellung des processualischen Kostenvorstandes frei [2]).

§. 143.

Kauffrau.

Auch Frauenspersonen, welche in ihrem eigenen Namen Handel treiben, sind in Sachsen wechselfähig [3]); wenn sie selbst für den Ehemann sich in Handelssachen verbürgen, bedarf es der sonst für diesen Fall geordneten gesetzlichen Förmlichkeit nicht [4]).

§. 144.

Fortsetzung.

Handelsbuch.

Ein fast überall anerkanntes jus singulare der Kaufleute ist der ihren Handelsbüchern beigelegte Glaube, wodurch letztere gewissermaßen als privilegirt und analog den öffentlichen Urkunden beurtheilt werden. Dieses bei Schriften des Privatmanns auffallende Vorzugsrecht entsprang theils dem kaufmännischen Credit, theils der inneren Beweiskraft der Bücher, theils dem Verhältniß zur Handelswelt des Auslandes. Sind Kauf- und Handelsbücher eidlich bestärkt, so haben sie, sofern sie vorschriftmäßig geführt sind, gegen andere Kaufleute über die fragliche Waarenpost volle Beweiskraft, wogegen der Nichtkaufmann zum Reinigungseid gegen den Inhalt

---

1) Mandat vom 21. April 1724. §. 1. und 5. (C. Aug. II. 2085.) — Anh. Erl. Proceßordn. §. 11. — Haubold, a. O. §. 415.

2) Sächs. Erl. Proceßordn. ad Tit. 13.

3) Resc. vom 8. April 1674. (Cod. Aug. II. 2019.) — Haubold, a. O. §. 415. 418.

4) Mandat vom 6. Novbr. 1828. §. 9. (S. 241. Ges.-Samml.) — Haubold, a. O. §. 416. (edit. Günther). — Preuß. Landr. Th. 2. tit. 8. §. 488. — Mittermaier, a. O. §. 482.

des wider ihn producirten Handelsbuchs gelassen wird [1]). Es muß dabei das Hauptbuch (mastro) producirt werden, nicht minder auf Erfordern des Gegners, nach der Natur der Sache, die übrigen Bücher, auf welche jenes sich bezieht [2]).

Hiermit harmoniren auch im Wesentlichen, jedoch mit Ausschluß solcher kaufmännischen Geschäfte, worüber schriftliche Contracte geschlossen zu werden pflegen, die Grundsätze des gemeinen deutschen Handelsrechts [3]). Es ist eine alte Behauptung, daß halber Beweis durch das Handelsbuch geführt werde, welchen der Producent durch seinen Eid ergänzen könne [4]). Dabei wurde aber vorausgesetzt, daß der Gegner ebenfalls Kaufmann sei, welcher nämlich durch Handelsbücher einen Gegenbeweis führen kann.

Das Preußische Gesetzbuch räumt den Handelsbüchern beim Waaren- und Wechselverkehr gegen den Kaufmann volle Beweiskraft ein, ohne Beschränkung auf eine Frist, jedoch

---

1) Sächs. Erl. Proceßordn. ad tit. 30. §. 4. — Curtius, a. O. Th. 1. §. 245. — Kind, quaest. for. T. 3. cap. 52. (ed. 2.)

2) v. Martens, Handelsrecht, §. 40. Und so disponirt auch das Preuß. Gesetzbuch. Th. 2. tit. 8. §. 567. Denn es kann bezweifelt werden, welchem der verschiedenen Bücher der Kaufleute der Vorzug der Handelsbücher gebühre (s. Günther, zu Haubolds Handb. §. 415. not. b.), ob den Hauptbüchern, oder nicht vielmehr der Grundlage derselben, den Conto-currente-Büchern, Facturenbüchern u. s. w., in welchen die Notizen über die geschlossenen Geschäfte unmittelbar und zunächst niedergeschrieben werden, während die Hauptbücher nur ein mehr oder minder vollständiger Extract aus jenen sind. S. Bischoff, über den Fonkschen Proceß, Th. 1. S. 110. Zur Uebersicht des status activus und passivus eines Kaufmanns ist jedoch das Hauptbuch unentbehrlich.

3) v. Martens, a. a. O. §. 41. — Wegen der Regel, daß die aus dem Buch zu erweisende Post ein solches kaufmännisches Geschäft betreffen müsse, worüber keine schriftlichen Contracte errichtet zu werden pflegen, ist den Büchern des Banquiers von Einigen Beweiskraft abgesprochen worden. Struben, rechtl. Bed. Th. 4. Bed. 44.

4) Eichhorn, deutsch. Staats- und Rechtsgesch. §. 461. — Eichhorn, Privatrecht, §. 387. — Gothaisch. Proceßordn. vom Jahr 1776. cap. 16. §. 5. — Mittermaier, a. O. §. 514. flg.

gegen die Erben des Kaufmanns nur binnen 5 Jahren [1]), gegen den Nichtkaufmann aber nur binnen Jahresfrist von Zeit jeder Lieferung an, und nur halben Beweis [2]).

§. 145.

Beschränkung und Collision.

Daß auf fremdartige, außerhalb des Handelsgeschäfts liegende Gegenstände, auch wenn sie im Handelsbuch eingetragen wären, jenes Privilegium nicht anzuwenden sei, bedarf keiner weitern Begründung. Denn überhaupt setzt die Zulassung des Handelsbuchs voraus, daß ein Handelsverkehr zwischen den streitenden Interessenten nicht abgeläugnet sei [3]). Findet sich nun z. B. das weibliche Einbringen der Kaufmannsfrau (sofern es nicht aus Handelsverkehr entstand,) in das Buch eingetragen, so kann daraus nichts folgen, da das Einbringen keine kaufmännische Post ist.

Wie aber, wenn die Vormerke in den Handelsbüchern der streitenden, einander gegenüberstehenden, redlichen Kaufleute von einander abweichen? Schon die Rechtsphilosophie und die allgemeine Beweis- und Entscheidungstheorie lehrt, daß collidirende, gleich starke Beweisgründe durch gleich starke Beweismittel (documentum aeque privilegiatum) derselben Classe gegen einander aufgehoben werden [4]). Mit Recht fügen daher die Gesetze hinzu, daß in diesem Fall keines dieser Handelsbücher in sothaner Sache zugelassen werden kann [5]).

---

1) Preuß. Landr. a. O. §. 594. flg.

2) A. O. §. 569. flg. — Man vergleiche noch Wildner, Beweis durch in- u. ausländische Handels- (Fabriks-, Apotheker-) u. Handwerksbücher vor österreichischen Civilgerichten. (Wien, 1838.)

3) Hamburg. Stadtr. Th. 1. tit. 30. art. 6. — Frankfurter Reformation, Th. 1. tit. 31. — Leuchs System d. Handels Th. 1. S. 192. Denn auch das Preuß. Landr. a. O. §. 562. hört die Bücher „bei streitig gewordenen Forderungen," und die Sächs. Erl. Proceßordn. ad tit. 30. §. 4. sagt: „über dergleichen Posten."

4) Linde, Proceß, §. 321. (ed. 4.)

5) Preuß. Landr. a. O. §. 570. — Eichhorn, Privatrecht a. O. §. 387.

§. 146.

Fernere jura singularia der Kaufleute. (Assignation.)

Ein Vorrecht der Sächsischen Kaufleute besteht in dem den kaufmännischen über auf Zeit erkaufte Waaren ausgestellten Handelsbillets [1]) oder Handelsobligationen beigelegten Wechselrecht, indem aus selbigen gegen Handelsleute nach Wechselrecht verfahren werden kann [2]).

Kaufmännische Anweisungen genießen in Sachsen ebenfalls Wechselrecht, dergestalt, daß, wenn Zahlung ganz oder theilweise nicht geleistet und gehörig protestirt worden ist, gegen die Indossanten und Aussteller nach Wechselrecht verfahren werden kann [3]).

Uebrigens ist, nach gemeinem Handelsrecht, Anweisung (Assignation) keine Zahlung, auch involvirt sie keine Cession [4]); der Cessionar übernimmt die cedirte Forderung als Selbstgläubiger (hierdurch unterscheiden sich Assignation und Cession); durch die Assignation wird aber das Schuldverhältniß sowohl zwischen dem Assignatar und Adsignanten, als zwischen Adsignanten und Adsignaten nicht aufgehoben.

Beabsichtigt der Kaufmann bei Assignation zugleich eine Cession, so muß er sich (nach Vorschrift des Sächsischen Rechts) Quittung geben lassen [5]). Wenn die Forderung des Assignanten an den Assignaten unbestritten ist, so kann dieser die Annahme nicht versagen [6]).

Nimmt ein Kaufmann von dem andern statt Zahlung eine Assignation ohne Vorbehalt an, so wird das Geschäft im Preußischen Recht durchgehends als eine Cession angesehen [7]).

---

1) S. Preuß. Landrecht Th. 2. tit. 8. §. 1250 flg.

2) Sächs. Befehl vom Valor der Handelsbücher vom 3. April 1683. (C. Aug. T. II. 2115. u. von der Erl. P. O. Beilage num. XVI.)

3) Königl. Sächs. Mandat vom 23. Decbr. 1829. (Ges.-Samml. 1830. S. 9.)

4) Mittermaier, a. a. O. §. 507. — v. Martens, a. O. §. 48. — Curtius im Handb. §. 1509. — Preuß. Landr. Th. 2. tit. 8. §. 1261.

5) Sächs. Mandat vom 23. Decbr. 1699. nr. 3. (C. Aug. T. II. 2067.), auch Beilage der Erl. Proc.-Ordn. num. 28.

6) Stryk, usus mod. XVIII. tit. 4. §. 36.

7) Preuß. Landr. a. O. §. 1262.

§. 147.

Fortsetzung.

Das Sächsische Recht kennt noch folgende kaufmännische Begünstigungen.

Wenn ein Kaufmann Waaren in Commission von einem andern Kaufmann zu verkaufen hat, und jener von diesem zugleich mit Wechseln belegt worden ist, so kann jener (der Commissionair) sich seines etwaigen Vorschusses halber bei entstandenem Concurse zum Vermögen des letzteren (des Committenten) aus der Commissionswaare bezahlt machen und ist bloß den Ueberschuß zur Concursmasse abzuliefern verbunden [1]).

Durch die Leipziger Wechselordnung ist dieses Recht auch auf Waare, welche der Schuldner bei seinen Gläubigern verwahrlich niedergelegt hat (nicht aber auf Speditionswaare) ausgedehnt worden [2]).

Der Verkäufer kann, wenn der Käufer Waaren von ihm auf Credit ausnahm, und innerhalb zweier vom Verkauf an zu rechnender Monate dem Banqueroutirmandat sich submittirt, oder die Flucht ergriffen hat, diese Waaren, sofern sie noch naturaliter vorhanden sind, vindiciren, oder, wenn sie zum Besten der Concursmasse veräußert worden, die Separation und Verabfolgung der daraus gewonnenen Losung fordern [3]).

Ist aber in solchem Fall die Waare bereits an den dritten redlichen Besitzer gelangt, so fällt (nach den Meinungen der Spruchcollegien) die Vindication weg [4]).

---

1) Dreissigbefehl vom 4. Septbr. 1669. (Cod. Aug. T. II. 2017. und an der Erl. Proc.-Ordn. Beilage XX.) — Haubold, a. a. O. §. 415. — Curtius, a. O. §. 246 flg.

2) Leipziger Wechselordnung vom 2. Octbr. 1682. §. 34. (Cod. Aug. T. II. 2023 flg.)

3) Geschärft. Sächs. Banqueroutirmandat vom 20. Decbr. 1766. §. 20. (1. Forts. Cod. Aug. T. I. 936.)

4) Gottschalk disc. for. T. 3. cap. 31. — Siehe jedoch Haubold im Sächs. R. §. 415. not. e., besonders in der Günther'schen Ausgabe. — Uebrigens gilt obige Disposition auch gegen Nicht-

Bemerkenswerth (und, nach der Reciprocität, so wie im Gegensatz zu der vorgeschriebenen Ungültigkeit der von einem Schuldner zum Nachtheil seiner Gläubiger unternommenen Handlungen gleich billig als gerecht) ist die Singularverfügung des Sächsischen Rechts, daß, wenn der Gemeinschuldner innerhalb 14 Tagen vor Eröffnung des Concurses, Wechsel, ohne die Valute zu zahlen, verhandelt hat, der Verkäufer des Wechsels, wenn er sich binnen Sächsischer Frist nach ausgebrochenem Concurs gerichtlich meldet, die Separation und Verabfolgung der auf jenen Wechsel eingehenden Summen aus der Masse fordern kann [1]).

§. 148.

Zinsen (§. 63.).

Hinsichtlich der Zinsen verordnet das Sächsische Recht, daß von rückständiger kaufmännischer Waare, auch Fabrikwaare, wenn zur Zahlung ein gewisser Termin gesetzt worden, von der Verfallzeit an, Verzugszinsen, außerdem aber (wenn also ein Zahlungstermin nicht versprochen worden) nach Ablauf von 6 Monaten vom Waarenempfang an, oder, wenn der Verkäufer den Käufer deßhalb (wie ihm freisteht) eher belangt, von Zeit der erhobenen Klage an, zu rechnen und zu zahlen sind [2]). Eine außergerichtliche Mahnung aber bewirkt in diesem Falle gegen den Schuldner keinen Verzug [3]). Auch ist darauf zu sehen, ob nicht zwischen den Interessenten bisher ein Anderes beobachtet worden. Wenn Käufer, nach dem Handelsgebrauch, allemal in der folgenden Messe (von Messe zu Messe, oder auch bloß in der Ostermesse, wenn es

---

kaufleute, doch war sie hier zu erwähnen, weil sie vorzüglich die kaufmännischen Verhältnisse interessirt.

1) Gesch. Banq.-Mand. §. 21. und Generale vom 21. März (II. Fortf. C. Aug. T. I. S. 894.) — Haubold a. a. O. §. 376 a.

2) Sächs. decis. noviss. vom Jahre 1746. decis. 15. — Curtius im Handbuch III. §. 1174. Dieses Gesetz bezieht sich bloß auf Kaufmannswaaren.

3) Bauer, Erl. d. angez. Decis. Th. I. S. 187.

z. B. bei entfernten Großkäufern so gehalten worden) gezahlt hat, so wird solche Uebereinkunft als stillschweigend ferner fortbestehend vorausgesetzt [1]).

In Commission gegebene Waaren kann der Committent, wenn der Commissionair fallirt, vindiciren [2]).

§. 149.

Vertreter des Handels- und Fabrikwesens beim Landtag.

Als ein besonderes Recht des Sächsischen Handels- und Fabrikwesens ist die Repräsentation in der Kammer der ständischen Abgeordneten beim Landtag zu bemerken. Nach der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom 4. Septbr. 1831. §. 68. (Ges.-Samml. S. 256.) befinden sich nämlich in der zweiten Kammer außer den Abgeordneten der Städte fünf Vertreter des Handels- und Fabrikwesens.

§. 150.

Stapelgerechtigkeit (Stapelstraße), Kranrecht, Umschlagerecht, Niederlagsrecht.

Stapel, Stapelrecht (droit d'étape) ist das (den Fremden lästige) Zwangsrecht der Stadt, zu verlangen, daß durchgehende Güter auf gewisse Zeit zum Ankauf auszulegen [3]), dergestalt, daß die aufgestapelten Güter den Bürgern der Stadt feil zu bieten. Also bezieht es sich nur auf den Transitohandel.

Zuweilen nimmt es gewisse Waaren oder Stoffe [4]) aus, oder beschränkt sich auf gewisse Waaren, oder auf bloße Rohstoffe, z. B. wegen des Waides (eines Farbestoffes) bezug-

---

1) Cfr. Bauer, a. O. §. 13. — Curtius, a. O. §. 1394. not. e.

2) Sächs. Erl. Pr.-Ordn. ad tit. 42. pr. — Curtius, Handb. §. 1532 b.

3) Lübeck, de jure stapulae. 1711. — Trier, de jure stap. civ. Francof. ad Viadr. 1743. — Maurenbrecher, deutsch. Privatrecht. §. 607.

4) So waren (bezüglich auf Leipzig) die zu inländischen Fabriken kommenden aus- und inländischen Materialien aller Art nicht stapelpflichtig. Sächs. Resc. vom 21. Mai 1756. (l. Fortf. Cod. Aug. T. II. 1154.) — Curtius, Handb. Th. 1. §. 243. not. e.

lich auf die Städte Görlitz und Großenhayn [1]) (in Sachsen), unstreitig wegen der dasigen Tuchmacher. Auch bezieht es sich zuweilen außerdem nur auf gewisse Transitolinien [2]) und enthält dadurch eine Art Prohibition der Ausfuhre.

Die Stapelgerechtigkeit hatten mehrere deutsche Handelsstädte in ausgedehnterem oder minderem Umfang in Anspruch genommen, z. B. Leipzig [3]), Cöln [4]). Neuerlich sind aber diese den freien Verkehr hemmenden Handelsmonopolien beschränkt und fast unpraktisch geworden.

Manche jener Stapelbefugnisse bezogen sich nur auf den Wassertransport, waren daher von Städten hergebracht, welche an schiffbaren Flüssen lagen, z. B. in Sachsen die Städte Pirna [5]) und Dresden [6]), auch Grimma [7]).

Drückender wurden obige Rechte, wenn sie mit einem Stapelstraßenzwang, Straßenbannmeilenrecht, Stapelbezirk, (wie bei Leipzig, Görlitz der Fall war [8])), und außerdem mit einer Waageabgabe verbunden waren (Waagerecht, Kranrecht [9])), oder wenn sie ein Einlagerecht, jus emporii, Niederlagsrecht, involvirten, vermöge dessen nur an die Bür-

1) S. das Privilegium der Stadt Görlitz vom Jahr 1356. in Römer, Staatsrecht v. Sachsen Th. 2. S. 827. — Wegen der Stadt Großenhayn s. Haubold im Handb. §. 414. — Römer, a. a. O. — Sächs. Mandat vom 31. Juli 1592 und vom 11. März 1607. (Cod. Aug. II. 2090. 2094.)

2) Die Stadt Zwickau wegen des Getreides, welches aus dem Altenburgischen in das Gebirge geht. Curtius, a. a. O., Haubold, a. O. §. 413. not. 9.

3) Lünig, pars. spec. d. Reichsarchivs, Cont. 4. Th. 2. Fortf. 9. S. 601. — S. Statuten d. Stadt Leipzig. — Sächs. Rescr. vom 26. April 1755. (I. Fortf. C. Aug. II. 1149.) — Haubold, a. O. §. 414. not. d. — Römer, a. O. S. 826.

4) Daniels, d. cölnisch. Stapelrecht. 1796.

5) Haubold, a. O. not. f.

6) Statuten d. Stadt Dresden vom Jahr 1660. cap. 14. §. 19. — Haubold, a. O.

7) Wegen der Floßhölzer auf der Zschopau und Mulde. Curtius, a. O. §. 243. not. e.

8) S. Römer a. O. und die übrigen Citate oben not. 3.

9) Pfeffinger, Vitriar. illust. III. 198. — Eschenmayer, a. O. §. 609.

ger jene auf gewisse Zeit aufzustapelnden Waaren verkauft werden durften [1]), oder der Verkauf, z. B. an Kaufleute, doch verboten war [2]).

Das Stapelrecht zu Leipzig wurde dem Vernehmen nach schon seit längerer Zeit nicht mehr ausgeübt. Dagegen ist die früher vom dasigen Stadtrath von ein-, aus- und durchgehenden Kaufmannswaaren erhobene, hierher gehörige, sogenannte Waagegebühr in den städtischen, daselbst zu entrichtenden Handelsabgaben begriffen [3]).

Da ferner durch die Elbschifffahrtsacte vom J. 1822. Art. 3. [4]) alle Stapel- und Zwangsumschlagerechte [5]) aufgehoben sind und kein Elbschiffer aus diesem Grunde genöthigt werden kann, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen, so sehen wir, daß die Stapelgerechtigkeit der Städte Dresden und Pirna zugleich factisch aufgehoben ist.

§. 151.

Handelscompagnie [6]). Handelscompagnon. Firma.

Eben so wichtig als interessant ist das Rechtsverhältniß des kaufmännischen Gesellschaftsvertrags (Moskopei).

---

1) Eichhorn, a. O. — Fischer Cameralrecht, Th. 3. S. 205. — Eschenmayer, a. O. §. 608.

2) Dresdner Statuten a. O. cap. 14. §. 19.

3) Publicandum wegen der Leipziger Handelsabgaben, vom 18. März 1820. §. 1. (Ges.-Samml. 1820. S. 45.) — Haubold, a. O. Ausgabe v. Günther §. 414. not. d.

4) Ges. Samml. v. 1822. S. 97, auch Sächs. Verordn. d. Landesreg. vom 4. März 1822. (S. 173 das.) — Vergl. Schifffahrtsconvention vom 24. März 1815. Art. 7.

5) Ueber Umschlage- und Stationsrecht (droit de relâche forcée) s. Eichhorn, Privatrecht, §. 386.

6) Die Privathandelsgesellschaft, von welcher wir hier reden, ist, wie am Tage liegt, verschieden von
a) den (öffentlichen) Handelsverträgen zwischen Völkern, Städten; von der letzteren Gattung war die Hanse der Vorzeit.
b) Auch gehören nicht hierher die mit Bestätigung der Staatsregierungen errichteten großen Handelsgesellschaften. (Büsch, Darstell. d. Handels, Th. 3. c. 5. — v. Martens, Handelsrecht §. 26.), welche auf Actien beruhen.

Die Handelscompagnie, Handelsgesellschaft, setzt eine gemeinschaftliche [1]) Handelsfirma (ragion, raison) voraus, welche öffentlich [2]) geführt wird und öffentlich bei der Börse oder Obrigkeit (Handelsgericht) bekannt sein muß. Die Eingehung der Compagnie erfolgt durch freie Zustimmung; selbst stillschweigend kann jene geschehen [3]).

Manche Gesetzgebungen erfordern jedoch einen schriftlichen Societätscontract [4]).

Damit niemand sich im Irrthum darüber befinde, welche Personen unter der Firma begriffen sind, so sind in Leipzig durch eine höchsten Orts bestätigte Verfügung vom 10. Juni 1818 [5]) die gesetzlichen, über Oeffentlichkeit der Handelsfirmen vorhandenen Vorschriften noch dahin erweitert, daß diese Personen bei Errichtung der Gesellschaft durch Circularien bekannt zu machen, ferner, daß bei einer neuen Firma der Zusatz „und Compagnie" nicht erlaubt ist, sofern nicht

---

1) Die offene Gesellschaft, welche die Regel bildet (und von welcher oben geredet wird) ist verschieden a) von der stillen, vertrauten Gesellschaft, wobei der stille Gesellschafter seinem Compagnon nicht über die Grenze des „zugeschossenen" Einlagefonds haftet, und b) von der unbenannten Gesellschaft (société anonyme), welche keine, die Theilhaber ausdrückende Firma hat, und von einem Gevollmächtigten geführt wird, z. B. zu Bankgesellschaften. Mittermaier, a. O. §. 502 flg. — Eschenmayer, a. O. §. 591. flg. Beide gedachte Gattungen sind nur uneigentlich Gesellschaften, Schweitzer, diss. de firma merc. S. 13. 16. (Leipzig, 1803); auch erfordern sie die Genehmigung der Regierung. Badisches Handelsrecht. Art. 37. 39. — S. code de commerce, art. 29. flg. — Frey, über stille Gesellschaften. (Themis, Th. 2. no. 15. Göttingen.)

2) Sächs. Rescr. an die Landesregierung vom 8. Decbr. 1773. (II. Forts. Cod. Aug. II. 1441.) und Rescr. an d. Leipz. Handelsgericht vom 14. Decbr. 1773. in der von Püttmann edirten Leipziger Wechselordn. S. 212. — Preuß. Landr. Th. II. tit. 8. §. 618.

3) v. Martens, a. O. §. 20. — Hert, diss. de societate facto contracta, in Opp. Vol. I. T. 3. p. 171.

4) Ang. Preuß. Landr. §. 617. — Eben so das Sächsische Recht, in so fern schriftliche Anzeigen der Compagnons beim Handelsgericht erfordert werden. (S. not. 2.)

5) Angeführter Haubold im Handb. §. 415. (in der Schlußnote). — Curtius, a. O. Th. IV. Anhang. S. 467. und zu §. 1493.

wirklich außer den öffentlich genannten Handlungsinhabern noch einer oder mehrere Associés aufgenommen sind, hauptsächlich aber, daß die in Leipzig handelnden Kaufleute bei 25 Thalern Strafe (welche im Unterlassungsfall von Monat zu Monat mit 25 Thalern steigt) bei Errichtung der Gesellschaft oder jeder Veränderung derselben die Theilhaber dem Handelsgericht anzeigen, welches darüber ein besonderes Protocoll hält [1]).

§. 152.

Firmiren.

Die Handlungsgesellschaft wird aus den Handlungsgeschäften verbindlich, welche ein Mitglied der Handlung in ihrem gemeinschaftlichen Namen, unter ihrer Firma, eingegangen ist [2]). Denn nach gemeinem Recht wird zwar der socius erst dann dem Gläubiger auf das Ganze (in solidum) verpflichtet, wenn er Auftrag zu dem Geschäft gegeben [3]). Allein dieser Auftrag ist hier bei den associés präsumtiv, und sie sind bei Geschäften, welche sie unter der Firma ihrer Handlung abthun, zugleich wenigstens nach Analogie der Factoren, gegen Dritte anzusehen: und da nun aus dem Geschäft seines Factors (institoris) der Principal verbunden wird, wenn jener die Grenze der Instruction nicht überschreitet, der Principal auch Handlungen, welche in der Natur des Geschäfts liegen, nicht ausnehmen kann, sofern er es nicht öffentlich bekannt macht, so muß um so mehr der öffent-

1) S. die in vorstehenden Noten 3. 5. angef. Sächsischen gesetzlichen Vorschriften.

2) Preuß. Landr., a. O. §. 647. — v. Martens, a. O. §. 21. — Schweitzer, a. O. §. 48 flg. — Angez. Sächs. Rescr. v. 1773. — Curtius, a. O. §. 1403. — Hassenpflug, über Eintritt in eine Handlungsfirma. (Themis, Th. 1. Hft. 1. no. 3., auch daf. no. 18. Göttingen.)

3) l. 4. §. 1. D. de exerc. act. (14. 1.) — l. 11. §. 1. D. de duob. reis const. (45. 2.) — Thibaut, Pand. §. 885. — Makeldey, Röm. Recht §. 388. (edit. 10.) — Hommel, obs. 336. n. 14. — Leyser, sp. 185. m. 1. — Lauterbach, diss. de sociorum obligatione. Tub. 1668. c. 4. §. 32. flg. — Vergl. die Abhandl. Nr. 10. und 15. im civilist. Archiv, Th. 17.

lich angenommene Handlungscompagnon, welcher im Namen der Handelsconsorten handelt, für autorisirt gelten.

„Firmiren" also heißt unter dem Gebrauch des Namens der Handelsfirma Handelsgeschäfte abschließen. Das Befugniß zu firmiren, d. h. unter der Handelsfirma kaufmännische, innerhalb der Sphäre des Handelshauses liegende Geschäfte abzuschließen, kommt jedem Compagnon zu, sofern nicht in den Circularien ein Anderes festgesetzt ist [1]).

§. 153.

Handelsfactor. (Disponent, Procurist.)

Der Factor einer Handlung, auch Disponent, Dirigent, Procurist, Administrator, Handlungsvorsteher ꝛc. genannt, kommt in der Handelswelt oft vor, und wird nach den vom institor des Römischen Rechts geltenden Grundsätzen beurtheilt. Die ertheilte Procura, Vollmacht (lex praepositionis) entscheidet, wie weit derselbe zu Geschäften ermächtigt sei. Ueber die dem Factor ertheilte Grenze der Gewerbsvorschrift (Vollmacht, Anstellungsvertrag) hinaus ist der Handelsherr aus Geschäften seines Factors nicht gehalten. Doch ist er bei regelwidrigen Beschränkungen dieser Vollmacht zur Vertretung der vom Factor geschlossenen Geschäfte gehalten, wenn er solche Beschränkungen nicht ebenfalls öffentlich bekannt macht. Denn unnatürliche, regelwidrige Beschränkungen einer solchen Handlungsvollmacht sind nicht präsumtiv, weßhalb der Handelsherr solche Ausnahmen bekannt zu machen hat; unterläßt er es, so bindet ihn dennoch das Factum des Procuristen [2]). Doch bindet es ihn nicht, wenn der Dritte, mit welchem der Procurist über die Schranke seiner Vollmacht hinaus contrahirte, von der Beschränkung auf andere Weise tempestiv Kenntniß erlangte [3]).

---

1) S. d. Autoritäten not. 2. — Vergl. K. S. Verordn. v. 13. Nov. 1836. §. 15. (Ges.-Samml. v. Sachsen, S. 329.)

2) Preuß. Landr. a. O. §. 483. — Glück, Pandekten, Comm. Th. 14. §. 891. — Curtius, a. O. §. 1520. 1492.

3) Preuß. Landr. a. O. §. 506.

Die Procuratertheilungen sollen den Correspondenten und Handelsfreunden durch Handelscircularien, Zeitungen u. s. w. angezeigt, auch bei den Börsen [1]) (in deren Mangel bei der Obrigkeit), oder im Handelsgericht [2]) abschriftlich niedergelegt werden. Letzteres gilt in Leipzig auch von den durch Erben einer Handlung angestellten Handlungsdisponenten, nicht minder von den die Messe für ihre Principale besuchenden Procuristen.

§. 154.

Fortsetzung.

Stillschweigende lex praepositionis des institor.

Oft wird stillschweigend eine solche Vollmacht (lex praepositionis, Gewerbsvorschrift) ertheilt, wenn die Stellung, in welcher ein Commis oder Factor für den Principal auftritt, jene Instruction als gewöhnlich voraussetzt [3]). Es kann also zwar dem Handlungscommis, welcher die ihm zum Verkauf anvertraute Waare verkauft, auch in Abwesenheit des Principals gültige Zahlung geleistet werden [4]), es muß aber Zug für Zug geschehen, d. h. die Waare sofort bezahlt werden, Credit kann der Handlungscommis eigenmächtig nicht geben, auch kann er Wechsel nicht ausstellen, Handelscontracte nicht eingehen, im Ganzen nicht verkaufen, wenn er nicht dazu besondere Vollmacht hat [5]). Handelsdiener in Leipzig verbinden daher durch Geschäfte, welche sie eingehen,

---

1) Preuß. Landr. a. O. §. 503 flg. — Maurenbrecher, gem. Recht, §. 630.

2) Leipz. Handelsgerichtsordn. 1682. §. 7. (Cod. Aug. II. 2038.) — S. d. angeführte Anordnung v. 10. Juni 1818. §. 10. — Curtius, a. O. Th. 4. a. O. und Anhang S. 468.

3) Curtius, im Handbuch, §. 1520. — l. 5. §. 11. D. de instit. act. (14. 3.) non omne quod cum institore geritur, obligat eum, qui praeposuit, sed ita, si ejus rei gratia, cui praepositus fuerit, contractum est. — l. 1. §. 7. 12. D. de exerc. act. (14. 1.)

4) v. Martens, a. O. §. 29. — Preuß. Landr. a. O. §. 547.

5) Badisches Landrecht, art. 7. — Vergl. Spangenberg, über Handlungsdiener in Bezug auf Verpflichtungen des Handlungschefs. (Themis, Th. 1. No. 11. S. 302. Göttingen.)

die Societät nur dann, wenn sie die Procura haben, welche auf Verlangen schriftlich zu produciren ist [1]).

§. 155.

Kaufmännische Mäkler.

Mäkler oder Sensale (Waarenmäkler, Wechselmäkler) sind öffentliche kaufmännische Beamte zur Vermittelung des Handelsgeschäfts des Platzes [2]); sie sind nicht Bevollmächtigte des einen Theils, sondern Vermittler zwischen beiden Theilen, und müssen das Beste beider Theile gleichmäßig im Auge haben [3]). Abweichend hiervon disponirt jedoch das Preußische Landrecht Th. 2. tit. 8. §. 1337., daß der Mäkler demjenigen, welcher seinen Dienst zuerst verlangt, allein dienen muß. — Die Mäkler dürfen selbst Handel nicht treiben [4]), auch bei Waarenauctionen für eigene Rechnung Waare nicht erstehen: dagegen kommt ihnen ausschließend das Recht zu, Kauf und Verkauf von Waare für Andere zu Stande zu bringen, wofür sie ihre Mäklergebühr (Sensarie, Courtage nach gewissen festen Sätzen) beziehen [5]). Eben so schließen die Wechselmäkler, bezuglich auf alle im Handelsverkehr vorkommende, einer Coursbestimmung fähige Papiere und Effecten, so wie bezuglich auf Gold- und Silbersorten Geschäfte für Andere ab.

Die Mäkler sind an Verschwiegenheit gebunden: über die realisirten Geschäfte stellen sie Schlußzettel aus, welche öffentliche Beweiskraft haben [6]). Letzteres gilt auch von

1) Rößig, Leipziger Handelsrecht S. 329. flg. — Leipz. Handelsgerichtsordn. von 1682. §. 7.

2) Leipziger Mäklerordn. vom Jahr 1833. §. 1. (Sächs. Ges.-Samml. vom Jahr 1833. S. 89. flg.) — Mäklerordnung f. d. Stadt Dresden, vom Jahr 1834. (Ges.-Samml. S. 111.)

3) Angez. Leipz. Mäklerordn. §. 20.

4) Leipz. Mäklerordn. §. 20.

5) A. O. §. 22. flg. Leipz. M.-O.

6) A. O. §. 31. 32. und Sächs. Ges. v. 21. Septbr. 1833. (S. 89. Ges.-Samml.) — Preuß. Landr. a. O. §. 1366. — Maurenbrecher, gem. Recht, Th. 2. §. 633. — Code de commerce, 109.

den Máklerbüchern, welche die Mäkler darüber zu halten verpflichtet sind [1]).

Auch giebt es an bedeutenden Meßplätzen (z. B. Leipzig) besondere Meßmäkler, von welchen obige Vorschriften ebenfalls gelten: ihr Amtskreis beschränkt sich auf die Meßzeit [2]).

Für Seestädte, Hafenplätze und andere Flußstationen gehören hierher auch die Schiffsmäkler [3]).

§. 156.

Kaufmännische Empfehlung.

Man hat unter Kaufleuten die Empfehlung unbedingt als verbindlich ansehen wollen. Allein nach der richtigeren Meinung verpflichtet sie den Empfehlenden nur dann gegen den Dritten, wenn ein dolus begangen (z. B. ein unsicherer Mann wissentlich und vorsätzlich empfohlen) worden, oder wenn ausdrücklich verbindende Worte gebraucht sind [4]); z. B. man wolle bewirken, daß keine Gefahr werde, oder ich empfehle auf meine Gefahr [5]). Wer bloß seinen Fleiß anzuwenden verspricht, um die Zahlung zu verschaffen, übernimmt dadurch nicht die Gefahr [6]).

§. 157.

Waaren auf Probe, auf Empfehlung.

Bei der Waarenempfehlung treten dieselben Grundsätze ein: der Empfehlende ist also verhaftet, wenn er eine gewisse Qualität garantirt hat [7]).

---

1) §. 33. a. Leipz. M.-O. — S. überhaupt Treitschke, Wechsel-encyclopädie, voc. Mäkler (Leipzig, 1831.)

2) Leipz. M.-O. §. 56.

3) Mittermaier, a. O. §. 485.

4) Sächs. Decis. 42. vom Jahr 1661. (Cod. Aug. I. 316.) — Haubold, im Handb. §. 300. — Gottschalk disc. for. T. I. c. 8. — Curtius, im Handb. §. 1510. (1508.) — v. Martens, a. O. §. 19.

5) Preuß. Landr. a. O. §. 702. flg.

6) Angez. Sächs. Decis. 43. von 1661. — Curtius, a. O.

7) v. Martens, a. O. §. 15.

Es versteht sich, daß, wenn die Waare „wie zu besehen" verkauft worden, alle besondere Verbindlichkeit wegfällt. Sind vorher Proben gegeben, so kann weiter nichts als probemäßige Waare verlangt werden [1]). Die Ausflucht des Käufers, er habe bei Untersuchung der Probe sich geirrt (z. B. beim Kosten des Weines), erhält keine Berücksichtigung, weil er die Folge seiner eignen Unvorsichtigkeit selbst tragen muß [2]).

Geschieht der Waarenhandelabschluß nach Probe durch den Mäkler, so muß dieser einen Theil der dem Käufer vorgezeigten Probe, von dem Verkäufer versiegelt, aufbewahren, bis die Waare vom Käufer, ohne Ausstellung gegen die Qualität, übernommen worden ist [3]).

§. 158ª.

Creditiren. Creditbrief.

Indem ich einem Andern auftrage (**mandatum qualificatum**), einem Dritten Credit zu geben, ihm Waare oder Geld auf Credit zu verabfolgen, so muß ich (der **mandator**) dafür haften [4]).

§. 158ᵇ.

Geldwechsel.

Der Tausch ist dem Kaufcontract ähnlich, er kommt auch im Handel, z. B. beim Buchhandel [5]), vor. Gegenstand des

---

1) Treitschke, v. Kauf beim Waarenhandel, §. 46. (Leipzig, 1838.)

2) l. 18. D. de periculo rei venditae (18. 6.): quia, sive non degustavit, sive degustando male probavit, de se queri debet.

3) Leipz. angez. Mäklerordn. von 1833. §. 35.

4) Preuß. Landr. a. O. §. 712. — Curtius, im Handb. §. 1510. — l. 13. D. de fidei juss. (46. 1. — l. 6. §. 4. l. 28. l. 62. §. 1. D. mandati. (17. 1.) — Mühlenbruch, doctr. pand. §. 667. — l. 13. pr. D. de minor. (4. 4.): facilius in mandatore dicendum erit, non debere ei subvenire, hic enim velut adfirmator fuit et suasor, ut cum minore contraheretur.

5) Rößig, Buchhandelsrecht, S. 307. (Leipzig, 1804.)

Tauſches ſind auch fungible Sachen (Quantitäten [1]). Wenn von beiden Contrahenten Geld ausgetauſcht wird, ſo entſteht der Geldwechſel.

§. 159.

Vorſchrift im Fall von Banquerott und bezuglich auf das Wuchergeſetz.

Derjenige, welcher kaufmänniſche Geſchäfte treibt und in Concurs verfällt, iſt ſtrafbar,

1) wenn er in der vorgeſchriebenen Zeit vor Ausbruch der Inſolvenz die Inventur ſeines Vermögens, oder den Betrag ſeines Activ- und Paſſivzuſtandes nicht aufgenommen, oder

2) ſeine Zahlungsunfähigkeit zu der geſetzlich beſtimmten Zeit bei der betreffenden Behörde nicht angezeigt, oder

3) die zu ſeinem Geſchäft nach der Handelsſitte oder den Geſetzen erforderlichen Bücher gar nicht, oder in ſolcher Unordnung geführt hat, daß daraus ſein Activ- und Paſſivzuſtand nicht erſehen werden kann, oder

4) zu einer Zeit, wo er ſeine Zahlungsunfähigkeit kannte, annoch Darlehne oder Waaren auf Credit aufgenommen, oder andere Schuldverbindlichkeit eingegangen,

5) wenn er betrüglich einen Gläubiger vor dem andern begünſtigt, die Maſſe verkürzt, Verluſte erdichtet, falſche activa oder passiva aufführt,

6) Waaren oder Staatspapiere vor Ausbruch des Concurſus verſchleudert, und

7) ſich fälſchlich für inſolvent ausgiebt [2]).

Anlangend die wegen des Wuchers geltenden allgemeinen ſtrafgeſetzlichen Vorſchriften, ſo leiden die Strafbeſtimmungen wegen des Wuchers auf eigentlich kaufmänniſche, die-

---

1) l. 5. l. 7. C. de rer. perm. (4. 64.) — Leyſer, sp. 39. med. 7. — Glück, Comm. Th. 18. §. 1070.

2) Königl. Sächſ. Strafgeſetzbuch v. 1838. art. 257. flg. (S. 174. Geſ.-Samml.)

sem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geschäfte in Sachsen keine Anwendung [1]).

§. 160.

Zollverein.

Eben so tief eingreifend als wohlthätig wirkend für den deutschen Handel ist der Zollverband [2]), zu welchem sich die größern norddeutschen Staaten und mehrere der südlichen vereinigt haben. Dieser Einfluß aber berührt nicht bloß den eigentlichen Handel, sondern zugleich vorzüglich das Fabrikwesen und die Gewerbe überhaupt, sofern sie Stoffe und Waaren vorbereiten, überarbeiten und verarbeiten und mit diesen ihren eigenen Arbeiten (wie wir sahen) zu handeln berechtigt sind.

§. 161.

Zweck und Wesen des Zollverbandes.

Es waren geeignete Mittel zu finden, um alle Hemmungen des wechselseitigen Verkehrs im Inland zu beseitigen, innere Handelsfreiheit festzustellen, und um einen gemeinschaftlichen angemessenen Schutz der eignen industriellen Thätigkeit gegen Außen zu begründen. Auf diese Weise sollte der freie Austausch von Erzeugnissen in einer umfassenderen Sphäre, ohne Vernichtung der Zolleinkünfte, ermöglicht werden, und zu diesem Zweck verbanden sich mehrere deutsche Staaten, indem zugleich die Verhältnisse gegen die nicht theilnehmenden Regierungen und thunlichst die besonderen Interessen der einzelnen beigetretenen Staaten nach übereinstimmenden Grundsätzen zu berücksichtigen waren. Der Zollverein soll also gewähren: Gleichstellung der materiellen Interessen. Aus ihr

---

1) Art. 301. angez. Strafgesetzbuch. — Günther, über das Sächs. Criminalgesetzbuch, zu Artikel 301., woselbst die Motiven obiger Bestimmung angedeutet werden. (Leipzig, 1838.)

2) Osiander, über den Preußischen Zolltarif und deutsche Handelsinteressen. (Stuttgart, 1837.) — Ueber die Entstehung und Erweiterung des großen deutschen Zollvereines. Heft 2. no. 8. der deutschen Vierteljahresschrift. (Stuttgart, 1838.)

entwickelt sich das Productions- und Consumtionsvermögen, worauf die Nationalkraft beruht.

§. 162.

Zollvereinigung.

Zwischen dem Königreich Sachsen nämlich und den Staaten Preußen, Baiern, Würtemberg und dem Großherzogthum Hessen [1]), auch den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Staaten (Churhessen, den Sächsischen Herzogthümern, Reußischen und Schwarzburgischen Landen [2])) wurde im März 1833. der Zollvereinigungsvertrag abgeschlossen.

Die genannten Regierungen verpflichteten sich gegenseitig zum Schutz gegen Zollcontraventionen durch Zollcartel d. d. Berlin, den 11. Mai 1833 [3]).

Nach Artikel 2. des erwähnten Zollvereinigungsvertrags sind im Gesammtverein mit inbegriffen diejenigen Staaten, welche dem Zoll- und Handelssystem eines der contrahirenden Staaten bereits beigetreten sind. Jene mit einbegriffenen Staaten [4]) sind folgende: Hohenzollern-Sigmaringen, Hohenzollern-Hechingen, Lippe, Meklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen, Hessen-Homburg, Oldenburg, Baden, Waldeck und Pyrmont, Anhalt-Bernburg, insgesammt wegen gewisser Ländertheile.

---

1) Zollvereinigungsvertrag d. d. Berlin, 30. März 1833. nebst Zusatzartikel d. d. Berlin, v. 31. Octbr. 1833. und Vertrag zwischen Sachsen u. Preußen wegen gleicher Besteuerung der inneren Erzeugnisse d. d. Berlin, v. 30. März 1833. (in der Sächs. Ges.-Samml. publicirt durch Verordn. v. 4. Decbr. 1833. S. 153. flg. vom Jahr 1833.)

2) Vertrag (wegen Anschließung an den Zollverein) zwischen Sachsen, Preußen, Churhessen, Großherzogthum Hessen, Baiern und Würtemberg einer Seits, und den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten anderer Seits d. d. Berlin, 11. Mai 1833. nebst Vertrag der genannten Staaten wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse d. d. Berlin, 11. Mai 1833. (Sächs. Ges.-Samml. von 1833. S. 131. flg.)

3) Publicirt in der Sächs. Ges.-Samml. S. 204. flg. vom Jahr 1833.

4) K. Sächs. Verordn. vom 23. Decbr. 1833. (Ges.-Samml. von 1833. S. 509.)

In der Folge traten dem Zollvereine bei: Meklenburg-Schwerin, die Fürstlich Lippesche Regierung [1]), das landgräflich Hessische Amt Homburg [2]), das Herzogthum Nassau [3]), das Großherzogthum Baden [4]) und die freie Stadt Frankfurt [5]), Hanover wegen der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode [6]), Braunschweig wegen Blankenburg, Walkenried und Calvörde [7]), so wie zum Zollcartel [8]) die Coburg-Gothaische Regierung wegen des Fürstenthums Lichtenberg, Oldenburg wegen des Fürstenthums Birkenfeld, die Herzoge von Anhalt, ferner Waldeck, auch Hessen-Homburg wegen des Oberamts Meisenhayn [9]).

§. 163.

Zollgesetzgebung.

Da im ganzen Gebiet der contrahirenden Staaten übereinstimmende Vorschriften über Eingangs-, Aus- und Durchgangsabgaben herrschen sollen, so haben die beigetretenen Mächte aus diesem Gesichtspunkte, um die betreffenden Gesetze und Ordnungen zu vereinbaren,

das Zollgesetz,
den Zolltarif und
die Zollordnung

---

1) Ges.-Samml. von Sachsen vom Jahr 1834. S. 109.

2) Verordn. vom 24. Octbr. 1835. (Ges.-S. 474.)

3) Das. S. 446. (vom Jahr 1835.)

4) S. 404. 427. 459. Ges.-Samml. von 1835. und S. 3. vom Jahr 1836.

5) Ges.-Samml. von 1836. S. 37.

6) Ges.-Samml. von 1837. S. 198.

7) S. 204. das.

8) Verordn. vom 19. März 1834. (Ges.-Samml. S. 73.)

9) Noch gedenken wir der Uebereinkunft mit Hanover, Oldenburg und Braunschweig gegen den Schleichhandel v. 1. Novbr 1837. (Ges.-Samml. für Sachsen von 1837. S. 198.) und wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, vom 1. Novbr. 1837. (das. S. 214.)

für integrirende Theile des erwähnten Zollvereinigungsvertrags vom 30. März 1833. (Art. 4.) ausdrücklich erklärt.

Durch das darauf unterm 3. April 1838. erlassene Zollgesetz wurde das Zollgesetz vom 4. Decbr. 1833. außer Kraft gesetzt, so wie durch die Zollordnung vom 3. April 1838. die am 4. Decbr. 1833. publicirte Zollordnung aufgehoben wurde, während bereits im Jahre 1836. die Berichtigung des Zolltarifs bekannt gemacht worden war.

Hierher gehören also für Sachsen das Zollgesetz vom 3. April 1838. [1]), der Zolltarif [2]) und die Zollordnung vom 3. April 1838 [3]).

§. 164.

Hauptgrundsätze bei der Zollvereinigung [4]).

Dem gedachten Zollvereinsystem liegen folgende wesentliche Grundsätze unter:

I) In der Regel findet eine (im Tarif bestimmte) Abgabe Statt, wenn ein Produkt die Eingangslinie passirt. Alle andere Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben auf den Landesgrenzen der Vereinsstaaten fallen weg [5]) und es findet zwischen den Unterthanen der beim Verein haltenden Staaten volle Freiheit des Handels und Verkehrs [6]) Statt. Der

---

1) Ges.-Samml. von Sachsen, 1838. S. 299. flg.

2) Publicirt für die Jahre 1837. 1838. 1839. S. 221. Ges.-Samml. vom Jahr 1836.

3) S. 300. Ges.-Samml. von 1838. — Auch das Zollstrafgesetz vom 3. April 1838. (Ges.-Samml. S. 337.), ferner das Steuerstrafgesetz vom 4. April 1838. (das. S. 348.) und das Gesetz vom Untersuchungsverfahren gegen Uebertretungen der Gesetze von indirecten Abgaben v. 27. Decbr. 1833. (S. 513. flg. Ges.-Samml. von 1833.) gehören hierher.

4) Zollgesetz vom 4. April 1838. §. 1. flg. (Ges.-Samml. von 1838. S. 290.)

5) Zollvereinigung vom 30. März 1833. art. 7. (Ges.-Samml. S. 160.)

6) §. 10. d. Zollges. — Königl. Sächs. Verordnung wegen der Legitimation der Handelsreisenden ꝛc. aus Vereinstaaten v. 14. Jan. 1837. (Ges.-Samml. von 1837. S. 7.)

Zolltarif kann nur aller drei Jahre im Ganzen berichtigt werden [1]).

A) Verkehr mit dem Ausland. Die Ausfuhr aller inländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst (mit Ausnahme des Salzes) ist gestattet.

Die Einfuhr und der Durchgang aller fremden Producte innerhalb des gesammten Staatsgebietes wird, gegen gewisse im Zolltarif festgesetzte Eingangs- und Durchgangsabgabe verstattet. Beim Ausgang gilt die Zollfreiheit als Regel; Ausnahmen lehrt der Tarif.

Retourwaare, d. h. sowohl auf inländische Messen und Märkte gebrachte unverkauft gebliebene Waare auswärtiger Händler, als solche inländische, auf auswärtige Marktplätze geführte, unverkaufte, zurückgebrachte Fabricate hierländischer Handelsleute sind mit gewisser Controle abgabefrei, jene vom Eingangszoll, diese vom Zoll bei der Rückbringung [2]).

Gegenstände, welche mit der Bestimmung der Verarbeitung, um in zu vervollkommnender Gestalt auszugehen, importirt werden, können im Zoll erleichtert werden.

B) Verkehr im Innern. Der Verkehr mit zollpflichtigen Waaren im Innern des Staats ist frei. Auch sind alle Staats-, Communal- und Privatbinnenzölle [3]) aufgehoben. Es versteht sich aber, daß Chaussee-, Brücken-, Fähr-, Damm-, Pflastergelder und dergl. beibehalten werden, soweit sie zu Unterhaltung nöthig [4]).

II. A) Ausnahmen, Freiheit von aller Abgabe ent-

---

1) §. 13. d. angez. Zollgef. v. 4. April 1838. §. 14. d. Zollgef. vom 4. Decbr. 1833. (Gef.-Samml. S. 299.) — Der Zolltarif für die Periode von 1837. bis mit 1839. befindet sich S. 221. Gef.-Samml. 1836. Man vergleiche den Zolltarif S. 229. d. Gef.-Samml. von 1833.

2) §. 42. angez. Zollgef. v. 3. April 1838. (S. 297. Gef.-Samml.)

3) §. 19. anaez. Zollgef. — K. Sächf. Verordnung wegen der Privatbinnenzölle vom 9. Decbr, 1833. (Gef.-Samml. S. 462.)

4) Art. 13. d. Zollvereinigung.

hält der Zolltarif für die Jahre 1837. 1838. 1839. im Eingang von no. 1 bis 28 [1]). —

Hierher gehören vorzüglich Eier, Milch, Heu, Stroh, frische Fische und Krebse, Geflügel und kleines Wildpret, Torf- und Braunkohlen, Saamen von Waldhölzern, getragene Kleider, Wäsche, gebrauchte Effecten, gebrauchtes Handwerkszeug, auch Reisefahrzeuge, Nahrungsmittel während der Reise, Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, Holz und Steine beim Landtransport, wenn beides nicht zum Verschiffen bestimmt ist.

B. Obwohl alle Verkehrsgegenstände aus dem einen Gebiet der Vereinsländer in das andere eingeführt werden können, so ist doch der Vorbehalt [2]) hinzugefügt

a. der zu den Staatsmonopolien gehörenden Gegenstände (Spielkarten [3]) und Salz),

b. der im Innern der Staaten anzuordnenden Ausgleichung von Gewerbsteuern.

III. Der Betrag des Eingangszolles ist in der Regel 12 Gr. vom Bruttocentnergewicht [4]).

IV. Es sind die gewöhnlichen Land- und Heerstraßen beizubehalten: doch macht der kleine Grenz- und Marktverkehr mit geringen Quantitäten Ausnahme [5]).

V. Wegen des Wassertransports bewendet es, im Allgemeinen, bei den in der Wiener Congreßacte enthaltenen und resp. den darauf [6]) durch fernere Conventionen [7]) gegründeten Bestimmungen.

---

1) S. 221. d. Sächs. Ges.-Samml. von 1836. — Pferde, Esel, Ochsen sind zollfrei, wenn sie auf der Reise als Last- oder Zugthiere dienen. S. 250. a. O.

2) Ang. Art. 7. der Zollvereinigung.

3) Einfuhr fremder Spielkarten in das Königreich Sachsen ist also verboten. S. auch Tarif S. 248. (Ges.-Samml. v. 1836.) — Verordn. v. 31. Mai 1834. (Ges.-Samml. S. 152.)

4) 2te Abtheil. d. Zolltarifs. S. 223. Ges.-Samml. 1836.

5) Art. 8. d. Zollvereinigung. — §. 25. d. Zollges. v. 3. April 1838.

6) Art. 15. d. Zollvereinigung, auch angez. Zolltarif (Abth. IV.) S. 257. Ges.-Samml. v. 1838.

7) Vergl. Elbschifffahrts-Acte v. 23. Juni 1821. (S. Ges.-

§. 165.

Fortsetzung.

Bezuglich auf die Verzollung selbst bemerken wir,

1. daß
   Bruttogewicht, das Gewicht der Waare mit Inbegriff ihrer Emballage,
   Tara, diese Emballage,
   Nettogewicht, das Bruttogewicht, nach Abzug der Tara, anzeigt [1]),
2. daß auch die Posten und Extraposten, nach den besonderen Vorschriften, der Zollcontrole unterliegen [2]),
3) unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen Versendungen des Inlandes durch das Ausland nach dem Inland, zollfreier Wiedereingang Statt gegeben werden kann [3]),
4) Messen und Märkte zur Beförderung des Verkehrs gewisse bequeme Erleichterungen genießen [4]).

In letzterer Hinsicht enthält die Leipziger Meßordnung vom 4. Decbr. 1833 [5]) gewisse nähere Bestimmungen.

§. 166.

Handelsbeschränkung.

Der Handel mit Salz ist, in der Regel, dem Privat-

Samml. S. 102. v. 1822.), auch Generale v. 27. Febr. 1822 wegen der inländischen Elbschifffahrt (nebst Elbzolltarif) S. 153 das.

1) Zollordnung v. 3. April 1838. §. 14. (Ges.-Samml. S. 304.)

2) §. 38. d. ang. Zollordn. — K. S. Verordnung v. 4. Decbr. 1833. (Ges.-Samml. S. 443.)

3) §. 76. angef. Zollordn. §. 41. d. Zollges. (S. 297. Ges.-Samml. v. 1838.) — Verordnung v. 26. März 1834. (Ges.-Samml. S. 81.)

4) §. 77. Zollordn. — Ordnung über den Handel mit Meßgütern zu Leipzig v. 4. Decbr. 1838. (Ges.-Samml. S. 347.) — K. S. Verordnung v. 26. März 1834. (Ges.-Samml. S. 81.)

5) S. 347. Ges.-Samml. v. 1833, auch S. 339. Ges.-Samml. v. J. 1836. und S. 164. v. J. 1834.

mann nicht gestattet [1]). Wegen des Handels mit Arzneiwaaren beziehen wir uns auf das Kapitel von Apotheken, so wie wegen gewisser Handwerksfabricate auf das Kapitel vom Handwerk. Da Einbringung fremder Spielkarten nach Sachsen verboten ist (s. S. 138), so fällt von selbst auch aller Handel damit weg: der Handel mit inländischen Spielkarten ist nur erlaubt, sofern letztere gestempelt sind [2]). Der Kalenderhandel, es mögen inländische oder ausländische Kalender, oder auch Kalender in Taschenbüchern in Frage sein, unterliegt ebenfalls dem Stempelgesetz.

Drittes Kapitel.

Braugerechtigkeit.

§. 167.

Einleitung.

Getränk aus Getreide, mit Hülfe des Wassers bereitet, wird schon bei den classischen Alten erwähnt [3]); wobei dahingestellt bleibt, ob sie die Gährung mit anwandten.

Auch bei den alten Deutschen finden wir jenes Getränk schon nach Tacitus [4]). Waren auch diese Getränke wohl verschiedener Art, so entspringt doch dort unser heutiges Bier im Wesentlichen. Die Etymologie [5]) des Wortes Bier möchte uns schwerlich über das Wesen, die Bestandtheile

1) Zollvereinigung v. 30. März. 1833. Art. 10. (Ges.-S. S. 101.)

2) Sächs. Verordn. wegen der Stempelsteuer von Spielkarten v. 25. Febr. 1834. (Ges.-Samml. S. 63.) in Verbindung mit dem Sächs. Stempelgesetz v. 1819. (S. 38. Ges.-Samml.)

3) Bei Plin. hist. n. 22. 25. und l. 9. §. 2. D. de tritico, vino (23. 6.) wird cerevisia erwähnt. Hierher gehört vielleicht auch zythum, quod in quibusdam provinciis ex tritico vel hordeo, vel ex pane conficitur. Angef. l. 9. §. 2. Dig.

4) Tacitus, Germ. c. 23. potui humor ex hordeo aut frumento, in quantam similitudinem vini corruptus.

5) S. Adelung, im Wörterbuch, v. Bier. Vielleicht ist es mit bibere, oder dem Italienischen bevere, bere (trinken), verwandt.

und Zubereitung dieses Getränkes und dessen etwaigen Unterschied von andern, der Vorzeit bekannten ähnlichen, verwandten Getränken Aufschluß geben. Aber die Gährung [1]) (der Gährungsproceß) bei der Bierbereitung (dem Bierbrauen) brachte die charakteristische, wie es scheint, schon unseren deutschen Vorfahren bekannte Eigenschaft mit sich, wodurch das Getränk durch Geschmack, Geist [2]) und Dauer sich auszeichnete (und daher, wie der Wein, berauschen konnte).

§. 168.

Fortsetzung.

Das Streben der Regierungen, die Landwirthschaft als eine der Grundkräfte des Staats aufrecht zu erhalten [3]), mochte wohl eben so sehr, als folgende Gründe dazu beitragen, daß die Städte sich frühzeitig die Bierbraugerechtigkeit anzueignen [4]) vermochten. Die städtischen Brauer nämlich wußten das Bier durch den Hopfen und sonst zu veredeln und durch größere Brauapparate und geeignetere Keller besser, auch wohlfeiler zu liefern, als die Mehrzahl der Landbrauer: bei dem raschen Aufblühen der städtischen Industrie und Wohlhabenheit gelang dieß um so leichter. Als die Rittergutsbesitzer von ihren Fehden, Jagden, zurückkamen, sahen sie die Städte schon im Besitz des Brauurbars. Die Brauerei, vermöge der von ihr bedingten technischen Kenntnisse und Erfahrung, gehört ferner, ihrem Wesen nach, den Handwerken an; mit einem ungelernten, unerfahrnen Brauer

1) Tacit. a. O. humor — corruptus, deutet auf die Gährungsprocedur.

2) A. O. in quantam similitudinem vini.

3) Z. B. Sächs. Ges. v. 16. Novbr. 1769. (im Eingang.) I. Forts. C. Aug. I. S. 907: „zu der einem Lande so nöthigen Pflege und Cultivirung der Landwirthschaft, des Ackerbaues und der davon abhängenden Uns gar sehr am Herzen liegenden Wohlfahrt des allgemeinen Nahrungsstandes."

4) Sachsenspiegel, III. 66. — Fischer, Gesch. d. deutschen Handels, B. 1. S. 465. — Eisenhart, Sprichwörter, S. 57.

wird jeder Brauinhaber den Kürzern ziehen. Und indem den Städten durch ausdrückliche Privilegien die gesammten Handwerke[1]) ausschließend zugestanden wurden, war der Brauurbar hier schon von selbst mit inbegriffen (Braumeister, Gesellen). Auch polizeilich betrachtet schützte man um so mehr die städtischen Brauer, als daran gelegen war, ein so allgemeines, gleichsam nothwendiges Getränk, auch gesund geliefert zu wissen und man in der städtischen Aufsicht eine Controle fand.

Erste Abtheilung.

Von der Braugerechtigkeit in Städten.

§. 169.

Einleitung. Früheres Recht.

Im Königreich Sachsen stand den Städten wegen des ihnen ausschließungsweise gesetzlich eingeräumten Brauurbars 1. ein allgemeines Verbietungsrecht zu, ferner jeder Stadt 2. ein Verbietungsrecht gegen Anlegung neuer Brauereien auf dem Lande innerhalb der Biermeile, und 3. gegen Einfuhr fremden Bieres, endlich 4. der eigentliche bannarische Bierzwang gegen die Umgegend innerhalb der Meile auf Abnahme des Stadtbieres[2]). Diese bannarischen Rechte, welche, wie wir nachher bemerken, künftig wegfallen, lernen wir, der Uebersicht der Materie halber, hier kennen; auch sind die unter 1. 2. gedachten Befugnisse auf das ausschließende Schankrecht der Städte, historisch, von Einfluß gewesen, um so weniger also zu übergehen.

---

1) Pütter, Hauptfaden d. Reichsgesch. §. 60. — Schmidt, Gesch. d. Deutschen, Bd. 1. S. 515. — Ortloff, Recht d. Handwerker, §. 11. — Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 312 flg.

2) Landesordnung v. J. 1482. (C. Aug. I. 10.) v. J. 1555. (ib. S. 66.) — Erl. d. Landesgebr. v. J. 1661. Tit. v. Justizsachen, §. 118. (ib. S. 252.) — Haubold, Sächs. Recht, §. 444 flg. — Curtius, im Civilrecht, §. 255 flg.

§. 170.

Hat der Wegfall des Bannrechts auf den Brauurbar Einfluß gehabt?

Der städtische Brauurbar als Befugniß der brauberechtigten Häuser oder der Brauerinnungen und als bürgerlicher Erwerbszweig bleibt übrigens an sich in seinem gesetzlichen Umfang stehen, da obige Bierzwangsrechte davon verschieden sind. (S. unten §. 177.)

§. 171.

Begriff der Braugerechtigkeit in Städten.

Das städtische Braurecht umfaßt das Ausschroterecht, d. h. das Verkaufsrecht des vom Brauberechtigten gebrauten Bieres im Ganzen und die Ausfuhre an andere Orte, ferner das Malzrecht in sich. Malzen, Brauen, Ausschroten.

§. 172.

Malzrecht.

Das Malz, die zum Bierbrauen gehörige Gerste (oder anderes Getreide) ist der nahrhafte Bestandtheil, der eigentliche Grundstoff des Bieres. Ehedem gab es keinen weitern Zusatz [1]).

Obschon an sich vom Brauen (im engsten Sinn) des Bieres das Malzrecht unterschieden werden kann [2]), so gestehen doch schon die ältesten Landesgesetze den Sächsischen Städten das Malzen eben so zu, wie das Brauen selbst [3]).

---

1) Tac. Germ. c. 23.

2) Eichhof, v. d. Braugerechtigkeit, §. 151. 165. (Leipzig 1803.)

3) Landesordnung v. J. 1482. (C. Aug. I. S. 10): „des Mälzens und Brauens und der Handwerksleute haben: daß etzliche Prälaten und in der Ritterschaft sich auf den Kauf zu machen lassen — und den Städten ihren Handel und Nahrung damit entzogen ꝛc. Aber die solch Brauen und Mälzen über Menschen Gedenken ꝛc." — Sächs. Erl. d. Landesgebr. v. 1661. §. 118. (C. Aug. I. S. 252): „desgleichen Malzen, Brauen und Schenken, eigentlich denen Bürgern in Städten zu Erhaltung des bürgerlichen Standes aus sonderbar erheblichen Ursachen geeignet ꝛc." —

Das Malzen, Mälzen, der Act, wodurch die Gerste (oder sonstiges Getreide) in Malz verwandelt wird, ist eine präparatorische Handlung. Hierher gehört die Malzdarre, Malztenne, Malzboden. Das Luftmalz, welches, nach dem Einweichen, an der Luft getrocknet wird, ist verschieden vom Darrmalz. Jenes dient zum Weißbier.

§. 173.

Brauen.

Das Brauen des Bieres selbst geschieht im Brauhause. Malz und Hopfen bilden hier die (gesetzlichen) Bestandtheile und namentlich sind Surrogate des letzteren verpönt [1]).

Das Brugeschäft selbst beginnt (im steuergesetzlichen Sinn) mit der Einmaischung. Einmaischung ist Vermischung des geschrotenen Braumalzes mit Wasser [2]). Bloße Vorbereitungen dazu, z. B. das Wasserkochen, rechnet man noch nicht zur Einmaischung.

Das Brauhaus besteht im eigentlichen Braulocale, ferner in der Gährkammer und dem Keller. Das Betriebsgeräthe besteht vorzüglich aus Braupfannen, Kesseln, Maisch-, März- und Stellbottichen, Kühlschiffen, Gährbutten, Tonnen [3]).

Jede neueingerichtete Brauerei ist, ehe solche in Betrieb zu setzen, beim Hauptsteueramt zu melden, und außerdem muß jeder Brauer, so oft er brauen will, wenigstens zwei Tage vor der ersten Einmaischung hiervon dem Steueramt Anzeige machen [4]).

Wird die Brauerei in Gang gesetzt, so nennt man, so oft es geschieht, den Complex der eine solche einzelne Bier-

---

1) Strafbar ist es auch, verdorbenem Hopfen durch Schwefeln wieder ein gutes Ansehen zu geben und ihn für guten zu verkaufen. Zuweilen wird tauber Hopfen (lupulus sterilis) mit guter Waare vermischt. (Bier mit verdorbenem oder taubem Hopfen gebrauet, ist schädlich, schlägt auch um.)

2) K. Sächs. Biersteuerordnung v. 4. Decbr. 1833. §. 31. 12. (Ges.-Samml. v. 1838. S. 423.)

3) Angez. Biersteuerordn. §. 3. 4. 43.

4) §. 1. 12. daselbst.

bereitung constituirenden Handlungen, den Bierzug [1]), wogegen das dadurch erzielte Bier Gebräude heißt [2]).

§. 174.

Ausschrotebefugniß.

Ausschroten ist das Seitens des Brauenden erfolgende Verkaufen des von ihm gebrauten Bieres im Ganzen; das Recht dazu Ausschrotebefugniß. Es steht dem Verzapfen des Bieres entgegen, worunter man den Einzelnverkauf, in Kannen, versteht. Während das Ausschroten, der Bierverkauf im Ganzen, den Brauinhabern zukommt, ist der Einzelnverkauf den Bierschenken vorbehalten. Dieser Unterschied liegt in der Natur der Sache. Denn der Brauurbar an sich involvirt den Verkauf und Vertrieb im Ganzen; die Schankgerechtigkeit dagegen ist auch in Städten ein vom Brauurbar verschiedenes Recht, und beruht auf dem Detailabsatz. (Auf dem Lande kann darüber noch weniger Zweifel obwalten, weil daselbst alle diese Befugnisse und deren einzelne Theile besonders begründet sein müssen [3]).

Die Gesetze erkennen übrigens, bezuglich auf den städtischen Brauurbar, von dem hier nur die Rede, jenen Unterschied zwischen Ausschroten und Verzapfen selbst an, dergestalt, daß unter dem städtischen Braurecht zwar Ausschroten des Bieres, Verkauf, Ausfuhre im Ganzen mit begriffen ist [4]) und ein Ausfluß der Braugerechtigkeit selbst ist, dagegen der Detailverkauf, das Verzapfen und der Ausschank davon, in der Regel, ausgeschlossen bleibt. Doch kann es durch besonderen Rechtstitel damit verbunden werden, wie z. B. auch auf dem Lande bei den sogenannten Brauschenken der Fall ist.

---

1) §. 17. 44. 45. das.

2) §. 19. a. O.

3) Mandat v. 21. Febr. 1827. (Ges.-Samml. S. 73.)

4) Generale v. 24. Jan. 1799. §. 2. (II. Forts. Cod. Aug. I. S. 1123.): „die das Brau- u. Ausschrotebefugniß habenden Orte ꝛc." — Haubold, Sächs. Privatrecht. §. 445. not. h.

§. 175.

Bedingnisse der Ausübung der Braugerechtigkeit in Städten.

Die Ausübung der Braugerechtigkeit steht nicht allen Bürgern, auch nicht der Bürgerschaft, nicht der Stadt im Ganzen zu, sondern in Städten wird dazu der Besitz eines brauberechtigten Grundstücks und zugleich, wenn eine geschlossene Brauerinnung sich daselbst befindet, die Mitgliedschaft derselben erfordert. Braumeister, Braugesellen. Erlernung der eben so wichtigen, als nicht leichten und einträglichen Kunst des Bierbrauens.

Die in Städten auf den berechtigten Häusern haftende Braugerechtigkeit darf ohne höhere Genehmigung nicht veräußert und auf andere Grundstücke nicht verlegt werden [1]). In so fern ist der Brauurbar zugleich ein Realgewerbe, radizirtes Gewerbe [2]).

Auch müssen die in den Städten hergebrachten geschlossenen Brauzeiten gehalten werden [3]).

§. 176.

Frühere Beschränkung des städtischen Verbietungsrechts.

Bereits durch das Mandat vom 21. Februar 1827 [4]) wurde das städtische Verbietungsrecht beschränkt. Durch dieses Gesetz wurden nämlich §. 1. die daselbst genannten Rechtstitul [5]) den Landbrauereien wegen des Verschrotens und Verzapfens zugestanden.

---

1) Generalbefehl v. 13. Aug. 1717. (Cod. Aug. I. S. 1875.)

2) Mittermaier, deutsch. Privatrecht. §. 471.

3) Haubold a. O. §. 448. — Daß der Schluß von Schankrecht auf Braurecht nicht gilt, und so umgekehrt, bedarf keiner Erinnerung. Eben so verfügen andere Gesetzgebungen; Preuß. Landr. Th. 1. tit. 23. §. 69.

4) Ges.-Samml. v. 1827. S. 74.

5) Diese Rechtstitul sind Verleihung, landesherrliche Concession, Immemorialverjährung, Verträge, rechtskräftige Urthel. Früher hatten nämlich die Städte die theilweise Zulassung jener Rechtstitel gegen die Ritterschaft, mit mehrerem oder minderem (schwankendem) Erfolg, bestritten, wie die von Eichhof, a. O., Haubold a. O. angeführte Geschichte des Sächsischen Brauwesens zeigt.

Weiter bestimmte §. 3., daß, wer auf dem Lande seit unvordenklicher Zeit an wenigstens zwei Orte, welche nicht dem Bierzwange einer oder mehrerer Städte, in Rücksicht ihrer Lage innerhalb einer Meile von denselben, oder vermöge rechtsgültiger Verträge, oder aus anderen Gründen, unterworfen waren, Bier ohne Widerspruch verschroten oder verzapft hatte, auch an alle andere, dem Bierzwange einer oder mehrerer Städte nicht unterworfene Orte verschroten oder verzapfen durfte.

§. 177.

Modification der Braugerechtigkeit.

Ferner sind durch das Gesetz vom 27. März 1838 [1]) §. 7. in Sachsen vom 1. Januar 1839 an die oben §. 169. gedachten Verbietungsrechte, so weit nicht schon das unter 1. dort gedachte, durch die, einzelnen Landbrauereien zugestandenen, in dem Mandat vom 21. Febr. 1827. §. 1. genannten Rechtstitul Einschränkung erlitten hatten, aufgehoben worden. Der Begriff von Braubezirk fällt daher weg.

Dagegen bleiben nach §. 2. desselben Gesetzes vom 27. März 1838 ferner bei Kräften,

a. das Recht der brauberechtigten Häuser in den Städten, daß nicht andere Hausbesitzer in derselben Stadt die Braunahrung treiben dürfen,
b. das Befugniß einzelner städtischer Brau- und Malzhausbesitzer, zu verlangen, daß die Brauberechtigten nur in diesen Häusern malzen und brauen dürfen,
c. das Verbietungsrecht der in einzelnen Städten sich befindenden Brauerinnungen, daß Niemand, der nicht zu ihrem Mittel gehört, bei der Verfertigung des Bieres als Brauer gebraucht werden darf.

§. 178.

Entschädigung für den Wegfall obiger Bierzwangsrechte.

Für den Wegfall der vorgedachten Gerechtsame entschä-

1) Ges.-Samml. für Sachsen v. J. 1838. S. 277.

digt der Staat in der durch das angezogene Gesetz §. 3 bis §. 9. bestimmten Maaße, nach vorgängiger daselbst ebenfalls vorgeschriebener Ausmittelung der Entschädigung.

Dabei ist ferner, zu Gunsten des Berechtigten, festgesetzt, daß, wenn dieser mit der gedachten Entschädigungsart sich nicht begnügen will, die Bescheinigung [1]) eines größeren Verlustes, mit Vorbehalt der Gegenbescheinigung für den Staatsfiscus, ihm offen steht, wenn er binnen Jahresfrist von dem Seitens der Regierung ihm geschehenen Erbieten zu einer Entschädigungsquote, an, sich dazu offerirt, wie ihm binnen dieser Jahresfrist bei Verlust dieses Erweises obliegt.

Sothaner Beweis ist namentlich auch darüber, daß dieser mehrere Verlust Folge eigner Verschuldung des Brauberechtigten, oder anderer zufälligen äußerer Umstände sei, §. 7. 11. nachgelassen.

§. 179ª.

Fortsetzung.

Bezüglich auf Pachtverhältniß.

Dem Pachter [2]) einer Zwangsbrauerei steht frei

a. binnen 6 Monaten von Publication des Gesetzes vom 27. März 1838 an sich gegen den Verpachter zu erklären, ob er aus dem Contract treten will. Wählt er den Heraustritt, welcher binnen anderweiten sechs Monaten zu bewirken, so gebührt ihm keine Entschädigung.

b. Will aber Pachter den Contract fortsetzen, so gebührt ihm auf die Contractzeit die §. 16. des Gesetzes bestimmte Entschädigung für Wegfall der Bierbannrechte.

c. Mit dieser Entschädigung hat sich auch der Pachter dann zu begnügen, wenn eine zwangberechtigte Brauerei nicht allein, sondern als Zubehör eines verpachteten nutzbaren Grundstücks mit verpachtet ist.

---

1) Nach §. 15. des angez. Gesetzes gehört die Erörterung über Bescheinigung vor die Kreisdirection.

2) Angez. Gesetz §. 16. (Ges.-Samml. v. 1838. S. 279.)

§. 179b.

Fortsetzung.

Indistinct prohibitive Aufhebung.

Die gedachten, durch das Gesetz vom 27. März 1838 aufgehobenen, Rechte können durch keine Rechtstitel jemals wieder erworben werden. Auch Vergleiche, welche ein dem Bannrecht ähnliches Recht einräumen, dürfen nur geschlossen werden, wenn beiden Theilen die Kündigung offen bleibt, und wenn für den Fall der letzteren eine Entschädigung eintreten soll, diese bestimmt im voraus festgesetzt ist [1]).

§. 180a.

Folge hieraus.

Aus obiger Aufhebung der städtischen Verbietungsrechte folgt aber nicht, als sei auf dem Lande die Braugerechtigkeit freigegeben. Vielmehr ist nur das Verbietungsrecht der Städte aufgehoben; auf dem Lande kann auch künftig nur derjenige brauen, welcher dazu durch Concession, oder sonst nach dem Mandat vom 21. Febr. 1827 [2]) berechtigt ist. (§. 176.)

Derjenige auf dem Lande, welcher sich bei einer von ihm behaupteten Braubefugniß auf die Verjährung stützt, hat den Beweis der Immemorialverjährung gegen die Städte zu führen [3]). Bei einzelnen Brauſtätten auf dem Lande unter einander ist dagegen nur die Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen zu erweisen [4]).

---

1) §. 51. d. Ges. (Ges.-Samml. v. 1838. S. 285.)

2) Ges.-Samml. v. 1827. S. 73.

3) Angef. Mandat v. 21. Febr. 1827. (S. 73. Ges.-Samml.) §. 1. 3. 4. — Es könnte die Frage entstehen, ob, da jetzt nach dem Gesetz v. J. 1830 die städtischen Verbietungsrechte wegfallen, hierin aber der Grund der Nothwendigkeit des Beweises der unvordenklichen Verjährung lag, gegenwärtig nur der Beweis der ordentlichen Verjährung erforderlich sei.

4) Kind, quaest. for. T. II. cap. 45. (2. Ausg.) — Haubold, a. O. §. 446. not. 2. — Günther in der Ausgabe des Hauboldschen

§. 180[b].

Technische Fortschritte.

Wenn schon die Reinheit und Güte der Stoffe die Wesentlichkeit des Bieres enthält, so ist doch die Beziehung jener Stoffe und die richtige Fabrication des Getränkes selbst und dessen Behandlung bis zum Ausschroten von Wichtigkeit. Die Aufhebung der Bannrechte bezweckte zugleich technisches Fortschreiten. Daher fanden auch die bei Dresden gebildeten Gesellschaften zur Brauerei fremder Biere bei der Behörde Genehmigung [1]).

§. 181.

Biersteuer [2]).

Jede neue Brauerei ist vom Inhaber dem Hauptsteueramt anzuzeigen [3]). Wer seine Brauerei in Betrieb setzen will, muß seine Betriebsräume und Inventarien dem Steueramt anzeigen. (Verordn. vom 18. Novbr. 1833. Ges.-Samml. S. 138.)

Alles im Inland aus gemalztem oder ungemalztem Getreide gefertigte Bier unterliegt der Biersteuer. Von jedem Centner Brauschrot ist sechszehn Groschen Biersteuer zu entrichten: das Braumalz wird nach dem Gewicht versteuert, welches es im geschrotenen (zerquetschten) und angefeuchteten Zustand hält (§. 16. 39. 40. der Biersteuerordnung v. 1833.). Wer das Bierbrauen betreibt, ist deßhalb von der Gewerbesteuer frei [4]).

Lehrbuchs d. Sächs. Rechts (Leipzig 1829.) §. 446[b]. not. a. 1. neigt seine Ansicht dahin, daß durch das Mandat v. 21. Febr. 1827. die Immemorialverjährung allenthalben erforderlich scheine.

1) Z. B. Decret wegen der Societätsbrauerei zu Dresden vom 7. Decbr. 1838. (Ges.-Samml. v. Sachsen. S. 485.)

2) Ges. v. 4. December 1833. §. 22. flg. (S. 284. Ges.-Samml. v. 1833.)

3) Biersteuerordnung v. 4. Decbr. 1833. §. 1. (Ges.-Samml. S. 421.) — Verordn. v. 13. Decbr. 1834. (S. 472. Ges.-Samml.)

4) Gewerbe- und Personalsteuergesetz v. 1834. §. 12. (S. 356. Ges.-Samml.)

Das sogenannte Kesselbrauen[1]) zu eignem Hausverbrauch (oder zum Verkauf) ist verboten.

Ueber die Erhebung der Steuer enthält die Biersteuerordnung vom 4. Decbr. 1833. ausführliche, hinsichtlich des Technischen, interessante Vorschriften[2]).

Dünnbier, Covent oder Halbbier (durch Nachguß auf die ausgezogenen Treber gewonnen und mit Grundhefe zur Gährung gebracht, ohne dasselbe mit Hopfenzusatz nochmals auf die Pfanne zu schlagen und zu kochen) ist steuerfrei, mithin nicht mit zu declariren.

Steuerfreies Abbrauen eines sogenannten Erntebieres ist daher nur nachgelassen, wenn es aus Dünnbier besteht[3]). — Wegen Biersteuerbefreiungen endlich beziehen wir uns auf Ges. v. 6. Decbr. 1834. (S. 475. Ges.-Samml.)

§. 182.

Gleichzeitige Essigbereitung.

Bierbrauern ist die Essigbereitung nur dann gestattet, wenn der Essigschrot gleich dem Brauschrot versteuert wird[4]).

Zweite Abtheilung.

Braugerechtigkeit auf dem platten Lande.

§. 183.

Aeltere Gesetzgebung.

Präsumtiv steht auf dem Lande Niemandem die Braugerechtigkeit zu, und die ältere Gesetzgebung verbietet das Bierbrauen auf dem Lande entweder überhaupt, oder ge-

---

1) Angez. Ges. v. 4. Decbr. 1833. §. 31. — Ueber Kesselbrauerei s. Preuß. Landr. Th. I. tit. 23. §. 61. 93. flg.

2) Angez. Biersteuerordnung vom 4. Decbr. 1833.

3) §. 17. d. angez. Ges. (S. 425. Ges.-Samml. von 1833.)

4) §. 29. d. Ges. vom 4. Decbr. 1833. und §. 36. d. Verordn. vom 4. Decbr. 1833. (S. 285. und 429. Ges.-Samml.)

stattet es nur mit Ausnahmen, oder nur unter Nachweis der Immemorialverjährung [1]).

§. 184.

Neuere Gesetze.

Nach der neueren Gesetzgebung kann ein Anspruch auf das Recht, auf dem Lande Bier zu brauen, oder auf das Recht, das eigene Gebräude zu verzapfen, oder es in dem städtischen Bierzwange unterworfenen, oder in andere Ortschaften zu verschroten, oder überhaupt in größeren oder kleineren Quantitäten zu verkaufen, nur auf Verleihung, landesherrliche Concession, unvordenkliche Verjährung, oder solche Verträge oder rechtskräftige Entscheidungen, die unter den in jedem einzelnen Falle streitenden Parteien verbindliche Kraft haben, gegründet werden.

Nur das den Besitzern derjenigen Güter, welche dermalen Rittergutsgerechtsame haben, präsumtiv zustehende Recht, Bier zum Tischtrunke (Haustrunk), d. h. zu dem nöthigen Bedarfe ihrer Haushaltung, zu brauen, erfordert keine besondere Nachweisung des Erwerbstitels [2]).

Hieraus folgt zugleich, daß andere Personen kein eigenes Braubefugniß für ihren Hausbedarf haben. Hieraus geht zugleich ferner die gesetzliche strenge Tendenz der Prohibition des Brauurbars auf dem Lande hervor. Denn in der Regel hat keine andere Innung ein ähnliches Recht, indem ich z. B. die Freiheit habe, mir meinen Rock selbst zu fertigen, oder ihn durch meinen Bedienten (wenn er es sonst verstände) in meinem Hause machen zu lassen, wenn auch eine Schneiderinnung besteht.

---

1) S. die §. 172. angezogenen älteren Sächs. Gesetze, insonderheit die Landesordnungen vom Jahr 1482 und 1555. — Haubold, a. O. §. 446.

2) Mandat vom 21. Febr. 1827. §. 1. (Ges.-Samml. S. 73.) — Das Recht der Rittergutsbesitzer zum Brauen ihres Haus- oder Tischtrunks bestätigen schon die ältesten Sächs. Gesetze. Landesordn. v. 1482 und 1555. und übrige bei Haubold a. O. §. 446. angef. Gesetze. (Siehe auch unten §. 191.)

§. 185.

Auslegung.

In Brausachen auf dem Lande gilt kein Schluß von einem Recht auf das andere und die Befugniß zum Brauen ist immer strengster Erklärung unterworfen.

§. 186.

Fortsetzung.

Daher ist vom Recht des Bierbrauens nicht auf das Recht des Verkaufs des Biers zu schließen, und jenes beschränkt sich folglich präsumtiv auf das eigene Bedürfniß oder Wirthschaftsbedürfniß.

Der Verkauf kann entweder vor dem Zapfen geschehen, Verzapfen des Bieres, bestehend im Kleinverkauf, oder der Verkauf besteht im Ausschroten; Vertrieb in größeren Quantitäten und Ausfuhre.

Weder auf das Verzapfen noch auf das Ausschroten gilt ein Schluß vom Recht, Bier zu brauen: eben so wenig kann vom Ausschroten auf das Verzapfen geschlossen werden. Vom Recht, an die Gerichtsunterthanen zu verzapfen und auszuschroten, kann nicht auf ein gleiches außerhalb des Gerichtsbezirks auszuübendes Befugniß gefolgert werden [1]).

§. 187.

Aufhebung des Bannrechts.

So wie die §. 169. bezeichneten städtischen Bierzwangsrechte, eben so ist in Sachsen das von einzelnen Landbrauereien über ganze Dorfschaften und Districte, unter dem Namen des Bierverlagsrechts, bisher ausgeübte Bannrecht vom 1. Jan. 1839. an aufgehoben. Dabei ist eben dieselbe Entschädigung aus dem Landesfiscus, wie nach §. 178. wegen der städtischen Zwangsbrauereien, zugesichert [2]).

---

1) Angez. Sächs. Mandat §. 2.

2) Angez. Gesetz v. 27. März. 1838. §. 19. (Ges.-Samml. S. 280.)

§. 188.

Fortsetzung.

Bezuglich auf einzelne Schenkstätte.

Wenn sich das Bierverlagszwangsrecht einer Landbrauerei auf gewisse einzelne Gasthöfe oder Schenkstätte beschränkt, so ist dasselbe auf Antrag des Zwangverpflichteten ebenfalls, jedoch nur gegen eine von letzterem der zwangsbefugten Brauerei zu leistende Entschädigung der Aufhebung unterworfen.

Die Ermittelung dieser Entschädigung erfolgt nach §. 21. des angeführten Mandats vom 27. März 1838. und zwar in Ermangelung gütlicher freier Vereinigung der Betheiligten, durch die Generalcommission zu den Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, welche zu den nöthigen Erörterungen Specialcommissarien ernennt [1]).

§. 189.

Fortsetzung.

Im Fall des Pachtes.

Ist eine Landbrauerei, welcher das §. 187. bezeichnete Bierverlagsrecht zusteht, auf Zeit verpachtet, so sind darauf die §. 38. des angezogenen Gesetzes von 1838. wegen der Zwangmühlen enthaltenen Bestimmungen analog anzuwenden.

§. 190.

Bierzüge. Deren Aufhebung.

Mit dem Bierzwange gegen ganze Ortschaften sind auch die an einigen Orten üblichen sogenannten Bierzüge [2]), als eine Gattung desselben, ohne Entschädigung aufgehoben (§. 23. d. angez. Gesetzes von 1838.).

---

1) §. 20. flg. desselben Gesetzes.

2) In ganz anderem (nur technischem) Sinn kommt der Ausdruck Bierzug vor §. 17. 44. 45. und Biersteuerordnung v. 4. Decbr. 1833. (Ges.-Samml. S. 430.), wo er den Umfang der jede einzelne Bierbereitung constituirenden Handlungen bedeutet.

§. 191.

Concession.

Die Erlaubniß zu Anlegung [1]) neuer Brauereien auf dem Lande, oder Erweiterung des Befugnisses, den Tischtrunk zu brauen, wird nur nach erfolgtem Gehör denjenigen ertheilt werden, welche früher zu Ausübung des Bierzwanges auf dem betreffenden Ort berechtigt waren, und ist auf die Fälle eines nachgewiesenen Bedürfnisses beschränkt. (§. 24. d. a. Ges.)

§. 192.

Besitzstand [2]).

Ein Besitzstand des Bierbrauens auf dem Lande, so wie des Verzapfens und Ausschrotens der eigenen daselbst gewonnenen Gebräude, gewährt nur dann einen Anspruch auf einstweiligen Rechtsschutz, wenn der Besitz wenigstens 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage ausgeübt worden ist. Der Umfang eines solchen possessorischen Rechts ist aber ebenfalls noch den Bestimmungen der §§. 184—186. zu bemessen.

Zur Bescheinigung eines solchen wirksamen Besitzstandes gehört die Beibringung wenigstens dreier ruhiger Besitzhandlungen, zwischen deren ältester und jüngster wenigstens 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage liegen, und eine vom Gegner erwiesene Unterbrechung nicht Statt gefunden hat.

§. 193.

Proceßart und Behörden.

A) Proceß. a) Streitigkeiten über das Recht selbst werden nach den Grundsätzen des Ordinarprocesses [3]), b) Besitzstreitigkeiten aber (§. 192.) summarisch behandelt. B) So-

---

1) Bei neu eingerichteten Brauereien muß die Anmeldung beim Hauptsteueramt geschehen. Biersteuerordn. v. 4. Decbr. 1833. §. 1. (Ges.-Samml. S. 421.)

2) Mandat vom 21. Febr. 1827. §. 5. flg.

3) Angef. Mandat v. J. 1827. §. 8.

wohl über das Recht als über den Besitz entscheiden Justizbehörden [1]).

§. 194.

Bierzwang in den Preußischen Staaten.

In den Preußischen Staaten ist der Bierzwang durch die Gesetze vom 28. Octbr. 1810., 2. Novbr. 1810. und vom 7. Septbr. 1811. aufgehoben. Doch gelten diese Gesetze nicht für die seit 1814. zu Preußen gekommenen Provinzen. Verordnung vom 15. Septbr. 1818. §. 12. (Preuß. Ges.-Samml. von 1818. S. 181.)

§. 195.

Anhang.

Extinctivverjährung bei der Braugerechtigkeit überhaupt.

So weit das Braurecht auf dem Gesetz beruht (also z. B. die städtische Braugerechtigkeit, ferner das Recht der Sächsischen Rittergüter [ohne Standesunterschied der Besitzer], den Tischtrunk zu brauen [2]), kann es durch bloßen Nichtgebrauch nicht erlöschen [3]).

Gründet ein Braurecht aber sich auf einen besondern Erwerbstitel, so kann es durch den Nichtgebrauch verloren gehen [4]).

---

1) Gesetz über die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Jan. 1835. §. 26. (Ges.-Samml. von Sachsen. S. 61.)

2) Erled. d. Landesgebr. vom Jahr 1661. Tit. Justizsachen §. 121. (C. Aug. I. 254.) — Mandat vom 21. Febr. 1827. §. 1. (Ges.-Samml. von 1827. S. 73.)

3) Gottschalk, discept. for. T. I. cap. 27. S. 172. flg. (edit. 2.) — Günther zu Haubold Sächs. Recht §. 446[b]). not. a. 2.

4) Z. B. das Recht der Landleute ein Erntebier zu brauen, welches Recht nicht auf dem Gesetz beruhet, sondern nur in so fern zulässig ist, als es auf Immemorialverjährung, Concession, Privilegium beruhet. Curtius im Handb. §. 258. — Beim Verjährungsbeweise ist hierbei insonderheit die Nachweisung des schon vor dem Jahr 1724. bestandenen Besitzes nöthig; a. O. und Haubold Sächs. R. §. 446. not. k.

Viertes Kapitel.

Gerechtigkeit zur Branntweinbrennerei.

§. 196.

Einleitung.

Die Branntweinbrennerei ist an sich ein freies [1]), weder dem Zunftzwang, noch einem städtischen Vorrecht unterworfenes Gewerbe, dessen Ausübung auch auf dem Lande erfolgen kann. Denn die Erfindung des Branntweins gehört der neueren Zeit an; erst im 16. Jahrhundert finden wir unsern jetzigen Branntwein in Deutschland. Arabischen Aerzten, welche ihn als Arznei brauchten, verdankt die Welt diese Wohlthat: daher auch der Name aqua vitae. — Also sind die Grundsätze des Brauurbars hier nicht anwendbar, ob es schon in der Vorzeit nicht an einzelnen Beispielen fehlte, vermöge deren sich Städte ein Bannrecht, wie beim Bier, zu verschaffen gewußt oder doch gesucht hatten [2]).

§. 197.

Aelteres Recht.

Bald fühlte man jedoch, daß die ganz willkührliche Branntweinbrennerei bedenklich sei; daher wurde zum Branntweinbrennen die Erlaubniß der Obrigkeit [3]) und nachher die landesherrliche Concession zur Bedingung gemacht [4]).

---

1) Mittermaier, Privatrecht. §. 474. — Eichhorn, Privatrecht, §. 393. — Kind, quaest. for. T. 2. c. 46. (2. Ausg.) — Hommel, obs. 97. — Sächs. Rescr. v. 25. Octbr. 1797. (II. Fortf. Cod. Aug. T. I. 1113.) — Curtius, im Handb. Th. I. §. 261. — Haubold, Privatrecht §. 371.

2) Pufendorf, obs. T. III. obs. 89. §. 4. — Eisenhart, Anleit. S. 325. — Preuß. Landr. I. Th. tit. 23. §. 90. — Mittermaier, a. O.

3) Erl. d. Landesgebr. von 1612. Justizsachen. §. 33. (Cod. Aug. I. 183.)

4) Generale v. 21. Jun. 1793. §. 1. (II. Fortf. C. Aug. I. 1057.) — Curtius, im Handb. §. 261.

§. 198.

Neueres Recht.

Die neuere Sächsische Gesetzgebung stellte über das oft angesprochene Recht zum Branntweinbrennen feste und der Natur desselben angemessene Grundsätze auf. Sie knüpfte nämlich das Recht zum Branntweinbrennen an den Rustical-Grundbesitz. Die Abgänge bei der Branntweinbrennerei sind in der Landwirthschaft zu brauchen und jene erhöht die Verwerthung des Getreides und besonders der Kartoffeln. — Jedes Grundstück genießt also dieses Recht [1]), wenn solches wenigstens

a) auf dem Lande dreißig,

b) in den Städten zehn Scheffel

Pflugackerland (unter dem Pflug getriebenes Land aller Feldarten) hält. Die Anlegung einer neuen Brennerei auf einem solchen Grundstück darf jedoch ohne ausdrückliche Genehmigung der Obrigkeit nicht erfolgen. Letztere kann nicht verweigert werden, wenn 1) jener Grundbesitz nachgewiesen, 2) wegen Feuersgefahr kein Bedenken, und 3) kein persönliches erhebliches Bedenken, namentlich wegen Verdachts von Haltung einer Winkelschänke [2]), obwaltet.

§. 199.

Fortsetzung [3]).

Außerdem

1) sind nach diesem Gesetz Besitzer von Grundstücken, welche, nach ihrem Umfang, nach §. 198. zum Branntweinbrennen nicht befugt sind, an dessen fernerer Ausübung

---

1) Mandat, das Branntweinbrennen betr. v. 5. Jan. 1826. (Ges.-Samml. S. 5. flg.) — Haubold, Privatrecht, §. 371. (Ausg. von Günther, 1829.)

2) Durch §. 10. d. ang. Mandats vom Jahr 1826. sind bezuglich auf den Branntweinschank die Vorschriften des Generalis vom 21. Jun. 1793. (s. §. 213. not. 1.) ausdrücklich bestätigt, letztere aber waren nach ihrer Tendenz gegen den Exceß beim Branntweingenuß mit gerichtet.

3) Angez. Ges. §. 4. flg. §. 7.

nicht zu behindern, wenn sie ein dingliches Recht durch Verleihung oder sonst nach gesetzmäßiger Weise erworben haben. Die Verjährung aber bleibt ausgeschlossen für die Vergangenheit und Zukunft.

2) Als persönliche Ausnahme gestattete das angeführte Mandat vom 5. Jan. 1826. §. 7. das Fortbestehen des Branntweinbrennens Denjenigen,

a) welche bereits vor Erlassung des allgemeinen Verbots des Branntweinbrennens vom 12. Septbr. 1804. auf den Grundstücken, welche sie zur Zeit der Publication des erwähnten Gesetzes vom Jahre 1826. noch besessen, gebrannt haben, oder

b) welche mit einer vor Erlassung des gedachten Gesetzes vom Jahre 1826. von der (damaligen) Landesregierung ertheilten Concession versehen sind.

Das Recht bei a. geht aber nicht auf den Nachbesitzer und bei b. nicht auf die Erben des Concessionars über.

§. 200.

Concession[1]).

Auch bleibt der höhern Verwaltungsbehörde vorbehalten, auf Ansuchen Concession zum Branntweinbrennen zu ertheilen

1) an Professionisten, welche ein Gewerbe, das sich durch seine Abgänge, oder sonst, zu nützlicher Verbindung mit der Branntweinbrennerei eignet, in angemessenem Umfang treiben, z. B. Müller, Brauer, Bäcker, Fleischer;

2) an Producenten, welche zwar kein Grundstück der §. 198. bemerkten Art besitzen, aber doch ein von Getreide und Knoll- und Wurzelfrüchten verschiedenes, zum Branntwein brauchbares Material in hinreichender Menge gewinnen, z. B. Obstpächter, Weinbauer,

in beiden Fällen nur für die Person und auf die Dauer des Gewerbes oder Besitzes.

Gesuche der Art sind zunächst bei der Obrigkeit anzubringen, welche, nach gehöriger Erörterung, der Behörde

1) §. 6. des Gesetzes a. O.

anzeigt, a) ob und in welchem Maaße eines der vorgedachten Verhältnisse vorliegt, ob namentlich solches unausgesetzt, oder doch für eine gewisse Zeit, die Mittel, oder Veranlassung zu dem wöchentlichen Betriebe eine Branntweinblase von einem Dresdner Scheffel Kubikinhalt darbietet, b) ob kein Bedenken der oben §. 198. unter 2. 3. bemerkten Maaße entgegensteht.

§. 201.

Vertrieb des Branntweins.

Die Branntweinbrenner dürfen, dafern sie zum Branntweinschank nicht besonders berechtigt sind, den gewonnenen Branntwein nur im Ganzen, nicht unter einer Dresdner Kanne verkaufen [1]).

§. 202.

Branntweinsteuer.

Die Branntweinsteuer ist in Sachsen durch Verordnung vom 30. Juli 1838.[2]) in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Decbr. 1833. vorgeschrieben [3]). Behufs der Steueraufsicht muß die Errichtung einer neuen Brennerei beim Hauptsteueramt angezeigt und daselbst die obrigkeitliche Berechtigung zum Gewerbe nachgewiesen werden [4]); auch die Localitäten und Inventarien sind daselbst anzuzeigen [5]). Diejenigen, welche Branntweinbrennerei betreiben, sind deßhalb von der Gewerbsteuer frei [6]).

---

1) §. 10. d. ang. Ges.

2) Ges.-Samml. von 1838. S. 386. — Vergl. auch S. 419. daselbst. — von Nostiz, über die Branntweinsteuer nach den Königl. Sächs. Bestimmungen, nebst Darstellung der vorzüglichsten Spiritusapparate. (Leipzig, 1839.)

3) S. 279. Ges.-Samml. von 1833.

4) Branntweinsteuerordn. vom 4. Decbr. 1833. §. 6. (Ges.-Samml. S. 380.) — Verordnung vom 13. Decbr. 1834. (Ges.-Samml. S. 472.)

5) §. 7. d. ang. Ges. von 1833. — Verordn. vom 18. Novbr. 1833. (S. 37. Ges.-Samml.)

6) Ges. v. d. Gewerb- u. Personalsteuer von 1834. §. 12. (S. 356. Ges.-Samml.)

§. 203.

Fortsetzung.

In den Preußischen Staaten gestattet das Edikt vom 7. Septbr. 1811. (über die gewerblichen Verhältnisse) das Branntweinbrennen denjenigen Gutsbesitzern, welche früher das Recht hierzu hatten und andern Grundeigenthümern, wenn sie ein Grundvermögen von 15,000 Thlrn. nachweisen.

Fünftes Kapitel.

Von der Gast- und Schankgerechtigkeit[1]).

§. 204.

Einleitung.

Je mehr sich in unseren Tagen die Mittel zum Reisen durch Eilposten, Dampfwagen, vervollkommnen, desto mehr muß sich das Gastwesen ausbilden, desto wichtiger wird die Gast- und Schankgerechtigkeit.

Die Römer kannten keine Verbietungsrechte der Gewerbtreibenden unter einander; also gab es dort auch keine Gast- und Schankgerechtigkeit, wie wir sie kennen. Das Recht der Hospitalität[2]) machte die Gasthöfe den Römern zum Theil entbehrlich: die Gasthöfe waren wenig geachtet, man hatte gegen sie sogar ein gewisses Vorurtheil[3]), auch machte sie die climatische Verschiedenheit weniger nöthig. Bier kannten die Römer bekanntlich nicht[4]), oder schätzten es doch nicht; noch jetzt kennt es der Süden fast nur dem Namen nach. Im Norden Deutschlands hängt dagegen das Bierbrauen

---

1) Eschenmayer, Staatsöconomierecht. Th. 2. §. 679. flg. — Runde, deutsch. Privatrecht, §. 417. 479. — Fischer, Kameral- u. Polizeirecht, Th. 3. §. 589. flg. — v. Rohr, Haushaltungsrecht, Th. 9. Kap. 3. — Danz, Privatrecht, Th. 5. §. 480. — Leisser, jus georgicum. III. cap. 20. —

2) Liv. 42. 1. privata hospitia habebant. — Plutarch, Coriolan. c. 10. — L. 5. §. 1. D. de his, qui effud. vel dejecer. (9. 3.)

3) L. 1. §. 1. D. nautae, caupones (4. 9.) — Hor. Sat. I. 5. v. 4.

4) Der Gegensatz bei Tacit. Germ. c. 23. zeigt es.

und der Bierschank ursprünglich und gleichsam natürlich zusammen und beide stehen daher gewissermaßen und fallen historisch mit einander.

§. 205.

Grundlage des Beherbergungsrechts.

Daher knüpft sich die Gastgerechtigkeit (Recht zum Ausspannen und zum Beherbergen Reisender) immer erst an das Schankrecht, namentlich an den Bierschank, und letzterer bildet, in der Regel, die Grundlage, indem er wohl ohne die Gastwirthsgerechtigkeit hergebracht sein kann, nicht aber diese ohne jenen.

§. 206.

Fortsetzung.

Der Brauurbar war ursprünglich ein allgemeines Befugniß der Städte[1]) und daher war der Bierschank eigentlich ein allgemeines Recht der Bürger: später wurde letztere in den einzelnen Städten außerdem an eine gewisse Ordnung, oder an eine vom Stadtrath zu ertheilende Erlaubniß geknüpft.

Aus dem Bierschank[2]), besonders auf dem Lande, kann das Recht, andere Getränke zu verschenken und überhaupt Gäste zu setzen, noch nicht gefolgert werden.

Ueberhaupt muß bei Beurtheilung des Schankrechts zwischen Stadt und Land unterschieden werden. In der Stadt begreift die bürgerliche Nahrung, in der Regel, den Bier-, Wein- und Branntweinschank in sich; auf dem Lande, außerhalb der Städte, gilt aber der Schluß von Bierschank auf den Weinschank nicht, und letzterer muß besonders erworben sein.

---

1) Hüllmann, Gesch. der Stände. 3. Th. S. 118. — Sächs. Landesordn. vom Jahre 1482. (Sächs. Cod. Aug. T. I. S. 10.) — Erl. d. Landesgebr. von 1661. Tit. Justizsachen. §. 118. (ibid. S. 252.)

2) Der Ausdruck „Schank" kommt von schenken, ausschenken, d. h. im Kleinen verkaufen; daher auch: „Salzschank." Das Recht zum Bierschank (Verzapfen) steht dem Ausschroten entgegen, welches im Ganzen geschieht. Es ist also gleich richtig, zu sagen, Schankgerechtigkeit oder Schenkgerechtigkeit.

§. 207.

Verbot gegen Anlegung neuer Schankstätte auf dem Lande.

Vermöge des bemerkten Zusammenhangs zwischen Brauurbar und Bierschank folgte früher aus dem den Städten zustehenden Braunahrungsrecht der Bierzwang. Letzterer findet in Sachsen [1]) jetzt nicht mehr Statt; aber es blieb die frühere Wirkung stehen. Außerhalb der Städte soll keine neue Schankstätte errichtet werden [2]).

Das Recht zum Beherbergen von Reisenden und zahlenden Gästen bei Tag und über Nacht, ferner das Recht zum Ausspannen, d. h. Aufnahme des Geschirrs der Reisenden an Wagen und Roß und Einstallung, entstand aus dem sogenannten Gästesetzen und wurde ebenfalls zeitig als ein Theil der bürgerlichen städtischen Erwerbzweige in Anspruch genommen, ob es wohl an sich in keinem Zusammenhang mit dem städtischen Gewerbe im engern Sinn (dem auf Handwerk beruhenden) steht. Die Anlegung neuer Schenkstätte und Gasthöfe, auch Ausspannungen auf dem Lande verbot in Sachsen bereits die Landesordnung vom Jahre 1555. bei 100 fl. Strafe [3]). Nach diesem Gesetz sollten nur die bereits von Alters her vorhandenen (sogenannten) Erbkretzschmarn, Erbschenken, auf dem Lande geduldet werden. Eine neue Weinschenke soll bei 50 fl. Strafe nicht angelegt werden [4]).

---

1) Ges. vom 27. März 1838. §. 1. (Sächs. Ges.-Samml. von 1838. S. 277.)

2) Sachsenspiegel, III. art. 66. — Resolution v. 17. März 1722. (Sächs. Cod. Aug. I. Fortf. T. I. S. 23.) — Sächs. Landesordn. von 1482. (Sächs. Cod. Aug. T. I. S. 10. 11.) — Haubold, Sächs. Privatrecht §. 445. — Curtius, Civilrecht I. §. 257.

3) Sächs. Cod. Aug. T. I. S. 67. — Kind, quaest. for. T. II. qu. 45. (2. Ausg.)

4) Erl. d. Landesgebr. 1661. Tit. Justizsachen, §. 101. flg. S. 243. §. 113. flg. S. 249. (Cod. Aug. T. I.)

Erste Abtheilung.

Von der Schankgerechtigkeit.

§. 208.

Grund des Befugnisses.

Die Schankgerechtigkeit, das Recht, Bier und andere Getränke im Ganzen zum Einzelnverkauf einzulegen und einkehrenden Gästen gegen Entgeld Getränke zu reichen, beruht eigentlich auf dem Bierschank, wie wir sahen. Sie unterliegt andrer Beurtheilung in den Städten, als außerhalb derselben, auf dem platten Lande. Jene verhält sich zu dieser, wie die Regel zur Ausnahme. So wie bei der Ausnahme niemals von Fall zu Fall ein Schluß sich rechtfertigt, so unterliegt auch das Schankbefugniß und überhaupt jede Gastirungsbefugniß auf dem Lande (außerhalb des städtischen Weichbildes) der strengsten Erklärung.

Erste Section.

Schankrecht in den Städten.

§. 209.

Schank, ursprünglich ein städtisches Recht.

Die eigentliche Natur des Schankrechts ist nur innerhalb der Städte zu suchen, da es, wie bemerkt, als ein städtisches Gewerbsrecht, seit älteren Zeiten anerkannt und gesetzlich als solches und selbst gegen das platte Land als ein ausschließendes[1]) erklärt worden ist.

---

1) Sächs. Erled. d. Landesgebr. von 1661. §. 118. (Sächs. Cod. Aug. T. I. S. 252.) „weiln Handthierungen, Kaufmannschaften und Gewerke zu treiben, desgleichen Melzen, Brauen und Schenken, eigentlich denen Bürgern in Städten zu Erhaltung des bürgerlichen Standes ꝛc., adeliche Personen Ihrer Rittergüter, die Bauern ihres Pflügens und Ackerwerks warten und also ein jeder seiner Vorfahren Fußtapfen nachfolgen soll ꝛc.“

§. 210.

Verzapfen.

So wie besonders im Norden deutscher Länder schon in der ältesten Zeit das Bier, als Getränk, geschätzt war [1]) und dadurch das Brauwesen sich frühzeitig ausbildete, so entsprang dem letzteren wiederum das Recht zum Ausschroten und Verzapfen des Biers. Jenes geschieht im Ganzen durch den Brauberechtigten aus dem Brauhause, dieses erfolgt kannenweise von dem dazu Berechtigten. Es kann weder von diesem auf jenes, noch umgekehrt geschlossen werden [2]). Denn im Recht zu brauen ist wohl der Vertrieb im Ganzen (Verkauf und Ausfuhre) enthalten, nicht aber der Detailverkauf. Letzterer gehört zu den allgemeinen bürgerlichen Erwerbzweigen, während das Brauen an die Brauhäuser, brauberechtigten Häuser, Braugilden, Braugesellschaften (brauende Bürgerschaft, d. h. denjenigen Theil der Bürger, welcher zum Brauen berechtigt ist) gebunden bleibt.

§. 211.

Fortsetzung.

Das Einlegen des Biers im Ganzen zum Verkauf im Einzelnen, die Verzapfung des Bieres, d. h. der Einzelnverkauf aus dem Keller über die Gasse, also ohne Gästesetzen, ist zwar verschieden vom Schankrecht, aber in ihm begriffen. Keineswegs aber faßt das Recht zum Verzapfen den Bierschank in sich. Keiner Erinnerung bedarf es, daß der Bierschank, da er im Einzelnen austhut, nicht ein Recht in sich begreift, Bier, im Ganzen, tonnenweise abzusetzen, weiter zu verkaufen, weiter zu verschroten. Ein dergleichen Bierhandel würde nichts weiter sein, als eine förmliche Beeinträchtigung des Brauurbares selbst.

Das Verzapfungsrecht und das Schankrecht gehört den allgemeinen bürgerlichen Erwerbzweigen an: dieß ist so zu

1) Tacitus, Germ. c. 23.

2) Haubold, Sächs. Recht. §. 445. not. h.

verstehen, daß diese Rechte nicht auf einem Innungsverhältniß beruhen und eben so wenig auf dem Besitz eines Grundstücks [1]); aber außer der Erlangung des Bürgerrechts [2]) gehört dazu die obrigkeitliche Genehmigung. Daß letztere an Nichtbürger nicht ertheilt werden kann, versteht sich von selbst.

Das Schankrecht umfaßt also das Halten einer offenen Schankstube, Schankstätte und das Gästesetzen (jedoch letzteres nur zum Schank).

Doch beschränkt es sich nicht auf das in der Stadt gebraute Bier; denn gegen die Einfuhr fremden Bieres haben die Brauberechtigten, der Regel nach, kein Widerspruchsrecht mehr, da der Bierzwang, sowohl der negative, im Ausschluß fremden Biers aus der Stadt bestehend (das Verbietungsrecht), als der positive, eigentliche bannarische Zwang gegen das Einlegen fremden Bieres innerhalb der Meile, neuerlich in Sachsen, gegen Entschädigung, vom 1. Jan. 1839. an aufgehoben worden ist [3]).

§. 212.

Grenzen des Schankrechts. Bier- und Wein-Schank.

Vom Bierschank gilt kein Schluß auf den Weinschank, Branntweinschank, Kaffeeschank u. s. w., und eben so wenig umgekehrt.

Der Ausschank inländischen und ausländischen Weines ist eben so wie der Bierschank zu beurtheilen und jener gehört

1) Die Braugerechtigkeit haftet auf gewissen Grundstücken, von welchen sie auch ohne Genehmigung der höheren Behörde auf andere Grundstücke nicht verlegt werden darf. Befehl v. 13. Aug. 1717. (C. Aug. I. S. 1875.)

2) Hier sei daran erinnert, daß das Bürgerrecht stets im Allgemeinen, nicht zu einem bestimmten Nahrungszweig, z. B. zum Handel, ertheilt wird (§. 62. der Sächs. Städteordnung), und daß in der Ertheilung des Bürgerrechts die Gestattung eines Gewerbes, welches an besondere Bedingungen geknüpft ist, nicht liegt. (§. 63. das. S. 34. d. Sächs. Ges.-Samml. von 1832.)

3) Ges. vom 27. März 1838. §. 1. (Ges.-Samml. von Sachsen von 1838. S. 277.)

ebenfalls zu den Vorrechten der Städte. In der Regel fällt er daher den allgemeinen bürgerlichen Nahrungszweigen der Bürger „gleichfalls" anheim, er erfordert weiter nichts, als Erlangung des Bürgerrechts und obrigkeitliche Gestattung.

Beim inländischen Wein, Landwein, gilt aber in Sachsen, zu Begünstigung des vaterländischen Weinbaues, die Ausnahme, daß jeder Weinbergsbesitzer denjenigen Wein, welchen er selbst auf seinem Weinberge erbaut, daselbst sowohl im Ganzen, als kannenweise, verkaufen kann [1]). Nicht aber würde es ihm erlaubt sein, den in seinem Weinberg erbauten Wein außerhalb, oder in einer Stadt, einzeln zu verkaufen und daselbst Gäste zu setzen. Jene Vergünstigung ist also nur eine Ausnahme von der Vorschrift, daß auf dem Lande niemand ohne besonderes Recht den Weinschank exerciren darf.

Das Setzen zahlender Gäste zum Ausspeisen, Bewirthung von Gästen (jedoch ohne Beherbergung über Nacht und ohne Ausspannung) ist zwar im Schankbefugniß an sich nicht enthalten, gehört jedoch ebenfalls den bürgerlichen Erwerbzweigen an und bedarf nur der Genehmigung der städtischen Behörde.

§. 213.

Fortsetzung und Branntweinschank.

Der Branntweinschank ist als ein den Bürgern in den Städten im Allgemeinen zustehendes Recht nicht anzusehen, vielmehr darf nur derjenige Bramtwein schenken, welchem das Schankrecht überhaupt zusteht [2]). Keinem Branntweinbrenner ist der Verkauf des Branntweins im Kleinen gestattet,

---

1) Haubold, a. a. O. §. 449. und Curtius, a. O. §. 260. und die daselbst angeführten Auctoritäten. Obige Begünstigung beruht in Sachsen nicht auf ausdrücklichem Gesetz, sondern auf Gewohnheitsrecht.

2) Sächs. Generale vom 21. Juni 1793. §. 3. (II. Forts. Cod. Aug. I. S. 1057.), welches Gesetz hinsichtlich des Branntweinschanks durch das Mandat vom 5. Juni 1826. §. 10. (Ges.-Samml. von 1826. S. 8.) ausdrücklich bestätigt ist.

er darf nicht unter einer Kanne verkaufen, noch weniger ihn gläserweise verschenken [1]).

In Städten wird außer der Gewinnung des Bürgerrechts obrigkeitliche Genehmigung dazu erfordert.

Die Schenkwirthe sollen keinem Gast Branntwein im Uebermaas reichen, auch ist die Gestattung der Zusammenkünfte zum Branntweintrinken (das sogenannte Branntweinsetzen) den Schenkwirthen, jenes bei 10 Thlrn., dieses bei 20 Thlrn. Strafe untersagt [2]).

§. 214.

Gäste setzen.

In den Städten gehört das Recht, Gäste zu setzen und zu bewirthen, zu den bürgerlichen Nahrungszweigen, wozu, außer dem Bürgerrecht, nur die Genehmigung der Ortsbehörde erfordert wird. In jenem Recht ist auch das Befugniß, warme Getränke zu reichen, erlaubte Spiele (z. B. Billard, Kegelspiel) zu gestatten, begriffen. Haltung von Musik und Tanz hängt ebenfalls von obrigkeitlicher Genehmigung ab.

Aus dem Recht, Gäste zu setzen und zu bewirthen, folgt auch in Städten nicht das Recht, über Nacht zu beherbergen und auszuspannen, vielmehr gehört dazu (zu Anlegung eines Gasthofs) die Genehmigung der höheren Behörde [3]).

§. 215.

Allgemeine polizeiliche Vorschriften wegen aller Gast- und Schenkhäuser in Städten und auf dem offenen Lande.

Unter die wichtigsten allgemeinen von Gast- und Schenkwirthen zu befolgenden polizeilichen Vorschriften in Sachsen

---

1) Angef. Ges. vom Jahre 1826. §. 10.

2) Angef. Ges. von 1793. §. 4.

3) Biener, Pr. qu. 27. (Lips. 1811.) S. 5. flg. — Haubold, a. O. §. 369. — Curtius, a. O. §. 262.

gehört, daß das Gästesetzen Abends spätestens 10 Uhr endigen muß, selbiges an allgemeinen Bußtagen gar nicht und an Sonn- und Festtagen erst Nachmittags 4 Uhr nach beendigtem Gottesdienst [1]) Statt findet.

Gastwirthe dürfen keine Fremden ohne Pässe über Nacht aufnehmen [2]) und die dießfallsigen bestehenden Vorschriften sind im Paßregulativ vom 27. Jan. 1818. §. III. no. 3. von neuem den Gast-, Schenk- und andern Wirthen eingeschärft [3]); auch wegen der Legitimation einkehrender Inländer enthält dieses Gesetz §. II. Anweisung. Beurlaubte Unterofficiers und Soldaten sind ebenfalls gehalten, ihre Urlaubspässe den Gastwirthen vorzuzeigen [4]).

§. 216.

Fortsetzung.

Kein Gast- und Schenkwirth darf ungestempelte Spielkarten führen [5]). Auch versteht es sich [6]), daß der Wirth Fremde beim Preis der Speisen und Getränke, auch Logisgeld, nicht übersetze, ihnen die nöthige Bequemlichkeit gewähre, gehöriges Maas und Gewicht beobachte, verbotenes Spiel nicht dulde, auf Sicherheit, Anstand sehe.

---

1) Mand. vom 2. Aug. 1749. no. 9. und Inserat z. Befehl vom 3. Sept. 1750. (I. Fortf. Cod. Aug. I. S. 737. 770.)

2) Mandat vom 14. Decbr. 1753. §. 3. (I. Fortf. Cod. Aug. I. S. 801.) — Mand. vom 5. April 1729. §. 13. (ib. S. 549.)

3) Generale vom 27. Jan. 1818. (III. Fortf. Cod. Aug. I. S. 552.)

4) Ordonnanz vom 19. Juli 1828. Th. 2. §. 33. (Ges.-Samml. S. 158.)

5) Sächs. Stempelgesetz vom 11. Jan. 1819. §. 57. flg. (Ges.-Samml. S. 39.) — Verordn. vom 25. Febr. 1834. (Ges.-Samml. S. 64.)

6) Schmieder, Polizeirecht von Sachsen, Th. 2. S. 727. — Hagemann, Landwirthschaftsrecht, §. 67. — Schaumburg, Einleit. z. Sächs. Recht. Th. 1. exerc. 9. §. 24. flg.

Zweite Section.

Vom Schankrecht auf dem Lande.

§. 217.

Rechtsvermuthung beim Schank.

Es wurde bereits oben §. 207. bemerkt, daß das Schankrecht ein Vorrecht der Städte sei, und daß neue Schenken auf dem platten Lande gar nicht angelegt werden sollen. Daher streitet die Vermuthung immer gegen die Schankbefugniß auf dem Lande.

§. 218.

Begriff des Schankrechts.

Unter Schank[1]), Schankrecht (Krugrecht), auf dem Lande kann, aus demselben Grund, nur Bier- und Branntweinschank, nicht auch der Weinschank mit verstanden werden, sofern letzterer nicht über unvordenkliche Zeit (neben dem Bier- und Branntweinschank) mit ausgeübt worden ist.

§. 219.

Unterschied zwischen dem Schankbefugniß in Städten und auf dem Lande.

Sofern daher nicht etwa die höhere Verwaltungsbehörde eine persönliche Concession zum Schank ertheilt hat (welche mit der Person wieder erlischt), ruht auf dem Lande das Schankrecht immer auf einem Grundstück; hierdurch unterscheidet sich der Schank in Städten wesentlich von dem auf dem Lande, indem das Recht zu jenem in den Städten ein persönliches Recht der Bürger ist, das Schankrecht auf dem Lande aber (in der Regel) ein mit einem Grundstück verbundenes Recht ist. Ein solches mit dem Schankrecht auf dem Land versehene Grundstück heißt „Schenke," „Krug," der

1) Das Preuß. Landr. Th. 1. tit. 23. §. 55. unterscheidet zwischen Schankgerechtigkeit und Ausschank, indem erstere auch zum Verkauf in Fässern berechtigt.

Inhaber „Schenkwirth," auch wohl im gemeinen Sprachgebrauch: „der Schenke, Bierschenke."

§. 220.

Rechtstitel.

Sahen wir, daß in den Dörfern, auf dem platten Lande, präsumtiv, eine offene Schenke nicht existiren soll[1]), so kann nur dann Ausnahme zugelassen werden, wenn bereits zur Zeit der Publication der Landesordnung, im Jahre 1555., das Schankrecht ausgeübt worden, oder eine Beleihung, Concession der Oberbehörde (Privilegium) dafür vorhanden, oder die unvordenkliche Verjährung das Recht begründet hat. Da letztere nämlich, nach ihrer rechtlichen Natur[2]), zugleich den Beweis darüber, daß es auch vorher seit und über Menschengedenken nicht anders war, mit liefert, so fällt der Nachweis der Unvordenklichkeit mit der Vermuthung der Existenz des Rechts selbst bis zum Jahr 1555. und vorher in eins zusammen.

Dadurch, daß derjenige, welcher sich einen Schank anmaßt, vom Schankgewerbe Abgaben bezahlt, kann die Befugniß nicht erlangt werden. Selbst das Anerkenntniß der Ortsobrigkeit würde ein von der höheren Behörde ergehendes Verbot nicht ausschließen, weil nur letztere Concession zu ertheilen verfassungsmäßig competent wäre.

Zuweilen befinden sich bei Rittergütern Gasthöfe, Schenken (Rittergutsschenken), welche als solche im Lehnbrief mit enthalten und verliehen sind. Die Verleihung ist hier der Rechtstitel.

---

1) Landesordn. vom Jahre 1555. (Cod. Aug. Sax. T. I. S. 67.) „da sich aber jemand unterstände, neue Schenkstätte und Kretzschmar, Ausspannen und Gastungen, da vor Alters keine gewest, aufzurichten, der soll uns einhundert Gülden zur Strafe verfallen seyn."

2) Pfeiffer, rechtl. Ausführungen Th. 2. §. 13. flg. (Hannover, 1828.) — Thibaut, Besitz und Verjährung, §. 31. l. 28. D. de probat. (22. 3.)

§. 221.

Grenzen des Schankrechts.

Vom Bierschank gilt kein Schluß auf andere Schankgattungen, und so umgekehrt: Bewirthung, Ausspeisung, dießfallsiges Gästesetzen, Tanz und Musikhalten, Beherbergen, Einstallung lassen sich noch weniger darunter begreifen, indem alle diese Rechte, in der Regel, auf dem Lande nicht Statt finden, sofern sie nicht ebenfalls auf obgedachte Weise und zwar speciell hergebracht wären.

Es versteht sich, daß dem Ausspannungsverbot nicht entgegengehandelt wird, indem der Fremde mit dem Wagen an der Schenke hält. Doch kann die Dorfschenke auch bloß auf die Gemeinde, auf einheimische Gäste beschränkt und das Einkehren fremder Gäste (Reisender) ausgeschlossen sein.

Das Ausspannungsverbot involvirt aber das Einstallungsverbot, und der Schenkwirth, welcher ausspannen nicht darf, hat auch kein Recht, Reitpferde einzustallen.

§. 222.

Beweisführung über Schankrecht auf dem Lande.

So lange keiner der §. 220. erwähnten Rechtstitel vorliegt, kann die Ausübung des Schanks auf dem Lande, oder die Ausdehnung des dießfallsigen Befugnisses durch Strafauflagen untersagt werden. Der Besitzer des die Schankgerechtigkeit in Anspruch nehmenden Rusticalgrundstücks kann sich dann nicht entbrechen, jene Titul nachzuweisen, und wenn er durch Urkunden es nicht sofort vermag, durch Zeugen die Bescheinigung des unvordenklichen Besitzes beizubringen.

§. 223.

Behörden.

Die Verwaltungsbehörden sind über die Frage der Zulassung des Schankes competent[1]), auch wenn dabei

1) Ges. v. 28. Jan. 1835. über Competenz zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden §. 26. (Ges.-Samml. S. 61.)

besondere Rechtstitul angezogen werden. Daher cognosciren und entscheiden die Kreisdirectionen über die in vorstehendem §. gedachte Bescheinigung, und es steht dann der weitere Recursweg nach Befinden offen.

§. 224.

Reiheschank[1]).

Zuweilen ist in den Dörfern der Bierschank nur an die Inwohner, nicht an Fremde gestattet; üben die Gemeindeglieder den Schank der Reihe nach aus, so heißt er der Reiheschank. Befindet sich im Ort keine weitere Schenke, so steht es den Einwohnern frei, das Bier in Gesellschaft bei demjenigen zu genießen, welcher den Reiheschank exerciret, und dieser darf solchenfalls auch Branntwein gläserweise verkaufen.

Ueberhaupt kann in einem Dorfe, in welchem eine Schenkstätte sich befindet, ein Reiheschank nur gestattet werden, wenn

a) er auf Concession der Oberbehörde beruhet, oder
b) wenn er durch rechtskräftige Entscheidung anerkannt, oder
c) durch Immemorialverjährung besonders hergebracht ist.

§. 225.

Fortsetzung.

Das in der Note angeführte Sächsische Gesetz verordnet ferner, daß in einem Orte unter keinerlei Vorwand ein doppelter Reiheschank ausgeübt werden darf.

Eben so ist demjenigen, welcher einen Reiheschank ausübt, durchaus nicht gestattet, ein Zeichen des Schanks auszuhängen, zu beherbergen, Ausspannung aufzunehmen, zu speisen und Gäste zu setzen.

Der Reiheschank kann von einer Dorfgemeinde einem einzelnen Mitgliede derselben, pachtweise oder sonst contractweise, auf Zeit, zur alleinigen Ausübung überlassen werden, sofern kein Recht eines Dritten, oder kein polizeiliches Beden-

1) Verordnung der Landesregierung vom 14. Febr. 1824. (Ges.-Samml. v. Sachsen S. 32.)

ken entgegen steht, über welches letztere die höhere Behörde zu decidiren hat [1]).

Zweite Abtheilung.

Von der Gasthofsgerechtigkeit.

§. 226.

Begriff.

Die Gasthofsgerechtigkeit [2]) vereinigt den Schank in vollem Umfang, auch das Gästesetzen, des Beherbergungs- und Ausspannungsbefugniß in sich. Letztere beiden Bestandtheile sind aber die wichtigsten und vorzüglich hierdurch unterscheidet sie sich von der bloßen Schankgerechtigkeit.

§. 227.

Unterschied zwischen Stadt und Land bezüglich auf diese Gerechtigkeit.

Bereits oben §. 207. wurde bemerkt, daß auf dem Lande außerhalb der Städte ein neuer Gasthof nicht angelegt werden kann.

Diese gesetzliche Vorschrift gilt nicht gegen die Städte; in den Städten aber, wo gewöhnlich schon gewisse Häuser mit der Gasthofsgerechtigkeit privilegirt sind, ist die Anlegung eines neuen Gasthofs ohne Concession höherer Verwaltungsbehörde nicht gestattet [3]).

Von der Beherbergungsbefugniß kann auf dem Lande kein Schluß auf das Ausspannungsrecht gemacht werden.

Immer aber setzt die Gastgerechtigkeit in und außer den Städten ein Grundstück voraus, wo jene haftet und ausgeübt werde: auf andere Grundstücke kann sie nicht trans-

---

1) Angez. Sächs. Ges.

2) J. F. Rhetius, de hospitatura. diss. Vol. I. no. 15. — C. L. Scheid, de cauponarum origine et jure. Gott. 1739. 4. — v. Bülow und Hagemann, Erörter. B. 3. no. 49.

3) Haubold, im Handb. d. Sächs. Rechts. §. 369.

ferirt werden. Hierzu würde in Städten wiederum die besondere höhere Concession gehören, während eine solche willkührliche Uebertragung auf dem Lande ganz unzulässig wäre.

§. 228.

Gemeinschaftliche Grundsätze.

Uebrigens treten auch hier die oben §. 222., ferner die wegen des Ressortverhältnisses §. 223. und die §. 215. 216. bemerkten polizeirechtlichen Grundsätze ein und kein Wirth kann die Aufnahme [1]) eines unverdächtigen, zahlungsfähigen und zahlungsberechtigten Gastes versagen.

Winkelschenken [2]) sollen nicht geduldet, auch diejenigen, welche des Beherbergens nicht befugt sind, der Obrigkeit angezeigt werden [3]). Doch ist es den Postmeistern erlaubt, die mit der Post Ankommenden aufzunehmen [4]). Uebrigens versteht es sich, daß alle Gast- und Schenkhäuser der polizeilichen Aufsicht unterliegen und selbst nach Befinden zu revidiren sind [5]).

§. 229.

Besondere Verbindlichkeit der Gastwirthe.

Wichtig und wohlthätig ist einer Seits der von den Gesetzen ausgesprochene Schutz des Eigenthums der einkehrenden Gäste, so wie anderer Seits die darin liegende Verantwortlichkeit der Wirthe dringende polizeiliche Maasregel für sie der Behörde empfiehlt.

Jener Schutz ist die Verbindlichkeit des Wirths [6]) zum

1) Eschenmayer, Saatsöconomierecht. Th. 2. §. 687.

2) Schaumburg, a. O. Th. I. Ex. 9. §. 38. — Mandat vom 5. Jan. 1826. §. 3. (Ges.-Samml. von 1826. S. 6.)

3) Sächs. Instruction f. d. Gensdarmen §. 29. (Ges.-Samml. von 1820. S. 121.)

4) Postordnung v. J. 1713. §. 1. (Cod. Aug. T. II. S. 1049.)

5) Generale vom 7. April 1820. §. XVII. no. 3. (Ges.-Samml. S. 112.)

6) Tit. Dig. nautae, caupones etc. (4. 9.) — Münter, Frachtfahrerecht, Th. 2. S. 15—23. — Müller, actio de recepto

Ersatz des Schadens, welcher dem einkehrenden Fremden im Wirthshause an den inferirten Effecten zugefügt wird, welchen der Wirth zu tragen hat, gleichviel, ob er, seine Untergebenen oder Dritte (z. B. durch Diebstahl) ihn zugefügt habe.

Die Bedingung dieser Verbindlichkeit ist die Thatsache der Aufnahme (das receptum), d. h. das erfolgte Hereinschaffen der dem Gast gehörenden Sachen in das Wirthshaus oder die Gastställe, mit Bewilligung des Wirths, oder einer der Personen, welche zur Bedienung der Fremden von ihm im Hause angestellt sind. Dafern nun z. B. durch Diebstahl, Beschädigung, daran ein Schade geschieht, so muß der Wirth ihn ersetzen, wenn der Fremde das factum receptionis und außerdem nachweiset, worin die aufgenommenen Gegenstände bestanden haben: der Wirth hat jedoch natürliche, gewaltsame Zufälle, z. B. feindliche Plünderung, Blitzstrahl ꝛc., überhaupt solche Unabwendbarkeiten, denen keine Gewalt widerstehen kann [1]), auch, wie sich versteht, das innere Verderbniß der Sache nicht zu vertreten und eben so wenig dann zu haften, wenn Klägers Nachlässigkeit die wahre Ursache der Einbuße war. Jene Klage des Fremden heißt actio in factum de recepto.

§. 230.

Fortsetzung.

Der Wirth haftet, auch wenn er dem Fremden seine Stube zugeschlossen und den Schlüssel an sich behalten, oder wenn dieser umsonst im Gasthof gewohnt und wenn er bei seiner Abreise dem Gastwirth Sachen zur Verwahrung zurückgelassen hat. Doch haftet jener nicht gegen seine Miethleute, die zur gewöhnlichen Miethe bei ihm wohnen [2]), auch nicht

(Leipzig, 1835.) — Funkhänel über die prätorische actio de recepto. (Glauchau, 1836.) — Leyser, sp. 66. m. 2. — Curtius, Civilrecht, §. 1480. — Thibaut, Pandekten, §. 912. — Mackeldey, Röm. Recht. §. 431. (edit. 10.) — Mühlenbruch, doctr. pand. §. 690. (edit. 2.) — Haubold, a. O. §. 359.

1) Preuß. Landrecht. Th. 2. tit. 8. §. 447.

2) l. 3. §. 2. D. eod. — Hofacker, princip. §. 4032.

wenn er bei Einnahme des Reisenden gegen die gesetzliche gedachte Vertretung protestirte und der Fremde sich dabei beruhigte [1]).

Auch versteht sich, daß dieses ganze Institut gegen Nichtgastwirthe, auch wenn sie Fremde bei sich logiren, nicht gilt.

Sechstes Kapitel.

Von der Mühlengerechtigkeit.

§. 231.

Einleitung.

Das Mühlenwesen bildete sich schon frühzeitig aus; seine Nothwendigkeit, besonders im Norden, der den Roggen als allgemeine Hauptnahrung dem Menschen anweiset, war die natürliche Führerin und Begründerin eines geordneten Mühlenwesens. Anders verhält es sich im Süden, wo im Sommer die kleinen Bäche und Flüsse für Monate oft ganz schwinden [2]), die Wassermühlen also temporär ruhen, und wo überhaupt die Nachfrage nach unserem Mehl, vermöge der climatischen Verschiedenheit des Genusses und Bedarfs, eine andere und mindere ist.

Daher finden wir dort und im classischen Alterthum mehr als bei uns Handmühlen [3]), Tret- und Roßmühlen [4]), weniger unsere eigentlichen, obwohl auch damals [5]) bekannten, Wassermühlen. Und vorzüglich aus eben jenem Grunde der Ermittelung des ersten und allgemeinsten Nahrungsbedürfnisses war die Mühle schon bei unseren Vorfah-

1) l. 7. pr. D. eod. — Mühlenbruch, a. a. O.

2) l. 1. §. 2. D. de flumin. (43. 12.)

3) mola manuaria (Handmühle) l. 26. §. 1. D. de instructo vel instrum. leg. (33. 7.)

4) molae jumentariae l. 26. §. 1. D. cit. — asina molendaria, l. 18. §. 2. eod. — Cato, de re rust. c. 11.

5) aquae mola, l. 10. l. de aquaeductu. (11. 42.) — aquae molarum. l. 4. C. Theod. de frum. urb. Rom. (14. 15.) — Xenophon, expedit. Cyri, l. c. 5. comm. 5. — l. 21. D. de instructo. (33. 7.) — Paul. sent. III. tit. 6. §. 36.

ren gleichsam heilig; sie gehörte den befriedeten Orten an [1]). Mühlenfrieden.

Im Winter, wenn selbst die wärmeren, kleinen Ströme und Bäche zufrieren, im Sommer, wenn die anhaltende Trockenheit Mangel des Mahlwassers herbeiführt, blicken wir nach der Mühle. Zu allen Zeiten machte sich daher die Gesetzgebung die Aufgabe, das Mühlenwesen zu ordnen, zu befördern und möglichst allgemein sicher zu stellen [2]).

§. 232.

Begriff der Mühle.

Die Mühle ist eine Maschine, welche durch Räderwerk Körner zermalmt: im weiteren Sinn nennt man auch ähnliche Räderwerke Mühlen, wodurch feste Körper getrennt oder geformt werden, z. B. durch Schleifen, Schneiden, Bohren u. s. w. (Schneidemühle, Schleifmühle, Papiermühle, Bohrwerk ꝛc.) —

§. 233.

Mühlenwesen.

Die Mühlenprofession war nur mit Ausnahme [3]) zünftig [4]), aber dennoch findet ein unabweisbarer völliger Lehrcursus Statt, vorzüglich bei der Wassermühle. Hier sind es nicht bloß die handwerksmäßigen, regelmäßigen Verrichtungen, sondern die Kenntniß des Mühlenbaues selbst, welche von dem gelernten Müller verlangt werden. Dieser muß den

1) Leg. Salior. tit. 25. — Leg. Wisigoth. VII. tit. 2. §. 12. — Sachsenspiegel, II. 13. — Schwabenspiegel, cap. 114. — Schles. Landr. IV. c. 31. — Emminghaus, de molendinorum sanctitate. Jen. 1758. — Sächs. Reuterbestallung von 1670. (Cod. Aug. I. S. 2025.)

2) Zur älteren Geschichte des deutschen Mühlenwesens vergl. Anton, Geschichte d. deutsch. Landwirthschaft. Th. 3. S. 238. flg.

3) Sächs. Rescr. vom 29. Jun. 1813. (III. Forts. C. Aug. I. S. 508.)

4) Haubold, Handb. d. Sächs. Rechts §. 366. (in den Noten, am Schluß.)

Mühlenbau[1]) selbst verstehen, er ist also zugleich Mechaniker: und da der Mühlenbetrieb auf dem Wasserstand, Wasserhöhestand und überhaupt auf der Beherrschung des Wassers beruhet, so kann er auch ohne praktische Einsicht in die Nivellirkunst[2]) nicht bestehen.

§. 234.

Fortsetzung.

Das Mühlenwesen, die Mahlgerechtigkeit, bezieht sich auf alle Mühlen, Wind-, Schiff-, Tret-, Roß-, Hand-, Dampfmühlen, endlich vorzüglich auf die eigentlichen Wassermühlen. Letztere, die Wassermühle vorzugsweise genannt, hat feste[3]) Wassergebäude an dem sie in Bewegung setzenden, fließenden Wasser; darin besteht ihr äußerer Unterschied von der Schiffmühle, welche im Strom sich befindet und beweglich ist. Unsere Wassermühle, auch vorzugsweise Mühle genannt, könnten wir, in so fern sie feste, mit dem Land verbundene, Mühlengebäude hat, auch Landmühle nennen, zur Unterscheidung von der Strom- oder Schiffmühle.

Wenn daher die Gesetze von den Mühlen, vom Mühlenwesen reden, verstehen sie gewöhnlich die Wassermühle. Sie ist vom allgemeinsten Gebrauch zu jeder Jahreszeit in ebener und gebirgiger, von Bächen durchzogener Gegend.

§. 235.

Bewegende Kraft bei der Mühle.

Das bewegende Princip bei der Mühle ist das Wasser, oder die Luft, Feuer (durch Dampf), oder Menschen- und

---

1) Wegen der Mühlenzeugarbeiter s. Bekanntmachung die Prüfung der Mühlenwerkverfertiger u. s. w. betr. vom 26. Septbr. 1821. (Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg, vom Jahr 1821. no. 44. S. 304.)

2) Wölfer, Feldmeßkunst. (Leipz. 1828.) S. 442. flg. — Hanstadt, Markscheidekunst. Absch. V. (Pesth, 1835.)

3) inaedificata mola — ut pars aedificiorum esse videatur. l. 21. D. de instructo. (33. 7.)

Thierkraft. Jene Kraft muß erregt, bewegend sein, z. B. nicht das Wasser selbst, sondern das fließende treibt die Mühle; nicht die bloße Luft, sondern der Wind bewegt die Windmühle ꝛc. Es muß auch das rechte Maas von Kraft und gleiche Wirkung vorhanden sein; z. B. ein Uebermaas von Kraft würde das Räderwerk zerstören und hemmen, und Wechsel und Ungleichheit würde die ganze Operation aufheben. Also ist die Aufgabe, das rechte Verhältniß der Kraft und deren möglichst gleiche Spannung zu ermitteln; z. B. das Wasser so zu gewinnen, daß es richtig auf das Rad wirke, und dauernd wirke, so wirke, wie es der Müller will. Aber immer wird von der Kraft auf das Rad gewirkt.

Bei der Wassermühle beherrscht der Müller das Wasser vermöge des Mühlgrabens, welcher eine ihm vom Müller willkührlich gegebene Wassermenge und durch den Bau des Grabens gleiche Strömung führt, während die Schiffmühle von dem, keinen Augenblick gleich hohen, stets wachsenden und fallenden und außerdem unregelmäßig fluthenden Strome beherrscht wird. Noch mehr unterliegt die Wind- oder Luftmühle der Laune des unbeständigsten Elements; die von Thier- oder Menschenkräften bewegten Mühlen aber leisten theils viel weniger, als jene von den Elementen in Bewegung gesetzten, theils verzehren sie durch die nothwendige Ernährung der Thiere ꝛc. wiederum einen Theil des Gewinnes. Also verzehren sie sich gleichsam selbst. Doch sind sie aushülflich, im Wassermangel ꝛc. auch auf Schiffen, bei Seereisen von Werth: die Vervollkommnung der Dampfmühlen endlich erwarten wir noch von der nächsten Zeit.

Also war es immer die eigentliche Wassermühle, als die allgemeinste, sicherste und leistungreichste, auf welche bei einer wachsenden Bevölkerung, besonders im nördlichen Deutschland, polizeiliche und gewerbliche Legislation Rücksicht zu nehmen hatte.

§. 236.

Anlegung einer neuen Mühle.

Die allgemeine Gewerbefreiheit erstreckt sich in der Regel

auch auf die Mühlen. Das gemeine Recht kennt weder ein Verbietungsrecht gegen Anlegung neuer Mühlen oder Mahlgänge, noch einen Mahlzwang. Das Recht, eine Mühle anzulegen auf eignem Grund und Boden am eigenen oder am gemeinen Wasser, hatte Jeder ursprünglich; es war Ausfluß des Eigenthums und ein Recht der freien Willkühr [1]).

Bald fand man jedoch, wegen der politischen Wichtigkeit der Mühlen, für angemessen, deren Anlegung an obrigkeitliche Erlaubniß zu knüpfen. Denn die Mühle gewährt nicht nur das nothwendigste Nahrungsmittel, sondern durch sie wird auch wiederum ein allgemeines Getränk, das Bier, durch den Schrot ermittelt; der Zusammenhang mit dem Brauwesen macht sie also, eben so wie ihr Zusammenhang mit der Brodbäckerei, für den Nahrungszustand doppelt einflußreich.

Im Königreich Sachsen war diese Frage der Mühlenanlegung früher nicht ohne Zweifel gewesen [2]). Durch das Mandat vom 8. Mai 1811. [3]) traten jedoch feste Bestimmungen ins Leben.

§. 237.

Fortsetzung.

Im Allgemeinen steht die Anlegung von Mühlen, also die Errichtung einer neuen Mühle, wo bisher keine gewesen [4]),

---

1 Hering, de molendinis, qu. 10. no. 10. — Danz, Privatrecht, Th. 1. §. 103. — Quistorp, Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelahrtheit. Th. I. no. 5. S. 59. — Eschenmayer, Staatsökonomie, Th. I. S. 570. — Struben, rechtliche Bedenken, V. no. 85. — Hagemann, Landwirthschaftsrecht, S. 392. — Vergl. Kind, quaest. for. T. II. c. 44. (ed. 2.) — Mittermaier, Privatrecht, §. 293. — E. M. Schilling, Mühlenrecht. (Leipz., 1829.) — Maurenbrecher, Privatr. §. 646. (Bonn, 1834.)

2) Siehe Kind a. O.

3) III. Fortf. Cod. Aug. II. S. 311.

4) Denn die Erbauung einer Mühle, statt einer alten, ist offenbar ganz unverwehrt, vorausgesetzt, daß die bisherige (abgebrannte, verfallene ꝛc.) nicht größer war, als die an ihre Stelle tretende neue, daß also letztere nicht erweitert werde.

im Zusammenhang mit der Landwirthschaft selbst, wenigstens mit ihrer Hauptaufgabe, mit der Erbauung des Getreides. Es scheint so einfach und selbst natürlich, daß, während wir den Flor des Ackerbaues auszudehnen und zu befördern, also mehr Getreide zu erzielen suchen, auch im gleichen Verhältniß das Mittel erweitert werde, die Körner genießbar zu machen durch die Maschine, welche wir Mühle nennen. Aber wir sagen nur in gleichem Verhältniß soll sich jenes Mittel vermehren. Mittel und Zweck müssen richtig correspondiren.

Unser Clima und Bedürfniß, wie die Erfahrung lehrt, erfordert vorzüglich die eigentliche Wassermühle in engerem Sinn. Die Handmühlen leisten zu wenig, die Hände lassen sich besser brauchen, und eben so verhält es sich mit den Tret- und Roßmühlen: wir können die Kräfte der Hausthiere nützlicher verwenden, wenn auch, wie doch nicht ist, das Mehl eben so gut auf diesem Wege producirt würde. Also lag das allgemeine Interesse sehr nahe, die Wassermühlen zu unterstützen. Die Wassermühle aber ist schon eine künstlichere, zusammengesetztere Maschine, deren Erbauung und Unterhaltung nicht geringen Aufwand erfordert. Werden durch Concurrenz zu viele Mahlgäste entzogen, so muß die Mühle still stehen und das allgemeine Beste kann leiden, wenn größere Werke dieser Art zurückgehen, besonders da sie oft Besseres leisten, als kleine neue Etablissements, welche sich am Ende vielleicht wieder nicht halten können.

§. 238.

Fortsetzung.

Unstreitig war also die öffentliche Wohlfahrt bei der Mühlenfrage lebhaft betheiligt. Das Verschwinden der Wassermittel im Sommer kommt bei uns wohl nie vor, und gewiß selten im Winter; auch aus diesem Grunde findet bei uns die Hand- und Tretmühle [1]), selbst, wo sie gestattet ist [2]),

1) In Sachsen wurden die Handmühlen verboten. Instruct. vom 29. Jun. 1767. §. 15. (I. Forts. C. Aug. II. 1078.)

2) Haltung von Hand- und Roßmühlen wird durch das Sächs.

nicht wohl Eingang: immer werden wir vorzüglich an die Wassermühle uns halten.

Wiederum ist nicht jedes Locale, auch hinsichtlich des Wassers, zur Mühlenanlegung geeignet: letztere Rücksicht ist theils positiv, daß das Wasser mächtig und nachhaltig genug fließe und Gefälle habe, denn dieß ist die (physische) Bedingung einer Wassermühle selbst [1]), theils ist jene Rücksicht negativ, nämlich, daß bei gemeinen Wassern der Dritte keinen Abbruch dadurch erleide [2]); und die Hauptfrage des Bedürfnisses für die Gegend entscheidet, ob eine Mühle, oder neue Mahlgänge rathsam seien. Denn wäre sie nicht nöthig, so würde sie, da Concurrenz nicht hier, wie bei den meisten andern Handwerken, wohlthätig auf Wohlfeilheit und Güte des Fabrikats wirken kann, überflüssig und bald schädlich sein. Jeder Müller nämlich bezieht sein festes Mahlgeld, gewöhnlich die Metze eines Scheffels (die sogenannte Mahlmetze), d. h. also $\frac{1}{16}$. des zu mahlenden Quanti [3]), nicht mehr und nicht weniger; in Sachsen haben die Mahlgäste die Wahl, ob sie das hergebrachte Mahllohn naturaliter abgeben, oder ob sie die Metze bei Korn und Weizen mit sechs Groschen dem Müller bezahlen wollen; außerdem kommt letzterem noch das sogenannte Staubmehl (der Abgang) zu [4]), welches jedoch höchstens nach vier Pfund vom Scheffel anzunehmen.

Mandat vom 12. März 1705. (Cod. Aug. T. I. S. 2113.), jedoch nur auf den Fall feindlicher Invasion, den Städten nachgelassen.

1) Haubold im Handbuch d. Civilrechts §. 367. — Pfotenhauer, Abhandl. über einige Grundsätze für Juristen bei Mühlenprocessen, in Zachariä Annalen d. Sächs. Gesetzgebung, Th. 2. S. 146.

2) Estor, bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen, Th. I. §. 2386. — Eschenmayer, Staatsöconomie, Th. I. §. 573.

3) Hagemann, Landwirthschaftrecht, §. 221. — Eschenmayer a. O. §. 577. — Sächs. Elstermühlenordnung v. 11. Septbr. 1561. (C. Aug. T. II. S. 699. flg.) — Generale v. 21. Septbr. 1741. (C. Aug. II. Fortf. Th. 2. S. 394.) — Preuß. Mühlenordn. vom Jahr 1810. §. 1.

4) Sächs. Generale v. 31. Decbr. 1771. §. 1. 2. (I. Fortf. Cod. Aug. T. II. S. 1186.) — Preuß. Mühlenordn. v. 28. Octbr. 1810. §. 4.

Die Güte der Leistung aber hängt fast nur von der Maschine ab, nicht wie bei der Mehrzahl anderer Handwerke, vom Arbeiter. Das Fördern der Mahlgäste bleibt also noch allein übrig.

§. 239.

Fortsetzung.

Wichtig ist nun allerdings, daß die Mahlgäste gehörig gefördert werden; zu den drückenden Uebelständen bezuglich auf das Mühlenwesen gehört ein willkührliches oder unwillkührliches Aufhalten der sich anmeldenden Mahlgäste. Jenes ist schon durch die Gesetze [1]) verpönt, die Mahlgäste sollen in der Ordnung, wie sie ankommen, gefördert werden [2]), aber dieses will nun eben bei unserer Frage über Anlegung einer neuen Mühle reiflich erwogen sein.

Durch mancherlei Umstände können sich die Mahlgäste, kann sich die Quantität des zu vermahlenden, zu verschrotenden Getreides in einer Gegend vermehren. Hierher gehört z. B. die gesteigerte Bevölkerung [3]), der verbesserte Ackerbau, das Eingehen einzelner Mahlgänge auf benachbarten Mühlen, der durch Naturereigniß oder auf andere Weise erfolgte, bleibende Abgang von Mahlwasser anliegender Mühlen, Aufhebung oder Modification des Mahlzwangs u. s. w.

Hieraus ergiebt sich zugleich, daß die meisten Vorschriften für das Mühlenwesen nur local sein können, und hierin liegt zugleich einer der Gründe, weßhalb es auch in Sachsen noch an einer allgemeinen Mühlenordnung fehlt; die älteren Sächsischen Mühlenordnungen [4]) und Wasserord-

1) Sachsenspiegel, B. II. art. 59. — Sprichwort: wer zuerst kommt, mahlt erst. S. Eisenhart, Sprichwörter h. v. — Sächs. Mühlenordnung, die Weiseritzmühle betr. v. ult. Febr. 1570. und 18. März 1613. (Cod. Aug. T. II. S. 722.)

2) Generale vom 31. Decbr. 1771. §. 3. (I. Forts. (Cod. Aug. T. II. S. 1186.)

3) Beneckendorf, oeconomia for. Hauptst. 1. §. 53 — 58.

4) Mühlenordnung vom 11. Septbr. 1561. (Cod. Aug. T. II. S. 699.), vom 23. Novbr. 1568. (ib. 718.), vom 28. Febr. 1570. (ib. 722.), vom 1. April 1614. (erwähnt in Hanack Rechtsge-

nungen [1]) sind zwar reich an zweckmäßigen Vorschriften, aber jene sind insgesammt nur local, und gewähren daher keine allgemeinen festen rechtlichen Grundsätze, so sehr sie sie auch theilweise durch ihre innere Begründung und allgemeine Anwendbarkeit unterstützen.

§. 240.

Fortsetzung.

Noch kann der Zweifel entstehen, ob der Grundbesitzer zu seinem eignen Bedarf, zur Vermahlung des auf diesem seinem Grundstück gewonnenen Getreides eine Mühle, ohne vorherige Erlaubniß der Behörde, anzulegen befugt sei. So natürlich billig dieß beim ersten Anblick scheinen möchte, so zeigt doch die Analogie mit dem Bierbrauen, welches nicht einmal beim Hausbedarf zugelassen ist, daß jenes Verlangen nicht gebilligt werden kann, da und sofern das Gesetz unbedingt die Genehmigung der competenten Behörde erfordert und die ratio legis, wie wir sahen, weniger etwa in einem (ohnehin zum Theil ablösbaren) Mahlzwang, als in den sonstigen Rücksichten beruhet. Letztere hat aber der Grundbesitzer von einem eignen Product und zu seinem Bedarf eben so wohl gelten zu lassen, zu geschweigen möglichen und nicht leicht zu controlirenden Unterschleifs.

Die Beschränkung von Mühlenanlegung und Erweiterung bezieht sich aber nur auf Wasser- und Windmühlen, und er-

---

lahrtheit S. 383.), vom 29. April 1653. (Cod. Aug. II. 727.), vom 8. April 1661. (ib. 734.), vom 23. Febr. 1759. (I. Forts. Cod. Aug. I. 1539.), vom 26. März 1765. (ib. 1543.), vom 10. Jun. 1766. (ib. 1565.) — Extract vom 26. März 1765. (I. Forts. C. Aug. I. S. 1543.) — Fischordnung v. Jahr 1711. (Cod. Aug. II. S. 690.) — Befehl v. 1563. (Cod. Aug. II. 788.)

1) In der Mühlenordnung von 1561. und vom Jahr 1563. (Cod. Aug. II. 710.) ist eine Wasserordnung enthalten. — Wasserordnung des Churfürsten Johann George, vom Jahr 1653. (Cod. Aug. T. II. S. 729.)

streckt sich nicht auf Hand- und Tretmühlen, noch (zur Zeit [1]) auf Dampfmühlen.

§. 241.

Welche Mühlengattungen sind bei der Neuanlage in Frage?

Die Frage der Beschränkung bei neuer Anlegung trifft im Königreich Sachsen [2])

a) die eigentlichen Wassermühlen, im engern Sinn, Mühlen mit festen Mühlengebäuden,
b) die Schiffmühlen,
c) die neuen Mahlgänge (ohne Unterschied der mannichfaltigen Bestimmungen der letzteren),
d) die Windmühlen [3]).

Die bei c. gedachten neuen Mahlgänge gehören ebenfalls hierher, jeder, einer alten bestehenden Mühle beigefügter neue Mahlgang ist wie eine neue Mühle anzusehen: es giebt kleine Mühlen, die nur einen einzigen Mahlgang haben.

§. 242.

Unbedingte Freiheit zu Neuanlage.

Wenn eine Patrimonialgerichtsbarkeit auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden eine Mühle anlegen will, so bedarf es hierzu keiner besonderen Concession.

Steht aber ein gegründetes Widerspruchsrecht des Drit-

---

1) Denn die Fortschritte, welche der Gebrauch der Dampfkräfte auch bei uns macht, werden erst in der Folge die Frage dießfallsiger etwaiger Beschränkung herausstellen.

2) Königl. Sächs. Generale wegen Anlegung neuer Mühlen ꝛc. vom 8. Mai 1811. §. 1. (III. Fortf. Cod. Aug. T. II. S. 311.) — Oberamtspatent (f. d. Oberlausitz) vom 12. Aug. 1812. — Sächs. Ges. vom 27. März 1838. §. 42. (Ges.-Samml. 1838. S. 284.)

3) Doch kann man dem alten Sprichwort nicht beipflichten, „der Wind gehöre der Herrschaft." Eisenhart, Sprichwörter, S. 176. — Beckmann, Geschichte d. Erfindungen. Th. 3. S. 63.

ten entgegen, so versteht es sich, daß letzteres zu beachten sei und hiervon die Frage der Anlegung abhängt [1]).

§. 243.

In welchen Fällen gedachter Mühlenanlegung ist Concession nöthig? Welche Behörde ertheilt sie?

In allen andern Fällen [2]), außer in dem des vorhergehenden Paragraphen, muß Concession zu Anlegung einer neuen Mühle, oder eines neuen Mahlganges vorangehen, ehe letztere zulässig ist.

a) Die Concession ertheilt das Ministerium des Innern [3]) in den Fällen, da Schiff- oder andere Wassermühlen an der Elbe, Mulde (Freiberger und Zwickauischen Mulde, ober- und unterhalb ihrer Vereinigung), Elster, demnächst an künftig schiffbar zu machenden Flüssen oder Schifffahrtskanälen, ingleichen, wenn unter Amtsjurisdiction Mühlen von irgend einer Gattung auch an Privatflüssen und Bächen angelegt werden sollen.

Das Concessionsgesuch wird entweder unmittelbar beim Königlichen Ministerium des Innern oder durch den Bezirksbeamten angebracht.

b) Außerdem ertheilt die Patrimonialgerichtsobrigkeit, welcher die Erbgerichte zustehen, die Concession (und zwar auch bei Windmühlen). Wird jedoch unter ihrer Jurisdiction bei einer Patrimonialobrigkeit eine solche Concession zu Anlegung einer Mühle an einem floßbaren Fluß, Bach, Graben gesucht, so hat sie sich mit dem Floßbeamten des Bezirks zu vernehmen, welche deßhalb an das Finanzministerium Anzeige zu erstatten und dessen Entschließung zu erwarten haben.

---

1) Verordn. vom 14. März 1825. (S. 65. Ges.-Samml.) — Angez. Generale von 1811. §. 2. — Ges. vom 27. März 1838. §. 42. (Ges.-Samml. S. 284.)

2) Angez. Generale wegen Mühlenanlegung ꝛc. vom 8. Mai 1811. §. 2. — Haubold, Handb. §. 366.

3) Vergl. Verordnung wegen der Ministerialdepartements vom 7. Novbr. 1831. sub C. (S. 327. Ges.-Samml. von 1831.)

Im Fall des Einverständnisses mit dem Floßbeamten wird sodann die Concession von den Patrimonialgerichten zu ertheilen sein [1]). Dafern aber die Floßbeamten nicht einverstanden sind, geht es nach folgender Vorschrift.

§. 244.

Fortsetzung.

In den Fällen, da gegen die gesuchte Concession irgend ein Widerspruch [2]) erregt wird, ist von den Aemtern

A) an das Ministerium des Innern

1) wegen aller unter Amtsjurisdiction neu anzulegender Mühlen, ferner

2) wegen der unter Patrimonialjurisdiction an der Elbe, den beiden Mulden, Elster und den künftig schiffbar zu machenden Flüssen und Kanälen zu errichtenden Mühlen und Mahlgängen

zu berichten, hingegen

B) in allen übrigen unter Patrimonialgerichtsbarkeit vorkommenden Fällen die entstandene Differenz zur Kreisdirection (ehemals zur Landesregierung) anzuzeigen.

§. 245.

Gründe des Widerspruchs gegen neue Mühlenanlagen.

Zu Begründung des Widerspruchs anderer Müller ist die Besorgniß wegen wahrscheinlicher Entziehung oder Verminderung der freiwilligen Mahlgäste allein für hinreichend nicht zu achten [3]). Wohl aber haben die Zwangsmühlen ein Widerspruchsrecht [4]).

---

1) §. 3. gedachten Generalis.

2) §. 4. d. Ges.

3) Angez. Ges. von 1811. §. 5. — Verordnung d. Landesregierung vom 14. März 1825. (Ges.-Samml. von 1825. S. 65.) — Eben so das Preuß. Landr. Th. 2. tit. 15. §. 241.

4) a. Ges.

§. 246.

Fälle der Auflegung eines Canons bei Conceſſion einer neuen Mühlenanlegung.

Nach dem gedachten Geſetz vom 11. Mai 1811. §. 6. iſt dem Fiscus vorbehalten, bei der von der oberſten Behörde zu ertheilenden Conceſſion einen verhältnißmäßigen Canon,

a) wenn neue Mühlen an öffentlichen Flüſſen, oder an ſolchen Bächen und Privatflüſſen, deren Gebrauch dadurch einer zu den Kammergütern gehörigen Mühle nachtheilig werden könnte, angelegt werden ſollen,

b) ingleichen, wenn von einer andern, an eben demſelben Bache oder Privatfluſſe vorhandenen Mühle ein Canon entrichtet wird,

c) nicht minder bei Anlegung neuer Windmühlen unter Amtsgerichtsbarkeit, wenn innerhalb deſſelben Bezirks von irgend einem Waſſer- oder Windmüller ein jährlicher Canon bereits erhoben wird, oder

d) die anzulegende neue Windmühle einer zu den Kammergütern gehörigen Windmühle nachtheilig werden könnte,

von dem Mühlenbauer auszubedingen.

§. 247.

Fortſetzung.

Nach dem Preußiſchen Landrecht iſt das Recht, Waſſer- und Schiffmühlen an öffentlichen Flüſſen anzulegen, ein Vorbehalt des Staats [1]).

In andern Fällen ſind zwar die Grundeigenthümer an Anlegung von Mühlen und deren Veränderung nicht behindert; jedoch ſind die Rechte Dritter ſtets zu beachten, auch iſt außerdem die Genehmigung der Landespolizeiinſtanz erforderlich [2]).

---

1) Preuß. Landr. Th. 2. tit. 15. §. 229.

2) A. a. O. §. 233. flg. — Edict vom 28. Octbr. 1810. (Preuß. Geſ.-Samml. von 1810. S. 96.) — Cabinetsordre v. 23. Octbr. 1826. (Preuß. Geſ.-Samml. S. 108.)

Der Gebrauch der Handmühlen wurde durch Edict vom 30. Mai 1820. (die Mahl- und Schlachtsteuer betreffend [1]) verboten, die Anlegung von Roßmühlen aber von der Concession abhängig gemacht.

§. 248.

Gattungen der Mühlen.

Die allgemein gewöhnlichen Mühlen unserer Gegenden sind Wassermühlen, Schiffmühlen, Windmühlen (die übrigen Gattungen, z. B. Handmühlen ꝛc., sind nur von localem Gebrauch, interessiren uns daher weniger).

Die eigentliche Wassermühle, im engern Sinn auch Mühle vorzugsweise genannt, befindet sich nicht an größeren, tieferen Strömen, z. B. nicht an der Elbe; hierdurch unterscheidet sie sich von der Schiffmühle, welche, im Gegentheil, ein tieferes Wasser erfordert. Da diese beweglich ist, so kann sie dem hohen Wasser ausweichen, während jene, vermöge der Unbeweglichkeit ihrer Wassergebäude, an größeren Strömen nicht angebracht werden kann.

Die mittlen und kleinen, aber nachhaltigen Flüsse und die Bäche, mit angemessenen Ufern, sind daher für den Mühlenbau wichtig.

Die Mühlen sind oberschlächtige und unterschlächtige; bei diesen steht das Rad auf dem Wasserspiegel, das Wasser schlägt unten an das Rad, bei jenen steht es unter dem Wasserspiegel, indem sich das Wasser auf das Rad ergießt; mittelschlächtige (halboberschlächtige) sind solche, wo das Wasser zunächst über oder unter der Mitte des Rads anschlägt.

Die wichtigsten Mühlen sind die Getreidemühlen [2]; auch schlechthin Mahlmühlen genannt. In Rücksicht ihres Zwek-

1) Preuß. Ges.-Samml. von 1820. S. 144.

2) Hierher gehört auch die Walzmühle, nach dem Frauenfelder Walzsystem neuerlich in Baiern eingeführt, welche sich auch dadurch auszeichnet, daß das Getreide dabei nicht genetzt wird. (Allgem. Zeitung vom Jahre 1838. no. 179. Artikel München.)

kes giebt es aber auch noch andere Gattungen [1]), z. B. Oel-, Nudel-, Graupen- und Sägemühlen (Schneidemühlen), Walkmühlen, Papier-, Marmor-, Pulver-, Drahtmühlen, Bohrmühlen u. s. w. [2]). Alle Mühlen unterscheiden sich also

a) durch die sie bewegende Kraft (§. 235.)
b) durch ihre Zwecke.

§. 249.

Fortsetzung.
Schiffmühlen.

Die Schiffmühle ist weniger praktisch, weil sie einen größern Fluß voraussetzt: andere gewöhnliche Mühlen befinden sich daher oft auch an kleinen Flüßchen, welche das Land durchströmen; überall haben wir solche Mühlen. Auch wird die Schiffmühle, wenn der Strom zufriert, ferner bei Eisgängen, hohem Wasserstand, leichter unbrauchbar; dann muß sie das sogenannte Winterlager [3]) suchen (wie sich die Mühlenordnungen ausdrücken), sie muß an das sichere Ufer gebracht (in eine Bucht geborgen) werden.

Gewöhnlich befinden sich bei ihr noch Landgebäude, in denen der Mühlinhaber mit seiner Familie wohnt. Die Schiffmühle kann überhaupt ihren bisherigen Stand ohne Genehmigung der Wasserbaucommission nicht verändern [4]), auch darf sie an Ufergebäuden (Uferbauen) nicht anlegen, und zu Befestigung der Mühle in das Strombette Grundpfähle nicht einschlagen [5]).

1) Wegen Band- und Schnurmühlen s. Generale vom 2. März 1810. (III. Fortf. C. Aug. I. S. 459.)

2) Für einige dieser Werke, z. B. für die Papiermühlen, hat man neuerlich erhebliche Verbesserungen erfunden.

3) Mühlenordnung vom Jahre 1613. (Cod. Aug. Sax. II. S. 726.)

4) Sächs. Elbstrom-Ufer- und Dammordnung von 1819. §. 11. (Ges.-Samml. S. 210.)

5) Angez. Ges. ib. — Pfotenhauer, Abhandlung über einige Grundsätze bei Mühlenprozessen, in Zachariä Annalen d. Sächs. Gesetzgebung. Th. 2. S. 158.

Noch bemerken wir, daß die Schiffmühle nach Sächsischem Recht für Pertinenz des Lehns geachtet wird [1]; eben daher gehört sie zu den Immobilien, und ein Mobiliarerbe kann an die Schiffmühle keinen Anspruch machen [2].

§. 250.

Windmühlen.

Letztbemerkte Grundsätze gelten auch von der Windmühle, welche nach gemeinem und Sächsischem Recht ebenfalls für eine Pertinenz des Grundes und Bodens angesehen wird, mithin Immobile ist [3]. Denn von der Pertinenz gilt der Grundsatz: accessorium sequitur principale [4].

Ob sich gegen Entziehung des Mahlwindes ein Widerspruchsrecht des Dritten denken lasse, möchte zu bezweifeln sein. Das Römische Recht [5] verbietet Anlegung hoher Gebäude, durch welche der Luftzug den Früchten des Nachbars entzogen wird: daraus läßt sich aber für Mühlen nichts folgern. Der Meinung, als lasse sich eine servitus, ne ventus excludatur, gegen die Nachbarn schon dadurch erwerben, daß diese der Mühlenanlegung nicht widersprochen und ihr Korn dort selbst haben vermahlen lassen [6], stimmen wir

---

1) Estor, Deutsch. Rechtsgelahrtheit §. 3291. — Hering, de molendinis, qu. 8. n. 10. sqq. — Struv. syntagma jur. feud. cap. 6. aphor. 12. n. 6. und in observ. feud. cons. 10. — Hommel, Pertinenzregister v. Mühle.

2) Berger, oecon. jur. II. 1. 7. und in Elect. disc. for. tit. 46. obs. 2. not. 1. — Schilter, exerc. 4. §. 24. tit. A. — Hommel, a. a. O.

3) Sächs. Decis. vom Jahre 1661. decis. 53. — Curtius, im Civilrecht, Th. 2. §. 409. — Hommel, a. O.

4) l. 20. §. 7. l. 27. §. 5. D. de instructo. (33. 7.) — Gesterding, Irrthümer (1818.) S. 315.

5) l. 14. C. de serv. et aqu. (3. 4.) — Eben so untersagen bezüglich auf Wassermühlen die Gesetze Anpflanzungen und Anlegung von Werken an und bei Mühlwassern, welche der Mühle nachtheilig werden können. Oesterreich. Civilgesetzbuch §. 413.

6) Vergl. v. Bülow und Hagemann, Erörter. B. IV. S. 18.

nicht bei. Würde aber der Windmüller sich einer ihm den Wind entziehenden Neuanlage des Nachbars widersetzt haben, und hätte sich der Nachbar dabei über verjährte Zeit beruhigt, so würde jener gegen diesen Nachbar ein jus contradicendi erlangen können.

Das Preußische Landrecht untersagt Anpflanzung hoher Bäume, wo sie vorher nicht gestanden, in der Nähe der Windmühlen, damit diesen der Wind nicht abgehe [1]). Neue Windmühlen dürfen nach Preußischem Recht nur dann angelegt werden, wenn dieß in solcher Entfernung geschieht, daß dadurch die schon vorhandenen Windmühlen am nöthigen Mahlwind Verlust nicht haben: diese Entfernung ist die zwölffache Breite des Windfangs der bestehenden Mühlen [2]).

§. 251.

Grundsätze, bezuglich auf den Fachbaum bei der Wassermühle.

Die Wassermühle wird durch die sie bewegende Kraft und durch die Modification ihrer Wirkung auf das Rad (oben §. 235.), also durch hinlänglichen Wasserzufluß und durch das Gefälle des Wassers bedingt.

Auf dem Fachbaum [3]) beruhet das Gefälle des Wassers bei der Mühle: kein Müller darf den Fachbaum eigenmächtig abändern [4]). Daher wird durch den mit metallener Platte und Inschrift zu versehenden [5]) Sicherpfahl (Mahlpfahl Eichpfahl) bestimmt, wie hoch der Fachbaum liegen muß

1) Allgem. Preuß. Landr. Th. 2. tit. 15. §. 247.

2) Königl. Preuß. Ministerialrescr. vom 17. Mai 1822. v. Kamptz Annalen B. 6. S. 422.

3) Eschenmayer, a. O. §. 575. — Haubold, a. O. §. 367. — Angez. Abhandl. v. Pfotenhauer, S. 152.

4) Elstermühlenordnung vom Jahre 1561. (Sächs. C. Aug. T. II. S. 703.) — Mühlenordn. von 1766. u. 1653. (I. Fortf. C. Aug. I. S. 1565. und C. Aug. T. II. S. 730.) Preuß. Landr. Th. 2. tit. 15. §. 234. — Danz, Privatrecht, Th. I. §. 104.

5) Wasserordnung in der angez. Mühlenordnung von 1561. S. 712. a. a. O. (C. Aug. T. II.)

Wird ein neuer Fachbaum gelegt, so kann er einen Zoll höher gelegt werden [1]), als der alte war, weil man annimmt, daß der alte sich durch die Zeit und das Wasser um so viel abgenutzt haben könne. Diesen Zoll nennt man den Erb- oder Zehrzoll [2]).

Der Schade, welcher einer tiefer liegenden Mühle durch Erhöhung des Fachbaums zugezogen wird, ist zwar minder erheblich, als der den Obermüller dadurch treffende, aber dennoch darf, ohne Genehmigung des Ober- und Untermüllers, eine Abänderung am Fachbaum nicht geschehen [3]). Zur Aufsicht über den Mühlen- und Wasserbau findet man in manchen Provinzen besondere „Wassergerichte [4])."

§. 252.

Verhältniß mehrerer an demselben Wasser liegender Mühlen zu einander.

Im Schluß des vorstehenden Paragraphen wurde des Verhältnisses gedacht einer Mühle zu einer (oder mehrerer) andern über ihr und zu einer dritten (oder mehreren) unter ihr an demselben Wasser liegenden. Noch ist des Falles zu gedenken, wenn bloß höhere und tiefere Mühlen gegen einander in Frage kommen. Hier gilt folgender Grundsatz: Der Obermüller darf dem Niedermüller Wasser nicht entziehen, noch sonst zu dessen Nachtheil Mißbrauch treiben [5]). Hat

---

1) Angez. Ges. von 1561. — Cancrin, vom Eich- und Sicherpfahl. (Gießen, 1788.)

2) Pfotenhauer, a. O. S. 150. — Krezschmer, oeconomia for. Th. 1. S. 346. (Berlin, 1833.) — Liebknecht, diss. de eo quod circa palos molendinorum (Sicher- und Hegpfähle) necessarium est. Giess. 1728. — Kuhnert, Mühlenbaukunst (Leipzig, 1832.) Th. 1. S. 41.

3) Angez. Sächs. Mühlenordnungen. — Bülow und Hagemann, Erörter. 4. Th. no. 1. §. 6. — Pfotenhauer, angez. Schrift S. 154. — Haubold, a. O.

4) Westphal, Privatrecht, Th. 2. S. 171. flg.

5) Kori und von Langenn, prakt. Erörterungen Th. 2. no. 12. — v. Cramer, Wetzlar. Nebenstunden, Th. 36. Abth. 3. §. 21. — Eschenmayer, a. O. §. 574. — Mittermaier, Privatrecht, §. 294. flg.

der höher liegende Müller zwei oder mehrere Mahlgänge, so darf er im Wassermangel nur so viel Wasser durch Stauchung sammeln, um einen seiner Mahlgänge gangbar zu machen, und muß darauf abwarten, bis der Untermüller an seiner Mühle ebenfalls einen Gang in Bewegung gesetzt hat, wozu diesem das nöthige Wasser zufließen muß [1]).

Eben so wenig ist durch den Dritten eine Schmälerung oder Entziehung (z. B. durch Wiesenwässerungen ꝛc.) gestattet [2]). Denn der Gebrauch des durch mein Grundstück durchfließenden, vorüberfließenden Wassers ist stets gemeinsam, öffentlich [3]); doch kann ich in meinem Grundstück Regenwasser (aqua coelestis) fangen, mir eine Quelle, einen Brunnen (auch den artesischen) graben, dessen Wasser mein Eigenthum bleibt [4]), aus dem ich mir einen Teich machen, oder sonst darüber, z. B. durch Wiesenwässerung, frei disponiren kann. Auf letzteres Wasser bezieht und beschränkt sich die servitus aquae [5]). Aber der Gebrauch der Flüsse, Mühlenbäche, ist hiermit nicht zu verwechseln: diese Wasser bleiben gemeinsam, nur ihr temporärer Gebrauch ist nach obigen Bestimmungen, auch bei dem erlaubten Staurecht (des Obermüllers) gestattet, dadurch wird aber die Wassermasse, der Wasserkörper nicht vermindert, nicht entzogen. Die Wassersubstanz bleibt hier für alle Adjacenten zum Mahlgebrauch, während die privative Entziehung der Wassersubstanz selbst bei diesen Wassern nicht gestattet ist, indem eine solche privative Consumtion des Wassers

1) Pfotenhauer, a. O. S. 157. — Vorschläge zum Mühlenbetrieb bei Wind- und Wassermangel, enthält: Bergmann, Praktischer Mühlenbauer und Zeugarbeiter. (Leipzig, 1838.)

2) Preuß. Vorfluthedict v. 15. Novbr. 1811. (Preuß. Ges.-Samml. vom Jahre 1811. S. 352.) — Preuß. Landr. Th. 2. tit. 15. §. 238.

3) §. 1. Inst. de rer. div. (2. 1.) — l. 2. §. 1. D. eod. (1. 8.) — Noodt, prob. l. c. 7. 8. — Rousseau, Flußgesetzgeb. S. 6. flg. (Nürnberg, 1820.)

4) l. 26. D. de damn. infect. (39. 2.)

5) l. 2. §. 1. 2. l. 9. 24. D. de serv. pr. rust. (8. 3.) — l. 2. 5. pr. D. de aqu. quot. (43. 20.)

(z. B. zur Wässerung, bei welcher der Boden das Wasser in sich für immer aufnimmt und nicht wieder giebt) nur bei eigenthümlichem Wasser nachgelassen ist, wie obgedacht, nicht aber bei gemeinem [1]) Wasser.

§. 253.

Mahlverkehr.

Zum Mahlverkehr gehört auch das Recht, Oel- und Leinkuchen, Graupenmehl und Graupenfutter (zur Viehfütterung), ferner Graupen und Griese der verschiedenen Stufen der Feinheit, auch bei Schneidemühlen geschnittene Hölzer zu verkaufen, sofern nicht bei einzelnen Artikeln gesetzliche Beschränkungen eintreten.

§. 254.

Mühlenpflicht, Mühlenrecht.

Die Mahlzwangsgerechtigkeit ist nicht gesetzlich, und muß in jedem Fall besonders hergebracht sein [2]). Sie umfaßt außer dem Gebot, daß der Pflichtige nirgends anders, als in der Zwangsmühle mahlen darf, auch das Verbot gegen Hand- und Hausmühlen, und es kann selbst das Zwangsverbot gegen Einbringung auswärtigen Mehles und fremder Bäckerei in die Zwangsortschaften [3]) sich erstrecken. Mahlzwang ist aber zugleich Pflicht und Recht der Müller. Der Mahlgast ist zwar zur Mühle gezwungen [4]), aber der Müller ist auch seiner Seits gezwungen, ihm zu mahlen (es ist ein Gegenseitiges), und vor fremden [5]) Gästen zu

1) Hommel, Raps. 231.

2) Danz, Deutsch. Privatrecht, Th. I. §. 278. — Haubold, a. O. §. 368. — Hagemann, a. O. §. 156. — Mittermaier, a. O. §. 231.

3) Coldißer Mühlenordnung vom 10. Juni 1766. §. 71. (Sächs. Cod. Aug., I. Fortf. I. S. 1580. verglichen mit §. 42. der Ges. vom 27. März 1838. (Ges.-Samml. 1838. S. 284.)

4) Generale vom 21. Septbr. 1741. (Sächs. Cod. Aug., II. Fortf. Th. II. S. 393.) — Eschenmayer, a. O. §. 576.

5) Krezschmer, oeconomia for. Th. 1. B. 2. Abschn. 8. §. 268.

mahlen, nach der Reihe, wie die Zwangsgäste sich gemeldet. Aufhebung des Zwangs kann daher, unter Umständen, Zurücksetzung der Zwangspflichtigen sein. Denn da diese auch ohne Zwang, vermöge der Nähe der Mühle, doch dort mahlen lassen und mit dem Mahlzwang ihr Vorzugsrecht der Förderung vor Fremden nothwendig wegfällt, so hätten sie durch den Wegfall des Mahlzwangs oft mehr verloren als gewonnen.

§. 255.

Aufhebung des Mahlzwangs.

Im Königreich Sachsen ist der Mahlzwang dergestalt aufgehoben, daß der Zwangspflichtige die Aufhebung durch Provocation fordern kann, wogegen er dem Berechtigten Entschädigung zu leisten hat [1]). Es steht dem Zwangspflichtigen aber auch frei, das Zwangsverhältniß fortbestehen zu lassen.

Die Befugniß zur Provocation ist also beim Mahlzwang nicht gegenseitig; der Zwangberechtigte hat kein Recht, auf die Aufhebung zu provociren. Denn hätte man auch den Zwangsmüllern das Provocationsrecht eingeräumt, so hätten sie, weil die Zwangsortschaften gewöhnlich ohnehin der Zwangsmühle nahe sind und sie suchen, die Entschädigung angenommen, in vielen Fällen ohne Nutzen der Pflichtigen.

Doch steht dem Zwangsmüller das Recht der Provocation auf Ablösung gegen ihm vom Pflichtigen zu gewährende Entschädigung zu [2]):

a) wenn der Zwangsberechtigte an freier Benutzung seiner Mühle durch entgegenstehende Rechtstitel behindert ist,

b) wenn er unter Bedingungen mahlen muß, welche lästiger

---

1) Königl. Sächs. Gesetz vom 27. März 1838. §. 27. flg. (Ges.-Samml. S. 281.)

2) §. 44. 45. d. ang. Sächs. Gesetzes (S. 284. Ges.-Samml. von 1838.).

sind, als die in der Suchmühle [1]), (als die beim freien Mahlverkehr) Statt findenden.

§. 256.

Verfahren bei der Ablösung des Mahlzwangs und Entschädigung.

Das Verfahren bei Ablösung des Mahlzwangs ist das im Sächsischen Ablösungsgesetz vom 17. März 1832. vorgeschriebene [2]).

Die den Zwangsmüllern von den Zwangspflichtigen zu leistende Entschädigung ist §. 32. flg. des in der Note angeführten Gesetzes vom 27. März 1838. näher vorgeschrieben.

§. 257.

Folgen der Mahlzwangsaufhebung. Nebenbefugnisse beim Zwang.

Durch diese Ablösung

A. fällt bei den Orten, welche sie bewirkt haben, das im Mahlzwange (§. 254.) zuweilen begriffene Bannrecht, welches (sofern dagegen eine Ausnahme oder Begünstigung nicht hergebracht ist) fremdes Mehl und Brod ꝛc. ausschließt, weg, und eben so findet auch das hin und wieder mit dem Mahlzwang verbundene Recht der Zwangsmüller, das Mahlgut für ein gewisses Fuhrlohn an- und abzuführen, nach der Ablösung nicht mehr Statt.

Hinsichtlich der übrigen im District verbleibenden Zwangsortschaften, welche nicht ablösen, hören diese Nebenbefugnisse der Zwangsmühlen und das Verbietungsrecht gegen Anlegung neuer Mühlen (§. 245.) erst dann auf, wenn auch diese Ortschaften insgesammt den Mahlzwang aufgelöset haben [3]).

Folge der Ablösung ist ferner,

B. daß [4]), wo nicht besondere Rechtstitel entgegenstehen,

1) Man unterscheidet also beim Mahlverkehr Zwangsmühle und Suchmühle; a. G.

2) §. 28. a. O.

3) §. 42. a. G.

4) §. 43. 47. d. a. G. v. 1838.

der Zwangsmüller seine Mühle eingehen lassen, oder ihr eine andere Bestimmung geben kann. Doch liegt dem Müller ob, dieses sein Vorhaben der Nahrungspolizeibehörde anzuzeigen; letztere kann die Sistirung der Mühle in spätere Zeit verschieben.

Von selbst versteht sich,

C. daß mit dem Mahlzwang das den Amtsmühlen vermöge der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahre 1603. oder anderen Mühlen auf den Grund besonderer Erwerbstitel zustehende Verbietungsrecht gegen Anlegung neuer Mühlen (§. 245.) in dem bisherigen Zwangssprengel in so weit aufhört, daß innerhalb der vom Zwang gelöseten Orte neue Mühlen errichtet werden können.

§. 258.

In den Königlich Preußischen Ländern.

Durch Edict vom 28. Octbr. 1810. ist der Mahlzwang (für die damals zum Preußischen Staat gehörenden Provinzen) aufgehoben. Für Westphalen und das Bergische fällt er ebenfalls weg. Ges. vom 21. April 1825. (Ges.-Samml. von 1825. S. 83. 102. 119.[1]).

§. 259.

Polizeiliche Maasregeln.

In jeder Mühle soll eine Waage [2]) öffentlich aushängen, sowohl zur Abwiegung des ankommenden Getreides, als des abgehenden Mehles und Schrotes, nicht minder wegen des Naturalmahllohnes, der sogenannten Mahlmetze; letztere be-

---

1) Ueber d. Herzogthum Sachsen vergl. v. Kamptz Jahrb. B. XX. S. 265.

2) Preuß. Mühlenordn. vom 28. Octbr. 1810. §. 2. — Sächs. Generale vom 31. Decbr. 1771. §. 3. (I. Fortf. Cod. Aug. T. II. S. 1186.) — Sächs. Generale vom 1. Mai 1805. (III. Fortf. Cod. Aug. T. I. S. 437.) — Herzogl. Cob. Saalfeld. Verordn. vom 11. Juni 1818 (Reg.-Bl. Stück 31.) — Mehlwaageordnung der Stadt Coburg, nach der Verordnung vom 24. März 1803. und 12. März 1817. (Reg.-Bl. Stück 11.)

steht zwar in der Regel in $\frac{1}{16}$., zuweilen aber auch $\frac{1}{15}$.[1]) oder $\frac{1}{20}$. des Scheffels.

Der Müller ist gehalten, dem Mahlgast sein Getreide besonders aufzuschütten und zu mahlen; beträgt aber die Quantität unter $\frac{1}{2}$ Scheffel, so kann er es mit anderm, jedoch nicht schlechterm, Getreide zugleich aufschütten und vermahlen, und es wird sodann dem Mahlgast das ihm zukommende Mehl abgetheilt[2]).

Es steht dem Mahlgast frei, sein Getreide selbst abzumahlen oder während des Mahlens gegenwärtig zu sein[3]), doch darf kein Mahlgast die Mühle selbst stellen, oder sich daran vergreifen[4]).

Haltung einer besondern Herberge ist in Sachsen den Mühlenbesitzern nicht angesonnen[5]), vielmehr können wandernde Müllerburschen bei selbigen übernachten, erhalten auch von selbigen ein Geschenk[6]); übrigens aber treten gegen die Mühlknappen und Müllerburschen die Vorschriften des Sächsischen gewisse Handwerksmißbräuche betreffenden Mandats vom 7. Decbr. 1810. ein[7]). (§. 86. 94.)

§. 260.

Pachtverhältniß.

Kleinere Mühlen findet man gewöhnlich in Erbpacht ausgethan, weil die Mühlenreperaturen zu schwierigen Erörterungen mit dem Verpachter führen.

---

1) Z. B. im Großherzogthum Weimar, Circ. d. Reg. v. 8. Jan. 1800.

2) Colditzer Mühlenordnung vom Jahre 1766. §. 56. (I. Forts. Cod. Aug. I. S. 1565.)

3) §. 47. angez. Colditzer Mühlenordn.

4) §. 49. angez. Mühlenordn.

5) Resc. v. 26. April 1811. (III. Forts. C. Aug. I. 496.)

6) Resc. v. 29. Juni 1813. (das. S. 508.)

7) III. Forts. Cod. Aug. I. S. 478. — Durch Erläuterungsresc. vom 11. März 1811. (ibid. S. 494.) sind die Bestimmungen des im Text oben angez. Mandats v. J. 1810. ausdrücklich auf die wandernden Mühlburschen ausgedehnt.

Nach Preußischem Recht enthält der Mangel an Wind, welcher bloß durch den Naturlauf sich ereignet, keinen Grund zum Remiß an Pachtgeld bei der Windmühle.

Steht die Mühle durch außergewöhnlichen Wassermangel oder Anwachs des Wassers über 14 Tage still, so kann verhältnißmäßig Erlaß am Pachtgeld eintreten.

Ergiebt sich die anschlagsmäßige Nutzung nicht, so muß, nach Maasgabe des Verhältnisses, diese Abweichung des Ertrags vom Anschlag, Verpachter, außer Gewährung antheiligen Pachtgeldremisses, auch das Mühlwerk auf seine Kosten für die Dauer des Pachtcontracts unterhalten [1]).

Siebentes Kapitel.

Vom Fabrik- und Manufacturwesen.

§. 261.

Einleitung.

Das Alterthum kannte Institute, Unternehmungen, wie unsre Manufacturen sind, nicht; es fehlten die Maschinen und die Kunstmittel, welche die vorgeschrittene Mechanik, Technologie, Chemie und Physik jetzt gewähren. Auch läßt sich ohne die weit ausgebreitetere Civilisation unsrer Zeiten, ohne die Handelsconjuncturen mit den Fernländern und ohne die überseeischen Nachfragen das jetzige Manufactur- und Fabrikwesen nicht aufrecht erhalten.

§. 262.

Parallele gegen Handel und Handwerk.

Halten wir den Begriff des Handels und des Handwerks gegen einander, so sehen wir, daß Fabriken und Manufacturen dem eigentlichen Handel nicht angehören, sondern wirklich gleichsam erweiterte Handwerke sind.

Die Fabriken und Manufacturen [2]) reinigen Roh-

1) Preuß. Landr. Th. 1. tit. 21. §. 533. flg.

2) Ure (Andrew), Dictionary of arts, manufactures and mines etc. Part I—IV. (London, 1838.)

stoffe, oder sie verarbeiten gewisse Materialien im Großen, gewöhnlich auch mit Hülfe von Maschinen. Oft und fast durchaus liegen die Gegenstände ganz außerhalb der eigentlichen Handwerkssphäre; die größeren dazu bedingten Bauanlagen und Räumlichkeiten, sodann der oft bedeutendere erforderliche Capitalfonds, auch die mannigfaltig dabei angesprochene Kenntniß sammt Unternehmungsgeist und Ausführungstalent, weisen, sowohl extensiv als intensiv, auf andere Verhältnisse hin, als die des Handwerksmanns in der Regel zu sein pflegen.

An die Städte sind die Fabriken übrigens nicht gebunden, da und sofern sie mit den fest normirten Grenzen der innungsbeschränkten eigentlichen Handwerke nicht in Berührung kommen (z. B. die Webereien im Großen, die Hammerwerke u. s. w.), auch überhaupt gesetzlich an keine Innung gebunden sind [1]). Eben so wohl etabliren sie sich auf dem Lande, als in der Stadt; oft finden sie dort leichtere Existenz für ihre Gehülfen, wohlfeilere Beiziehung gewisser Mittel und Stoffe, bequemere Oertlichkeit durch Raum, Wasser, Licht, Luftzug (zum Färben, Farbeauftragen, Trocknen, Bleichen ꝛc.). Auch arbeitet der Fabrikant und Manufacturist in der Regel nicht auf Bestellung, welche letztere doch beim Handwerker die Regel bildet.

§. 263.

Regierungsmaasregeln.

Die Gesetzgebung schützt und hebt den Fabrikstand [2]).

Hierher gehört im Königreich Sachsen die Bestimmung [3]), daß der Handel- und Fabrikstand beim Landtag durch fünf

---

1) Sächs. Mandat gegen den Dorfhandel vom 29. Jan. 1767. §. 3. (I. Forts. C. Aug. I. S. 944.)

2) Schon das angeführte Sächs. Mandat vom Jahre 1767. §. 3. sagt „denjenigen Fabrikanten, Manufacturisten und Künstlern, so etwas Vorzügliches, insonderheit durch neue Erfindungen, leisten," überhaupt alle mögliche Erleichterung zu.

3) Sächs. Verfassungsurkunde vom 4. Septbr. 1831. §. 68. (Ges.-Samml. von Sachsen S. 256. vom Jahre 1831.)

Deputirte vertreten wird. Das Fabrik- und Manufacturwesen steht in höchster Instanz in Sachsen unter dem Ministerio des Innern [1]).

§. 264.

Unterschied zwischen Fabrik und Manufactur.

Obwohl nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch das Wort Fabrik die ganze Gattung umfaßt, so ist es doch nicht der Fall mit dem Ausdruck Manufactur, indem man unter letzterem die Metallarbeiten nicht begreift.

Man pflegt zuweilen beide Begriffe zu unterscheiden [2]), dergestalt, daß man den Fabriken die Bearbeitung von Metallen durch Feuer und Hammer, den Manufacturen dagegen die Verarbeitung von Seide und Wolle, Flachs, Holz u. s. w. zu Waaren beilegt.

§. 265.

Fabrik in Thon, Erdarten. Ziegelfabrikation.

Unter die einfachsten, schon den Alten bekannten, gleichsam natürlichen und daher hier zuerst zu erwähnenden Fabriken gehören diejenigen, welche aus Thon und andern Erdarten fabriciren.

Zuerst sei der Ziegelfabrik (Ziegelei, Ziegelscheune, Ziegelbrennerei) gedacht, welche Ziegelsteine zum Bau der Mauern und Gewölbe, auch zur Dachung (Mauerziegel, Dachziegel) verfertigt. Bereits bei den Römern [3]) kommt lateraria officina vor, woselbst lateres (Backsteine, viereckige Mauerziegelsteine) aus der terra lateraria gebrannt wurden.

Festigkeit, Dauer, Wärme, Densität zeichnet die bes-

---

1) Verordn. wegen der Ministerialdepartements vom 7. Novbr. 1831. sub C. 6. 7. (S. 327. Ges.-Samml.) — Sächs. Verordn. wegen der Ressortverhältnisse des Eisenhüttenwesens vom 31. Dec. 1836. (S. 1. Ges.-Samml. von 1837.)

2) Eschenmayer, Staatsöconomie, §. 491.

3) Plin. hist. nat. VII. c. 56. 57. XIX. 8. 45.

feren dieser, dem Bauwesen, also dem wichtigsten Bedürfniß des Menschen, hochnützlichen Fabrikate aus; dieses Surrogat, im Mangel angemessenen Steinmaterials, lassen wir uns gefallen, obwohl wir sonst die Surrogate nicht lieben. Sowohl in Städten, als auf dem offenen Lande finden wir die Ziegelbrennereien; außerdem gehören sie zu den Fabriken, welche die Gesellschaft nicht, oder doch viel weniger als manche andere Fabriken durch mögliche Brodlosigkeit von Arbeitern bedrohen. Denn theils erfordert die Einfachheit der Geschäfte bei der Ziegelei weniger Gehülfen, theils bleiben sie auch für andere Arbeiten brauchbar, theils erhält sich immer Nachfrage nach Ziegelsteinen.

§. 266.

Fortsetzung.

Maas der gebrannten Dach- und Mauerziegel.

Bei der unbestreitbaren Wichtigkeit des Ziegelgebrauchs zum Bauwesen, mithin zum ersten Bedürfniß der Civilisation, war es heilsam, durch Gesetz eine Richtschnur für das Maas der Ziegel zu geben, weil sonst oft für die, vermöge der Baue und Reparaturen betheiligte, Gemeinwohlfahrt verderblicher Verzug entstand.

Nun bleibt es zwar jedem Bauherrn nachgelassen, bei Bestellung von Ziegeln beliebige Maaße zu stipuliren [1]). Ist dieß aber nicht geschehen, und im Allgemeinen müssen die Sächsischen Ziegelbrennereien folgendes Maas halten, daß nämlich

a) gebrannte Dachziegel 15 Zoll lang, 6 Zoll breit und höchstens [2]) $\frac{1}{2}$ Zoll stark,

b) gebrannte Mauerziegel 12 Zoll lang, 6 Zoll breit, 3 Zoll stark

zu fertigen sind, widrigenfalls die Obrigkeiten angewiesen

1) Königl. Sächs. Verordn. wegen der Dach- und Mauerziegel vom 9. Jan. 1833. (Ges.-Samml. von 1833. S. 9. 10.)

2) Verordn. vom 22. Juni 1833. (S. 67. Ges.-Samml.)

sind (im Anzeigefall, oder ex officio), die normalwidrigen zerschlagen zu lassen: außerdem muß, im Kaufsfall, der Ziegelmeister (Ziegeleiherr) andere normalmäßige nachliefern, mit Vorbehalt des Schädenanspruchs für den Käufer.

Die Vorschrift wegen der Dachziegel ist zuweilen mißverstanden worden. Der Dachziegel darf nicht über $\frac{1}{2}$ Zoll stark sein; denn er muß, nach seiner Bestimmung zur Dachung, vor Allem die Qualität der Leichtigkeit, unbeschadet der Farbe Densität und Festigkeit ꝛc. besitzen [1]).

§. 267.

Gesetzlicher Begriff der Fabrik.

Das Gewerbsrecht kennt einen anderen und engeren Begriff für den Fabrikstand, indem gesetzlich nur diejenigen Anstalten, in welchen Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Naturproducte im Großen zu kaufmännischem [2]) Absatz betrieben wird, Fabriken genannt werden [3]). Der Fabrikherr, Unternehmer des Werks, wird sodann weiter vom Fabrikanten [4]), Fabrikarbeiter unterschieden, welcher letztere in des ersteren Fabriketablissement arbeitet.

§. 268.

Fortsetzung.

Nähere Begriffsbestimmung.

Auch Fabrikverleger, welche auf ihre Rechnung Fabrikate zusammenkaufen, oder für ihre Rechnung fertigen lassen, um solche im Ganzen abzusetzen, und welche deßhalb aus Fa-

---

1) Prämienmäßige Dachziegel dürfen sogar nicht über $\frac{1}{3}$ Zoll stark sein. (Ges.-Samml. S. 149. vom Jahre 1832. und vom Jahre 1838. S. 102.)

2) Vergl. Sächs. Gewerbesteuergesetz vom Jahr 1834. §. 20. (am Schluß) (S. 361. Ges.-Samml. von 1834.)

3) Preuß. Landr. Th. 2. tit. 8. §. 407.

4) o. Landrecht §. 408.

brikwaaren Lager halten, werden in Sachsen den Fabrikunternehmern beigezählt [1]).

Fabrikgewerbe, welche nicht im Großen betrieben werden, sind mehr den Handwerken analog zu beurtheilen. Dieselben Handwerke sind an einigen Orten zünftig, an andern nicht, der niedere Fabrikstand fließt daher oft mit dem Handwerkstand zusammen. Der Fabrikgewerbsmann, welcher nicht im Großen arbeitet, sondern oft allein, oder mit nur einem Gehülfen, und zwar für den Fabrikverleger oder Grossisten, ist zwar oft dadurch zu bezeichnen, daß er hauptsächlich durch Maschine arbeitet, z. B. bei der Weberei, Würkerei. Aber es giebt auch Kleinfabrikanten, ohne hauptsächliches Maschinenmittel, z. B. die Korbmacher, Siebmacher, Mützenfabrikanten u. s. w.

Wiederum kann der Handwerker oder sonstige Gewerbsmann sein Gewerbe fabrikmäßig betreiben, und dann wird er, wenn seine Anlage ins Große geht, in Sachsen hinsichtlich der Gewerbesteuer den Großfabrikanten beigesetzt [2]).

Fehlt es bei vielen Handwerken an festen Grenzen zwischen dem Fabrikstand und Handelsstand, so ist der Ansicht unstreitig beizustimmen, welche im Zweifelsfall den selbstständigen Fabrikgewerbe Treibenden dem Handwerksstand analog im Staat beurtheilt [3]).

Und hieraus folgt ferner von selbst, daß die vorhin gedachten, nicht selbstständig, sondern für ein fremdes Fabriklager Fabricirenden, nicht den Handwerkern, sondern nur den Fabrikarbeitern, d. h. also den in Privatdiensten Arbeitenden, den Gewerksgehülfen beizuzählen sind [4]).

§. 269.

Hauptgewerbe, Nebengewerbe.

Weberei, Würkerei und andere Fabrikgewerbe werden

1) a. Gewerbesteuergesetz v. 1834. §. 6. (Ges.-Samml. S. 353.)
2) §. 20. am Schluß d. ang. Ges.
3) §. 7. d. angez. Ges.
4) S. 407. Ges.-Samml. von 1834. a. O. voc. „Arbeiter" und „Fabrikarbeiter," in Verbindung mit §. 7. sub 2. d. a. Ges.

auf dem Lande in manchen Gegenden vom Einzelnen und nur als Nebengewerbe bei der Landwirthschaft getrieben [1]).

Es finden sich Anlagen von Pechsiedereien, Theerschwelereien [2]), Rußhütten, Kohlenbrennereien, Kalkbrennereien, Ziegelbrennereien, Steinkohlen-, Torf-, Braunkohlengruben, Steinbrüchen, zu welchen Anlagen das Material auf dem eignen Grund und Boden der Unternehmer von ihnen gewonnen wird.

Alle diese Nebengewerbe, und zwar die letzteren, wenn der Grundherr sie selbst betreibt, unterliegen in Sachsen der Gewerbesteuer nicht [3]).

§. 270.

Nicht unwichtige Nebenrücksichten.

Aber je größer die Unternehmung einer Fabrik ist, je mehrere Hände sie beschäftigt, desto ernsthafter kann die Frage werden, ob mit Nachhalt Absatz für das Fabrikat sicher zu erwarten sei. Bei Gegenständen, welche einem Wechsel und Abfall unterliegen, hat die Erfahrung zuweilen leider schon periodischen Rückgang des Fabrikgeschäfts gelehrt. Der Fabrikarbeiter ist oft mehr der Maschine, dem bloßen Mittel gleich: er kann nicht selbstständig produciren, wie der Handwerksmann. Daher sollte es den umfassenderen Fabriken und Manufacturen gesetzlich zur Pflicht gemacht werden, eine Unterstützung für Fälle der Arbeitslosigkeit, durch Abzüge von den Löhnen oder auf andere Weise zu ermitteln, damit nicht unbeschäftigte, erwerblose Individuen sich und der Staatsgesellschaft künftig zur Last fallen.

---

1) Kreysig, Beitr. zur Sächs. Gesch. Th. 1. S. 178. flg. Th. 2. S. 35. 209. flg. Th. 3. S. 141. — v. Römer, Statistik und Staatsrecht v. Sachsen, Th. 2. S. 831. flg. — Leonhardi, Erdbeschr. von Sachsen, I. 105. II. 409. IV. 256. — Sächs. Mandat vom Jahr 1767. wegen der Dorfhandwerker. (I. Fortf. C. Aug. I. 944.)

2) Pech- und Theeröfen, Potaschesiedereien und Glasfabriken dürfen im Königreich Sachsen ohne landesherrliche Erlaubniß nicht angelegt, noch erweitert werden. K. Sächs. Mandat v. 30. Juli 1813. (III. Fortf. Cod. Aug. II. S. 168.)

3) Angez. Gewerbesteuergesetz §. 7. (Ges. von 1834. S. 354.)

§. 271.

Concession zur Fabrikanlegung.

Das Fabrikleben interessirt durch sein Schaffen, durch die Rotation seiner unveränderten, zweckvollen und immer mit Resultaten begleiteten Beweglichkeit und Thätigkeit. Der fleißige kleine Staat einer Fabrik in seinem immer wärmeren Eifer fragt kaum, ob es Consumenten gebe. Arbeit und immer Arbeit verlangt jener Stand. Zuweilen ist er mit den übrigen Einwohnerclassen gewissermaßen verflochten, wie in den (sogenannten) Fabrikdörfern (Fabrikorten), Fabrikstädten; zuweilen steht die Fabrik isolirt. Jenes Verhältniß bedrängt die allgemeine Staatsgesellschaft weniger, als dieses, weil jenes durch die Ortscommun getragen und gehalten wird.

Auch erregen diejenigen Fabriken, welche Stoffe der Natur abgewinnen (wie z. B. die Rübenzuckerfabrik), und diejenigen, welche nothwendige Stoffe veredeln (z. B. Leder und Saffianfabriken ꝛc.), oder solche Fabriken, welche entschieden mit den ausländischen Gleicherzeugnissen wetteifern, vielleicht sie durch Wohlfeilheit der stellbaren Preise überflügeln (z. B. die Zuckerraffinerie), keine, oder doch entferntere Besorgniß für Uebervölkerung und eventuellen Pauperismus. Denn dabei arbeiten wir zur Zeit (namentlich beim Zucker) für unser eignes Bedürfniß. Bedenklicher aber blicken wir auf jene Fabriken, deren Bestimmung nicht in Herzuschaffung oder Verbesserung von Urstoffen, sondern lediglich in Bereitung secundärer Artikel (z. B. Webereien, Metallwaaren ꝛc.) besteht: denn hier fehlt es vielleicht im Ausland und Inland an Abnehmern, das Ausland ist zum Theil überfüllt, hat zum Theil Besseres, und der Inländer ist oft noch nicht reich genug, um den Wechsel und die Neuigkeiten der liebgewonnenen Sparsamkeit vorzuziehen.

Daher dürfen bei uns Fabriken nicht willkürlich entstehen, sondern sind an die vorgängige Genehmigung der Staatsbehörde[1]) geknüpft, welche bei der Anlegung auf das Bedürfniß sieht.

---

1) Preuß. Landr. a. O. §. 410. — Sächs. Mandat v. 29. Jan. 1767. no. 3. (l. Forts. Cod. Aug. I. S. 944.)

§. 272.

Gattungen der Fabriken.

Bei der Vielseitigkeit der industriellen Richtungen dehnt sich die Fabrikation immer weiter aus [1]). Nur die wichtigsten, allgemeinsten, mit dem Gemeinwohl verflochtensten erwähnen wir. Oft bleibt es der Erfahrung vorbehalten, gewisse Zweige der Fabrikation gesetzlich zu leiten, zu unterstützen.

Manche Fabrikanlagen bedürfen besonderer unmittelbarer polizeilicher Rücksicht, theils wegen der Feuersgefahr [2]), theils wegen der sich erzeugenden Nässe und dadurch nöthigen Pflasterung und Wasserwegleitung, theils (z. B. bei gewissen Laugefabriken ꝛc.) wegen nothwendiger Absonderung.

Die wichtigsten Fabriken sind

1) die des (sogenannten) Bergbaues,
2) die Linnenmanufacturen,
3) die in Baum- und Schafwolle,
4) in Seide,
5) in Weizenstroh (Strohfabriken),
6) Holzwaarenfabriken,
7) Zuckerfabriken,
8) Maschinenfabriken,
9) Bleichen.

Beim Bergbau.

1) Der Bergbau, im engern Sinn, ist in der That die größte Bergfabrik [3]). Gewinnung der Naturproducte und

---

1) Auberlen, Theoretisch-praktische Anleitung zur Fabrikation des Neusilbers. (Ulm, 1838.) Fabrikation des Neusilbers und Argentans (auch zum Behuf von Speisegeschirr) in Sachsen ist gestattet. Verordn. v. 13. April 1833. (Ges.-Samml. S. 25.)

2) Ueber Feuerversicherungen bei ausländischen Anstalten s. §. 7. d. Sächs. Ges. vom 14. Novbr. 1835. (Ges.-Samml. S. 525.) und Verordn. v. 13. Decbr. 1836. §. 14. (Ges.-Samml. S. 329.)

3) Oesterr. Civilgesetzb. Art. 287. — Preuß. Landr. Th. 2. tit. 16. §. 69. flg. — Joachimsthaler Bergordnung vom Jahr 1548. (Corp. jur. metall. Frankfurt a. M. 1698. Fol.) — Sächs. Bergordn. vom 12. Jun. 1589. (C. Aug. II. 186.) — S. überhaupt die Sächs. Berggesetze im Cod. Aug. II. S. 73. flg., I. Forts. Cod.

deren Verfeinerung, Reinigung (die Ausscheidung des unedlen Erzes) kann als Gewerbe betrachtet und in so fern können die Bergwerke, selbst auch in so weit sie Regal sind [1]), hier erwähnt werden.

Alle Fossilien, welche durch bergmännische Kunst ausgebracht werden, gehören zum Bergregal [2]). In so fern beim Bergbau, ungeachtet er Regal ist, nach seiner Einrichtung, das Publicum der Privatpersonen unmittelbar betheiligt ist, gehören auch seine rechtlichen Beziehungen zu dem industriellen Privatrecht. Die mancherlei, jene Gewinnung bezweckenden, Anstalten und Maschinenwerke (Grubengebäude, Schachte, Stolln, Poch- und Waschwerke, Silber-, Kupfer-, Zinn- und Schmelzhütten [3]) ꝛc., Amalgamirwerk [4]), in so fern sie in einem Land einem Gesammtplan unterliegen, können als ein Ganzes, gleichsam als eine große Fabrikunternehmung, angesehen werden.

Nach dem Preußischen Landrecht gehören Erd-, Steinkohlen, auch Inflammabilien ebenfalls zum Regal [5]). Nach Sächs. Recht ist dieß nicht der Fall, die Steinkohlen gehören dem Grundbesitzer, doch muß er binnen Jahresfrist, wenn

---

Aug. I. 1343—1486. und II. Fortf. Cod. Aug. I. S. 111—286. — Köhler, Anleitung zum Sächs. Bergrecht. (Freiberg, 1786.) — Mittermaier, gem. deutsch. Recht, §. 296. flg. — Eichhorn, Privatrecht, §. 271. flg. — Eichhorn, deutsch. Staats- und Rechtsgeschichte §. 297. 307. 362. 534. — Taube, Berggerichtsbarkeit, (Freiberg, 1808.) — Haubold, im Handb. §. 238. flg. — v. Römer, Statistik und Staatsrecht v. Sachsen. II. S. 101. 422. 743. — Sächs. Verordnung vom 1. Novbr. 1834. die Belehrung der bergbauenden Gewerken über die ihnen zustehenden Rechte betr. (Ges.-Samml. von Sachsen, S. 339. von 1834.)

1) Haubold, a. O. §. 359.

2) Angez. Preuß. Landr. §. 69. — Churfächs. Constit. 53. P. II. (Cod. Aug. T. I. S. 83.) — Weiße, Sächs. Staatsrecht, Th. 2. §. 199. (Leipz., 1827.) — Haubold, a. O.

3) Sächs. Declarationen wegen der Generalschmelzadministration vom 4. Mai 1710. und 17. Decbr. 1712. (Cod. Aug. II. 402. 410.)

4) v. Charpentier, Beschreib. d. Amalgamirwerks auf der Halsbrücke bei Freiberg. (Leipzig, 1802.)

5) Preuß. Landr. Th. 2. tit. 16. §. 71.

sich ein Dritter meldet, bauen, widrigenfalls letzterer Concession dazu [1]) erhält. Die Gewinnung der so wichtigen Steinkohlen, auch in Verbindung mit der Benutzung zum Gas und Koks [2]), durfte nicht unerwähnt bleiben. Auch der Sächsischen Steinbrüche [3]) sei gedacht.

2) Die sogenannten Bergfabriken (Hüttenwerke) verarbeiten unedle Metalle [4]), Erdarten ꝛc.; der Hüttenbau [5]) ist vom vorgedachten Bergbau (im strengern Sinn) auch in bergrechtlichen Beziehungen unterschieden, aber in der That nicht minder wichtig, als jener.

Hierher gehören z. B. die Eisenhammerwerke [6]), Kupfersaigerhütte [7]) (zu Grünthal in Sachsen), Blaufarbenwerke [8]) und viele andere Fabriken in Metall und Erdarten, z. B. Drahthämmer, Blechfabriken, Vitriol-, Alaun-, Schwefelwerke, Pulvermühlen, Salpetersiedereien, Glas-, Serpentinsteinwaarenfabriken u. s. w. Dabei erwähnen wir die Sächsischen Bergwerksflößen [9]) und Fabrikflößen [10]).

Auch die Meißner Porcellainmanufactur gehört hierher [11]), die Schrift- (Typen-) gießereien zu Leipzig [12]).

1) Haubold, a. O. §. 244. — Sächs. Steinkohlengesetz v. 10. September 1822. (Ges.-Samml. 1822. S. 413.)

2) Sächs. Preisaufgaben v. 1838—1843. Bekanntm. v. 31. März 1838. §. 24. (Ges.-Samml. S. 103.)

3) Postaer Steinbergwerksordn. von 1628. Liebethaler Steinbergwerksordn. von 1691. (C. Aug. II. 291. 343.)

4) Karmarsch, über Metallarbeiten. (Hannover, 1838.)

5) Churſächs. Hüttenordnung v. 12. Septbr. 1589. (Cod. Aug. II. 223.) — Preuß. Landr. a. O. §. 85. flg.

6) v. Römer, a. O. Th. 2. S. 753.

7) a. O. S. 725. 729.

8) a. O. 724. flg.

9) Patente vom 5. und 8. April 1667. Mandate v. 12. Juli 1701. und 11. April 1709. (Cod. Aug. II. S. 627. 629. 649. 654.) Mandat vom 29. Febr. 1752. (I. Fortſ. Cod. Aug. I. S. 1520.)

10) Mandat vom 10. April 1700. (C. Aug. I. S. 1520.)

11) v. Römer, a. O. S. 486.

12) Leonhardi, Erdbeschreibung, II, 687.

Mehrere dieser Fabriken, z. B. drei der Sächsischen Blaufarbenwerke, sind im Besitz von Privatgewerken [1]). Das Maschinenwesen aller jener Fabriken, soweit sie fiscalische sind, wird von einer besonderen technischen Behörde geführt [2]).

§. 273.

Linnenmanufacturen.

Berühmt sind die Sächsischen, Schlesischen Linnenfabricate. Darunter begreifen sich alle Leinwande, auch a) Damaste, b) Zwirne, c) Spitzen, d) Bänder und zuletzt e) nochmals das Leinenzeug, wenn es veraltet, zu Hader geworden, in der Form von Papier, Pappen (Spielkarten), Tapeten erscheint und auch dann noch wohlthätig in den Verkehr und Gebrauch zurückkehrt.

Die eigentliche Leinwand [3]) bildet einen der wichtigsten Sächsischen Industriezweige, erheblich zugleich selbst für die Gesundheit. Um so mehr sollte der Flachsbau [4]) berücksichtigt werden, indem es für ihn kein Surrogat giebt. Auch wäre zu wünschen, daß die Aechtheit der Linnenarbeit erhalten und dem Einmischen des baumwollnen Garnes vorgebeugt würde. Daher ist zu Beförderung der Linnenfabrikation den Leinwebern gestattet, das ihnen nöthige Gespinnst an Garnen in Städten und auf dem Lande unbeschränkt einzusammeln [5]), indem die früheren dießfallsigen Beschränkungen aufgehoben wurden.

Spitzen werden an vielen Orten des Sächsischen Erzgebirges geklöppelt [6]); nächst den Sächsischen Damasten

1) Sächs. Staatshandbuch vom Jahr 1837. S. 192. (herausgegeben vom Statistischen Verein; Dresden bei Walther.)

2) Angez. Staatshandbuch, S. 264. flg.

3) v. Römer, a. O. II. 832. III. 73.

4) Angez. Sächs. Preisaufgaben §. 14. über die Flachsröste ꝛc. (Ges.-Samml. von 1838. S. 99.)

5) K. Sächs. Verordnung über den Garnhandel v. 5. April 1823. (Ges.-Samml. 1823. S. 76.)

6) Der Klöppelleute gedenkt die Sächsische Generalverordn. von 31. Mai 1822. §. 7. 10. 12. 14. flg. (Ges.-Samml. S. 358.)

und den Leinwanden gehören sie zu den im Ausland gesuchtesten hierländischen Industrieartikeln; die besten dieser Gegenstände sind classisch.

§. 274.

Manufactur in Baum- und Schafwolle.

Die Baumwolle, sowohl die Garnspinnerei, als die Weberei, zu den verschiedensten Artikeln, beschäftigt neuerlich immer mehrere Fabrikunternehmungen. Diese Fabrikate sind also solche, welche ausländischen Stoff (die Baumwolle) verarbeiten.

Haben wir auf diese Weise den Stoff zu solcher Fabrikation nicht ursprünglich selbst, so erscheint sie schon hierdurch, an sich nach den Wechselfällen der Möglichkeit, eine weniger sichere Quelle der vaterländischen Industrie. Aber auch abgesehen von möglicher Verkehrssperre oder Stoffentziehung wird durch die Beziehung der Baumwolle als eines auswärtigen Productes, eben bei freiem Verkehr die Concurrenz der Waarenproduction vermehrt, während die Consumtion damit vielleicht nicht gleichen Schritt zu halten vermag. Doch die sichtbar steigende Vervollkommnung der Fabrikate, das sich immer mehr ausdehnende Bedürfniß, die Freiheit und Circulation der Handelsbewegungen, begünstigt die Manufacturen, welche die Betriebsamkeit und Geschicklichkeit gewisser deutscher Provinzen längst hervorrief und selbst im Ausland accreditirte.

Hierher gehören auch ganz besonders die Sächsischen Druckereien und Färbereien [1]) baumwollner Fabrikate, welche sich einen Namen gemacht haben.

Schafwolle. Da unsere (die Sächsische,) Schafwolle ein einheimisches Naturproduct und von vorzüglicher Eigenschaft ist, so sind die sie verarbeitenden Fabriken national und unter allen Umständen eine untrügliche und nachhaltende Arbeits- und Erwerbsquelle der Sächsischen Indu-

1) Dingler, Journal f. Wollendruckerei, Lein-, Seidenfärberei und Bleichkunst. Th. 1—7. (Augsburg) — Petersen, Färbekunst. (Hamburg, 1838.)

strie. Das Fabrikat (an Tuch aller Arten, Casimir, Flanell, Strumpf- und Bandwaaren ꝛc.) ist auch klimatisch; durch seine Wärme, Densität, Elasticität und Dauer paßt es der wechselvollen, oft feuchten und kalten Temperatur und selbst der Leichtigkeit körperlicher Thätigkeit an. Bekannt sind die jährlichen öffentlichen Wollmärkte, z. B. zu Dresden, Leipzig, Breslau u. s. w. Immer wird die Tuchfabrikation zu den vorzüglichsten und unentbehrlichsten, besonders für die nördlichen [1]) Länder gehören, ferner für alle seefahrende, kriegführende und zum Krieg gerüstete Völker, auch für das Jägerleben, Reisende und überhaupt für Geschäfte in freier Luft.

Um so mehr sollten wir unsere feinsten Wollen (Electoralwolle vom Merino) selbst zu verarbeiten suchen. Die Kenntniß der Schafwolle [2]) gehört nicht bloß für den Wollhändler, auch für den Fabrikanten. Die Wolle muß beim Waschen und bei der Schur vorsichtig vom Schafzüchter behandelt werden. Verschieden davon ist das in unsere Materie gehörige Sortiren [3]), welches Sache des Wollkäufers ist und sich auf die verschiedenen Zwecke bezieht, wozu die Wolle gekauft wird.

§. 275.

Seidenwaarenfabriken.

Die Eleganz dieses beliebten Products, vorzüglich eines

1) Aus der Provinz Schlesien und der Preußischen Oberlausitz sind z. B. folgende Ortschaften für die Tuchfabrikation, nach den am Schluß des Jahres 1837. vorhandenen Wollmaschinen, zu erwähnen. Görlitz mit 4770 Spindeln, Trebnitz mit 4000 Spindeln, Liegnitz mit 2120 Spindeln, Hirschberg mit 600 Spindeln u. s. w. Schlesische Zeitung vom 24. Jan. 1839.

2) Elsner, Schafzucht (Tübingen, 1832.) S. 33. flg. 45. — Poppe, über die Merinos (Berlin, 1827.) — Burger, Landwirthschaft, Th. 1. S. 253. — Zierl, über Wolle und Wollenfabrikation. Im polytechnischen Centralblatt. 1836. S. 130. 146. (Leipzig.)

3) Westphal, Anleit. zur Kenntniß der Schafwolle und deren Sortirung. Berlin, 1830. — Löhner, über Schafzucht und Wollkunde. Für Schafzüchter und Wirthschaftsbeamte. 2. Aufl. (Prag, 1835.)

weiblichen Luxusartikels der feineren Welt, zugleich derselben Galatracht, machte das Ausland, woher wir es bezogen, beneidenswerth. Der neuern Zeit war es vorbehalten, sowohl die Seidenweberei gewisser Gattungen zu uns zu verpflanzen, als selbst die Seidenraupe zu cultiviren. In jener Hinsicht erwähnen wir die Fabriken, z. B. in Berlin, die Sächsischen Fabrikate aus Annaberg ꝛc.

In letzterer Hinsicht berühren sich hier Gewerbe und Landwirthschaft, indem es für diese eine der feineren Aufgaben ist, die Seidenraupe und die ihr zukommende Nahrung, den Maulbeerbaum, einheimisch zu machen.

Doch bleibt in beiderlei Beziehung für diesen Zweig deutscher Industrie noch das Meiste zu thun übrig. Die Höhe des Eingangszolles bei den Zollvereinsstaaten [1]) für Seiden-Zeugwaaren und alle Seidenwebereien, auch seidne Bänder, Strümpfe ꝛc. (also nicht für rohe Seide); giebt einen Fingerzeig sowohl über den Mangel einheimischen Seidenbaues, als über die Nachfrage nach seidnen Waaren, in beiderlei Hinsicht also dafür, daß in gleichem Grad die innere Consumtion obwaltet, als es an innerer genügender Production zur Zeit noch fehlt.

Schon frühzeitig wurde auch in Sachsen die Seidenwürmerzucht und der Seidenbau, auch die Cultur des Maulbeerbaums, aufgemuntert [2]). Durch die neuerlich ausgesetzten Preisaufgaben ist demjenigen Sächsischen Seidenzüchter, welcher eine gewisse Quantität roher Seide aus selbst gezogenen Cocons gewinnt, eine Prämie bestimmt [3]).

Vorzüglich verdient erwähnt zu werden der Seidenbau

---

1) Im Zolltarif f. die Periode 1837—1839., S. 246. Ges.-Samml. v. Sachsen von 1836.

2) Sächs. Mandat vom 6. Aug. 1754. (I. Fortf. C. Aug. I. 810.) — Oberlauf. Forst- und Holzpatent vom 20. Aug. 1767. c. V. §. 15. (II. Fortf. C. Aug. III. S. 182. und Oberlauf. Collect.-Werk, Th. III. 712.) — Avertissement vom 20. Decbr. 1777. nebst Anweisung wegen Zucht der Seidenwürmer (II. Fortf. C. Aug. I. S. 741. 793.)

3) §. 18. der Prämien f. Sachsen (Ges.-Samml. 1838. S. 100.)

zu Herzberg bei Torgau, in Brandenburg, in Grünberg bei Liegnitz, auch zu Leipzig und Dresden, ferner in Baiern [1]), vor Allem aber zu Blansko bei Brünn in Mähren. Auch gehören hierher die Seidenculturvereine, z. B. in der Freistadt Fünfkirchen, die Darmstädter Actiengesellschaft für Seidenbau im Großherzogthum Hessen [2]) u. a. m.

§. 276.

Zuckerfabriken.

Man braucht nur einen Blick auf den Colonialhandel zu werfen, um zu ermessen, wie wohlthätig die Errichtung inländischer Zuckerfabriken sei. Doch nicht bloß der vermehrte Nationalreichthum kommt dabei in Frage, sondern selbst das individuelle und persönliche menschliche Wohlbefinden, indem der Zucker dem Kaffee nicht vergleichbar, wirklich eine Unentbehrlichkeit unseres Lebens ausmacht, dessen allgemeine Ermöglichung als ein wahrer Gewinn für das Ganze angesehen werden kann.

Freilich haben wir das Zuckerrohr nicht, und den Rohzucker zur Raffinerie müssen wir immer erst entlehnen. Aber doch ist der Gewinn bedeutend.

Wichtig daher sind die Zuckerrübenfabriken. Die Fabriken in Zucker also sind

a) die inländischen Zuckersiedereien, Raffinerien, welche den vom Ausland empfangenen Rohzucker und Schmelzlumpen [3]) verarbeiten. Schon längst hatte Hamburg diese Fabriken (mit ihren Zuckerbäckern), die Berliner, Dresdner und andere Fabriken versorgen uns jetzt mit Zucker.

---

1) Fränk. Merk. Artik. München, vom 23. Jan. 1839.

2) Allgem. Zeitung des Geld-, Staatspapier- und Actienwesens no. 142. S. 716. (Leipzig, 1839.)

3) Vergl. Zolltarif, S. 254. Ges.-Samml. von 1833. Zu verwechseln hiermit ist nicht der Bruch- oder lumpige Zucker, ein Abgang des raffinirten Zuckers. Vergl. Zolltarif v. 12. Octbr. 1836. (S. 244. Ges.-Samml. von 1836.)

b) Der Runkelrübenzucker [1]) macht uns das Zuckerrohr, aus welchem wir den sogenannten Rohzucker erhalten, entbehrlich. Indem wir die Zuckerrübe selbst erzeugen, erspart das Inland die Summen, welche für den aus dem Zuckerrohr gewonnenen Rohzucker ausgehen, und der Gewinn für den Nationalreichthum durch die Zuckerrübenfabriken ist jedenfalls bedeutend, wenn auch der Verlust an Getreideland mit in die Waagschale zu legen ist, welches der Landwirthschaft durch den Rübenbau entzogen wird. Die schon oft bewegte Zuckerfrage will erwogen sein [2]).

§. 277.

Maschinenfabriken [3]).

Jede Maschine ist gleichsam eine kleine Fabrik, und jede Fabrik eine große zusammengesetzte Maschine. Dennoch widerspricht sich die Idee einer Maschinenfabrik nicht, da hier die Maschinen nicht mehr Mittel, sondern Zweck, nämlich Fabrikat, sind. Sie werden aber wieder Mittel, wenn sie als tüchtige Waare ihrer Bestimmung zugeführt und angewandt werden.

Die Nachfrage nach den mancherlei nothwendigen Maschinen, welche oft nicht sogleich und nicht tüchtig, auch oft allzutheuer zu erlangen waren, begründete die Anlegung eigner inländischer Vereine zum Maschinenbau. Für das Fabrikwesen und für die meisten Gewerbe überhaupt läßt sich die Zweckmäßigkeit einer Anstalt nicht verkennen, durch welche man Maschinen und Maschinenapparat, auch Modelle sofort, oder auf Bestellung, nach Angabe, Rissen, prompt beziehen

1) Stolle, vom Runkelrübenzucker (1838.) — Schmelzer, Runkelrübenzuckerfabrikation. (Quedlinburg, 1835.) — Zdeborsky, Anbau der Runkelrübe zur Zuckerbereitung. (Prag, 1836.)

2) Auch aus Ahorn kann Zucker gezogen werden. Kail, Eintheil. der Wälder nebst Anhang über Erzeugung des Zuckers aus Ahornsaft. (Prag, 1837.)

3) Verdam, angewandte Werkzeugswissenschaft und Mechanik ꝛc. für ausübende Maschinenbauer und Gewerbsschulen. Aus dem Holländischen übersetzt von Schmidt. (Weimar, 1838.)

kann: auch zu den unbeweglichen Maschinen können die einzelnen Theile hier gefertigt und zu ihrer weiteren Construction geliefert werden. Wir nennen für Sachsen die dießfallsigen Vereine zum Maschinenbau in Chemnitz und zu Uebigau [1]) bei Dresden.

Verschieden von der Maschinenbaukunst ist die Fabrikbaukunst, welche letztere das Ganze der verschiedenen Fabriken betrifft. Wichtig dabei ist die Vorfrage der Localität zur Anlegung, namentlich auch wegen der etwa erforderlichen Wasserkraft.

§. 278.

Fortsetzung.

Die Benutzung der Dampfkraft [2]) beim Maschinenbau erfordert, zumal da unsere Erfahrungen mit ihr doch noch neu sind, gewissenhafte Vorsicht, und je mehr besonders bei Dampffahrzeugen selbst das allgemeine Publicum sicher gestellt sein muß, desto dringender wird hier eine hinzutretende polizeilich gesetzliche Fürsorge.

Fremde Gesetzgebungen haben bereits Maasregeln dießfalls angeordnet. Namentlich verdienen die (mit Modification zum Theil überall anwendbaren) Vorschriften des am 7. Juli 1838. von den vereinigten Staaten Nordamerika's über diesen Gegenstand angenommenen Gesetzes Erwähnung, welches unter andern bestimmt, a) daß jeder Eigenthümer eines von Dampf ganz oder theilweise bewegten Fahrzeugs verbunden ist, den Rumpf einmal in 12 Monaten, die Kessel und Maschinen einmal in 6 Monaten untersuchen zu lassen,

---

1) Decret (des Ministerii des Innern) wegen Bestätigung der Verfassungsartikel des Actienmaschinenbauvereins zu Uebigau, vom 12. Decbr. 1838. (Ges.-Samml. S. 488.)

2) Janvier, Construction der Dampfschiffe, Dampfmaschinen ꝛc. nebst Fingerzeigen für die Maschinisten bei Dampfmaschinen. Uebersetzt und mit Benutzung französischer, englischer und deutscher Literatur, von Schmidt. (Weimar, 1838.) — Die Dampfbootfahrt auf der Donau ꝛc. Von M. A. A. (Pesth, 1838.) — Fick, Beitrag zur Constructionsverbesserung der Eisenbahnen. 1838. (Cassel, Eisenbahnverein.)

b) daß Sicherheitsmittel aller Art getroffen, Feuerspritzen, Boote, Signallichter ꝛc. beigefügt werden müssen, c) daß jeder Führer und jede andere bei Dampfbooten angestellte Person, durch deren Unachtsamkeit eine andere Person das Leben verliert, zu Einsperrung mit schwerer Arbeit bis 10 Jahr verurtheilt werden kann, und daß d) bei Verletzung von Personen und Eigenthum durch Zerspringen eines Kessels, Umsturz des Schornsteins, das Factum als erwiesen gilt, bis der Führer darthut, daß weder er, noch seine Untergebenen Nachlässigkeit begangen.

§. 279.

Bleichen.

Nicht unerwähnt lassen wir die Bleichen[1]), deren es auch in Sachsen, kleinere und größere, an vielen Orten giebt; daher werden auch die Inhaber von Bleichereien den Fabrikunternehmern gleichgestellt[2]). Vorzüglich verdienen die Bleichen bei Mitweida, insonderheit aber die zu Chemnitz (an den Bächen Chemnitzbach, Gablenz, Kochhel) Erwähnung. Letztere nahmen sogar ehedem ein besonderes Privilegium vom 15. April 1662.[3]) in Anspruch, vermöge dessen in einem gewissen Umkreise neue Bleichen nicht angelegt werden sollten, wie jedoch bestritten wurde[4]). Durch das Rescr. vom 3. März 1810.[5]) ist in Sachsen die Anlegung neuer Bleichen überhaupt frei gegeben worden.

§. 280.

Verhältniß der Fabrikarbeiter.

Unter Fabrikarbeitern versteht man, wie bereits oben bemerkt wurde, solche Personen, welche bei einem Fabrikun-

1) Kurrer, Bleichkunst. (Nürnberg, 1838.)

2) Sächs. Gewerb- und Personalsteuergesetz vom Jahre 1834. (S. 378. Ges.-Samml. von 1834.)

3) Leonhardi, Sächs. Erdbeschreibung. Th. 3. S. 119.

4) Sächs. Erled. der Landesgebrechen vom Jahre 1763. (I. Forts. C. Aug. I. S. 97.)

5) III. Forts. C. Aug. II. 460.

ternehmer gegen Tage-, Wochen- oder Stücklohn in Arbeit stehen. Das Verhältniß dieser Fabrikarbeiter ist, sofern dieselben nicht verheirathet sind, oder doch ihre Familie nicht bei sich haben, nicht als ein solcher selbstständiger Erwerb anzusehen, welcher einen festen Wohnsitz und ein Heimathsrecht gegen die Gemeinde begründet, wo sie sich aufhalten. Für Ausländer dieser Klasse tritt daher die Verbindlichkeit, die Erlaubniß zur Niederlassung in Sachsen nachzusuchen, erst dann ein, wenn sie entweder a) ihr Gewerbe auf eigene Hand zu treiben anfangen, oder b) im Lande sich verheirathen, oder c) ihre im Auslande befindliche Familie nachkommen lassen, oder d) sich in der Gemeinde ansässig machen wollen [1]).

§. 281.

Anstalten gegen Feuersgefahr bei Fabriken.

Vorkehrungen gegen Feuersgefahr sind bei Fabriken ein hochwichtiger Gegenstand. Mancherlei Umstände vereinigen sich, um hier doppelte Fürsorge und geschärfte Vorsicht zur Pflicht zu machen. Die besondere Beschaffenheit der Gebäude mit mancherlei hölzernen Anlagen und Einbauen, die leicht brennbaren Stoffe, auch wohl bei gewissen Fabriken (z. B. Spiritusfabriken) Inflammabilien, die angehäuften, werthvollen Waarenvorräthe, die Ausdehnung und der Zusammenhang weitläufiger Gebäude, die Größe des durch Brandunglück möglichen Verlusts gebieten jedem Fabrikherrn sein Augenmerk stets mit gegen diese Gefahr zu richten.

Die Vorsicht gegen Entstehung von Brandunglück äußert sich zuerst in zweckmäßigem Bau und Einrichtung der Gebäude, daß sie möglichst massiv, mit den nöthigen Communicationen im Innern und nach Außen angelegt, ferner mit Wassermitteln versehen, auch so construirt werden, daß der Verbreitung des Feuers Brandmauern, Eisenthüren entgegentreten.

Oft finden wir außerdem besondere bewegliche Feueran-

1) K. S. Mandat vom 13. Mai 1831. §. 12. (Ges.-S. S. 103.)

ſtalten, nächſt dem geſetzlichen Feuergeräth mit den Fabriken verbunden.

a) Vorkehrung gegen Feuer und b) Unterdrückung und Löſchung des Feuers (durch Mittel der Verſchließung des Luftzugs in Eſſen ꝛc., dann durch Löſchung ſelbſt), c) Apparat zur Bergung, Rettung von Waaren und Perſonen. Dieſe dreifache Aufgabe hat die Fabrikbaukunſt mit zu berückſichtigen.

Hieran ſchließt ſich endlich als vierte und letzte Maasregel für den Fall eintretenden Brandunglücks die Feuerverſicherung (Brandaſſecuranz [1]).

Immobilien der Fabrikgebäude werden zuvörderſt nach den Landesgeſetzen bei der allgemeinen Immobiliarbrandcaſſe des Landes verſichert [2]). Durch das Sächſ. Geſetz vom 14. Novbr. 1835. §. 7. wurde die Verſicherung von Immobilien bei anderen Feueraſſecuranzanſtalten beſchränkt, durch die Verordnung vom 13. Decbr. 1836. §. 1. aber die Errichtung neuer, auf Immobiliarbrandvergütung gerichteten Vereine, gänzlich aufgehoben. Ueber das einſtweilige Fortbeſtehen der bisherigen Privatinſtitute bis zu Ablauf der Verſicherungsfriſt enthält §. 11. letztgedachten Geſetzes Beſtimmung [3]).

§. 282.

Fortſetzung.

Gewiſſe Immobilien, welche vom Landesverſicherungsinſtitut (nach §. 3. d. angez. Geſ. v. 1835.) ausgeſchloſſen ſind, dürfen, eben ſo wie Mobilien, unter gewiſſen Beſchränkungen in Privatvereinen verſichert werden (§. 2. flg. d. ang. Sächſ. Verordn. von 1836.).

---

1) Preuß. Landrecht. Th. 2. tit. 8. §. 2056. flg. — Maurenbrecher, Handb. d. deutſch. Rechts. §. 388. (Bonn, 1834.)

2) Sächſ. Geſ. vom 14. Novbr. 1835. (Geſ.-Samml. S. 523.) — Sächſ. Verordn. vom 13. Decbr. 1836. (S. 326. Geſ.-Samml.)

3) Duncker, über die gegen die Geſetze eines fremden Staats abgeſchloſſene Aſſecuranz. (Civiliſt. Archiv, Th. 21. no. VIII. S. 221.)

Jene vom Sächsischen Landesversicherungsinstitut ausgeschlossenen Gebäude sind: Pulvermühlen und andere zu Aufbewahrung des Pulvers bestimmte Gebäude, Pech-, Kalk- und Ziegelöfen, Schmelz-, Frisch-, Saiger-, Blech-, Zinn- und ähnliche Hütten, ingleichen Kohlenschuppen bei Hammer- und Hüttenwerken, auch Flachsdarrhäuser und diejenigen Wohnungen, welche sich mit sämmtlichen hiergenannten Gebäuden unter Einem Dache befinden, so wie Schauspielhäuser, ferner bloße Lustgebäude (§. 3. ang. Ges. von 1835.).

Der Beitritt zu in- und ausländischen ebengedachten Versicherungen unterliegen (§. 6. flg. ang. Verordn.) der obrigkeitlichen Aufsicht; Zulassung ausländischer Anstalten [1]) ist aber nur gestattet, wenn für sie in Sachsen ein Mandatar, Agent, nach Vorschrift der Verordn. vom 23. Juli 1828. §. 6. (Ges.-Samml. S. 189.) u. d. angez. Verordn. von 1836. bestellt ist.

Die Errichtung neuer Assecuranzanstalten für Mobilien in Sachsen ist an Genehmigung des Ministerii des Innern gebunden. §. 4. d. Verordn. von 1836.

§. 283.

Zubehör der Maschinen. Inventar bei Fabriken und bei anderen Gewerbsgebäuden, so wie überhaupt vom gewerblichen Inventar.

Die Lehre von den Pertinenzen und die davon verschiedene über Instrument, Inventar, sind vielfach von praktischer

---

1) Besagte Bekanntmachung vom 29. Juni 1838. (Ges.-Samml. S. 386.) war vom Königl. Sächs. Ministerio des Innern der Assecuranzcompagnie Metellus zu Glasgow zu Annahme der nach §. 7. d. Ges. von 1835. noch zulässigen Versicherungen Concession unter den in der Verordnung von 1836. vorgeschriebenen Beschränkungen ertheilt worden. Diese Concession hat sich aber, nach der Bekanntmach. gedachten Königlichen Ministerii vom 5. Febr. 1839. (Leipz. Zeit. Nr. 35. und Ges.-Samml. S. 21. vom Jahre 1839.) erledigt, und es können fernere Versicherungen bei der Metellusgesellschaft nicht Statt finden, indem erwähnte Gesellschaft die Annahme von Feuerversicherungen eingestellt, dagegen die Versicherungsgesellschaft Phoenix zu London die abgeschlossenen Versicherungen des Metellus zur Gewährleistung übernommen hat.

Wichtigkeit bei Anstalten und Utensilien der Gewerbe überhaupt, insonderheit aber bei Fabriken, und namentlich wenn diese auf Immobilien beruhen, ihre bestimmten Fabrikgebäude, unbeweglichen Fabrikanlagen haben.

Pertinenz des Fabrikgebäudes ist alles mit ihm Festverbundene (fixa vincta, was erd-, wand-, mauer-, niet-, nagel- und wurzelfest ist), dem Fabrikzweck Dienende [1]). Auch die im Gebäude (z. B. in den Schmieden) befindlichen, nicht cohärirenden, durch Bestimmung aber zum Fabrikzweck gehörenden und nöthigen, und nach Wegnahme vom Immobile unbrauchbaren oder doch unverhältnißmäßig werthlosen Werkzeuge und Gewerbgeräthschaften (z. B. Badewannen der Baderei) sind, selbst nach der strengeren Meinung, für Pertinenz des Fabrikgebäudes zu achten [2]). Gewöhnlich werden die Braupfannen in den Brauhäusern, sogar die für fremde in den Wirthshäusern befindlichen Betten als Zubehör des Gasthauses betrachtet [3]).

§. 284.

Inventar bei der Fabrik.

Die übrigen bei der Fabrik befindlichen technischen Utensilien (z. B. die vasa in den Apotheken und Kaufläden) gehören zum Inventar, Instrument. Letzteres ist nach Sächsischem Recht [4]) nicht Pertinenz des Grundstücks: dagegen erklären andere Gesetzgebungen das Inventar (instrumentum) für Zubehör des fundus [5]).

---

1) l. 17. 38. §. 2. D. de act. emt. (19. 1.) — l. 44. D. de evict. (21. 2.): quasi membra navis, gubernaculum, malus etc.

2) Gesterding, Rechtsirrthümer, S. 378.

3) Curtius im Handb. §. 409. 411. und d. das. ang. Autoritäten.

4) l. 17. pr. D. de act. emt. (19. 1.) — l. ult. D. de suppell. (33. 10.) — Glück, Commentar, Th. 16. §. 103. S. 983. — Berger, oec. III. V. 22. 9. — Curtius, Handb. §. 411. — Hommel, Pertinenzreg., Einleit. §. 11. 30. und voc. Inventar.

5) Preuß. Landr. Th. 1. tit. 2. §. 48. — Civilgesetzb. für Baiern, Art. 511. — Eben so der code civil, art. 524.

Es können einzelne Maschinen ihr Zubehör und ihr Inventar haben.

Das Schiff z. B. hat sein Inventar, z. B. Anker, Taue, Compaß, Fernrohr, Sprachrohr, Segel, nöthige Vorräthe zu Unterhaltung dieser Mittel und der Schiffsmannschaft (des Capitains, Bootsmanns, Steuermanns, Arztes, Zimmermanns, der Matrosen) auf der Reise[1]).

Niemals aber können im Allgemeinen Vorräthe, ruta caesa (in Vorrath gegrabener Kalk, Thon, Stein ꝛc.) Inventar[2]), noch weniger Pertinenz sein.

Bisher war vom objectiven Inventar die Rede; auch in subjectiver Beziehung kommt das Inventar in unsrer Materie vor, z. B. instrumentum pictoris (Apparat eines Stubenmalers, Decorateurs), pistoris (Complex des Handwerkszeugs eines Bäckers, oder andern Handwerkers[3])). Bei den neueren Fortschritten der Mechanik und Technik erfordern manche Geschäfte einen ausgedehnteren Apparat von Werkzeugen, Maschinen: vorzüglich gehört hierher das instrumentum des Mechanikus, auch des Buchdruckers, z. B. die Buchdruckerei mit ihren Typen (Schriften) (z. B. 200 Centner gangbare Schriften), Columbiapressen, Hofmannsche, Stanhopesche, hölzerne, eiserne, hydraulische Pressen ꝛc. ꝛc.

Das Instrument, rechtlich betrachtet, ist ein Inbegriff, eine Gesammtheit, universitas facti, und kann als solche durch eine Vindication eingefordert werden[4]).

---

1) Nach dem Begriff des Inventars l. 12. §. 1. D. de instructo. (33. 7.) rerum, sine quibus exerceri nequiret possessio. — Gesterding, a. O. S. 385.

2) Curtius, a. O. 411. flg.

3) l. 17. pr. l. 18. §. 10. D. de instructo. (33. 7.) — Pauli sent. rec. III. 7. — Plin. epist. III. 20.

4) Gajus, IV. 17. — l. 1. §. 3., l. 3. pr., l. 58. D. de R. V. (6. 1.) — Archiv f. civil. Praxis. V. 1. XI. 9. — Gottschalk, disc. T. 3. c. 21. (ed. 2.)

Achtes Kapitel.

Vom Buchhandelsrecht.

§. 285.

Einleitung.

Der Buchhandel, wie wir ihn kennen, entstand erst nach Erfindung der Buchdruckerkunst, welche seine Grundbedingung ist.

Doch gab es schon bei den Griechen [1]) und Römern [2]) Personen, welche Handschriften verkauften. Librarius drückt bei den Römern letzteres Verhältniß aus [3]), aber so heißt auch der Abschreiber der Bücher [4]). Die Reicheren ließen sich (oft von ihren unterrichteten Sclaven, Freigelassenen) die Werke, deren sie bedurften, abschreiben [5]); seltener gewiß kam der Kauf vor, ohne daß er, wie gedacht, ganz als ausgeschlossen anzunehmen ist. Ganz allgemein im Volke verbreitet war gewiß der Gebrauch der Bücher (Handschriften) nicht.

So wie bei den ältesten Völkern die Priester sich immer zuerst im Besitz der Schriftsprache befanden, so zeigen sich auch bei den alten Germanen Spuren eines ähnlichen Ver-

---

1) Pollux, onomast. X. 5. — Strabo, lib. XIII. ed. Gronov. 901.

2) Senec. ben. 7. 6. Libros dicimus esse Ciceronis; eosdem Dorus librarius suos vocat: et utrumque verum est. Alter ille tanquam autor sibi; alter tanquam emtor asserit. — Gell. 5. 4. 18. 4.

3) S. vorhergehende Note.

4) Cic. Fam. 16. 21. Peto a te, ut quam celerrime mihi librarius mittatur, maxime quidem Graecus; multum enim mihi eripitur operae in exscribendis hypomnematis. — Liv. 38. 55. Malim librarii mendum, quam mendacium scriptoris esse. — Horat. A. P. 354.

quid ergo?
Ut scriptor si peccat idem librarius usque,
Quamvis est monitus, venia: et citharoedus
Ridetur, chorda qui semper oberrat eadem:

5) Sueton. in Vespas. 3. — Auch wird capsarius erwähnt, qui portat libros, l. 13. D. de manumiss. (40. 2.)

hältnisses; die Runenschrift scheint bei ihnen von den Priestern gebraucht worden zu sein, ohne daß man auch hier eine allgemeine Verbreitung der Schriftsprache annehmen kann [1]).

Erst mit dem Zeitpunct der Verbindung Deutschlands mit Italien können wir mit Sicherheit den Gebrauch der Schrift für Deutschland annehmen. Wiederum sind es im Mittelalter, bekanntlich, vorzüglich Klöster, welche wir in Verbreitung der Bücher durch Abschreiben thätig sehen [2]).

§. 286.

Fortsetzung.
Geschichtliches.

Die Kunst, schön und schnell zu schreiben, war unstreitig der Vorzeit nicht abzusprechen. Bald wurde sie durch den Druck theilweise verdrängt.

Dem Pergament verdanken wir gewiß die Erhaltung manchen Werks; vorzugsweise scheint es zu Büchern gewählt worden zu sein, obwohl das Baumwollenpapier bekannt war; Schilfpapier verschwindet schon vor dem eilften Jahrhundert, Linnenpapier aber erscheint erst im 14ten Jahrhundert [3]), während dessen allgemeinere Verbreitung erst später Statt fand.

Die vorgeschrittene Formschneidekunst und die unbeweglichen Lettern, überhaupt die technologischen Fortschritte im mittäglichen Deutschland führten endlich zur Buchdruckerkunst [4]). Schon vorher war das Format der wichtigeren Bücher dasjenige, welches wir Folio nennen, also ein großes Format [5]). Mit der Buchdruckerkunst änderte sich das Bü-

---

1) Grimm, über deutsche Runen, S. 30. flg.

2) Rössig, Buchhandelsrecht, §. 10. flg.

3) Savigny, Rechtsgeschichte. Th. 3. cap. 25.

4) Breitkopf, über die Spielkarten, Leinenpapier und Holzschneidekunst. (Leipzig, 1784. und 1801.) — Eichhorn, Literärgeschichte, II. S. 3.

5) Savigny, a. O. cap. 25. S. 538. (not. 17.)

cherwesen, es war nicht mehr nöthig, Bücher (bei einem Abschreiber) zu bestellen, und das Geschäft derer, welche sie dazu verliehen, oder Bücher verkauften (die stationarii [1]) fiel weg. Nunmehr durch die Druckerkunst entstand das Drucken der Bücher auf den Kauf, sei es, daß der Autor des Werks, oder ein Buchhändler drucken ließ; untergeordnet blieb das Verhältniß einer (dem Abschreiben ähnlichen) Bestellung durch Subscription und Pränumeration, oder das des Antiquars, welcher mit gebrauchten Büchern handelt.

§. 287.

Verhältniß des Buchhandels zur Buchdruckerkunst.

So wie also, gleichsam von selbst, aus der Buchdruckerkunst der Buchhandel, wie wir ihn kennen, hervorging, so war erstere die Wiege des letztern.

Die ersten Buchhändler (Buchführer [2]) nach Erfindung des Drucks waren die Buchdrucker selbst. Diese, zugleich zuweilen Schriftgießer und Gelehrte, suchten die Schönheit [3]) und den Aufwand der geschriebenen Bücher zu überbieten. Viele Drucke der alten Classiker und Rechtsquellen aus der Vorzeit haben einen bleibenden Namen.

Als darauf die aus Deutschland nach Oberitalien und Frankreich verpflanzte Buchdruckerei von dort nach Deutschland zurückkehrte, und hier sich der Buchhandel auszubreiten anfing, war dieser zuerst größtentheils Sortimentshandel, d. h. Handel mit anderwärts gedruckten Büchern. Später blühte neben ihm der Buchverlagshandel auf, bei welchem der unternehmende Buchhändler auf seine Kosten ein Werk drucken läßt.

---

1) Heeren, histor. Werke, Th. 4. S. 287. 288. — Rössig, a. O. — Savigny, a. O. c. 25. und die Statuten der Universität Bologna lib. 1. p. 26. 27. bei Savigny a. a. O. S. 597.

2) Die Benennung Buchführer statt Buchhändler war sonst die gewöhnliche. Sächs. Befehle vom 18. Aug. 1607., vom 20. Nov. 1661. (C. Aug. I. S. 410. flg.)

3) Savigny, III. S. 549.

Letzterer bestimmt auch den Preis, um welchen das einzelne Exemplar verkauft wird (Ladenpreis). Verschieden davon ist der Subscriptionspreis, für welchen ein Exemplar für den Fall dem Subscribenten zugesagt wird, daß eine die Herausgabe ermöglichende Zahl von Subscribenten zusammenträte.

§. 288.

Subjecte des Buchhandels.

Drei Personen finden wir daher in der Regel mittelbar und unmittelbar thätig beim Buchhandel, den Verfasser (Autor) des Werks, den Drucker und den Verleger.

Wenn der Autor, vor Erfindung des Drucks, ein Werk der Verbreitung überließ, so war die Absicht nicht, daß es in den Handel kommen sollte; denn dieser war noch nicht organisirt. Die editio [1]) libri bei den Römern geschah oft zunächst auf Verlangen an die Freunde des Verfassers.

Durch die Möglichkeit der Vervielfältigung der Exemplare mittels Drucks, und wiederum durch den Vertrieb der Bücher mittels des Handels gestaltete sich das Verhältniß der Sache anders, als sie beim bloßen Copiren war. Nun begannen sich beim Bücherwesen theils selbstständige Rechte des Buchhändlers und Druckers zu entwickeln, theils zwischen dem Verfasser, Drucker und Verleger, Rechte und Verbindlichkeiten zu trennen, zugleich auch das Interesse, Rechte des Publicums und der Staatsgesellschaft herauszustellen [2]).

§. 289.

Dreifacher Gesichtspunct bei dieser Materie.

Diese dreifache Beziehung zeigt uns die verschiedenen beim Bücherwesen in Frage kommenden Rechte. Es sind die Rechte

1) Plin. epist. II. 10. hominem te crudelem! qui insignes libros tamdiu teneas! — at de editione quidem interim, ut voles. III. 15. — Cic. Brut. 5. Illos de republica libros edidisti. — Seneca, benef. 4. 28. monumenta ingeniorum publicavit editio.

2) Schulz, Adreßbuch für den deutschen Buchhandel und verwandte Geschäftszweige. 1839. (Leipzig.)

a) des Autors (Verfassers, Schriftstellers),
b) des Verlegers und Druckers und
c) die Rechte des Publicums, der Staatsgesellschaft selbst, zu betrachten. In der That gehört der ganze Gegenstand zu den hochwichtigen, um so mehr als die allgemeiner sich verbreitende Aufklärung in Vergleichung mit der Vergangenheit eine nicht engere, sondern weitere Sphäre für die Schriftsprache anweiset. Auch die Nachdrucksfrage und die Censurfrage berührt jenen dreifachen Gesichtspunct.

§. 290.

In Deutschland.

Durch die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815. Art. 18. sub d.[1]) wurde bestimmt, „die Bundesversammlung wird sich mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen." Die Churhessische Constitutionsurkunde vom 5. Jan. 1831. §. 37. verfügte, „die Freiheit der Presse und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange Statt finden. Es soll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz alsbald erlassen werden. Die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig." Durch die Sächsische Verfassungsurkunde vom 4. Septbr. 1831.[2]) §. 35. wurde über diesen Gegenstand bestimmt, „die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen wird."

§. 291.

Fortsetzung.

Die Gesetzgebung beschränkte sich nicht bloß auf den Schutz

1) Gedruckt in Quellen d. öffentl. Rechts, Th. 2. S. 236. (Carlsruhe 1821.)

2) Sächs. Ges.-Samml. vom Jahre 1831. S. 249.

des eigentlichen Bücherwesens, ob es wohl den Hauptgegenstand bildet, sondern sie erstreckte sich auch auf Werke der Wissenschaft und Kunst überhaupt. Schon frühere Gesetze hatten den Nachdruck im engern Sinn, den Büchernachdruck, untersagt und das Verlagsrecht, so wie das Recht des Autors in Schutz genommen [1]). Für die Preußischen Staaten gehört hierher das Verbot des Nachdrucks im Landrecht [2]). Durch das Gesetz d. d. Berlin den 12. Juni 1837.[3]) wurde dem Eigenthum an den Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und jegliche Nachbildung, Nachformung, auch diesen Eingriffen gleichgestellte Handlungen (z. B. Nachschreiben einer Predigt) ausgedehnter Schutz in den Preußischen Staaten gewährt. Namentlich wird, nach §. 5. 6. d. ang. Ges., dem Autor einer Schrift, Predigt oder Vorlesung dieser Schutz während seines Lebens und, nach dessen Tode, den Erben dreißig Jahre lang zugesichert, ohne Unterschied, ob während seines Lebens ein Abdruck bereits erschienen ist oder nicht. Insofern vom eigentlichen Nachdruck die Rede ist, wird vorausgesetzt, daß der Name des Verfassers beim Druck genannt sei. Eine Schrift, welche unter einem andern Namen erscheint, oder den Namen des Verfassers nicht nennt, genießt 15 Jahre von der ersten Herausgabe an den gesetzlichen Schutz; wird innerhalb dieser 15 Jahre der wahre Name des Verfassers von ihm und seinen Erben mittels eines neuen Abdrucks oder eines neuen Titelblattes für die vorräthigen Exemplare bekannt gemacht, so wird dadurch dem Werke das volle Recht auf die §. 5. 6. bestimmte gesetzliche Dauer des Schutzes erworben (§. 7.). Diese Vor-

1) Kind, quaest. for. T. II. c. 65. (2. Ausg.) — Pütter, über den Nachdruck. (Göttingen, 1774.) — Sächs. Gesetze vom 27. Febr. 1686. und vom 18. Decbr. 1773. (C. Aug. T. I. 414. und II. Forts. C. Aug. I. 39.)

2) Preuß. Landrecht Th. I. tit. 11. §. 996. flg., Th. II. tit. 20. §. 1294. flg.

3) Preuß. Ges.-Samml. vom Jahre 1837. Stück 22. — Auch abgedruckt in der Leipziger allgemeinen Zeitung vom Jahre 1837. no. 82. S. 953.

schriften gelten auch (§. 8.) von Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzweck nicht als Kunstwerke zu betrachten sind, ingleichen von musikalischen Compositionen. Hinsichtlich der letzteren ist dem Nachdruck gleich zu achten, wenn Auszüge, Arrangements, ohne Genehmigung des Verfassers gefertigt werden. Der Urheber eines Kunstwerks und seine Erben (§. 26. 28. a. O.) genießen den ihnen gegen jede Nachbildung zugesicherten Schutz, so lange das Original (Zeichnung, Gemälde, Sculptur) in ihrem Eigenthum bleibt, und binnen 10 Jahren, im Fall der Veräußerung, wenn das Eigenthum dem Erwerber schriftlich vorbehalten worden und davon dem obersten Curatorium der Künste (Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten) Anzeige gemacht worden. Will der Urheber eines Kunstwerks und seine Erben solches (z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck ꝛc., Abguß, Abformung bei Werken der Sculptur) vervielfältigen, und sich gegen Eingriffe Anderer sichern, so ist von dem Unternehmen, ehe noch die erste Copie an einen andern abgelassen wird, zugleich mit der Erklärung, daß sie eine Vervielfältigung durch Andere, welche nicht die besondere Erlaubniß von ihnen erhalten haben, nicht zulassen wollen, dem obersten (gedachten) Curatorium der Künste Anzeige zu machen; und solchen Falls wird sodann für die Dauer von 10 Jahren der Schutz des Gesetzes erlangt (§. 27.). Die Abbildung eines Kunstwerks, welche durch ein anderes, als bei dem Original angewendetes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt u. s. w., oder durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. rechtmäßig angefertigt worden ist, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigt werden, so lange die Platten, Formen und Modelle, mittels welcher die Abbildung ausgeführt wird, noch nutzbar sind (§. 29.).

Der widerrechtliche Nachbildner und Nachdrucker ist, solidarisch mit dem wissentlichen Verkäufer zur Entschädigung dem Autor verbunden, und außerdem erfolgt Confiscation

der Exemplare, so wie bei Kunstwerken die der Platten, Formen, Steine (§. 10. 11. flg.). In zweifelhaften Fällen hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen (geachteten Schriftstellern, Buchhändlern, Künstlern) gebildeten Vereins einzuholen; die Bildung solcher Vereine bleibt, der besondern, von dem Königlich Preußischen Staatsministerium zu erlassenden Instruction vorbehalten (§. 17. 31.). Auf die in einem fremden Staat erschienenen Werke wird dieses Gesetz in eben der Maaße angewandt, als die in demselben festgestellten Rechte in den fremden Staaten den in den preußischen Landen erschienenen Werken gewährt werden (§. 38.). — Am 26. October 1838. wurden darauf zu Berlin im Kammergericht verpflichtet, nach dem gedachten Gesetz zum Schutz der Autoren für Werke [1]) der Wissenschaft und Kunst in der ganzen Preußischen Monarchie die Vorstände der drei Vereine von a) Gelehrten und Buchhändlern, b) Componisten und Musicalienhändlern, c) Kunstschriftstellern, Bildhauern, Malern, Kunsthändlern.

§. 292.

Fortsetzung.

Folgende Gesetze deutscher Länder in Beziehung auf jenen dreifachen Gesichtspunkt gehören ferner hierher. Das Badische Landrecht Art. 577. schützt bei Lebzeiten des Autors das Schrifteigenthum gegen Nachdruck. Das Baiersche Strafgesetzbuch Th. 1. Art. 397. bezieht sich überhaupt auf Werke der Wissenschaft und Kunst, deren Vervielfältigung, wenn nicht eine Umarbeitung in eigenthümlicher Form vorgeht, verboten wird. Im Oldenburgischen Strafgesetzbuch Art. 416. wird im Wesentlichen die Baiersche gedachte Bestimmung wiederholt. Allgemein verbietet das Nassauische Edict vom 5. Mai 1814. den Nachdruck bei Lebzeiten des Autors. Das Oesterreichsche Gesetzbuch §. 1169. flg. läßt die Rechte des Schriftstellers bei neuen Auflagen auf die Erben

1) Leipz. Zeit. Nr. 268. vom Jahre 1838.

übergehen, und diese Verfügung erstreckt sich auch auf Landkarten, topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen.

§. 293.

Fortsetzung.

So viel Zeugnisse deutscher Gesetzgeber weisen eben so sehr auf das Bedürfniß jenes Schutzes, als auf eine dafür wenigstens in den Hauptzügen anerkannte Observanz [1]) hin. Die Rechte des Autors und verlegenden Buchhändlers, Kunsthändlers, gegen Nachdruck und Nachbildung sind nicht bloß privatrechtlicher Natur, indem die Gesellschaft dabei, daß den Wissenschaften und Künsten jeder und auch indirecter Schutz angedeihe, interessirt ist, eben so wie auf der andern Seite verlangt wird, daß keine offenbar gefährliche, besonders der Erziehung und Jugendbildung nachtheilige Schriften öffentlich verbreitet werden.

§. 294.

Fortsetzung.

Durch Erklärungen vom 16. und 30. Juli 1830. wurde zwischen der Baierschen und Sächsischen Regierung gegenseitig die Anwendung der gegen den Nachdruck in beiden Staaten vorhandenen Prohibitivgesetze ausgesprochen [2]).

Ferner wurde ein Gleiches hinsichtlich der Oesterreichischen Regierung für die deutschen Bundesstaaten, unter Voraus-

---

1) Wahlcapitul. Leopolds II. u. Franz I. art. 7. §. 1. (Schmauß, Corp. jur. publ. S. 1591.) — Schmidt, über den Nachdruck. (Jena, 1812.) — Elvers, i. d. Themis, Th. 1. Heft 2. S. 241. flg. — Eichhorn, deutsch. Privatrecht §. 384. — Haubold, im Handb. d. S. Rechts §. 416. flg. (ed. Günther.) — Mittermaier, Handb. d. deutsch. R. §. 177. 521. — Der Entwurf des französ. Gesetzes, über die Rechte des Autors und Verlegers wurde am 5. Jan. 1839. in der Pairskammer eingeleitet. Vergl. Augsburger allgem. Zeitung v. 1839. no. 24. Beilage S. 183.

2) Publicirt unterm 4. Aug. 1830. in Sächs. Ges.-Samml. S. 177.

setzung des reciproci, Sächsischer Seits [1]) bekannt gemacht und zwar bezuglich auf alle durch Druck zu bewirkende Nachbildungen.

§. 295.

Sächsisches Recht.

Auf dem Grund der früheren Verbote des Büchernachdrucks in Sachsen [2]) geht das neueste Sächsische Gesetz von diesem Verbot aus.

Nach der Verordnung vom 13. Octbr. 1836. [3]) gelten nämlich für das Königreich Sachsen folgende wesentliche Grundsätze, entsprungen zum Theil aus dem natürlichen Zusammenhang zwischen Druckschrift und deren nothwendiger Beaufsichtigung.

An allen Orten, wo es Buchdruckereien giebt, sind Censoren zu bestellen. Mit Ausnahme der Censur gehört die Preßpolizei vor die Ortsobrigkeit.

Für die Presse, mit Einschluß der Curatel des Buch-, Musikalien- und Kunsthandels, bilden die Kreisdirectionen und zwar hinsichtlich der Censur, als Censurcollegium, die zweite Instanz; die höchste Instanz ist das Ministerium des Innern [4]).

Gegenwärtige Bestimmungen erstrecken sich auf jede Schriftvervielfältigung, also auch durch Steindruck, so wie überhaupt auf jeden vervielfältigenden Abdruck (§. 3. d. ang. Ges.).

---

1) K. S. Verordnung vom 1. Juni 1833. S. 63. Ges.-Samml. von Sachsen.

2) Mandat vom 18. Decbr. 1773. (II. Forts. C. Aug. I. 40.) — Mandat wegen der Censur v. 10. Aug. 1812. §. IV. (III. Forts. C. Aug. I. S. 49.)

3) K. Sächs. Verordnung über Verwaltung der Preßpolizei vom 13. Octbr. 1836. (Ges.-Samml. 1836. S. 278.) — Nachträgliche Verordnung dazu vom 18. Decbr. 1838. (Ges.-Samml. v. 1838. S. 489.)

4) Die Büchercommission zu Leipzig hörte durch die Bestimmung §. 9. 39. d. angez. Verordnung vom 13. Octbr. 1836. auf.

Der Verleger und überhaupt derjenige, welcher gedruckte Sachen vertreiben will, wird dazu erst ermächtigt, nachdem er vom Drucker den Censurschein erhalten hat. (§. 32. 37. d. Ges.)

Eintragung in das Bücherverzeichniß des Censurcollegii und der von letzterem ertheilte Verlagsschein vertritt jetzt die Stelle des zeitherigen [1]) Eintragens in das Protocoll der Büchercommission, dient zum Beweis des Verlagsrechts und begründet den Schutz gegen Nachdruck. (§. 39. a. O.) Auch den ausländischen Buchhandlungen bleibt nachgelassen, ihre im Ausland gedruckten Verlagsartikel bei dem Censurcollegio zu Leipzig, zur Sicherstellung gegen Nachdruck, eintragen zu lassen, wenn sie ihr Verlagsrecht bescheinigen. (§. 41.)

Die im Ausland gedruckten, aber im inländischen Verlag erscheinenden Werke unterliegen ebenfalls der Aufsicht hiesiger Censur (§. 36.) Alle Leipziger Commissionairs auswärtiger Buchhandlungen haben die Fatturen der auf den Platz kommenden und zum dasigen Vertriebe bestimmten Schriften bei dem dasigen Censurcollegium einzureichen: eben so sind alle Sortimentshändler außerhalb Leipzig verpflichtet, die ihnen zugesandten mit hierländischer Censur nicht gedruckten Novitäten beim Censurcollegium einzureichen. Bloße zum Transito bestimmte, unausgepackt bleibende Paquete unterliegen diesen Vorschriften jedoch nicht (§. 44.); dagegen dürfen die von unbekannter Hand empfangenen dergleichen Sendungen ohne Genehmigung der Behörde nicht weiter befördert werden. (§. 45.)

§. 296.

Fortsetzung.

Dafern, im Fall bereits erfolgter Druckgenehmigung, dennoch eine anstößige Druckschrift zu unterdrücken wäre, so wird dem Verleger der dadurch erwachsende Schade aus

---

1) Vergl. die frühere oben erwähnte Einrichtung bei Haubold im Handb. d. Sächs. Rechts §. 416ª. 416ᵇ. (edit. Günther.)

der Staatscasse vergütet, keineswegs aber für das an den Verfasser gezahlte Honorar Ersatz ihm geleistet.

Streitigkeiten über das Eigenthum und Verlagsrecht an Büchern und anderen Geisteswerken, auch der Anspruch auf Ersatz des durch den Nachdruck zugefügten Schadens, gehört vor die Gerichte. (§. 53. 54. a. O.)

Zur Herausgabe einer neuen Zeitschrift, welche nicht bloß für die gelehrte Welt, sondern für das größere Publikum bestimmt ist, oder welche Politik und Tagesgeschichte in ihren Bereich zieht, bedarf es der Concession, um welche bei den Kreisdirectionen anzusuchen ist, die darüber an das Ministerium des Innern berichten.

Herausgeber von Zeitschriften sind verbunden, von Behörden oder Privatleuten Berichtigungen gegen sie gerichteter Artikel derselben Zeitschrift, und zwar bis zu der Länge dieses Artikels unentgeldlich, in so weit sie aber dieses Maas überschreiten, gegen die Insertionsgebühren in dem nächsten Blatt aufzunehmen. (§. 56. 57. a. O.)

§. 297.

Grundsätze der im deutschen Bund vereinigten Regierungen.

Die Königliche Sächsische Verordnung vom 4. Januar 1838. [1]) enthält die Publication des, zu Aufstellung gleichförmiger (hochachtbarer) Grundsätze über den Nachdruck, in der 31. Bundestagssitzung unterm 9. Novbr. 1837. gefaßten Bundesbeschlusses. Nämlich es kommen die Bundesregierungen überein zu Gunsten der im deutschen Bundesgebiet erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse, daß

1) solche Erzeugnisse ohne Einwilligung des Urhebers, oder dessen, welchem er seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden dürfen,

2) diese Rechte gehen auf die Erben über und sollen, wenn auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist,

---

1) S. Ges.-Samml. von 1838. S. 18. flg.

mindestens zehn Jahre hindurch geschützt werden. Diese Frist ist für die in den letzten zwanzig Jahren im deutschen Bundesgebiet erschienenen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen: bei Werken von mehreren Abtheilungen wird die Frist vom Erscheinen der letzten an gerechnet, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Theile kein längerer, als dreijähriger Zeitraum verflossen sei.

3) Bei Werken, deren Unternehmung bedeutenden Verlag erfordert, kann die Frist bis 20 Jahre, wenn nicht ohnehin die betreffende Landesgesetzgebung diese Frist erreicht, ausgedehnt werden, sofern die betreffende Regierung drei Jahre nach dem Erscheinen des Werks beim Bundestag den Antrag stellt.

4) Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck eintretenden Strafen erfolgt die Wegnahme des Nachgedruckten, Nachgebildeten, auch bei Werken der Kunst, der Platten, Steine ꝛc. — Verleger und Autor sind vom Nachbildner voll zu entschädigen.

5) Der Debit aller unter 1. bezeichneten in oder außer Deutschland gefertigten Gegenstände ist im Bundesgebiet, bei Vermeidung der Wegnahme und der landesgesetzlichen Strafen, verboten. Die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, bestimmen, ob und wie lange der Vertrieb der vorräthigen bisher erschienenen Nachdrücke gestattet werde.

6) Von den Bundesregierungen wird der Bundesversammlung angezeigt werden, wie durch specielle Gesetze vorstehende allgemeine Grundsätze in Ausführung gebracht werden.

Mit Eintritt des Jahres 1842. soll, wenn sich das Bedürfniß nicht früher [1]) zeigt, beim Bundestag die Frage we-

---

1) Nach dem Protocoll der 33. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 23. Novbr. 1838. ist den Werken Friedrich's von Schiller zu Gunsten dessen Erben von allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz ge-

gen einer Prolongation der im Art. 2. gedachten Frist berathen werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für das Königreich Sachsen, sofern sie nicht schon in den Sächsischen Landesgesetzen begründet sind, wogegen es bei diesen, sofern sie dem Eigenthum und Verlagsrecht an Geisteswerken in Beziehung auf die Zeitfrist und sonst einen noch ausgedehnteren Rechtsschutz gewähren, als durch den Bundesschluß geschieht, sein unabänderliches Bewenden hat.

§. 298.

Verlagscontract.

Das rechtliche Verhältniß zwischen dem Autor (Schriftsteller, Componisten u. s. w.) und Verleger (Buchhändler, Kunsthändler, Musikalienverleger u. s. w.) läßt sich in der Hauptsache aus Vorstehendem von selbst schon abnehmen.

Der Verlagscontract ist der Vertrag, wodurch ein Autor sein Geistesproduct, schriftstellerische Arbeit, Kunsterzeugniß, einem Buchhändler (Kunsthändler) gegen gewisse Bedingung dergestalt überläßt, daß er es durch die Presse binnen bestimmter Zeit vervielfältige und beliebig verbreite [1]).

Erfordernisse dieses Vertrags sind: die Uebereinkunft der beiderseitigen Interessenten, und das Werk (Schrift, oder anderes durch Abdruck sich vervielfältigende geistige Product), welches gedruckt werden soll, es sei bereits vollendet, oder binnen gewisser Zeit zu verfassen.

Zuweilen werden Nebenbedingungen von den Contrahenten festgesetzt, vorzüglich gewöhnlich ein Honorar, welches der Autor sich bedingt, entweder im Ganzen oder nach der Bogenzahl, welchen letzteren Falls das Honorar erst nach been-

---

gen den Nachdruck während zwanzig Jahren (v. 23. Novbr. 1838. an) in sämmtlichen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten zugesagt worden. (Leipz. Zeit. vom 1. Decbr. 1838. num. 296.)

1) Rössig, Buchhandelsrecht, S. 71. flg. — Zachariä, exerc. de dominio, quod est auctori in libris a se scriptis. (Vitemb. 1797.) und derselbe im philos. Privatrecht, S. 80. (Leipzig, 1804.) — Mittermaier, deutsch. Privatrecht, §. 177.

digtem Druck zahlbar sein kann [1]). Ist über die Zeit der Ausführung des Abdrucks nichts festgesetzt, so darf der Verleger damit nicht unnöthig zögern.

§. 299.

Fortsetzung.

Der Verfasser ist verbunden, das versprochene Manuscript oder sonstige Geistesproduct zur bestimmten Zeit abzuliefern, der Verleger dagegen, den Abdruck in bedungener Maaße (z. B. wenn über Format, Lettern, Papier etwas im Contract festgesetzt worden), jeden Falls möglichst correct und wie sich versteht, unverändert zu besorgen [2]). Nach dem Verkauf der gedruckten Exemplare bleibt dem Verfasser das Recht, eine neue verbesserte Ausgabe zu veranstalten und sie demselben Verleger, oder einem andern zu übertragen, sofern nicht bereits darüber ein Abkommen mit dem ersten Verleger Statt gefunden hat [3]).

Zweiter Abschnitt.

Von den übrigen Gewerben.

§. 300.

Einleitung.

Außer den bürgerlichen Gewerben, im engern Sinn, giebt es theils einige, welche nicht, oder nur local an zünftige Einrichtung gebunden waren, und sich den vorzugsweise sogenannten Handwerken oder dem Fabrikstand nähern, theils andere mehrere, welche bald eine gewisse höhere Ausbildung

---

1) Curtius, im Handb. Th. IV. §. 1502. flg.

2) Dieß bestimmt schon das Censurgesetz §. 26. der angez. Sächs. Verordnung wegen der Preßpolizei vom 13. Octbr. 1836. (Ges.-Samml. von 1836. S. 271.)

3) Eichhorn, deutsch. Privatrecht §. 384. und die übrigen vorher angez. Autoritäten. Vergl. auch Kind, quaest. for. T. II. c. 66. (ed. 2.)

ansprechen, (z. B. Mechaniker), theils andere, welche auf geringern, einfachen Beschäftigungen beruhen, bis zu bloßen Handreichungen herab. Manche der ersteren bedürfen einer besondern (höhern oder obrigkeitlichen) Concession; mit Ausnahme der letzteren (niedern) Gewerbe [1]) wird in den Städten im Allgemeinen die Erlangung des Bürgerrechts für jede Gewerbsart in der Regel erfordert [2]).

§. 301.

Allgemeine Beziehungen.

Manche Gewerbe erfordern unbewegliche Güter zu ihrer Betreibung, z. B. gewisse größere Fabriken. Es giebt Gewerbe, welche überhaupt ohne Grundbesitz vom Gesetz nicht zugelassen werden, z. B. in Sachsen das Branntweinbrennen [3]). Auch die Bierbrauerei ist auf dem Lande ohne Grundbesitz nicht denkbar [4]), in Städten aber pflegt sie gewöhnlich an gewisse Häuser gebunden zu sein [5]).

Wiederum giebt es Gewerbtreibende in Städten, welche auf gewisse Zahl beschränkt sind, z. B. Apotheken, gewisse Bäcker; einzelne Gewerbe beruhen außerdem auf besonderen, jedoch an kein bestimmtes Immobile geknüpften, Gerechtigkeiten, z. B. Barbier- und Badestuben. Ein ähnliches Verhältniß findet bei den Fleischbänken Statt, an welche das öffentliche Verpfunden und der Verkauf des Fleisches Seiten der Fleischer an manchen Orten geknüpft ist. Uebrigens versteht man unter Bankschlachten beim Fleischerhandwerk überhaupt das Schlachten zum Verkauf, wovon das Schlachten durch Fleischer (Hausschlächter) zum Hausverbrauch des Privatmanns unterschieden wird [6]).

1) §. 53. d. Sächs. Städteordn. vom 2. Febr. 1832. (Ges.-Samml. S. 7. flg.)

2) §. 43. a. O.

3) Sächs. Mandat vom 5. Jan. 1826. (S. 5. Ges.-Samml.)

4) Haubold, Privatrecht, §. 446.

5) Curtius, im Handb. §. 256.

6) Sächs. Ges. wegen d. Schlachtsteuer v. 4. Octbr. 1834. (S. 213. Ges.-Samml.)

§. 302.

Fortsetzung.

Zuweilen sind die Arbeiten der Gewerbsleute regelmäßig wiederkehrende (z. B. die des Schornsteinfegers), zuweilen sind es tägliche oder doch fortgesetzte (z. B. bei der Function des Lauters, Wächters); bei manchen nicht unwichtigen Handwerken kommt in der Regel kein Stoff und kein eigentliches Product vor (z. B. beim Fischer, Lootsen, Schiffer, Fuhrmann, Zimmerfrotteur, Bademeister, Bedienten, Schornsteinfeger ꝛc.). — Regel ist, daß der Besteller einer Arbeit stets den Stoff und die Zuthat hergeben kann, wenn auch gewöhnlich letztere der Handwerker, Arbeiter liefert: der Handwerker oder sonstige Fabricirende hat also, in der Regel, kein Recht, zu verlangen, daß er den Stoff zu einer bei ihm bestellten Arbeit hergebe [1]).

§. 303.

Werkzeug.

Alles und jedes Werkzeug (also auch Maschinen), welches zu dem geführten Gewerbe, Profession, Handwerk, Kunst oder zu der gemeinen sogenannten Handthierung gebraucht wird, genießt eines rechtlichen Schutzes, dergestalt, daß es in der Regel nicht und nur dann erst, wenn sich gar kein weiteres Object findet, bei der Execution abgepfändet werden darf [2]).

Werkzeug und Geschirr, dessen sich der Unternehmer eines Werks (conductor) bedient, geht auf dessen Gefahr und er kann vom locator keinen Ersatz fordern, wenn er bei der Arbeit etwas am Werkzeug verletzt, oder Abgang daran hat [3]).

---

1) Gaji instit. III. de obl. ex cons. §. 147. — l. 2. §. 1. D. loc. (19. 2.) — §. 4. Instit. l. t. (3. 25.)

2) Sächs. Proceßordn. tit. 39. §. 5. — Berger, oec. jur. IV. 29. 1. 7. — l. 173. D. de R. I. (50. 17.) — l. 7. 8. C. quae res pignori. (8. 17.) — l. 4. C. de execut. rei jud. (7. 53.) — l. 15. §. 2. D. de re jud. (4. 21.) — Ges. v. 28. Febr. 1838. §. 46.

3) l. 15. §. 6. D. loc. (19. 2.) — l. 2. §. 1. D. de L. Rhod. de jact. (14. 2.) — Curtius, im Handb. §. 1476.

Erstes Kapitel.

Von Apotheken.

§. 304.

Einleitung.

Die Römer pflegten hauptsächlich diejenigen Wissenschaften und Künste, welche mehr oder weniger mit ihrer Politik und Staatsreligion zusammenhingen; viele der edlern, wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen, so sehr auch in der classischen Römerzeit die Gebildeteren sich dem griechischen Einfluß hingaben, blieben dennoch im Allgemeinen Freigelassenen, selbst Sclaven, oder wohl ganz den Fremden überlassen. Insonderheit hatte bei ihnen dieses Schicksal die Heilkunde, und was etwa für die Naturwissenschaft und, wenigstens mittelbar, für die auf sie gegründete Heilmittellehre von den Römern, z. B. von dem älteren Plinius, geleistet wurde und an uns gelangte, blieb doch nur Einzelnes. Am wenigsten waren diese Kenntnisse allgemein und praktisch, auch wohl außerdem noch dem Kampfe mit mancherlei Vorurtheilen unterworfen [1]).

§. 305.

Fortsetzung.

Nachdem schon früher Griechische und Alexandrinische Aerzte die Medicin wissenschaftlich mit Erfolg cultivirt hatten, war es, nach Verfall des abendländischen Römischen Reichs, im Morgenland, wo der Ursprung unserer Apotheken zu suchen ist. Die Trennung der Heilkunst von der ursprünglich mit ihr vereinigten Apothekerkunst erfolgte.

Die Apotheker in manchen Provinzen Deutschlands wa-

---

1) Plin. hist. nat. XXII. 24. XXIV. 1. Sola naturae placuerat esse remedia parata vulgo, inventu facilia, ac sine impendio, et quibus vivimus. — — Nos nec Indicarum Arabicarumque mercium aut externi orbis attingimus medicinas. Non placent remediis tam longe nascentia: non nobis gignuntur, immo ne illis quidem, alioqui non venderent.

ren anfänglich nur Medicinhändler und die Aerzte bereiteten die Medicin selbst, oder setzten sie selbst zusammen.

Apotheken in Deutschland kommen schon in den Jahren 1303. (zu Augsburg), 1357. (zu Regensburg), 1458. (zu Stuttgart) vor; sie wurden, nebst den Droguisten, bald unter eine gewisse öffentliche Controle und Aufsicht gestellt. Doch blieb die systematische weitere Ausbildung der Pharmacie dem 17. Jahrhundert und bis auf unsere Zeiten vorbehalten [1]).

§. 306.

Apotheke.

Der Ausdruck, apotheca, bedeutet bei den Römern [2]) überhaupt Vorrathsbehältniß [3]), z. B. zum Wein. Eben so das Griechische *ἀποθήκη* [4]). Apothecarii [5]) sind daher bei den Römern nicht Medicinhändler, sondern, wie es scheint, Verkäufer alter Kleider und dergl., denen sie wenigstens an die Seite gesetzt, und nicht sehr geachtet werden. Es dürfte dabei nicht einmal an Verkauf der mit dem Arzneiwesen schon frühzeitig verbundenen Gifte zu denken sein. Auf keinen Fall hat apotheca den Sinn, unter welchem wir das Wort bei uns kennen [6]), und wobei wir Bereitung und öffentlichen Verkauf von kunstgemäß zusammengesetzten Medicamenten voraussetzen.

---

1) S. Mittermaier, deutsch. Privatrecht. §. 522.

2) Cic. Vatin. 5. cum omnium domus, apothecas, naves furacissime scrutavere.

3) l. 11. §. 3. D. locati. (19. 2.) — l. 21. §. 5. 6. D. de furt. (47. 2.) — l. 22. §. 9. D. de instructo. (33. 7.) — l. 40. D. de statu lib. (40. 7.) — l. 5. §. 3. D. de his, qui effud. (9. 3.) — l. 30. §. 6. l. 47. §. 1. D. de legat. 1. (30. 1.) — Columella, de re rust. I. 6. — Plin. hist. XIV. 4.

4) Math. Evang. III. 12. VI. 26. *οὐδὲ σπείρουσιν, οὐδὲ συνάγουσιν εἰς ἀποθήκας.* — Lucas, evang. XII. 18.

5) l. 12. §. 3. C. de cohortal. princip. cornicul. (12. 58.) jubemus a provincialibus officiis removeri.

6) van Bynkersh. Obs. III. 3.

§. 307.

Apothekerwesen.

Bereits die Landesordnung vom Jahr 1550. [1]) ordnet in Sachsen die jährliche Revision der Apotheken an; die verbesserte Medicinalgesetzgebung des vorigen Jahrhunderts äußerte ihren Einfluß besonders auch auf das Apothekerwesen. Apotheker sollen in ihrer Wissenschaft gehörig vorbereitet sein, sie haften für ihre Provisoren und sonstige Gehülfen, auch Lehrlinge; sie sollen Curen nicht selbst unternehmen, Medicamente nur gegen Recepte der Aerzte ausgeben, auch kein Recept nicht legitimirter Aerzte annehmen ꝛc. Diese Vorschriften enthalten bereits ältere Gesetze [2]).

Dagegen gebührt ihnen die Rangclasse der Kaufleute [3]), ihre Forderungen genießen ein Vorzugsrecht [4]), der Besitz einer Apotheke befreiet auch von Bestellung eines Kostenvorstandes [5]). Doch dürften, obwohl die Apotheker in einzelnen Beziehungen analog den Kaufleuten angesehen werden können, dennoch, da sie unter öffentlicher Autorität ihr Geschäft mit ausschließender Berechtigung führen und der Medicinalpolizei selbst angehören, verpflichtet und verantwortlich sind, als Sachverständige öffentlich adhibirt werden, ein Apothekerhandel [6]) ihrer Seits nicht füglich anzunehmen, die Apotheker vielmehr nach ihrem scientivischen Standpunkt [7]) theils

---

1) Cod. Aug. I. S. 36.

2) Sächsische Mandate vom Jahr 1750. und 1768. (I. Fortf. Cod. Aug. I. 765. 1657.) — von Römer, Staatsrecht v. Sachsen II. S. 464. — Preuß. Landr. Th. II. tit. 8. §. 456. flg. — Beneke, Handelsrecht, 1. §. 143. 144.

3) Mittermaier, a. O. §. 522. — Preuß. Landr. a. O. §. 473. flg.

4) Sächs. Erl. P. Ordn. ad tit. 42. §. 4. — Preuß. Landr. a. O. §. 472.

5) Sächs. Erl. Proc.-Ordn. ad tit. 13.

6) Maurenbrecher, Lehrbuch des deutsch. R. §. 626. flg. — Westphal, Privatrecht. 1. Abth. 21.

7) Archiv und Zeitung des Apothekervereins in Norddeutschland. (Hannover, bei Hahn. 1839.) — Wegen der Wittwen- und Waisencasse für Apotheker, Aerzte, Chirurgen, Thierärzte s. Sächs. Ges.-Samml. von 1836. S. 308.

den Aerzten gleichzustellen, theils gewissermaßen als öffentliche Beamte anzusehen sein.

§. 308.

Erlernung der Apothekerwissenschaft.

Für das Königreich Sachsen sind für Erlernung [1]) und Ausübung der Apothekerkunst durch Mandat vom 30. Juni 1819. §. 23. flg. Vorschriften ertheilt [2]). Die Lehrlinge sollen praktische Anweisung im Laboratorio und am Recepirtisch, auch theoretischen Unterricht in den hierher gehörigen Wissenschaften vom Apotheker erhalten (§. 26. flg.); der Lehrbrief kann nur nach bestandenem gehörigen Examen ertheilt werden. Ausländer sind, bevor sie in inländischen Apotheken dienen können, mit Zuziehung des Physicus zu prüfen (§. 31.); wer eine Apotheke zur Verwaltung übernehmen will, muß wenigstens 5 Jahre im Ausland oder Inland als Gehülfe gearbeitet haben (§. 33.). Dasselbe Gesetz [3]) untersagt den Aerzten und Chirurgen, mit Ausnahme von Nothfällen, das eigene Dispensiren von Arznei, so wie den Apothekern die Ausübung der inneren und äußeren Heilkunde.

---

1) Meerfels, naturhistor. botanisch-pharmaceutisches Lehrbuch f. Aerzte, Apotheker, Droguisten; zum Gebrauch in Gewerbschulen. (Magdeburg, 1838.)

2) Sächs. Ges. v. 1819. S. 144. Dieses Gesetz §. 2. 4. enthält auch die Vorschrift, daß niemand das Meisterrecht in der Barbier- oder Badezunft erwerben oder eine Barbier- oder Badestube erwerben oder verwalten kann, sofern er nicht nach §. 1. d. Ges. als Wundarzt gebildet ist; Lehrlinge können sie annehmen, jedoch sind die §. 4. d. Ges. gegebenen Vorschriften dabei zu befolgen: nach beendigter Lehrzeit erfolgt die Prüfung vor dem Physikus, und wenn der Lehrling die Prüfung besteht, wird ihm ein Lehrbrief als Geselle ertheilt, welcher sich aber nur auf die Barbier- und Badezunft erstreckt. Denn die Wundarzneikunst kann niemand ausüben, als wer sie vorschriftgemäß erlernt hat, wie das angef. Ges. weiter vorschreibt.

3) S. 149. 150. 151. Ges.-Samml. von 1819. (in der Pflichtnotul.) — Preuß. Apothekerordn. vom 12. Octbr. 1801.

§. 309.

Dispensatorium. Medicinalgewicht.

Mit den Fortschritten der Wissenschaft hängt das Apothekerwesen innig zusammen und die Gesetzgebung hat jenen Einfluß stets anerkannt.

Bezuglich auf Sachsen gehört hierher das, die Einführung eines Dispensatorii in den Apotheken vorbereitende, Generale vom 16. Novbr. 1805. [1]), wodurch einige frühere dießfallsige Vorschriften des angezogenen Mandats vom Jahr 1768. modificirt und eine nach willkührlichen Grundsätzen erfolgende Zubereitung und Dispensirung der Medicamente den Apothekern untersagt, sie vielmehr auf die im Gesetz angezogenen Auctoritäten verwiesen wurden.

Durch das Mandat vom 17. Octbr. 1820. [2]) wurde sodann ein allgemeines Dispensatorium (Pharmacopoea Saxonica) in dem Königreich Sachsen wirklich eingeführt, wozu durch Mandat vom 9. Juli 1830. [3]) Supplemente erschienen.

Vermöge des Standpunktes der Chemie wurde hierauf mittels Verordnung vom 26. Decbr. 1836. eine zweite Auflage des im Jahr 1820. eingeführten Dispensatorii publicirt, unter dem Titel: Pharmacopoea Saxonica recognita [4]). Dabei wurde die Vorschrift eingeschärft, daß die Recepte genau nach des Arztes Angabe zu bereiten sind. Auch erging durch gedachtes Gesetz zugleich wegen Ausgabe der (z. B. auch zu technischem Gebrauch in Fabriken ꝛc. nöthigen) Gifte (nur der Apotheker und Provisor selbst darf letztere verabfolgen lassen,) specielle Vorschrift.

Annoch disponirt §. 5. d. a. G., daß, statt des zeither üblich gewesenen Nürnberger Medicinalgewichts, nunmehr das

---

1) III. Fortf. d. Cod. Aug. I. S. 445.

2) Sächs. Ges.-Samml. von 1820. S. 161.

3) Ges.-Samml. 1830. S. 101.

4) Ges.-Samml. 1837. S. 2. flg.

in den Preußischen Staaten angenommene eingeführt werden soll.

§. 310.

Anlegung von Apotheken. Receptur.

Ohne Genehmigung der höhern Behörde darf keine Apotheke angelegt werden [1]; auch soll kein Apotheker innere oder äußere Heilkunde betreiben [2]. Keine Medizin darf nach Recept in der Apotheke gefertigt werden, welches nicht von einem legitimirten Arzt oder Wundarzt, unter Angabe der Dosis, des Mittels und der Gebrauchsart, signirt und mit dem Namen des Kranken, auch dem datum versehen ist. Außerdem muß bei der Abgabe für den Kranken der Preis und die Chiffre des Apothekers auf dem Recept bemerkt werden [3].

§. 311.

Arzneimittel. Arzneiwaaren. Droguisten. Chemische Arzneifabriken.

Arzneimittel, welche nach den Kunstvorschriften der Pharmacie zusammengesetzt sind, dürfen lediglich von Apothekern verkauft werden [4]; die Apotheke hat daher ein ausschließendes Recht. Alle rohe und einfache Arzneistoffe (Arzneiwaaren), sie mögen nun als Berg- und Hüttenproducte, oder in chemischen Fabriken gewonnen, oder zum Handel [5] gesammelt werden, sollen von den Producenten und Sammlern nur an Droguisten (d. h. Kaufleute, welche den

---

1) Preuß. Landr. a. O. §. 462. — Angez. Sächs. Mandat vom 17. Octbr. 1820. §. 1. (Ges.-Samml. S. 164.)

2) §. 2. ang. Sächs. Ges.

3) §. 6. 8. a. O.

4) Sächs. Mandat wegen des Verkaufs von Arzneiwaaren vom 30. Septbr. 1823. §. 1. (Ges.-Samml. S. 114.) — a. Preuß. Landrecht §. 456.

5) Petermann, die für Pharmaceuten wichtigen Gewächse. (Leipz. 1838.)

Arzneiwaarenhandel im Großen betreiben), oder an Apotheker verkauft werden [1]).

Eigenmächtige Anlegung von chemischen Arzneifabriken ist verboten [2]). Die Arzneihändler (Laboranten) einiger Aemter des Sächsischen Erzgebirges (Schwarzenberg, Grünhayn, Wolkenstein und Wiesenburg,) bedürfen der Concession, auch sind sonstige Verhaltungsmaasregeln dabei vorgeschrieben, und namentlich, daß der Handel auf Messen und Jahrmärkte beschränkt sei. Endlich wiederholt zugleich, in Folge des den Apotheken zustehenden gedachten ausschließenden Rechtes, das in der Note angezogene Gesetz die Regel, daß, außer in Nothfällen, Aerzte und Wundärzte nicht selbst Medicamente ausgeben [3]).

Uebrigens soll in der Regel kein ausübender Arzt eine Apotheke besitzen, viel weniger sie selbst verwalten; auch versteht es sich, daß bei Tag und Nachtzeit die Kranken mit Zubereitung der Medicamente gefördert werden sollen [4]).

§. 312.

Arzneitaxe [5]). Handel mit Arzneiwaaren.

Eine mit dem allgemeinen Dispensatorium in Verbindung stehende Arzneitaxe für die Königlich Sächsischen Lande erschien im Jahre 1823. und wurde durch Verordnung vom 9. Juni 1823. [6]) öffentlich und gesetzlich sanctionirt. Mit dem obangeführten Mandat vom 9. Juli 1830. [7]) erfolgte nachher zugleich die Publication einer neuen Arzneitaxe; letz-

1) §. 7. ang. Sächs. Ges.

2) §. 16. a. O.

3) A. G. §. 27. 17. flg.

4) Vergl. Preuß. Landr. a. O. §. 468. 470.

5) Probst, Apotheker-Taxwesen durch eine auf statistische Nachweisungen begründete Kritik des deutschen Apotheken-Instituts, beleuchtet in seinen Beziehungen zu Staat, Publicum u. prakt. Medicin. Mit Verbesserungsvorschlägen u. s. w. (Heidelberg, 1838.)

6) Ges.-Samml. von 1823. S. 90.

7) Ges.-Samml. von 1830. S. 101.

tere erschien darauf anderweit revidirt nach der Königl. Sächs. Verordnung vom 27. Juni 1832.[1])

Anlangend den Handel mit Arzneiwaaren[2]), so verzeichnet das Mandat vom 30. Septbr. 1823.[3])

a) die Waaren, welche von Kaufleuten gemeinschaftlich mit den Apothekern, und zwar in jeder Quantität, verkauft werden dürfen,

b) die Arzneiwaaren, deren Verkauf den Kaufleuten nicht unter einer Unze erlaubt ist, und

c) diejenigen Arzneiwaaren, deren Verkauf den Kaufleuten nicht unter einer Viertelunze gestattet wird.

Auch liegt jenem Gesetz

d) ein Verzeichniß derjenigen Arzneiwaaren bei, welche mit besonderer Vorsicht zu behandeln sind (z. B. Gifte ꝛc.).

Daß übrigens Droguisten an Apotheker unbeschränkt alle Arzneiwaaren und auch in kleiner Quantität verkaufen können, liegt in der Natur der Sache, wird jedoch im Gesetz ausdrücklich anerkannt.

§. 313.

Revision der Apotheken. Militairapotheken.

Zur Revision der Apotheken, Droguriegewölbe, Arzneifabriken und pharmaceutischen Laboratorien werden Apothekerrevisoren angestellt und aus den Staatscassen besoldet[4]).

Bei den Militairhospitälern bleibt der Ankauf und das Dispensiren der Arzneimittel durch die Militairchirurgen, oder eigene Militairapotheker, in der Maaße ferner nachgelassen, daß Beides nach regulativmäßigen Bedingungen unter Direction der obern Militairmedicinalbehörde betrieben wird. Die Verabreichung von Medicamenten an Civilpersonen, und

---

1) Ges.-Samml. von 1832. S. 357.

2) Winkler, Reallexicon, pharmaceutisches, und Rohwaarenkunde. (1838. Leipzig.)

3) Ges.-Samml. von 1823. S. 114. 123. flg.

4) K. Sächs. Ges. über Organisation der unteren Medicinalbehörden vom 30. Jul. 1836. §. 9. (Ges.-Samml. S. 184.)

die Annahme von Apothekerlehrlingen ist aber dabei nicht zulässig [1]).

Zweites Kapitel.

Vom Schiffergewerbe.

§. 314.

Einleitung.

Die Betrachtung des Seewesens und der Schifffahrt bei den alten Völkern [2]) (z. B. den Carthaginensern), dann, nach Zerstörung der Cultur, die Wiederherstellung der Schifffahrtskunst in Italien (durch Genua, Venedig ꝛc.[3])), hierauf wiederum das Aufblühen der Schifffahrt durch die Hanse [4]) auch für Deutschland, alle diese Gegenstände liegen außerhalb unsrer Sphäre.

§. 315.

Römisches Recht.

Die Schifffahrt, als Gewerbe, hatte bei den Römern ein Vorurtheil gegen sich, woraus die actio de recepto entsprang, welche den Schiffer verbindet, für jeden Schaden zu haften, welcher an der Ladung geschieht und nicht durch äußere unabwendbare Gewalt und Zufall, oder inneren Verderb der Sachen verursacht wurde. Also auch für den einfachen Diebstahl muß der Schiffer einstehen [5]).

1) Sächs. Ordonnanz vom 19. Jul. 1828. Th. II. §. 37. (Ges.-Samml. S. 159.)

2) Z. B. d. Rhod. Seegesetze, in Leunclav. thesaur. graec. Rom. II. p. 266. — Aus dem Röm. Recht gehört zum Seerecht, Cod. Theod. XIII. tit. 5—9. — Dig. IV. 9. XIV. 1—4. XXII. 2. XLI. 7. Cod. IV. 25. 33. Nov. 106. 110.

3) v. Martens, Handelsrecht §. 144. flg. — Eschenmayer, Staatsöconomie. §. 765. flg. — Mittermaier, Privatrecht, §. 35. 487. flg. 183.

4) Der Hanseestädte Seerecht. (Lübeck, 1614.) — Anhang zu Mevii comm. ad jus Lubec.

5) l. 1. pr. §. 8. l. 3. §. 1. D. nautae caupones (4. 9.) — Leyser, sp. 66. m. 2. — Mackeldey, Röm. R. §. 431. — Curtius, Handb. §. 1478. — Glück, Pandekten, Th. 6. §. 485. — Ad. Dietr. Weber, Versuche über d. Civilrecht, S. 57.

Der exercitor navis (Schiffherr, Rheder [1]), Schiffrheder, Patron) ist derjenige, welcher ein Schiff, Frachtschiff, Kauffahrteischiff bauen, ausrüsten läßt; magister navis (Schiffer, Schiffscapitain, Schiffmeister, Schiffverwalter, Kahnführer,) derjenige, welcher das Schiff führt. Jener, der exercitor, ertheilt diesem, dem magister, eine lex praepositionis (Schiffsordre); der exercitor navis wird aus Verträgen des magister navis, welche sich auf Schiffsangelegenheiten beziehen, durch die actio exercitoria eben so belangt, als hätte er sie selbst abgeschlossen.

§. 316.

Freiheit der Schifffahrt.

Freie Schifffahrt sichern in Deutschland ältere [2]) und neuere Gesetze [3]) zu, und besonders gehört hierher für die neueste Zeit die Schifffahrtsconvention d. d. Wien 24. März 1815. (Art. 2.), die Acte des deutschen Bundes [4]) und die Elbschifffahrtsacte [5]).

Alle früher an der Elbe bestandene Stapel- und Zwangsumschlagsrechte sind hierdurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen der angezogenen Elbschifffahrtsacte zuwider, gegen seinen Willen aus- und umzuladen. Hierher gehören auch ähnliche Dispositio-

---

1) Gaj. inst. 4. 71. — §. 2. Inst. (4. 7.) — Digest. (14. 1.) — Cod. 4. 25. — Glück, a. O. Th. 14. §. 876. — Gesterding, Irrthümer, S. 115. — Curtius, im Handb. IV. §. 1519. 1521. flg. — Preuß. Landr. II. tit. 8. §. 1420. flg.

2) Sachsenspiegel, II. art. 29. — Westphäl. Friedensschluß, Instr. Osnabr. art. 19. — Leist, Staatsrecht. §. 194. flg.

3) Oesterreich. Gesetzb., §. 407. 287. — Badisches Landrecht, art. 538. — Civilgesetzb. f. Baiern, art. 523. — Preuß. Landr. Th. II. tit. 15. §. 38.

4) D. Bundesacte vom 8. Juni 1815. §. 19.

5) Elbschifffahrtsacte vom 25. Jun. 1821. (Ges.-Samml. von Sachsen S. 95. von 1822.) — Mitruß, Seerecht und die Flußschifffahrt. (Leipzig, 1838.)

nen bezuglich auf die Rheinschifffahrt [1]) und wegen des Mains, des Neckars und der Mosel [2]).

§. 317.

Schiffsbau.

Von dem exercitor, Rheder, Schiffpatron, ist zu unterscheiden der Schiffbauer, Schiffbaumeister (Schiffzimmermann). Die Schiffbaukunst gehört unter die wichtigsten und edelsten. Der Vertrag über Bau und Reparatur eines Schiffs wird nach den Grundsätzen der locatio operis beurtheilt; der Unternehmer des Werks, der Schiffbauer, ist der conductor, der dominus, Schiffherr, welcher bauen läßt, ist der locator operis. Nach der Vollendung des Baues erfolgt die Prüfung (probatio operis), und nachher und nach der obrigkeitlichen Billigung, Approbation des Werks (s. d. flg. §.), die liberatio des Schiffbaumeisters [3]).

Ehedem war und ist zum Theil noch der Schiffbau ein zünftiges Gewerbe; zu vermuthen ist es aber nicht, auch finden wir neuerlich, daß dergleichen dem Schiffsbau, der Rhederei und der Schifffahrt nebst dem Handel nachtheiliges Zunftverhältniß aufgelöset wird [4]).

§. 318.

Fortsetzung.

Dampfschiffe.

Aber nichts desto weniger unterliegt der Schiffbau, weil auf ihm das Leben und Vermögen so Vieler beruht, der Für-

---

1) Schifffahrtsconvention vom 24. März 1815. (dispositions particulières, art. 19.)

2) A. O. Articles concernant la navigation du Neckar, Mein etc. (art. 1. 2.)

3) Tit. Dig. locati. (19. 2.)

4) S. Allg. Zeit. vom 20. Decbr. und Leipz. Zeit. no. 312. vom 29. Decbr. 1838. Notiz, daß durch Raths- und Bürgerschluß der Zunftzwang der Hamburger Schiffszimmerleute aufgehoben ist.

sorge gesetzlicher Aufsicht im Staate [1]). Daher verordnet das Preußische Gesetz, daß kein Frachtschiff willkührlich erbaut, sondern vorher die Erlaubniß der Obrigkeit dazu nachgesucht werden muß, welche darauf zu sehen hat, daß das Schiff vorschriftgemäß erbaut werde; kein Schiff darf zum Transport gebraucht werden, wenn es nicht mit einem Zeugniß der Obrigkeit über den tüchtigen Bau (Beylbrief) versehen ist [2]).

Ueber die nothwendige fortwährende Beaufsichtigung der Dampfschiffe beziehen wir uns auf das §. 278. mitgetheilte Gesetz der nordamerikanischen Freistaaten.

Die Statuten der Sächsischen Elbdampfschifffahrtsgesellschaft sind durch Decret vom 2. Febr. 1839. bestätigt, jedoch mit der Bedingung, daß die Gesellschaft sowohl den allgemein bestehenden, als den für die Elbdampfschifffahrt ertheilten, oder noch zu ertheilenden speciellen Vorschriften sich unterwirft [3]).

§. 319.

Schiffer.

Aber es ist nicht genug, daß die Maschine tüchtig sei, auch der Maschinendirector muß es in vollem Grad sein. Der Schiffer ist zur höchsten Verantwortlichkeit verpflichtet [4]). Eben daher soll niemand als Schiffer zugelassen werden, wenn er nicht zuvor sich über den Besitz aller zu einem Seefahrer nöthigen Wissenschaften und praktischen Kenntnisse ausgewiesen hat [5]). Dasselbe gilt von der Stromfahrt [6]). Daher erfordert namentlich auch die Elbschifffahrtsacte von jedem zuzulassenden Elbschiffer die vorausgegangene Prüfung und

---

1) Cod. Ven. P. II. T. 11. — v. Martens, a. O. §. 153.

2) Preuß. Landr. Th. 2. tit. 8. §. 1389. 1392.

3) Sächs. Ges.-Samml. von 1839. S. 24.

4) Preuß. Landr. a. a. O. §. 1462. — l. 13. §. 1. 2. D. locati. (19. 2.)

5) Preuß. Landr. a. a. O. §. 1446.

6) Rheinschifffahrtsconvention vom 25. Aug. 1804. art. 14. 15.

Erlaubniß seiner Landesobrigkeit [1]). Dem Stromschiffer ist insonderheit genaue Bekanntschaft mit der Beschaffenheit des zu befahrenden Stromes, seiner Untiefen, engen Fuhrte ꝛc. nothwendig, auch Kenntniß des Wasserstandes. Hierher gehören die Wasserhöhemesser, welche im Stromfahrwasser an geeigneten Puncten angebracht sind und durch das Zeichen O den ordentlichen mittlern Wasserstand, den eigentlichen Fahrwasserstand, angeben [2]).

§. 320.

Schifffahrtsgerichte.

Zum Schutze der Schifffahrt dienen die Admiralitäts- oder Seegerichte mit prompter Justizpflege [3]).

Für die Rheinschifffahrt sind durch Art. 8. der Schifffahrtsconvention d. d. Wien den 24. März 1815. gerichtliche Behörden bestellt.

Hierher gehört auch die Verfügung der Elbschifffahrtsacte Art. 26., daß ein im Ort des Zollamts oder möglichst nahe wohnender richterlicher Beamte zu summarischer Erörterung und Entscheidung gewisser dort gedachter, die Schiffsangelegenheit betreffender Differenzen bestellt werden soll. Auch ist wegen Rettungs- und Sicherungsanstalten durch die Obrigkeiten Fürsorge zu treffen (Art. 29. das.).

§. 321.

Stromschifffahrt.

Bei der Stromschifffahrt treten die besonderen Verbindlichkeiten für den Schiffer und Floßführer (Flößer) ein, daß

---

1) Elbschifffahrtsacte vom Jahre 1821. Art. 4. (Ges.-Samml. von Sachsen vom Jahre 1822. S. 97.)

2) Sächs. Elbstromuferordnung von 1819. §. 13. (Ges.-Samml. von 1819. S. 214.)

3) Preuß. Landr. a. a. O. §. 1502. — von Martens a. a. O. §. 217. flg.

er nur an gewöhnlichen Landungsplätzen anlege, und daß er die Uferbaue schone [1]).

Auf den Strömen werden, außer den Schiffen und Kähnen, auch Flöße [2]) geführt, verschifft, worunter man verbundene Nutzhölzer (ganze Stämme, auch wohl zugleich Breter, Latten) versteht, welche zum Handel in tiefer, stromabwärts gelegenen Orten bestimmt sind, denen sie auf dem Strome zugeleitet werden. Jedes solche Floß besteht also aus Stämmen; zuweilen führt es, wie gedacht, auf letzteren noch andere kleine Hölzer mit sich [3]). Der Ausdruck, Floß (radeau [4])), Flößer, gehört also hierher; diese Flöße, Holzflöße, werden analog der Schiffe und Kähne behandelt, auch gehört jener Holztransport zu Wasser der freien Schifffahrt an [5]). Bloß der Unterschied findet Statt, daß das Floß in der Regel nur stromabwärts geführt werden kann, nicht auch, wie die Schiffe, stromaufwärts. Nichts desto weniger gehört zum Führen des Floßes Kenntniß der Flußschifffahrt, weil das Floß wegen seiner Größe, Form, besonders bei Stürmen, höherem Wasserstand, und durch Brücken, Furthe ꝛc. oft schwieriger zu leiten ist, als das Schiff.

---

1) Sächs. Elbstromufer- und Dammordn. v. 7. Aug. 1819. §. 12. (Ges.-Samml. S. 210.) — Generale wegen der inländischen Schifffahrt vom 27. Febr. 1822. (S. 153. Ges. von 1822.) — Zollordn. von 1833. §. 82. (Ges.-Samml. S. 326.)

2) Ang. Elbschifffahrtsacte, Art. 7. 18. 19.

3) Im angez. Art. 18. werden dergleichen, außer den Stämmen, geführte Hölzer „Losholz" genannt.

4) Rheinschifffahrtsconvention vom 5. Aug. 1804. art. 92. 115. 114. les conducteurs d'embarcations et trains ou radeaux.

5) Zu verwechseln hiermit ist nicht die fiscalische Holzflöße, welche unverbundenes Brennholz, Scheitklafterholz von ½ bis ¾ Ellen Länge auf kleineren Flüssen innerhalb des Landes zum Gegenstand hat. Sächs. Erl. d. Landesgebr. vom Jahre 1766. (I. Forts. Cod. Aug. II. S. 311.) — Generale vom 8. Mai 1811. §. 3. (III. Forts. Cod. Aug. II. S. 311.) — Preuß. Landr. Th. 2. tit. 15. §. 49. 42. tit. 20. §. 1144.

§. 322.

Fortsetzung.

Vermöge der Analogie zwischen Wasser- und Landstraße [1]) finden ferner folgende Grundsätze bei der Stromfahrt Statt [2]).

1) Jedes Schiff oder Floß, wenn es bei dem Anfange einer Furth, es sei stromauf- oder abwärts, ein anderes Floß oder Schiff gewahr wird, soll so lange anhalten, bis letzteres die Furth passirt hat.

2) In der freien Wasserstraße sind unbeladene Schiffe den beladenen, die den Strom herunterkommenden beladenen aber den beladenen aufwärts gehenden auszuweichen verbunden.

3) Wenn ein beladenes Schiff an eine wegen der Krümme nicht sogleich zu übersehende Furth oder engen Paß kommt, so ist ein Kahn vorauszuschicken, oder es ist zu Lande zu recognosciren, ob die Straße frei sei.

4) Bei vorkommenden Unglücksfällen sollen zur Rettung des Schiffes, der Mannschaft und Ladung, von der Ortsobrigkeit schleunige Sicherungsmaasregeln ergriffen werden. Insonderheit sind die Obrigkeiten und Elbanwohner bei Strafe angewiesen, in solchen Fällen schleunig die zur Rettung des Fahrzeugs, der Effecten und Mannschaft nöthigen Werkzeuge herbeizuschaffen, wobei jedoch der Ersatz der Kosten für die hergegebenen Werkzeuge und geleisteten Arbeiten vorbehalten bleibt [3]). Namentlich aber

5) sollen die Schiffer, welche mit Fahrzeugen Brücken und andere gefährliche Stellen passiren, solcher Personen,

---

1) Schon die Reichsgesetze stellen beide zusammen. Westphäl. Friede. Instr. Monast. Art. 10. — Wahlcapitul. v. 1775. art. 8.

2) Rescr. vom 3. Juli 1782. (III. Fortsf. Cod. Aug. I. S. 379.) — Sächs. Verordn. vom 8. Jan. 1823. (Ges.-Samml. S. 17.)

3) Elbschifffahrtsacte vom Jahre 1821. art. 26. sub e und art. 29. (S. 106. Ges.-Samml. von 1822.)

die mit der Localität bekannt sind (Lootsen), dabei sich zur Durchführung bedienen [1]).

Durch Assecuranz kann gegen Wasserunglück Versicherung eintreten.

§. 323.

Fortsetzung.

Zwei oder mehrere Handelsstädte können unter sich Rang- und Beurthfahrten errichten, das heißt, mit einer beliebigen Anzahl Schiffer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere, in ihrem Interesse liegende, mit den Landesgesetzen und der Schifffahrtsconvention nicht in Widerspruch stehende Bedingungen feststellen [2]).

Kein Schiffer soll eher laden, als bis er vom Absender einen Frachtbrief erhalten hat, worin die Waare genau verzeichnet und der Empfänger angegeben ist.

Außerdem muß der Schiffer ein von ihm gefertigtes und unterzeichnetes und von ihm zu vertretendes Manifest [3]) dem Zollamt vorlegen, welches enthalten muß: 1) Namen und Wohnort des Schiffeigenthümers und dessen, der das Schiff führt, 2) Nummer und Namen des Schiffs, dessen Tragbarkeit, Flagge und Bemannung, 3) den Einlade- und Bestimmungsort der Waare, 4) Nummer der Frachtbriefe nach der Folgeordnung, 5) Namen des Versenders und Empfängers, 6) Zeichen und Zahl der Colli und Gebinde, 7) Benennung der Waare, 8) Gewicht derselben, 9) Unterschrift des Schiffers und Versicherung der Richtigkeit.

Die Last (Schiffslast) hält 4000 Pfund (Art. 11. a. O.). Die Tragbarkeit nach Lasten giebt bei Frachtschiffern auch den

---

1) Ang. K. Sächs. Verordn. vom 8. Jan. 1823. (Es versteht sich, daß der adhibirte Lootse, als Sachverständiger, dabei für seine Leistung verantwortlich bleibt.)

2) Art. 6. d. a. Elbschifffahrtsacte.

3) Art. 17. c. a. O. — Vergl. Rheinschifffahrtsconvention vom 5. Aug. 1804. Art. 91.

Maasstab zur Gewerbesteuer hinsichtlich der gangbaren Kähne [1]).

Noch gedenken wir der Marktschiffe, welche zwischen gewissen am Strome gelegenen Orten wöchentlich hin und zurück zu gehen pflegen.

§. 324.

Fortsetzung.

Ungeachtet der Freiheit der Stromschifffahrt für den Handel auf dem ganzen Tract, wo der Strom schiffbar wird, bis zur offenen See und umgekehrt (auf- und abwärts) und unbeschadet der allgemeinen Verbindlichkeit und der in den Stromschifffahrtsconventionen festgesetzten, den Handel und die Schifffahrt betreffenden Vorschriften, bleibt die Schifffahrt von einem Uferstaat zu dem andern (cabotage) ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten [2]).

Weder Schiffergilden, noch andere Corporationen oder Individuen haben ein ausschließendes Recht auf die Stromfrachtschifffahrt, und diese Vorschrift gilt von allen deutschen schiffbaren Strömen [3]).

Dagegen bezieht sich die allgemeine Schifffahrtsordnung nicht auf Anstalten zum Uebersetzen von einem Ufer auf das entgegengesetzte, z. B. nicht auf die Fähre. Eben so wenig geschieht dadurch dem Gewerbe der Gondelschiffer Eintrag, welches und so weit es bei einzelnen Städten innerhalb gewisser Stromdistricte, innerhalb des Gebiets ihrer eignen Landesobrigkeit, nach Maasgabe der speciellen Landesgesetze, Statt findet [4]).

---

1) Sächs. Gewerbsteuergesetz vom Jahr 1834. §. 15. (Ges.-Samml. S. 357.)

2) Art. 1. d. a. Elbschifffahrtsacte.

3) Schifffahrtsconvention vom 24. März 1815. Art. 2. 7. und dabei in den Artikeln über die Rheinschifffahrt art. 21. — Angez. Elbschifffahrtsacte Art. 1. 2. 3.

4) Angez. Elbschifffahrtsacte Art. 2.

§. 325.

Fähre. Schiffergilde.

Fähren können nicht willkührlich, sondern nur mit Genehmigung der Oberbehörde angelegt werden [1]). Es soll aber bei kleinem Wasser niemand durch das Wasser reiten, fahren, sondern sich des Fährschiffs (Prahme) bedienen [2]). Ist der Strom so fest zugefroren, daß ganz gefahrlos über das Eis passirt werden kann, so darf Fährgeld nicht genommen werden [3]). In diesem Fall des fest zugefrornen Stroms ist also am Ort der Fähre eine Ueberfahrt der Wagen, Anlegung einer Eisbahn, mit Vorsicht gestattet, wogegen sie an andern Orten, wegen der dadurch dem Ufer drohenden Nachtheile verboten ist [4]).

Es versteht sich, daß der Fährmeister, als Kunstfahrer, für jede Schuld beim Wassertransport verhaftet bleibt [5]).

Zum eignen Gebrauch kann sich, der Fähre ungeachtet, jeder Uferanwohner einen eignen Kahn zum Uebersetzen halten und dazu brauchen [6]).

Die Schiffergilden, Schiffer-Fischerinnungen, wo deren etwa bestehen, haben zwar, wie bemerkt, kein Recht auf die Frachtschifffahrt, wohl aber sind ihre übrigen Rechte, z. B. wegen des Uebersetzens in einfachen Kähnen, Gondeln, ferner überhaupt wegen Gondelnfahrens, Anlegung von Flußbädern, Eisbahnen jedoch nicht zur Passage (mit polizeilicher Bewilligung,) dadurch nicht aufgehoben. Dagegen ruht

---

1) Sächs. Fährordn. v. 26. Debr. 1711. (Cod. Aug. II. S. 62.) — Erl. d. Landesgebr. vom Jahr 1612. tit. Rentsachen §. 15. (Cod. Aug. I. S. 137.) — Mandat v. 26. Decbr. 1717. (Cod. Aug. II. S. 62.)

2) Angez. Sächs. Ges.

3) Erl. d. Landesgebr. von 1661. tit. Kammersachen. §. 36. (Cod. Aug. I. S. 278.)

4) Sächs. Elbstrom- und Uferordnung vom Jahr 1819. §. 10. (Ges.-Samml. von 1819. S. 209.)

5) Preuß. Landr. Th. 2. tit. 8. §. 2457.

6) a. Landr. tit. 15. §. 50.

auf ihnen vorzugsweise die Verpflichtung zur Hülfsleistung bei Nothfällen und Verunglückungen, auch bei hohem Wasserstand und Ueberschwemmungen, nicht minder endlich zum Aufeisen des Stroms an der Brücke und überhaupt beim Eisgang [1]).

Drittes Kapitel.

Fischereigewerbe.

§. 326.

Fischerei.

Insofern als die Fischerei an manchen Orten auch von Innungen betrieben wird, erwähnen wir sie hier. Denn der Handel mit Fischen (Fischhandel) gehört, eben so wie anderer freier Handel (z. B. Wildprethandel, Viehhandel) dem Gewerbsrecht überhaupt und nicht sowohl der Fischerei an. Daher liegt der Fischhandel an sich außer unserer jetzigen Betrachtung. Doch finden sich auch Städte, wo der Fischhandel, wenigstens der im Nachbarstrome gewonnenen Fische, lediglich den Ortsfischern zusteht.

Die Fischhegung, Fischzucht (besonders in Teichen), also die gehegte (zahme) Fischerei gehört mehr der Landwirthschaft an [2]): Fischerinnungen, Ortsfischer haben damit selten zu thun. Die Fischerei ist also bekanntlich entweder wilde Fischerei, oder gehegte. Jene findet in Seen (im Meere), Flüssen, Bächen, diese (die eigentliche Fischzucht) hat in Teichen und verschlossenen Gräben Statt: man besetzt z. B. den Teich mit Karpfen.

---

1) Sächs. Articulsbrief vom 16. Jul. 1708. art. 18. (Cod. Aug. I. 2130.) — Articulsbrief von 1686. §. 19. (das. S. 2049.) desgl. v. J. 1708. §. 19. (das. S. 2136.) — Schmieder, Polizeirecht von Sachsen Th. 3. S. 1485. — Angez. Sächs. Verordnung vom 8. Jan. 1823.

2) Beckmann, Landwirthschaft. §. 420. 484. — Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 210.

§. 327.

Fischnutzung.

Von einem Fischereiregal wissen die Rechtsquellen nichts [1]), auf alle Weise ist es auf die öffentlichen Flüsse zu beschränken [2]).

Nach dem Römischen Recht sind die Fische (auch Krebse) in laufenden, fließenden Gewässern res nullius, so lange sie noch niemand gefangen, oder nachdem sie dem Besitz wieder entschlüpft sind. Sowohl der Adjacent als der Dritte kann daselbst fischen [3]).

Bei uns trennt sich gewöhnlich eine dreifache Beziehung in dieser Materie: nämlich a) die Fischnutzung in öffentlichen Strömen, so weit sie nicht, wie oft der Fall, wieder an Privatpersonen verliehen ist [4]), sodann b) die Privatwasser und daraus hervorgehende, oder besonders erworbene Berechtigungen zur Fischerei, und c) die Wasserjagd, welche im Fischrecht nicht begriffen ist; denn die Wildbahn umfaßt die Gewässer mit [5]). Zur Niederjagd gehören auch Fischottern, Wasserhühner u. s. w. Auch Biber gehören allemal zur Jagd [6]).

§. 328.

Fischerinnungen. Fischergilden.

Gewöhnlich bauten unsere Vorfahren die Städte an größere Ströme, oder am Zusammenfluß mehrerer kleinerer Ströme. Oft finden wir daher in den bedeutenden Städten Fischerinnungen, Fischergilden, oder doch gelernte und privilegirte Fischer. Selbige sind sodann gewöhnlich mit der

---

1) Sachsenspiegel, II. 28.

2) Preuß. Landr. Th. 2. tit. 15. §. 73.

3) §. 2. 12. Inst. de rer. div. (2. 1.) — l. 3. §. 2. l. 44. D. de adq. rer. dom. (41. 1.) — l. 45. pr. D. de usurp. (41. 3.) — Gaji Inst. II. §. 67. — Sachsenſp. a. O.

4) Haubold, im Sächs. R. §. 230. flg.

5) Sächs. Ges. vom 18. Aug. 1768. und 8. Novbr. 1717. (Cod. Aug. II. 399. 611.)

6) Preuß. Landr. Th. 1. tit. 9. §. 172. 173.

Fischereigerechtigkeit im Strome, an welchen sie gewiesen sind (z. B. Elbfischer [1]), Elbfischerinnung), beliehen [2]) und zuweilen mit dem ausschließenden Verkaufsrecht dieser Stromfische auf dem Markte der Stadt. Vorzüglich ist es daher die ungehegte, wilde Fischerei, die Flußfischerei, auf welche sich die Fischerinnungen (welche oft auch Schifferinnungen zugleich sind,) beziehen.

§. 329.

Rechte und Obliegenheiten der Fischereiberechtigten.

Den Fischern (d. h. den Fischereiberechtigten) steht das Recht zu, die hergebrachten Landungsplätze, Buchten, zu Anlegung, Bergung ihrer Kähne, Gondeln zu benutzen [3]), auch ihre Netze und ihr Fischzeug an den bisher dazu gebrauchten Uferstellen zu trocknen [4]). Die Fischerei darf durch Wassereinbaue und andere Veränderungen des Wasserbettes und Wasserflusses (opere facto) nicht gehindert werden [5]). Verschieden davon, aber nicht minder verpönt, ist jede Modification des Wassers, welche zwar keinen Einfluß auf die körperliche Möglichkeit einer Fischerei äußert, welche aber den Fischen nachtheilig (lebensgefährlich) ist, also wenn auch nicht unmittelbar, doch mittelbar der Fischerei schädlich wird. Sofern nämlich die Fischereibefugniß in einem Wasser hergebracht ist, dürfen weder die Adjacenten, noch Fremde von dem fließenden Wasser einen solchen Gebrauch machen, welcher

---

1) S. Dresdner Statuten vom Jahr 1640. cap. 14. §. 17.

2) Schaumburg, Einleit. d. Sächs. Recht. Th. II. Ex. V. S. 516. flg. — Haubold, a. O.

3) Sachsenspiegel, II. 28. l. 5. D. de rer. div. (1. 8.) — §. 5. Inst. eod. (2. 1.)

4) Angez. §. 5. Inst. littorum quoque usus publicus est; et ob id cuilibet liberum est, retia siccare etc.

5) l. 1. §. 13. D. de aqua et aquae pluv. (39. 3.) — Tit. Dig. ne quid in flumine publico fiat. (42. 12.) — Sächs. Elbstrombammordn. v. J. 1819. §. 12. (Ges.-Samml. 1819. S. 211.) — Preuß. Landr. Th. 1. tit. 9. §. 187.

die Fischerei für die tiefer liegenden Punkte stört [1]). Dahin gehören Mineralwäschereien, welche durch Regenabfluß das Wasser den Fischbächen zuführen, ferner Anlegung von Färbereien, Lohgerbereien, Rösten und anderen gewerblichen oder fabrikmäßigen Einrichtungen, welche durch Mineralien verunreinigte, modificirte, theilweise vergiftete Wasserabgänge in das Fischwasser bringen, so wie auch dergleichen Wäschen in den Bächen selbst [2]).

§. 330.

Fischordnungen.

Die Grenzen, innerhalb deren die Fischerei verliehen ist, müssen von dem Fischer richtig innen gehalten werden [3]). Es kann wegen dieser Grenzen besondere Verrainung Statt finden und sehr zweckmäßig sein; weßhalb zugleich dergleichen etwa an die Ufer gesetzte Rainsteine mit der Eigenthumsgrenze, oder anderer Grenze nicht zu verwechseln sind. Oft wird aber die Fischereigrenze durch ein natürliches Rainmal bestimmt, z. B. die wilde Fischerei in der Weiseritz von der Königsmühle bis an die Pulvermühle.

Auf den Fischhandel und die pflegliche Fischnutzung beziehen sich (auch in Sachsen) mehrere locale Fischordnungen [4]), obwohl die landesherrliche Oberaufsicht über das Fischerwesen überhaupt und allgemein Statt findet. Insonderheit sind bei der Fischereigerechtigkeit auf öffentlichen Strömen, auch bei nicht eingeschlossenen Privatwassern [5]) (z. B. Bächen [6])), die Vorschriften wegen der Laichzeit, we-

1) l. 3. pr. D. de aqua et aquae pluv. (39. 3.) — l. 11. pr. D. quod vi aut clam. (43. 24.) — Preuß. Landr. a. O.

2) Civilist. Archiv. Th. 18. no. 2. S. 51. (Kori, v. Wasserrecht.)

3) Preuß. Landr. Th. 2. tit. 15. §. 74. 78. — Sächs. Fischordnung vom Jahr 1711. no. 23. (Cod. Aug. II. S. 690.)

4) Fischordn. v. 16. März 1560., 23. April 1560., ult. Jul. 1560. (III. Forts. C. Aug. II. S. 290. flg.), ferner v. 10. März 1577., vom Jahr 1596., vom 2. Novbr. 1711. (C. Aug. T. II. S. 691.)

5) Preuß. Landr. Th. I. tit. 9. §. 186.

6) a. O. §. 180.

gen des verbotenen Fischzeugs und die sonst den Ruin der Fischerei betreffenden Verbote zu berücksichtigen.

Auch ist das Fischen bei Nachtzeit untersagt. Wehre, welche den Fischen den Durchgang gänzlich abschneiden, können (in der Regel) nicht angelegt werden. Bezuglich auf die Mühlen, welche mit allem Wassergebrauch so leicht in Collision kommen, ist verordnet, daß die Müller, ehe sie den Mühlgraben abschlagen, vorher demjenigen, welcher im Hauptwasser (aus welchem der Mühlgraben kommt), die Fischereibefugniß hat, davon Anzeige machen müssen [1]).

§. 331.

Fortsetzung.

Auf öffentlichen Gewässern soll niemand zum Nachtheil der Fischereigerechtigkeit Enten halten [2]). Auch Koppelfischerei [3]), gemeinschaftliche Fischerei, kommt vor, welche gewöhnlich nach besonderen Statuten, Verträgen (besonders von den Fischergilden) ausgeübt wird, und wobei die Regel oben ansteht, daß kein Mitinteressent Schaden leide und Verpachtung an Fremde unterbleibe.

Bei Ueberschwemmungen sind bezuglich auf die Fischereigerechtigkeit die verschlossenen Wasser von den unverschlossenen (Bächen, Flüssen) zu unterscheiden. Nur letztere interessiren uns nach dem Gegenstand unserer Abhandlung vorzugsweise hier. Fische in geschlossenen Teichen und anderen verschlossenen Privatwassern gehören dem Eigenthümer des Grundstücks und können also bei Ueberschwemmungen oder beim Durchbruch eines Dammes auch auf fremdem Boden wieder eingefangen werden. Wenn aber Flüsse, Bäche und andere uneingeschlossene Wasser austreten, so kann der, welcher darin zu fischen berechtigt ist, die ausgetretenen Fische in der Regel nicht verfolgen. Vielmehr gehören diese demjenigen,

1) A. Fischordn. von 1711. no. 20. 21. 28.

2) Preuß. Landr. a. O. §. 188.

3) Angef. Sächs. Fischordnungen. — Eschenmayer, a. O. Th. 1. §. 486.

auf dessen Grunde das ausgetretene Wasser mit den Fischen stehen blieb [1]). Bleiben Fische nach abgelaufenem Wasser in Lachen zurück, welche jemand zu befischen ein Recht hat, so kann dieser auch solche Fische sich zueignen [2]).

Viertes Kapitel.

Landtransport. Frachtfuhrwesen.

§. 332.

Einleitung.

Der Transport geschieht zu Wasser und zu Land. Der Landtransport, Transport über Land, ist, besonders bei den Binnenländern, von Wichtigkeit. Zwar ist es auch hier der Handel und industrielle Verkehr, aber nicht minder das tägliche Leben, welches der Transportmittel für Personen, Briefe, Waaren bedarf. Je angebauter ein Land ist, je mehr die Civilisation sich ausbreitet, desto dringender wird dieses mit dem Wechselverkehr gesteigerte Bedürfniß: wo nur einzelne Ansiedler den Boden bearbeiten, in Ländern, welche dem Naturzustand näher sich befinden, kennt man freilich die Nothwendigkeit und Möglichkeit der Communication nicht.

Diese Möglichkeit der Communication steht daher in steter Wechselwirkung mit der Nothwendigkeit derselben. Ohne gebahnte Wege für Mann und Roß, Fußwege, Communications- und Landstraßen giebt es keinen Verkehr; denn sie sind die Bedingung des Transports zu Land.

§. 333.

Transportmittel.

Transportmittel sind zuerst die Straßen, die Transportbahnen; nächstdem die bewegenden Kräfte, Zug- und Last-

1) a. Preuß. Landr. Th. 1. tit. 9. §. 177—180. — Siehe jedoch Leyser, med. ad Pand. sp. 503. cor. 1.

2) §. 181. 182. a. Preuß. Landr. — Vergl. Leisser, jus georg. lib. 3. c. 14. §. 19.

thiere, Dampfmaschinen ꝛc. sammt den mancherlei Wagen, Karren, Schleifen, Schlitten, Tragsesseln, Koffers, Portefeuille u. s. w.

Die Wichtigkeit des Straßenwesens für diese Materie und für die Verkehrswelt überhaupt leuchtet daher ein. Zugleich erhellet aber auch hieraus, wie einflußreich und nothwendig ein geordnetes Transportwesen für die Industrie sei. So wie die Schifffahrt mit Recht eine Verbinderin der Länder genannt wird, so setzt, gleich wohlthätig, wo die Natur aufhört, den Wassertransport zu gewähren und wo die mit ihr vereinte Kunst, Canäle zu ziehen, nicht vermag, wo also die Wasserstraße aufhört, die Landstraße die Bahn fort. An die Wasserstraße knüpft sich die Landstraße an. Letztere durch Posten, Chausseen ꝛc. wurde selbst von den Staatsregierungen der öffentlichen Fürsorge gewidmet.

§. 334.

Bei den Römern.

Der nuntius [1]), Bote der Römer, die lectica [2]) (Sänfte), waren nur Privateinrichtungen, überhaupt Transportmittel für den Gebrauch der Privatpersonen, hatte der Staat noch nicht organisirt. Das Sclavenwesen, und selbst die geographische Lage an den Seeküsten und die, nicht gerade besondere öffentliche Begünstigung des Handels waren Ursache, daß der Transport zu Land immer jedem Privatmann überlassen blieb.

§. 335.

Frachtwesen.

Der cursus publicus der Römer zur Kaiserzeit [3]) war eine öffentliche Beförderung zu Land, wozu die Grundbesitzer den Vorspann stellten. Die Anstalt diente aber bloß für

1) Cic. Verr. 4. 115. — Caesar, bell. Gall. 4. 19. — Cic. Att. 11. 22.

2) l. 49. D. de legat. III. (32. 1.) — l. 7. D. de serv. praed. rust. (8. 3.) — Seneca, epist. 29. 100.

3) Cod. (12. 51.)

Staatsangelegenheiten und für öffentliche Beamte; ohne besondere Genehmigung stand Privatpersonen der Gebrauch nicht offen [1]), am wenigsten zu Zwecken des Verkehrs.

Vorzüglich die Römischen Militairstraßen [2]) waren frühzeitig in gutem Zustand. Aber auch überhaupt befand sich das Straßenwesen und die öffentlichen Wege (viae [3])), auch die Reit- und Fußwege (itinera publica [4])) in guter Verfassung und unter öffentlicher Aufsicht [5]). Die Nachbarn mußten sie bei ihrem Grundstück bessern [6]): und eben daher erlaubte das Gesetz, im Fall der Unfahrbarkeit, den Weg wenigstens für Lastvieh über das benachbarte Land [7]).

Die Fracht beruht auf einer locatio conductio operis [8]). Der Unternehmer des Transports (des Geschäfts, des opus), Fuhrmann, Landfuhrmann, auriga, plaustrarius [9]), carrucharius, cisiarius [10]) ist der conductor; man sagt von ihm, z. B. conducit vinum transportandum, columnam transportandam [11]), eben so, navicularius onus vehendum conduxit [12]). Der locator ist in einem solchen Fall der Eigenthümer, dessen Sachen transportirt werden.

---

1) l. 137. §. 2. D. de V. O. (45. 1.)

2) l. 3. D. de loc. et itin. publ. (43. 7.)

3) l. 2. §. 22. D. ne quid in loco publ. vel itinere fiat. (43. 8.)

4) l. 2. §. 3. eod.

5) Dig. (43. 10. und 11.)

6) l. un. §. 3. D. de via publ. (43. 10.)

7) Cic. pro Caec. c. 19. Si via sit immunita, jubet (lex) qua velit agere jumentum.

8) Quoties faciendum aliquid datur, locatio est. l. 22. §. 1. D. loc. (19. 2.) l. 13. pr. l. 25. §. 7. eod. — Preuß. Landr. Th. 1. tit. 11. Sect. 8. §. 869., Th. 2. tit. 8. §. 2458.

9) l. 27. §. 33. D. ad l. Aquil. (9. 2.)

10) l. 13. pr. D. locati (19. 2.) Hier wird der Fall mitgetheilt, daß der Fuhrmann, während er den andern überfahren, ihm vorausfahren will, umwirft; cisiarius, id est carrucharius, dum ceteros transire contendit, cisium evertit. Schon damals klagte man über jenes Unwesen.

11) l. 11. §. 3. l. 25. §. 7. D. loc.

12) l. 13. §. 1. eod.

Wenn aber der Lohnfuhrmann, Lohnkutscher, seinen Wagen oder seine Pferde mir vermiethet, dann findet locatio rei Statt. Der den Wagen vermiethende Lohnkutscher ist locator, welchem der conductor, der den Wagen gemiethet hat, gegenübersteht. Mulio vehiculum locat, l. 60. §. 8. D. locati. (19. 2.) Schon damals fand man es billig, daß der Verleiher des Fuhrwerks (mulio,) die Wegeabgabe, Brückenzoll (portorium), trug, wenn er voraus wußte, daß die Brücke auf dem zu passirenden Wegetract läge (a. Ges.), puto, si mulio non ignoravit ea se transiturum, cum vehiculum locaret, mulionem praestare debere.

§. 336.

Frachtfuhrwerk.

Der Frachtfuhrmann haftet, als des Fuhrwesens Kundiger, also als Sachverständiger, für jeden Fehler, er prästirt culpam levissimam [1]): Wildheit, Ungelehrigkeit seiner Zugthiere, denen er nicht gewachsen ist, entschuldigt nicht, weil er solche nicht zu wählen hatte, oder sie zu beherrschen verstehen mußte [2]). Für den Zufall aber, versteht sich, ist er nicht verantwortlich [3]); auch ist auf ihn die im Römischen Recht gegen die Gastwirthe und Frachtschiffer nach der actio de recepto vorgeschriebene umfassendere Verhaftung nicht auszudehnen. Dagegen liegt es am Tage, daß er seine Gehülfen und Knechte zu vertreten habe [4]), so wie auch die etwaige Mangelhaftigkeit seines Geschirrs (Fuhrwerks und

1) l. 11. §. 3., l. 13. §. 1., l. 25. §. 7. D. locati. (19. 2.) quae diligentissimus quisque observaturus fuisset. — l. 9. §. 5. D. si quis vitulos pascendos conduxit, culpam eum praestare debere; et quod imperitia peccavit, culpam esse: quippe ut artifex conduxit.

2) l. 8. §. 1. ad leg. Aquil. (9. 2.)

3) l. 36. D. loc. (19. 2.)

4) l. 25. §. 7. D. loc. si qua ipsius eorumque, quorum opera uteretur, culpa acciderit. — Mittermaier, Privatrecht §. 486. — Preuß. Landr. Th. 2. tit. 8. §. 2459.

Zubehör) ihn nicht entschuldigt [1]), wenn die zu transportirende Waare Schaden leidet. Der Fuhrmann muß zur bedungenen Zeit die Waare abliefern [2]), sonst treffen ihn die im Contract festgesetzten Folgen, und außerdem Schädenansprüche, welche bei Kaufleuten hier so bedeutend sein können.

Uebrigens genießen die Frachtgüter den gesetzlichen Schutz, daß die geladenen Güter, ohne Willen des Eigenthümers, nicht gepfändet werden können [3]). In Leipzig nehmen Frachtfuhrleute beim dasigen Handelsgericht in Waarenfrachtsachen Recht [4]).

§. 337.

Hinsichtlich der Straßen.

Straßen gehören gleichsam zu den großen Industrieanstalten eines Landes: sie sind daher öffentliches Gut [5]). Sowohl die Hauptstraßen, als die Communicationsstraßen werden, indem jene dem Handel im Großen, diese mehr dem Kleinverkehr dienen, stets in fahrbarem Zustand erhalten. Deutschland hat, gegen die Vorzeit, durch die wohleingerichteten Straßen unendlich für den Handel und den Verkehr gewonnen: wo sonst nur leichte Wagen fuhren, sieht man jetzt schwere Lastwagen. Gasthöfe und Ausspannungen an den Landstraßen, welche eigentlich ein Vorrecht der Städte

---

1) Denn die ganze Ausführung, also auch die Herbeischaffung der Ausführungsmittel, ist Aufgabe, welche der conductor übernommen hat. l. 25. §. 7., l. 13. §. 2., l. 48. pr. D. eod. — l. 137. §. 3. D. de V. O. (45. 1.) — a. Preuß. Landr. a. a. O. §. 2460.

2) l. 58. §. 1. D. loc. — l. 72. §. 1., l. 137. §. 2. D. de V. O. (45. 1.) — Curtius, Handb. §. 1478.

3) Preuß. Landr. Th. 1. tit. 14. §. 427.

4) Leipziger Handelsgerichtsordnung vom 21. Decbr. 1682. (Cod. Aug. II. 2038.)

5) Sachsenspiegel, II. art. 27. 59. — Westphäl. Friede, Instr. Monast. Art. 10. Osnabr. art. 9. — Preuß. Landr. Th. 2. tit. 15. Abschn. 1. §. 1. flg. — Civilgesetzb. f. Baiern, art. 513. — Sächs. Straßenbaumandat von 1781. (II. Fortf. Cod. Aug. II. 671. flg.) — Runde, Privatrecht. §. 126. — Haubold, a. O. §. 262.

sind, dienen zur Unterstützung besonders des Frachtfuhrwesens, also mittelbar des Handels.

Entrichtung der geordneten Chaussee- und Brückengelder steht in billiger Parallele mit der Wohlthat einer bequemen Communication: es ist vorgeschlagen worden, ob durch Anlegung von Kunststraßen, welche man (wie die Eisenbahnen) an Privatvereine überließe, dem Staat die Last abgenommen werden könne [1]). Der Straßenschutz und die Straßenpolizei bethätigt sich, unter andern, durch Vorschriften beim Zusammentreffen mehrerer Wagen. Hierbei bemerken wir die Regel, daß Wagen, welche sich einander begegnen, die halbe Spur, und zwar jeder rechts, zu weichen haben [2]). Posten genießen dergestalt den Vorzug, daß andere Wagen ihnen weichen sollen, indessen sind schwerbeladene Frachtwagen, welche nicht weichen können, nur verbunden, zu halten und den Postwagen vorbeifahren zu lassen [3]). Bei Hohlwegen und anderen engen Pässen besteht die Vorschrift, daß, wenn die Passage nicht zu übersehen, vor dem Einfahren hörbare Signale durch das Posthorn oder die Peitsche gegeben werden müssen, und beim Begegnen auf Steilwegen muß der Hinauffahrende dem Herabfahrenden stets ausweichen [4]). Frachtfuhrleute sind verbunden, die Commercialstraßen zu halten [5]), sie genießen aber in Sachsen, wenn die Räder ihrer Geschirre eine Felgenbreite von wenigstens sechs Zollen halten, eine Ermäßigung der Chausseegelderabgabe von der Hälfte des Satzes [6]). Poststäulen an den Poststraßen zeigen die Entfernung der Poststationen und die bei Kreuzwegen zu errichten-

---

1) Germar, von der doppelten Spurbahnstraße. Altona, 1838.

2) Sachsenspiegel, II. Art. 59. — Preuß. Landr. Th. 2. tit. 15. §. 28. — Eschenmayer, a. O. Th. 2. §. 746.

3) Sächs. Postordn. vom 27. Jul. 1713. §. 10. (Cod. Aug. T. II. S. 1063.)

4) ang. Preuß. Landr. a. O. §. 31. flg.

5) Münter, Frachtfahrrecht, Th. 2. Abschn. 3. St. 2. §. 1.

6) Sächs. Patent vom 20. Mai 1820. (Ges.-Samml. von 1820. S. 137.)

den „Wegweiser, Ortstafeln" weisen den Ort, wohin die verschiedenen Wege führen [1]).

§. 338.

Beförderung durch Posten.

Durch die bequemen, sicheren und schnellen Postanstalten in Deutschland, auch durch die eingeführten Eilposten und, in größeren Städten, selbst durch die Briefposten wird das Verkehrswesen nicht wenig unterstützt. Gegen die Posten findet zwar hinsichtlich der ihnen übergebenen Transportgüter die gegen nautae, caupones und stabularii im Römischen Recht vorhandene Strenge, nach welcher diese für ein receptum haften, auch wenn sie am Schaden schuldfrei sind [2]), nicht Statt [3]): dagegen haftet der Postbeamte, mithin eventuell auch der Fiscus, für Verluste, wenn die vorgeschriebene Sorgfalt vernachlässigt wurde [4]).

Wegen der Extraposten enthält die Bekanntmachung vom 6. März 1822. in Sachsen nähere Vorschriften [5]) und durch Publicandum vom 3. Decbr. 1822. wurde eine Posttaxordnung für Briefe, Gelder, Documente, Waare ꝛc. auch das Personengeld öffentlich bekannt gemacht [6]).

Die hohe Wichtigkeit des Postinstituts für den gesammten Verkehr leuchtet von selbst ein: um so dankbarer ist die fort-

---

1) Sächs. Ges. vom 29. Aug. 1820. (S. 7. Ges.-Samml.)

2) l. 3. §. 1. D. nautae, caup. (4. 9.)

3) Curtius, im Handb. §. 1479. not. c. — Kind, quaest. for. T. 3. c. 24. (edit. 2.)

4) Preuß. Landr. Th. 2. tit. 15. §. 186. — Sächs. Postordnung v. 27. Juli 1713. §. 44. (Cod. Aug. T. II. S. 1063.) — Haubold, im Handb. §. 359. — Wird der Verlust durch bloßen Zufall herbeigeführt, so nehmen manche Rechtslehrer eine Verbindlichkeit des Staats zum Ersatz dennoch an. Curtius, a. O. §. 1479. und die das. angez. Autoritäten. — Anderer Meinung ist Eschenmayer, Staatsöconomie Th. 2. §. 729ª. So disponirt auch das Preuß. Landr. Th. 2. tit. 15. §. 187.

5) Sächs. Ges.-Samml. 1822. S. 177. flg.

6) A. O. S. 445. flg.

schreitende Fürsorge der Regierungen für das deutsche Postwesen und alle damit zusammenhängende Anstalten zu erkennen [1]).

§. 339.

Miethkutscher. Sänften.

In mehreren größeren Städten befinden sich Fiakres, auch sogenannte Omnibus, welche, nach gewisser polizeilich bestimmter Taxe, Personen innerhalb der Stadt fahren. Eben so verhält es sich mit den, öffentlich verpflichteten, Chaisenträgern anvertrauten Sänften.

§. 340.

Boten.

Boten zu Wasser und zu Land kennt bereits das älteste Recht [2]); doch haben neuere Einrichtungen das Botenwesen beschränkt. Niemand ist gehindert, seine Briefe und andere Gegenstände durch eigne Boten oder Fuhren bestellen zu lassen; aber er darf keine fremden Briefe, noch Packete bestellen [3]). Lohnkutscher dürfen eben daher Briefe oder Paquete zur Bestellung nicht übernehmen [4]). Uebrigens sind abgesandte Boten streng verantwortlich [5]): die Analogie des Briefgeheimnisses [6]) wendet sich gegen selbige billig an, man erwartet von dem Boten Verschwiegenheit, und zwar selbst über den Abgang des Briefs.

---

1) Siehe über das Technische vom Postwesen Th. 8. no. 1. Hitzig Annalen der Criminalrechtspflege, Restitutionsurthel des Oberlandgerichts zu Paderborn in der (für das Postwesen wichtigen und juristisch interessanten) Sache gegen den Oberpostsecretair Götze zu Cöln.

2) Runde, Privatrecht, §. 138. — Danz, Privatrecht, Th. 1. §. 139. — Häberlin, Repertorium des d. Staatsrechts, voc. Botenwesen.

3) Preuß. Landr. Th. 2. tit. 15. §. 147. flg.

4) Bekanntmachung vom 12. Novbr. 1828. wegen der Miethkutscher. §. 19. (Ges.-Samml. S. 269.)

5) Sächs. Constit. 41. P. IV.

6) Churhessische Verfassungsurkunde von 1831. §. 38.

§. 341.

Eisenbahnen.

Gerade, weil die Eisenbahnen, wenigstens zur Zeit, Privatunternehmungen des Verkehrs bei uns sind, gehören sie hierher. Die Expropriation, da volle Entschädigung für den zur Bahn und Bahnhöfe abzutretenden Grund und Boden geleistet wird, schien nicht unbillig, weßhalb sie in Sachsen wegen der Dresden-Leipziger Bahnstrecke [1]), so wie wegen der Chemnitzer Eisenbahn, auch einiger andern Bahnen und Zweigbahnen, gestattet wurde [2]).

Die Unternehmungen der Eisenbahnen [3]) pflegen gewöhnlich auf Actiengesellschaften gegründet zu werden; namentlich ist dieß der Fall mit der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie, deren Statuten auch von der Behörde bestätigt sind [4]).

In so fern, als kein Transportmittel, man sehe nun auf die Schnelligkeit, oder auf die Kraft, es der Eisenbahn, mittels des Dampfwagens, gleich thut, hebt sie nothwendig den Verkehr, besonders in Verbindung mit genauer polizeilicher Fürsorge für Sicherheit des Wagenzugs. Zugleich dehnt sie die bisherigen Grenzen des Verkehrs aus, indem z. B. der Transport von Asphalt [5]), Schiefer und andern Baumaterialien, auch von Steinkohlen in entfernte Gegenden ermöglicht wird, die sie bisher entbehren mußten.

---

1) Expropriationsgesetz v. 3. Jul. 1835. nebst Ausführungsverordn. (S. 371. und 374. Ges.-Samml.), auch Verordn. v. 14. März 1836. (S. 72. Ges.-Samml.) — Verordn. v. 10. Novbr. 1836. (S. 311. Ges.-Samml.) — Ueber das Sächsische Expropriationsgesetz. (Leipzig, 1836.)

2) Gesetz vom 10. Aug. 1837. (S. 74. Ges.-Samml.)

3) Deutschland und seine Eisenbahnen. (Leipzig, 1838.)

4) Siehe die Statuten sammt Decret, S. 27. der Sächs. Ges.-Samml. vom Jahr 1837.

5) Ueber Asphalt zum Gebrauch der Dachung und sonst zu Bauen s. Schwäb. Merkur, 7. Jan. 1839. Artikel, Pforzheim.

Fünftes Kapitel.

Gewerbe, welche an Concession der Behörde geknüpft sind.

§. 342.

Einleitung.

Die Bedingung und Ausübung mancher Gewerbe, wie wir sahen, ist unmittelbar vom Gesetz bestimmt (z. B. bei den Innungen), bei anderen Gewerben dagegen bedarf es einer Concession, bei manchen wiederum einer vorgängigen Prüfung, endlich aber giebt es auch freie Gewerbe, sowohl der feineren Art, als in niederer Abstufung: bei der untersten Stufe des Gewerbes, welche sich fast auf die körperlich geübte Kraft beschränkt, bedarf es als Bedingung der Ausübung, nicht einmal der Erlangung des Bürgerrechts.

§. 343.

Concession.

Während alle Gewerbsarten den allgemeinen und speciellen polizeilichen und rechtlichen Vorschriften bei ihrer Thätigkeit und bezuglich auf ihre Productionen unterliegen, unterscheiden wir hiervon das Recht der Ausübung selbst. Bei dieser Vorfrage, ob nämlich ein gewisses Gewerbe ausgeübt werden dürfe, war die öffentliche Wohlfahrt zuweilen interessirt. Daher knüpfte man einzelne Gewerbe an die zuvor zu erlangende Concession.

Dieses Befugniß, eine Concession zu ertheilen, steht bei gewissen, auf dem Lande zulässigen Gewerben, sofern von Patrimonialdörfern die Rede ist, dem Patrimonialgutsherrn zu, übrigens aber der Behörde.

§. 344.

Rechtliche Natur der Concession.

Es darf eine Concession nur in den von dem Gesetz ausdrücklich anerkannten Fällen von der Obrigkeit und nur in-

nerhalb der gesetzlichen Schranken ertheilt werden. Vorausgesetzt diese Regel, gelten sodann folgende Bestimmungen für die durch Concession erlangten Rechte.

Durch die Concession kann ein bloß persönliches Recht erlangt werden, die Concession wird bloß der Person des Concessionars ertheilt, und dessen Erben haben keinen Anspruch auf Fortsetzung des Gewerbes.

Ein auf Concession beruhendes Recht enthält, seiner Natur und seinem Ursprung gemäß, kein Widerspruchsrecht gegen die Behörde wider die Ertheilung anderer ähnlicher Concessionen; es wäre denn, die Behörde hätte sich bei der Ertheilung der Concession ausdrücklich weiterer Ertheilung von Concessionen begeben, oder hätte dem Concessionirten ein ausschließendes Recht eingeräumt. In diesem Fall würde zwar die Ortsobrigkeit weitere solche Concessionen nicht ertheilen können. Allein, da Monopolien nicht begünstigt sind [1]), so würde die höhere Behörde eintreten, und auf Ansuchen, Concessionen dieser Art, sofern sie sonst begründet wären, für denselben Ort zu ertheilen, unstreitig berechtigt sein.

Da aber ohne Concession diese Gattung von Gewerbe gesetzlich untersagt ist, so ist mit der Concession ein Verbietungsrecht gegen diejenigen, welche dasselbe Gewerbe an dem nämlichen Ort oder Orten, für welche es ertheilt worden, ohne Concession treiben wollen, verbunden.

Die Ortseinwohner können andere Personen, als die Concessionirten, nicht wählen, wenn sie sich Arbeiten dieser Gewerbsart wollen fertigen lassen [2]). Denn überall versteht es sich auch hier, daß, in der Regel, jeder sich seine Arbeit selbst bereiten kann, und dieses Recht als merae facultatis unverjährbar ist. Etwas Anderes ist aber die Annahme und Wahl von Arbeitern; bezuglich auf letztere enthält die Concession eine Beschränkung.

---

1) Churhessische Verfassungsurkunde von 1831. §. 36.

2) Wachsmuth, Patrimonialgerichtsverfassung. §. 181. S. 117. flg. — Haubold, Sächs. R. §. 364.

§. 345.

Einzelne Gewerbe, welche Concessionsertheilung in Städten und auf dem Lande erfordern.

In so fern, als eine Mühle ohne Genehmigung der Behörde (wie oben beim Mühlenwesen bemerkt worden) nicht angelegt werden kann [1]), gehört auch der Mühlenbetrieb gewissermaßen hierher, indem er ohne eine gesetzlich angelegte Mühle nicht denkbar ist.

Auch die Concession zur Branntweinbrennerei wurde bereits vorhin gehörigen Orts erwähnt [2]); da übrigens dieses Gewerbe an Besitz von Feldgrundstücken gebunden ist, tritt hier dieselbe Bemerkung ein.

Ohne Concession kann auch in Städten ein Schankrecht nicht ausgeübt werden, welche der Stadtrath den dazu qualificirten Bürgern mit Rücksicht auf das Bedürfniß des Publikums ertheilt.

Concession zu Setzung von Handwerkern und Betreibung des Dorfkrams, Beides innerhalb der gesetzlichen Grenzen, ertheilt ebenfalls die Ortsobrigkeit [3]).

§. 346.

Fortsetzung.

Seiten der Rittergüter kann Concession zum Abdecken des gefallenen Viehes ertheilt werden [4]): unter gefallenem Vieh ist solches zu verstehen, welches vor Alter, Schwäche, unschädlicher Krankheit, casus, fällt; nicht aber solches, welches durch Seuchen fällt. Denn letzteres wird nicht abgedeckt, sondern ist sofort zu vergraben. In Städten und Aemtern

---

1) Sächs. Generale vom 8. Mai 1811. (III. Forts. Cod. Aug. II. 311.) — Preuß. Landr. Th. 2. tit. 15. §. 229.

2) Sächs. Mandat vom 5. Jan. 1826. (Ges.-Samml. S. 5.)

3) S. die folgende Note.

4) K. Sächs. Bekanntmachung wegen Abgabe der Patrimonialgerichte vom 26. April 1838. Beilage §. 15. (Ges.-Samml. S. 372.)

finden sich gewöhnlich bereits concessionirte Scharfrichtereien, gewöhnlich, vermöge der Gattung dieses Gewerbes mit (nothwendig) abgesonderter Lage, worauf sich auch der Name Feldmeisterei, Feldmeister, bezieht. Die Rechte der in den Aemtern bestellten Scharfrichtereien sind durch das Sächsische Gesetz bestimmt und unterliegen anderer Beurtheilung, als die der Patrimonialgüter [1]). Darin aber stimmen sie überein, daß bei Viehseuchen, Rinderpest, der ganze Körper des gefallenen Stücks Vieh (mit Haut und Haar) vom Abdecker in gehöriger Tiefe unter die Erde sofort verscharrt werden muß [2]).

§. 347.

Fortsetzung.

Zu den Gewerben, welche einer Concession der Ortsbehörde bedürfen, gehört in Sachsen auch das Hadersammeln [3]), ferner das Aschesammeln [4]), auch die sogenannte musikalische Aufwartung [5]) sowohl in den dazu berechtigten Schenkhäusern, als bei Hochzeiten und anderen Privatfeierlichkeiten der Ortseinwohner. Verschieden davon ist bei den letztgedachten, das Musikwesen betreffenden, Concessionen, wie sich versteht, die außerdem erforderliche Vorschrift der Polizeigesetze, so wie auch das Recht zu Haltung von Musik des Tanzes halber auf dem Lande, sofern es nicht in öffentlichen Schenkhäusern Statt findet, besonders hergebracht sein muß, indem es in dem bei anderen Besitzungen in einzelnen Fällen etwa hergebrachten Schenkrecht nicht mit enthalten ist. In den größeren und mittleren Städten pflegen sich concessionirte Stadt-

---

1) Sächs. Erl. der Landesgebr. vom Jahr 1661. (Cod. Aug. I. S. 251.) — cfr. Haubold und Wachsmuth, a. O.

2) Mandat wegen Viehseuchen vom Jahr 1780. cap. 3. §. 51. (II. Forts. Cod. Aug. I. 798.)

3) Sächs. Generale vom 31. Mai 1785. (II. Forts. Cod. Aug. I. 885.) — Haubold, a. O.

4) Sächs. Circulare vom 11. Jul. 1789. (II. Forts. Cod. Aug. I. 979.) — Wachsmuth, a. O.

5) Angef. Sächs. Bekanntmachung vom 26. April 1838. §. 15.

pfeifer zu befinden, welche Gesellen und Lehrlinge annehmen; letztere erhalten, nach bestandener Lehrzeit, einen Lehrbrief.

§. 348.

Fortsetzung.

Auf dem platten Lande fällt auch das Schornsteinfegen (Essenkehren) der vorgängigen Concession anheim [1]), indem hierzu zwar nur die städtisch gelernten [2]) Schornsteinfeger adhibirt werden können, diesen jedoch, um auf dem Lande ihre Function zu verrichten, die vorgängige Erlaubniß der Ortsbehörde erforderlich ist. Die Sächsische Dorffeuerordnung von 1775. cap. I. §. 17. 18. verweiset nämlich auf dem Lande ausdrücklich an die Schornsteinfegermeister und verordnet das gehörige Reinigen der Rauchfänge durch selbige, weßhalb, nach diesem Gesetz und an sich die Zuziehung der städtischen Meister keinem Zweifel unterliegen kann. In den Städten ist die monatliche Kehrung der Rauchfänge durch die Ortsstatuten, Feuerordnung, vorgeschrieben.

§. 349.

Fortsetzung.

Auch die Ausübung des Viehschnitts, sofern letzteren nicht der Eigenthümer selbst vornimmt, und sofern jener als Gewerbe durch dritte Personen Statt findet, bedarf in Städten und auf dem Lande der obrigkeitlichen Concession [3]). Wenn wir sagten, dem Eigenthümer (oder den von ihm dazu requirirten, ihm untergebenen Personen) sei unbenommen, den Viehschnitt selbst, also auch von nicht geprüften Viehschneidern, besorgen zu lassen, so setzen wir dabei doch voraus, daß, wer auch immer diese Operation besorge, er sie verstehe.

---

1) Angez. Sächs. Bekanntmachung von 1838. — Haubold und Wachsmuth, a. O.

2) Sächs. Dorffeuerordn. vom 18. Febr. 1775. cap. I. §. 17. 18. (II. Fortf. Cod. Aug. I. S. 715.)

3) S. d. not. 1. im vorstehenden §. angez. Autoritäten.

Denn das Thier wird nur hinsichtlich des Eigenthums rechtlich wie Sache angesehen [1]); Mishandlung, Thierquälerei, ist untersagt [2]).

Sobald der Dritte vom Eigenthümer, Pachter ꝛc. zum Viehschnitt requirirt wird, kann nur ein geprüfter Viehschneider zugezogen werden, wobei außerdem die bemerkte Ortsconcession hinzu kommen muß. Kein Viehschneider wird zugelassen, sofern er nicht vorschriftgemäß bei der Thierarzneischule zu Dresden geprüft worden ist; auch muß er, bei ungewöhnlichen, bedenklichen Fällen, einen geprüften Thierarzt [3]) zuziehen. Daher darf auch die Verpachtung des Viehschnittes, wo sie herkömmlich ist, nur an legitimirte Thierärzte oder Viehschneider erfolgen. Ausländern, welche dieses Gewerbes halber, sich etwa in Sachsen einfinden, ist die Ausübung desselben gänzlich untersagt [4]).

§. 350.

Rechte des Gutsherrn bei Concessionsertheilungen.

Auch zu erlaubten Schauvorstellungen kann der Gutsherr in Patrimonialortschaften, unter polizeilicher Beschränkung, Concession ertheilen. Eben so hängen die übrigen vorgedachten Concessionsertheilungen, so lange nicht die Gesetzgebung diese Befugnisse ganz oder theilweise ändern wird, und mit genauer Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, lediglich von ihm ab, jedoch hat er der Gerichtsbehörde davon Nachricht zu geben.

Ausgenommen hiervon sind die Concessionen zu Mühlwerken, Branntweinbrennereien auf dem Lande, Gast- und

1) l. 9. 73. de verb. sign. (50. 16.) se moventia. — l. 15. §. 2. D. de re judic. (42. 1.) — l. 2. D. de suppellect. (33. 10.) Tit. Dig. ad leg. Aquil. (9. 2.) — Gesetzb. f. Baiern. Art. 515.

2) Sächs. Criminalgesetzbuch von 1838. Art. 310. (Ges.-Samml. S. 183.)

3) Ueber Thierärzte s. S. 183. u. 194. Sächs. Ges.-Samml. von 1836. auch S. 401. vom Jahr 1838.

4) K. Sächs. Mandat wegen des Viehschnittes v. 2. Octbr. 1826. (Ges.-Samml. S. 228.)

Schanknahrungen, wobei die Gerichtsbehörde die Concession zu geben, jedoch vor der Ertheilung der Erlaubniß den Gutsherrn um seine Zustimmung zu befragen hat. Widerspricht der Gutsherr und beruhigt sich dabei die Gerichtsbehörde nicht, so entscheidet die Kreisdirection.

Die mit solchen Concessionen etwa verbundenen Abgaben, Deputate oder Pachtgelder verbleiben dem Gutsherrn.

Der Gutsherr hat, a) für den Fall seiner Abwesenheit, der Gerichtsbehörde einen Beauftragten nahmhaft zu machen, an welchen sich dieselbe mit ihren Anfragen wenden kann; auch b) liegt ihm ob, genaue Notizen über die von ihm in obgedachten Fällen ertheilte Genehmigung (Concession) zu halten [1]).

§. 351.

Concession durch höhere Behörden [2]).

Wenn die Ertheilung der Genehmigung oder Concession einer Mittel- oder Oberbehörde vorbehalten ist, z. B. zu Fabrikanlagen, Gewährung eines Jahr- oder Wochenmarktes, und diese höhere Behörde findet sich veranlaßt, zuvor die Gerichtsbehörde mit ihrem Gutachten über die Localverhältnisse des Orts zu hören, so hat letztere zugleich den Gutsherrn, dafern derselbe auf dem Gute anwesend ist, zu befragen.

§. 352.

Genehmigung bei Einzelngeschäften.

Verschieden von der persönlichen Concession zur Befähigung einer Gewerbeführung überhaupt ist die zu einzelnen Arbeiten bei Immobilien erforderliche vorgängige Approbation. Es giebt Gewerbe, deren einzelne große Ausführungen stets einer speciellen Genehmigung bedürfen, indem z. B. kein Haus ohne Approbation der Localbaubehörde erbaut, noch demolirt werden darf. Es muß selbst der Bauriß vorher, ehe

1) Angez. Sächs. Bekanntmachung v. 1838. Beilage §. 15. (Ges.-Samml. S. 372.)

2) a. O. §. 16.

der Bau angegriffen werden darf, approbirt sein. Siehe auch §. 318.

Dabei finden sich oft allgemeine Vorschriften, z. B. in den Feuerordnungen, auch, bezuglich auf Anlegung an Wegen, in den Straßenbaugesetzen. Hierher gehören auch Prohibitivgesetze, indem z. B. in Sachsen, der Neubau von Scheunen innerhalb der Städte und Vorstädte, ferner der Gebrauch von Stroh-, Schindel- und Rohrdächern bei Neubauen, nicht minder auf dem Lande die Neuanlegung von Backöfen an Wohn- und Wirthschaftsgebäude untersagt ist [1]).

Sechstes Kapitel.

Gewerbsgeschäfte, welche von der Behörde übertragen werden.

§. 353.

Einleitung.

Die öffentliche Fürsorge fand es angemessen, manche Gewerbsunternehmungen unter Controle zu stellen, verpflichteten Personen aufzutragen, der mehreren Sicherheit der Geschäfte halber. Hiermit meinen wir nicht solche Handwerker, oder Techniker, welche öffentlich von den Communen, oder bei Behörden, Anstalten, Kirchen ꝛc. angestellt werden, z. B. Baumeister, Conducteur, Maschinendirector (beim Berg- und Hüttenwesen [2])), Maschinenmeister, Kunstmeister (bei der Saline), Arkanisten, Farbenlaboranten (bei der Porcelainmanufactur [3])), Hofgelbauer, Thürmer, Uhrmacher (letzterer zur täglichen Revision der Stadtthurmuhr), Hof-

1) K. S. Verordnung, baupolizeiliche Maasregeln gegen Feuersgefahr betr. v. 18. Mai 1832. (Ges.-Samml. v. 1832. S. 325.) und Verordn. vom 27. Juli 1833. über Einreichung von Rissen in Bausachen. (Ges.-Samml. S. 78.)

2) Z. B. in Freiberg in Sachsen. S. Staatshandbuch von 1837. S. 264.

3) a. O. S. 279.

köche, Amts- und Rathsbaugewerken, Röhrmeister u. s. w., sondern es soll hier gehandelt werden von einigen freien, besondere technische Bildung nicht erfordernden und dem Innungsbereich nicht verwandten, aber doch zur weiteren Gewerbssphäre gehörenden Functionen. Die Rede ist also von gewissen untergeordneten Arbeiten, welche im weitern Sinn zum Verwaltungswesen des Richters oder Notars, einer Behörde, oder doch zu deren Concurrenz gehören, deren Geschäft daher dießfalls weiter übertragen wird. Es handelt sich also mehr von einem Ausfluß der Oberaufsicht der Gesellschaft, nicht von der Concession eines an sich gewerblichen Rechts und nicht von freier, ursprünglicher Rechtszuständigkeit.

§. 354.

Allgemeines Erforderniß.

Solche Gewerbsfunctionen, welche die Behörde überträgt, erfordern zuvörderst die allgemeinen Eigenschaften der Tadellosigkeit, nächst den Erfahrungen und der Bildung des bonus vir [1]) überhaupt. Außerdem werden die besonderen Kenntnisse des fraglichen Geschäfts nothwendig dabei verlangt.

§. 355.

Auctionswesen.

Die freiwillige Auction in Privatsachen kann zwar auch von Privatpersonen unternommen werden [2]), allein dann erfolgt sie nicht öffentlich. Bei der Oeffentlichkeit der Auction, da sie mehrere Kaufliebhaber herbeizieht, ist aber der Eigenthümer oft interessirt. Die öffentliche Auction von Mobilien kann gerichtlich [3]), oder vor einem Notar erfolgen. Bei Gegenständen, welche aus freier Hand öffentlich verkauft wer-

---

1) l. 36. D. pro socio (17. 2.) — l. 21. §. 4. D. de nov. op. nunc. (39. 1.)

2) Curtius, a. O. §. 1384.

3) Erl. Proceßordn. ad tit. 39. §. 9. — Vergl. Sächs. Taxordn. Cap. I. tit. 1. no. 104.

den sollen und wobei nur Privatsache in Frage war, war es wünschenswerth, daß die Angehung des Richters nicht für nöthig erachtet würde und die Auction doch öffentlich erfolgen könnte. Daher und besonders in größern Städten fand man es angemessen, die Auction von Mobilien und Büchern ausschließend dem zu verpflichtenden öffentlichen Auctionator (Kunstsachen- und Mobilienauctionator, Bücherauctionator) zu überlassen. Zugleich werden selbige als Taxatoren für die betreffenden Branchen von den Behörden und Privatpersonen gebraucht [1]).

§. 356.

Allgemeiner und specieller Zweck der Auction.

Der allgemeine Auctionszweck ist Veräußerung. Der specielle Zweck der Auction aber ist zugleich Erlangung einer Taxe, nämlich mittels der öffentlich angekündigten und gehaltenen Auction. Oeffentliche Versteigerung ist, zu Ermittelung des wahren Werthes einer Sache, insonderheit bei Erbtheilungen, wenn durch Loos, Tausch oder auf andre Weise ein Abkommen zur Theilung unter den Interessenten nicht zu ermitteln, der gesetzliche Ausweg [2]). Der Auctionspreis hat Analogie mit dem Marktpreis, Meßpreis. Es wird dreifacher Zweck der a) Veräußerung, der b) Erlangung einer Werthstaxe und c) der Möglichkeit der Ausführung einer Theilung auf diese Weise erlangt.

Die Auction, Versteigerung ist eine Form des Kaufabschlusses. Dabei vertritt der Auctionator, Proclamator, die Stelle des Verkäufers (als mandatarius des Eigenthümers), der Licitant, Ersteher, ist der Käufer. Die Sache wird durch die Proclamation mündlich vom Proclamator den in der Auctionsstube anwesenden Licitanten angezeigt, auch körperlich vorgelegt: vorher ist der Katalog gefertigt und in der Auctionsexpedition öffentlich ausgehängt worden; doch

1) Sächs. E. P. Ordn. ad tit. 28. §. 3.

2) Wernher, P. VIII. obs. 309., IX. obs. 244. — Carpzov, P. III. c. 15. d. 24. — Curtius, a. O. §. 935.

erfolgt die Versteigerung selbst nur durch die mündliche Proclamation.

Der Abschluß des Geschäfts geschieht nach dreimaligem [1]) Aufruf des höchsten liciti, Proclama, durch den Zuschlag (addictio), vermöge dessen dem anwesenden mündlich Höchstbietenden, Letztbietenden, die Sache übereignet wird. Die Zahlung muß sofort geschehen, eher wird die Sache weder verabfolgt, noch das Eigenthum daran erlangt. Die Verhandlung geschieht von beiden Seiten nur mündlich; schriftliche Gebote sind nicht zulässig und bleiben unbeachtet.

Jeder Licitant ist an sein Gebot nicht mehr gebunden, sobald ein höheres Gebot auf die Sache erfolgt und letzteres proclamirt ist [2]).

§. 357.

Beschränkung.

Außenstehende Forderungen können auf dem Wege öffentlicher Auction nicht veräußert werden [3]).

Wenn ein Mäkler bei öffentlichen Versteigerungen Waaren ersteht, muß er, auf Erfordern des Verkäufers oder des Gerichts, seinen Committenten sogleich namhaft machen. Kann er keinen Käufer anzeigen, der binnen drei Tagen die Waare empfängt und bezahlt, so ist letztere auf Kosten und Gefahr des Mäklers anderweit zu verkaufen [4]).

§. 358.

Mensores.

Hierher gehören auch die öffentlichen mensores, nicht sowohl die bei gewissen Behörden zu deren Geschäften angestellten, als die für das Publikum zu Privatgeschäften verei-

---

1) Sächs. E. Proceßordn. ad tit. 39. §. 9.

2) Hommel, obs. 586. — Carpzov, P. I. const. 32. def. 35. 46. 47. — Curtius, a. O. §. 1381. flg.

3) S. Ges. vom 9. Jan. 1838. §. 5. (Ges.-Samml. S. 25.)

4) Leipz. Mäklerordn. von 1833. §. 21. (S. 97. Ges.-Samml.)

deten, öffentlich angestellten Sachverständigen. Die allgemeinen Taxatoren wurden bereits erwähnt. Getreidemesser [1]), Holzmesser und andere mensores [2]), erwähnen wir.

Die Feldmesser, agrimensores (Landmesser, Steinsetzer [3]), Flurmesser [4])), ferner die Hebammen [5]), da die Wesentlichkeit ihres Geschäfts der Wissenschaft anheim fällt, gehören nicht in unsre Materie.

§. 359.

Versorgung arbeitsunfähig gewordener Gewerbsleute, auch der Wittwen und Waisen der Gewerbsleute.

Erwerb, Ersparniß zu künftiger Versorgung, im Gewerbe arbeitsuntüchtig gewordener Personen, besonders der Wittwen und Waisen nach dem Tod der Väter, lassen wir nicht unerwähnt, so lange die öffentliche Fürsorge durch allgemeine Wittwencassen noch nicht überall hat wirksam werden können. Durch angemessene Controle, Bestätigung und Beschränkung der hierher gehörigen Versicherungsgesellschaften hat sich die öffentliche Fürsorge bethätigt. Obschon jene Lebensversicherungsgesellschaften [6]) nicht den Erwerbsgesellschaften, im eigentlichen Sinn, (durch Actienunternehmungen) angehören, so glaubte man sie doch hier nicht übergehen

---

1) Leipz. Ordn. d. Getreidemarkts das. vom Jahr 1834. §. 5. 15. (Ges.-Samml. von 1834. S. 466.)

2) Tit. Dig. si mensor. (11. 6.) — l. 32. D. de leg. Cornel. (48. 10.)

3) Reformation d. Stadt Frankfurt a. Main. 9. Theil, Tit. 3. und Erneuerte Reformat. (1751.) S. 615. flg.

4) Frankenhausische Statuten von 1558. Lib. 1. art. 13. (in Walch Beiträge zum deutschen Recht. Th. 1. S. 204.) — Preuß. Gerichtsordn. Th. 1. tit. 42.

5) Sächs. Hebammenordn. vom Jahr 1818. (Ges.-Samml. S. 9. flg.) — Verordnung vom 18. Novbr. 1833. (S. 152. Ges.-Samml.) — Verordnung vom 13. Jun. 1832. (Ges.-Samml. S. 339.)

6) Preuß. Landr. Th. 2. tit. 8. §. 1968. flg. — Maurenbrecher, Handb. d. deutschen Rechts §. 388. — Die Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha. 1827.

zu dürfen, da sie wohlthätig auf die Gewerbsleute zurückwirken, sofern manche derselben ihren Wittwen und Kindern Vermögen zu hinterlassen, nicht im Stande sind. Auch der Fall unserer eigenen Invalidität, wenn Alter, Krankheit, Unglück uns unfähig zur Arbeit und brodlos macht, will erwogen sein.

§. 360.

Fortsetzung.

Auch die Grabecassengesellschaften (Leichencommunen, Grabebeneficien) gehören hierher; sie bedürfen in Sachsen der Bestätigung, weßhalb ihre Artikel, Statuten zur Behörde einzusenden sind. Ein solches Institut muß zuvörderst auf richtige Grundsätze der Wahrscheinlichkeit der menschlichen Lebensdauer gestellt sein, und es war höchst verdienstlich, daß eine Anleitung darüber öffentlich bekannt gemacht wurde [1]). Controle und öffentliche Verwaltung nebst Rechenschaft verstehen sich dabei außerdem von selbst.

Siebentes Kapitel.

Geschäftsverkehr durch Lotteriecollectiren und Ausspielen.

§. 361.

Lotterie überhaupt [2]).

Das Lotto und jede ihm ähnliche Unternehmung, auch Collection für selbige, so wie das Einsetzen und Mitspielen ist in Sachsen verboten.

Eben so ist der Vertrieb auswärtiger Lotterieloose untersagt [3]) und nur die Theilnahme an der Landeslotterie (Classenlotterie) gestattet [4]).

---

1) Sächs. Verordnung über Grabegesellschaften v. 29. Aug. 1832. (Ges.-Samml. S. 408.)

2) Bender, von der Lotterie. Civilist. Archiv, Th. 15. Beilageheft, S. 1. flg.

3) Sächs. Gesetz v. 4. Decbr. 1837. (Ges.-Samml. S. 128.) — Bekanntmachung vom 3. Juni 1836. (Ges.-Samml. S. 147.) — Verordn. vom 29. Juni 1836. (S. 167. Ges.-Samml.)

4) K. Sächs. Verordn. v. 8. Octbr. 1832. (S. 424. Ges.-Samml.)

§. 362.

Verkehr mit Lotterieloosen.

Zusendung unbestellter Lotterieloose verpflichtet in Sachsen den Empfänger, auch wenn er nichts thut, als das Loos an sich behält, nicht zur Zahlung der Einlage: gewinnt das Loos, so ist er dennoch als rechtmäßiger Inhaber anzusehen [1]).

§. 363.

Collecteurs. Subcollecteurs.

Die Uebernahme von Collectionsgeschäften bei der Staatslotterie erfordert solche persönliche Qualification, welche das öffentliche Vertrauen begründet [2]).

Oft verbinden Kaufleute und andere Verkehrsmänner mit ihrem Geschäft, vermöge der sich darbietenden Gelegenheit, des Vertriebes, eine Subcollection der Landeslotterie.

§. 364.

Ausspielen.

Bei öffentlichen Schießübungen suchen auf den Schießplätzen die concessionirten Kleinverkäufer und Budenhändler ihrem Verkauf durch erlaubtes Ausspielen von Kleinigkeiten Reiz zu geben.

Das Ausspielen unbeweglicher Gegenstände ist in Sachsen verboten: gleiches Verbot gilt auch von beweglichen Dingen. Doch kann die Polizeibehörde bei beweglichen Gegenständen, ausnahmweise, das Ausspielen gestatten

1) zu milden Zwecken,
2) bei den (gedachten) öffentlichen Schießübungen in

— Sächs. Verordn. v. 30. Novbr. 1836. (S. 325. Ges.-Samml.)
— Bekanntmachung vom 8. Aug. 1837. (S. 73. Ges.-Samml.)
— Curtius, im Handbuch, §. 1558. flg. — Mittermaier, Handbuch, §. 181.

1) Sächs. Bekanntmachung v. 17. Septbr. 1836. (Ges.-Samml. S. 213.)
2) K. Sächs. Verordnung vom 30. Novbr. 1836. (Ges.-Samml. S. 325.)

Städten, nämlich sodann das Ausspielen von geringfügigen Dingen, z. B. Gläsern, Eßwaaren ꝛc. in den Buden Derer, welche solche Waaren daselbst feil halten,

3) wenn die auszuspielenden Dinge von den Theilhabern selbst zum Zweck des Ausspielens angeschafft, nicht aber von einem Dritten für Loose, Marken oder Zettel an selbige verkauft worden [1]).

Insonderheit sind auch Ausspielungen und Subscriptionen, welche auswärtige Buch- und Kunsthändler mit ihren Verlagsartikeln zu verbinden suchten, in Sachsen untersagt worden, theils als verbotenes Colligiren, theils als gesetzwidriges Ausspielen [2]).

§. 365.

Promessenspiel.

Das sogenannte Promessenspiel und das Feilbieten sogenannter Promessenscheine ist verboten, und zwar wird letzteres dem Vertriebe der Loose einer unerlaubten Lotterie gleich gestellt; jenes aber gehört nicht unter die in Sachsen erlaubten Glücksspiele [3]).

Achtes Kapitel.

Von einigen andern freien Gewerbsarten.

§. 366.

Allgemeines.

Mehrere der im Vorstehenden behandelten Gewerbsgattungen bedürfen zu ihrer Ausübung keiner Concession, Prüfung, Admission, Verpflichtung, sondern in Städten nur der Er-

1) K. Sächs. Verordn. vom 15. Juli 1826. (Ges. S. 201.) — Curtius, Civilrecht §. 1562.

2) K. Sächs. Verordn. v. 28. Mai 1836. (S. 109. Ges.-Samml.)

3) K. Sächs. angez. Verordn. v. 17. Septbr. 1836. (Ges.-Samml. S. 213.) — Curtius, a. O. §. 1553. flg. — Maurenbrecher, Handb. d. deutsch. Rechts, §. 379. — Verschieden vom Promessengeschäft ist das Assecuriren eines Lotterieloose; Maurenbrecher, a. O. §. 388.

langung des Bürgerrechts, welches Erforderniß bei den auch auf dem Lande denkbaren Gewerben (z. B. durch Frachtfuhren, Viehhandel) von selbst wegfällt. Uebrigens bilden die allgemeinen und besonderen Landesgesetze und etwaige Ortsstatuten die Richtschnur.

§. 367.

Unzünftiger Handel.

Der kaufmännische Waarenhandel wird durch die Artikel der Kramerinnungen in seinem Umfang angezeigt. Diejenigen Gegenstände, welche außerhalb dieser Sphäre liegen, eignen sich, in der Regel, zum freien Handel, soweit nicht wiederum die Handwerker entgegenstehen. Nach gewissen Gegenständen, z. B. nach Hölzern, Getreide, in größern Quantitäten ꝛc. ist nur in Städten, vermöge der Concurrenz der Käufer, Nachfrage, und darum zieht sich auch dorthin der dießfallsige Handel, ob er wohl an die Stadt, an sich, nicht gebunden ist.

§. 368.

Weinhandel.

In manchen Städten ist der Handel mit Wein kein Vorrecht der Kaufleute. Dasselbe gilt vom Handel mit Branntwein und den feineren Gattungen desselben. (Liqueur, Aquavit.)

§. 369.

Getreidehandel.

Dieses Geschäft knüpft sich an die Landwirthschaft an. Bei dem Wechsel der Preise pflegt der Getreidehandel im Größeren nicht allgemein und selbst nur periodisch zu sein.

Mehrere Städte haben allwöchentlich Getreidemarkt an gewissen Tagen: der daselbst sich ergebende Marktpreis für den Scheffel gilt als Norm für die Stadt, bis sich zum nächsten Markttage der Preis des Scheffels anders gestaltet, oder bestätigt. Die Stadt Leipzig hat eine besondere Getreidemarktordnung; die Verkäufer werden als Handelsleute an-

gesehen und nehmen dießfalls vor dem dasigen Handelsgericht Recht [1]). Auf dem Getreidemarkt daselbst erfolgt unentgeldlich die Getreideprobe durch die im Expeditionslocale öffentlich aufgestellte Getreidewaage, welche geeignet ist, um das Verhältniß zwischen Maas und Gewicht des Getreides zu ermitteln. (§. 16. d. Getreideordn.)

§. 370.

Viehhandel. Viehmärkte.

Beim Viehhandel kommen oft Fehler (Krankheiten,) des Viehes in Frage, vermöge deren der Käufer, welcher die verborgenen Mängel nicht kannte, die Aufhebung des Vertrags oder Minderung des Preises zu verlangen pflegt [2]). Denn der Verkäufer ist verbunden, die verdeckten Fehler anzuzeigen [3]), widrigenfalls er binnen der gesetzten Zeit die actio redhibitoria oder quanti minoris gegen sich gelten lassen muß. Der Käufer muß zwar beweisen, daß der Fehler des Thieres schon vor dem Handel entstanden sei, allein dieß wird vermuthet, wenn derselbe binnen drei Tagen nach Abschluß des Geschäfts entdeckt wird [4]).

Der Roßhandel gehört unter die schwierigen Geschäfte.

Particularrechtlich ist, z. B. in Sachsen, bezuglich auf den Roßhandel bestimmt, daß die Redhibition nur wegen folgender Hauptmängel Statt findet, wenn das Pferd stätig, blind, hartschlägig ist oder den Rotz hat [5]).

Das Preußische Landrecht nimmt an, daß folgende Pferde-

---

1) Ordnung des Getreidemarkts zu Leipzig vom 6. Octbr. 1834. (Ges.-Samml. S. 465.)

2) Curtius, im Handb. §. 1292. flg. — Maurenbrecher, Privatrecht §. 329. — Eichhorn, Privatrecht, §. 95.

3) l. 1. §. 1. l. 38. pr. D. de aedil. edict. (21. 1.) — l. 2. C. eod. (4. 58.) — l. 13. pr. D. de act. emt. (19. 1.) — Gesterding, Ausbeute von Rechtsmaterien. Th. 6. Abtheil. 2. no. 1. (Greifswald, 1838.)

4) a. O. Curtius.

5) Magdeb. Weichbild, Art. 97. — Haubold, a. O. §. 283.

krankheiten, Dümpfigkeit, Herzschlägigkeit, Räude, wahre Stätigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Rotz vor der Uebergabe vorhanden waren, wenn sie sich innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun [1]). Eben diese Gesetzgebung und die österreichische nimmt bei den Viehkrankheiten überhaupt dieselbe Vermuthung an, wenn die Krankheit binnen vier und zwanzig Stunden sich zeigte; bezuglich auf die Finnen der Schweine tritt achttägige Frist dießfalls für die Zulassung jener Vermuthung ein [2]).

Die nämliche Vermuthung gilt nach Oesterreichischem Gesetz, wenn

a) binnen acht Tagen die Pocken oder Räude bei den Schafen, oder bei selbigen binnen zwei Monaten die Lungenwürmer,

b) wenn beim Rindvieh binnen dreißig Tagen die Drüsenkrankheit,

c) bei Pferden und Lastthieren binnen funfzehn Tagen die verdächtige Drüse oder der Rotz, wie auch der Dampf, oder wenn binnen dreißig Tagen der Dummkoller, Wurm, die Stätigkeit, der schwarze Staar oder die Mondblindheit entdeckt wird [3]).

Besondere jährliche Viehmärkte werden in mehreren Städten gehalten.

§. 371.

Holzhandel.

Hierunter verstehen wir den Handel mit vaterländischen Holzarten (an Nutzholz, Brennholz). Verschieden davon ist der Handel mit hölzernen Waaren (besonders Spielwaaren). Diese letztgedachten Holzwaarenhändler im engern Sinn (Holzwaarenfabrikanten,) befinden sich vorzüglich in einigen Städten des Sächsischen Erzgebirges [4]), woselbst sie Holzdrechsler und Holzschnitzler beschäftigen.

---

1) Preuß. Landr. Th. 1. tit. 11. §. 205.
2) A. O. §. 199. flg. — Oesterr. Civilgesetzbuch §. 924.
3) Angez. Oesterr. Civilgesetzb. §. 924. flg.
4) Sächs. Verordnung v. 19. Febr. 1821. (Ges.-Samml. S. 11.)

§. 372.

Antiquarischer Bücherhandel. Lesebibliotheken.

Auch bei dem antiquarischen Bücher- und Kunsthandel, so wie bei Lesebibliotheken treten die gegen verbotene Schriften überhaupt, insonderheit aber die gegen die nachgedruckten Werke bestehenden Gesetze ein: kein nachgedrucktes Werk darf vom Bücherantiquar verkauft, oder aus der Leihbibliothek verliehen werden; letzteres Verbot gilt auch bezuglich auf Inhaber von Leseinstituten.

Inhaber von Leihbibliotheken und Leseinstituten dürfen Zeit- und andere Druckschriften, anders, als gegen vorgängige specielle Bestellung, über Land nicht herumschicken. Auch die bestellten Sendungen sind vom Verleiher zu versiegeln und mit Adresse der Besteller zu versehen [1]).

§. 373.

Stempelschneider. Formstecher, Petschirstecher.

Die Verfertigung der Stempel, Siegel und Petschafte ist in Sachsen, zum Besten des Publikums, unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

Kein amtliches Siegel darf gefertigt werden, bevor der Formschneider sich nicht dazu bei der Behörde jedesmal, mit Vorzeigung der Bestellungsschrift, meldet und Erlaubniß durch Vidi erhält.

Auch das Nachstechen von Privatpetschaften nach Abdrücken oder Zeichnungen kann nur mit Vorsicht geschehen.

Ausländische Petschafthändler, Petschirstecher und Stempelschneider, welche inländische Marktplätze besuchen, dürfen amtliche Siegel und Stempel nicht fertigen [2]).

§. 374.

Handel und Gewerbe der Frauenspersonen.

Es bleibe dahin gestellt, in wie fern eine mehrere Eman-

1) K. Sächs. Verordn. wegen der Preßpolizei v. 13. Octbr. 1836. §. 50. 61. 62. (Ges.-Samml. S. 287.)

2) K. Sächs. Verordnung vom 15. Septbr. 1836. (S. 211. Ges.-Samml. von 1836.)

cipation der Frauenspersonen, auch bezuglich auf Gewerbe, nicht unbillig sei. Die Vorschriften wegen der Meisterswittwen wurden oben erwähnt. Soweit nicht Innungsrechte, Ortsstatuten, oder andere specielle Vorschriften entgegenstehen, kann den Frauenspersonen die Betreibung freier Fabrication und Gewerbe, welche sich für sie eignen, nicht versagt werden: insonderheit Weißnähen, Stickerei, Putzgeschäft für das zweite Geschlecht fallen ihnen anheim; die Blumenfabriken, Blumenarbeiterinnen, Putzmacherinnen [1]), der größeren Städte sind bekannt. Hierher gehören auch die Klöpplerinnen des Sächsischen Erzgebirges [2]). In wie fern Frauenspersonen schneidern dürfen, wurde oben im Kapitel vom Handwerk bei der Ausnahme vom Innungszwang sub E. §. 99. erwähnt. Die Sächsische Städteordnung [3]) vom Jahr 1832. §. 49. sagt daher, daß Frauenspersonen von der Verbindlichkeit, wegen eines Gewerbes das Bürgerrecht zu erlangen, nicht frei sind; doch bleiben sie, wie sich versteht, von persönlichen Leistungen (Waffendienst bei der Communalgarde), sofern diese nicht durch Stellvertreter verrichtet werden können, dispensirt. Eben so sind Mitglieder der Landgemeinde alle selbstständige Personen des Orts, mithin auch Frauenspersonen [4]). Auch die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft [5]) erleichtert den Gewerbbetrieb Seiten selbstständiger Frauenspersonen.

§. 375.

Agenten.

Agenten (proxenetae,) kommen schon im älteren Recht

1) Königl. Sächs. Gewerbsteuergesetz, Tarif A. (S. 384. Ges.-Samml. von 1834.)

2) §. 1. 4. d. Sächs. Generalverordn. vom 31. Mai 1822. (Ges.-Samml. S. 358.)

3) Ges.-Samml. von 1832. S. 7. flg.

4) §. 24. 30. 32. d. Sächs. Landgemeindeordnung von 1838. (Ges.-Samml. S. 435.)

5) Sächs. Ges.-Samml. S. 23. vom Jahr 1838.

vor [1]). Zuweilen wird zu einem Geschäft ein besonderer Agent ernannt, z. B. im Inland bei einer gewissen ausländischen Feuerassecuranzgesellschaft [2]). Der Agent (Unterhändler) empfängt für die Vollziehung des Geschäfts ein proxeneticum [3]). Hierher gehören auch die Agenturbüreaux, Industriecomtoirs, Localversorgungscomtoirs [4]) u. s. w.

§. 376.

Ausländische Gewerbetreibende.

Ausländer, welche auf inländischen Jahr-, Vieh-, Woll- und anderen Märkten Handel treiben, sind in Sachsen gewerbsteuerfrei. In so fern sie andere Gewerbe treiben, sind sie den Inländern, bezuglich auf Gewerbesteuer, gleichgestellt. Hierher gehören auch umherziehende Schausteller, sofern sie überhaupt Concession der Polizeibehörde zu ihren Aufstellungen (an Sehenswürdigkeiten) und Vorstellungen erhalten haben [5]).

§. 377.

Einfache Erwerbsarten.

Kann der Erwerbsuchende besondere geistige Kräfte nicht in die Waagschale legen, so nimmt er oft zu den einfachen Erwerbsmitteln seine Zuflucht bis herunter zu den niederen Stufen der menschlichen Thätigkeit. Es giebt Functionen, welche fast nur die Gegenwart des besonnenen Menschen und guten Willen erfordern; dahin gehören die verschiedenen Wächter [6]). Marktwächter, Feuerwächter, Thurmwächter, Tag- und Nachtwächter u. s. w.

---

1) Tit. Dig. de proxenet. (50. 14.)

2) K. Sächs. Verordnung vom 23. Juli 1828. §. 6. (Ges.-Samml. S. 189.)

3) l. 3. D. eod. — Zachariä, lib. quaest. num. 27.

4) Vergl. Sächs. Gewerbsteuergesetz v. 1834. (S. 378. Ges-Samml.)

5) Gewerbsteuergesetz v. 1834. §. 18. u. 21. (S. 359. Ges.-Samml.)

6) Mackeldey, Röm. Recht §. 343. (ed. 10.) — l. 15. §. 4. D. de contr. emt. (18. 1.) — l. 1. §. 1. D. de peric. et com. (18. 6.) — Curtius, Handb. Th. 3. §. 1164a.

Der Boten wurde bereits oben gedacht: oft befördern sie zugleich Gegenstände, welche sie tragen. Daher reihen sich an sie die Träger, Lastträger, an; besonders in den Städten.

Der gewöhnliche Handlanger, Tagearbeiter, Tagelöhner verrichtet Handarbeiten, welche keine oder wenige Vorkenntnisse, aber geübte und ausdauernde Körperkräfte verlangen. Hierher gehören auch die Holzmacher, Holzschläger (welche letztere die Bäume fällen).

Mehrere dieser Arbeiter sind in den Städten an polizeiliche Taxen gebunden. Ihr Contract dauert nur so lange, als die Auslohnungszeit: im Concurs genießt ihr Lohn kein Vorzugsrecht, auch wenn sie Kost erhalten [1]). Diese Grundsätze gelten im Allgemeinen auch von den gewöhnlichen tagearbeitenden Frauenspersonen. Näherin, Strickerin.

Eine etwas höher gestellte Classe der Wächter ist diejenige, welche zugleich Wärter sind, z. B. Krankenwärter, Krankenwärterin. Zu diesem Geschäft wird oft eine gewisse Gewandtheit erfordert, bei manchen Krankheiten und Individualitäten kann der geeignete Wärter eine sehr willkommene Person werden und seine Operation gehört oft weder zu den leichten, noch zu den gewöhnlichen, noch zu den dankbaren.

Ungeachtet des untergeordneten Platzes, welchen alle vorgedachte Arbeiter einnehmen, gehören sie nichts desto weniger zu den nützlichen, ja nothwendigen Gliedern der großen Kette des industriellen Vereins.

§. 378.

Hökerei.

Das Hökenwesen, der Kleinverkauf von Lebensmitteln und Victualien auf den Stadtmärkten unterliegt der polizeilichen besondern Aufsicht [2]). Insonderheit gehören hierher die privilegirten Mehlhändler: wegen der z. B. aus den Dörfern Nickern, Lockwitz, Kaitz, für die Stadt Dresden,

1) Winkler, opusc. minor. Vol. II. P. 2. S. 102. und S. 116. v. Tagelöhner. — Curtius, a. O. §. 1465.

2) Sächs. Cod. Aug. T. II. S. 790.

an wöchentlichen Markttagen in gewisser Maaße zugelassenen Mehlkleinhändler bestehen besondere polizeiliche örtliche Vorschriften [1]).

Neuntes Kapitel.

Gewerbsgehülfen. Dienstleute.

§. 379.

Gewerbsgehülfen.

Viele Gewerbe bedürfen der Gehülfen. Die selbst natürliche Assistenz, welche von den Hausfrauen und Kindern der Gewerbsleute geleistet wird, reicht selten aus. Anlangend nun fremde Hülfe, so concurriren Gehülfen mit und ohne technische Ausbildung [2]). Bei den Innungsmeistern, Handwerksmeistern, sind in der Regel nur innungsmäßige Gehülfen (Gesellen, Lehrlinge) zulässig. Eben so bei den Kaufleuten, wo die Buchhalter, Diener, Lehrlinge, den Beistand leisten. Doch finden wir bei den Kaufleuten den Markthelfer [3]), welcher nicht einmal zu dem Nebenpersonale [4]) des Handels gehört, indem er nur untergeordnete Arbeiten, des Verpackens, Transportirens ꝛc., verrichtet. Auch der Wein- und Bierschröter gehört hierher.

Bei unzünftigen Geschäften finden wir viele regelmäßige Gehülfen, z. B. in den Fabriken, Factoren, Spinnmeister, Fabrikarbeiter, Coloristen, in größeren Buchdruckereien, (außer dem Personale des Setzers, der Druckergesellen ꝛc.) den Corrector, bei Kunst- und Handelsgärtnern [5]) die Lehrlinge, Gartenarbeiter, Gartengehülfen, in der Typengießerei die Schriftgießer (verschieden von ihrem Herrn, dem Schriftgießereiinha-

1) Rescripte vom 10. April 1765. und 14. Septbr. 1768. (I. Forſ. Cod. Aug. T. I. S. 1558. 1590.)

2) Gewerbssteuergesetz v. J. 1834. §. 20. (S. 301. Ges.-Samml.)

3) Eschenmayer, Staatsöconomie. §. 602.

4) von Martens, Handelsrecht, §. 28. flg.

5) Lenné, Handbibliothek für Gärtner. (Berlin, 1837.)

ber), in dem Schwefelwerk, den Schwefelmeister, in den Hüttenwerken, den Hüttenmeister (Blaufarbenmeister, Blechmeister), in den Brauereien, außer den Gesellen und Lehrburschen, den Braumeister, ferner in den Strohflechtfabriken die Strohflechter, Strohflechterinnen, u. s. w. Auch Winzer [1]), Privatgärtner, gehören hierher.

Hier begegnen wir zuweilen einer Ausnahme zu Gunsten des (sonst oft, politisch, zurückgestellten) weiblichen Geschlechts. Der innungsmäßige Handwerksmeister und Kramer, Kaufmann, nimmt zuweilen Gehülfinnen an, während unzünftige männliche (bei der Innung nicht aufgedungene) Gehülfen nicht zulässig sind: der Bäcker, Zuckerbäcker, Drechsler, Posamentirer, z. B. in seinem Verkaufsladen, verkauft oft durch weibliche Gehülfinnen [2]); eben so der Nadler, Seidenhändler, Galanteriehändler.

§. 380.

Dienstleute. Lohnbediente. Gesinde.

Erwerb wird auch im Allgemeinen durch Dienste (operae illiberales,) gesucht, wovon schon im vorigen Paragraphen zum Theil die Rede war.

Lohnbediente, männliche und weibliche (Lohnköche, Lohnköchinnen,) gehören nicht zu dem Hausgesinde; sie dienen, nach der Uebereinkunft, nur auf kurze Zeit und ihr Lohn genießt im Concurs ebenfalls keine Priorität [3]).

Der Dienstvermiethungsvertrag mit dem Gesinde beruht zwar im Wesentlichen auch auf einer locatio conductio operarum [4]), aber das dem deutschen Familienleben und Hauswesen angehörende Verhältniß zwischen Hausgesinde und

1) Die An- und Abziehzeit der Winzer ist in Sachsen zum 1. März festgestellt und die Kündigung der Winzercontracte kann nur den 1. Decbr. erfolgen. Sächs. Verordnung vom 10. Aug. 1818. (Ges.-Samml. von 1818. S. 70.)

2) l. 7. D. de instit. act. (14. 3.) parvi autem refert, quis sit institor, masculus an femina, liber an servus: — et si mulier sit praeposita — vel ancilla praeposita, competit institoria actio.

3) Winkler, a. O.

4) l. 19. §. 9., l. 26. 38. D. locati. (19. 2.)

Dienstherrschaft regelt sich nach Grundsätzen deutschen Rechts, welchem es entsprang [1]). Das Römische Verhältniß war, wegen der Sclaven, ein anderes [2]). Bei uns sind die Rechte zwischen dem Dienstgesinde und der Dienstherrschaft durch particularrechtliche Gesetze und Localstatuten geordnet [3]). Besondere Rücksicht ist auf Ammen und Kinderwärterinnen (namentlich die jüngeren der letzteren, Kindermädchen,) zu legen. Moralisch und physisch können letztere den ihnen anvertrauten Kindern eben so schaden, als nützen. Für die Ammen [4]) wäre eine Ammenordnung zu wünschen. Schon die Alten erinnern an die sorgfältigste Wahl der Ammen bezüglich auf Gesundheit und Sitte [5]). Rückständiges Gesindelohn (Liedlohn) genießt im Concours ein Vorzugsrecht [6]). Wohlthätig sind für die dienende Classe die neuerlich in vielen Städten errichteten Sparcassen, in welchen die Dienstleute Gelegenheit haben, Ersparnisse, für künftige Nothfälle, sicher und zinsbar anzulegen [7]). Wichtig ist die Rücksicht auf die dienende Classe, besonders die jüngeren Personen derselben; auch hier sei es zugleich Grundsatz, der künftigen Bestimmung jedes Individuum entgegen zu führen.

---

1) Mittermaier, Handb. §. 175.

2) Mackeldey, Röm. Recht §. 285. — Schweppe, Röm. Rechtsgeschichte §. 354. 360. flg.

3) Für Sachsen, Gesindeordnung vom 10. Januar 1835. (Ges.-Samml. S. 17.)

4) Ueber nutrix der Römer siehe l. ult. D. pro derelict. (41. 7.) — l. 13. D. de manumiss. (40. 2.) — l. 1. §. 14. D. de extraord. (50. 13.) — Gegen das Erzählen von Mährchen und Gespenstergeschichten Seiten der Wärterinnen eifern schon die Römer, l. 1. Cod. Theod. de raptu virginum. (9. 24.)

5) Plutarchus, de educat. cap. V. §. 10.

6) Erl. Proceßordn. ad tit. 42. §. 5. — Curtius, a. O. §. 1468.

7) Sparkassenordn. d. Stadt Dresden v. J. 1828. (Ges.-Samml. S. 149.) — Leipziger Sparkassenordn. v. J. 1825. (S. 123. Ges.-Samml.) — Desgl. der Städte Meißen, Leißnig, Adorf, Plauen (Ges.-Samml. v. 1836. S. 105. 203. 216. ferner Ges.-Samml. vom Jahr 1838. S. 427.) — Malchus, über Sparcassen. (Heidelberg, 1838.)

Register.

(Die Zahl zeigt den Paragraphen.)

Abnehmer, im Ausland, Inland, 271.
Absatz, von Waaren, 267.
Abschreiber, bei den Alten, 286.
Ablösungen, 188.
Accordarbeit, 107.
Ackerbau, 18.
Actie, 50. flg., deren Veräußerung, 56., Actiengesellschaft, 51. flg., Actiencapital, 52.
Actienspiel, 52.
actio exercitoria, 315., de recepto, 229. 315. 336. 338. quanti minoris, 370., redhibitoria, 370.
Actionär, 52.
Admiralitätsgerichte, 320.
Agent, 282. 375.
Agriculturstaaten, 122.
agrimensores, 358.
Altgeselle, 86.
Amalgamirwerk, 272.
Amme, 380.
Amortisationsverfahren, 57.
Amt, öffentliches, bei den Römern, 17.
anstellen, praeponere, im Gewerbslocale, 153.
Antiquar, antiquarischer Bücher- und Kunsthandel, 372.
Anweisung, 146.
Apotheke, 304. flg., deren Revision, 313., Apothekerkunst, 305., Apothekerwissenschaft, deren Erlernung, Lehrbrief darüber, 308. Apothekerverein, 307. not. 7.
Apothekervisoren, 313.
Aquavit, 196.
Arbeit, 15. 25. flg. 112., Arbeitsmittel, 115. 116. 118.
Arbeiter, 118.
Arbeitslosigkeit, 270.
Arcanist, 353.
Arrest, 140.
Artesischer Brunnen, 252.
Artikel, Fabrikartikel, 27. 112., Artikel (Statuten), der Zunft, 79. flg., Gewerbsinnungsartikel in Sachsen, Specialinnungsartikel, 102. flg.
Arznei, Arzneiwaaren, Handel damit, chemische Arzneifabriken, 311. flg., Arzneihändler, 311.
Arzneitaxe, 312.
Aschesammeln, 347.
Asphalt, 341.
Assecuranz, gegen Brand, 271., gegen Wasserunglück, 322.
associé, 151.
Auction, 355. flg., Auctionator, 355., Forderungen können nicht verauctionirt werden, 357., in wie fern Mäkler Waaren ersteigen können, 357.
Aufeisen, an der Brücke, 325.
Aufkäufer, 139a.
Aufmaas, 64.
Ausgabe, neue, eines Werks, 299.
Ausländer, 49., deren Niederlassung in Sachsen, 92., in wie fern sie das Meisterrecht gewinnen können, 92., ausländische Gesellen, beim Einwandern, 89., ausländische Gewerbetreibende, 376.

Ausländische Stoffe, 23.
Ausschenken, (ein Handwerksmisbrauch), 95.
Ausschrotebefugniß, 171. flg. 174., darüber entscheidet die Justizbehörde, 121.
Ausspannen, 207.
Ausspielen, verbotenes, erlaubtes, 364.
Autonomie, steht den Innungen nicht zu, 102. 122.
Autor, 286. flg.

Bäcker, 112. 116. 200., Bäckerwaare, 116.
Bäckerinnung, 79.
Backöfen, sind nicht an ländliche Wohn- und Wirthschaftsgebäude anzulegen, 352.
Backsteine, Ziegelsteine, 265.
Baderei, 283. Bademeister, 302.
Band- und Schnurmühlen in Sachsen, 99.
Bank, 50., Leipziger Bank. 55. not. 3.
Bannrecht, 179b. 180b. 187.
Banqueroute, 147. 159.
Banquier, 137.
Barbier- und Badestube, 301. 308. not. 2.
Barbier- und Badezunft, 308. not. 2.
Bau, 111., Bauriß, 352.
Baugewerke, 353.
Bauherr, 111. 266.
Baukunst, 66.
Baumeister, 130.
Baumwolle, 274.
Bauwesen, 266.
Bedürfniß, 271., individuelles, locales, 74., allgemeines, tägliches, 113.
Beherbergungsrecht, 205. 207.
Bergbau, 272.
Bergfabriken (Hüttenwerke), 272., verarbeiten unedle Metalle und Erdarten, 272.
Beruf, 123.
Besitzstand, wegen des Brauurbars auf dem Lande, 192.
Bestellung, der Arbeit, 74. 107.
Betriebscapital, 14. 24. 48. 49.
Beurthfahrten, 323.
Beutler, 112. 114. 116.
Bevollmächtigter, 51. 52.
Bewirthung, 221.
Bier, 167., fremdes, 211., Weißbier, 172., Bierzug, 173., Bierschenke, 174., Biermeile, Bierzwang, 169., Bierverlagsrecht, 187., Biersteuer, 181., Bierzüge, sind aufgehoben, 190.
Bierhandel, 211.
Bierschank, 206. flg., 211.
Bierschröter, 379.
Bierzwang, Entschädigung für dessen Wegfall, 178., Aufhebung in Preußischen Staaten, 194.
Blaufarbenwerke, 272., Blaufarbenmeister, 379.
Blech, 21. 26.
Bleichen, 279.
Blumenfabrik, 375.
Börse, 153.
Bote, 334. 340.
Branntwein, 196., Branntweinsteuer, 202.
Branntweinblase, 200.
Branntweinbrenner, dürfen nur im Ganzen verkaufen, 201., wandernde, 89.
Branntweinbrennerei, 196., Erforderniß, 198., in Preußischen Staaten, 203.
Branntweinschank, 198. not. 2., 213.
Branntweinsetzen, verboten, 213.
Brauberechtigte Häuser, in Städten, 175. 177., die, selbigen zustehenden Verbietungsrechte, 177.
Braubezirk, 177.
Brauende Bürgerschaft, 210.
Brauer, 200.
Brauerinnung, 177.
Braugerechtigkeit, Brauwesen, 167. flg., in wie fern Verbietungsrechte dabei Statt finden, 177., Brauurbar, in Städten, 169. flg., auf dem Lande,

183. flg., Processe, Behörden, 193., Verjährung, 184. 195.
Brauhaus, Braugeräthe, 173. 283.
Braumeister, 168., Brauergesellen, wandernde, 89.
Braufachen, in wie fern darin Justizbehörden entscheiden, 121.
Brauschank, 174.
Brauschrot, 181.
Briefgeheimniß, 340.
Briefpost, 338.
Briefsinhaber, 55.
Brod, 120.
Brücke, 321. 325.
Brückenwerke, 58.
Brückenzoll, 335.
Brüderschaften, der Gesellen, 94.
Brunnenwesen, 16.
Bücher, gedruckte, 285. flg., kaufmännische, 55.
Bücherauctionator, 355.
Büchercensur, 124. flg., 289. flg.
Büchercommission, ehemalige zu Leipzig, 125.
Bücherverzeichniß des Censurcollegii, vertritt die Stelle des Eintragens bei der ehemaligen Büchercommission, 295.
Bürger, 68. flg., 300.
Bürgerliche Erwerbzweige, auf das platte Land angewandt, strenger Erklärung, 221.
Bürgermeister, 130.
Bürgerrecht, in wie fern es zum Gewerbebetrieb erforderlich, 45. flg., 300.
Bürgerschaft, 58., deren Concurrenz bei der öffentlichen Verwaltung, 68.
Buchbinder, 112. 115.
Buchdruckereien, deren Anlegung, 126., zu Leipzig, 124.
Buchdruckergesellen, 90.
Buchdruckerkunst, 123. flg.
Buchhalter, 379.
Buchhaltungskunst, beim Handel, 138.
Buchhandel, 2. 158b. 385. flg.,
Buchhändler, 126. flg., 285. flg., zu Leipzig, 295., auswärtige, 126., ausländische, 295., Sortimenthandel, 287.
Buden, auf Märkten, 139a., auf Schießplätzen, 364., Budenführer, 139a.
Bundesschluß, gegen den Nachdruck, 297.

Canäle, 243.
Canalwesen, 16.
Capital, 4., dessen Zuführung in die Industrie, 50. flg., 58.
Capitalist, 52.
Carthago, 132., Carthaginenser, 314.
Cassenbillets, können nicht vindicirt werden, 62.
Cattun, 26.
Censur, Censor, Censurschein, 124. flg., 286. flg., 295., Censurcollegium in Sachsen, 126.
Cession, 146.
Chemie, 309.
Chinarinde, 113.
Chirurgen, 308. not. 2.
Circularien, kaufmännische, 151. flg.
Clima, 67.
Cocons, 275.
Collectionsgeschäft bei der Sächs. Staatslotterie, 363.
collegia opificum bei den Römern, 1.
Colonialwaaren, 137.
Colonien, 67.
Commercialstraße, 337.
Commercielles Interesse, 66.
Commissionswaare, 147. 148.
Compendium, 13. not. 1.
Composition, musikalische, 127. flg.
Concession, 342. flg., obrigkeitliche, landesherrliche, 45., rechtliche Natur derselben, 344., zu Anlegung von Buchdruckereien, 91. 126., beim Bierbrauen auf dem Lande, 184., zum Branntweinbrennen, 197. 200., wegen Schankes auf dem Lande, 219., zum Hausbau, 352., zu An-

legung eines Gasthofs, 227., wegen neuer Mühlwerke, 243., bei Anlegung von Pech- und Theröfen, Glasfabriken ꝛc., 269. not. 2. Andere von Concession bedingte Gewerbe, 342. flg.
Concurrenz, der Producenten, 15., der Nachahmer, 39.
Concurs, 147. 159.
Conditor, 116.
Conducteur, 353.
Confiscation, von Nachdrucken, 297.
Confiscirte Bücher, 124. 129.
Consuln, 23.
Consummationis universitas, 27.
Consumtion, 274., im Inland, 275., Consumtionsvermögen, 161.
Conventionsmünzfuß, 59.
Copiren, 28.
Corporation, 67. flg., 78., erfordert Confirmation, 78.
Corrector, 379.
Courant, Preußisches, 59.
Courtage, 155.
Covent (Dünnbier), 181.
Credit, beim Handel, 138.
Creditbrief, Creditiren, 158.
Cultur, 15.
Curatel des Buch-, Musikalien- und Kunsthandels, 295.
Curschmidt, 111.
Cursus publicus, 335.

Dächer, von Stroh, Schindeln, Rohr sind verboten bei Neubauen, 352.
Dachung, 266.
Dachziegel, deren Maas, 266.
Damast, 273.
Dampfmaschine, Dampfwagen, Dampfkraft, 278. 333.
Dampfmühle, 235.
Dampfschiff, Dampfschifffahrt, 58. 278. 318.
Debit, beim Buchhandel, 297.
Diener, (Kaufmannsdiener) 85.
Dienste (operae illiberales), 380.
Dienstleute, 380.
Dienstvermiethung, 380.
Dispendium, 13. not. 1.
Dispensatorium, 309.
Dispensiren von Arznei, ist Aerzten und Chirurgen, in der Regel, untersagt, 308.
Disponent, 153.
Districtslade, 108.
Dividende, 52.
Dorf, 224. 225.
Dorfbäcker, 99.
Dorffeuerordnung, 348.
Dorffleischer, 99.
Dorfhandel, 135.
Dorfhandwerker, 96.
Dorfschneider, 80. not. 2.
Dresden, technische Bildungsanstalt daselbst, 88.
Droguisten, 311.
Druck, dessen Correctheit, 124., Nachbildung überhaupt durch jegliche Druckart, 127. flg.
Drucker, dessen Verantwortlichkeit, 128.
Druckerei, von Fabrikwaaren, 274.
Druckfehler, 124. not. 1.
Druckpolizei, 124. flg., 287. flg.
Druckpresse (des Buchdruckers), 284.
Druckschrift, anstößige, 296.
Dukaten, 59.

Editio libri, bei den Römern, 288.
Einkommen, 14. 16. flg.
Einmaischung, 173.
Einstallung, bei Gasthöfen, 221.
Eisen, 116., Ausfuhrverbot bei den Römern, 132.
Eisenbahn, 52. 58. 341., in Sachsen, 341., Statuten der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft, 341.
Eisgang, 325., Eisbahn, 325.
Elbdampfschifffahrt, 318.
Elbschifffahrt, 316. flg.
Electoralwolle, 274.
Empfehlung, kaufmännische, 156., Waarenempfehlung, 157.
Emporii, jus, 150.

Ente, 331.
Erbkrezschmar, 207.
Erb- oder Zehrzoll, bei Legung des Fachbaums, 251.
Erfindung, 29. flg., 38. flg., ausländische, 40., Erfindungsgeist, 29. flg., Erfindungsgeheimniß, 39., Erfindungspatent, 39. flg.
Erntebier, 181. 195. not. 4.
Erwerb, 13. flg., Classen der Erwerbsarten, 16., wissenschaftlicher, 18., vom Fiscus vorbehaltener, 16.
Erwerbfähigkeit, physische, technische, politische, 49.
Erwerbsquellen, 122.
Erwerbstitel, 13.
Erzeugnisse, literarische, artistische, 297.
Essig, 182.
Execution, in wie fern sie in das Werkzeug zulässig, 302.
Exemplar, bei Neuerfindungen, 29., eines Buchs, 299.
Exercitor navis, 315.
Expropriationsgesetz, 341.

Fähre, 324. flg., Fährmeister, 325.
Färben, Färbereien, Sächsische, 274.
Fabricat, 27. 113. 268., der letzten Hand, 113.
Fabrication, 272.
Fabrik, 261. flg., Begriff, 267., Unterschied von Manufactur, 264., Gattungen, 272. flg., nationale, 274., Ressortverhältniß, 263.
Fabrikbaukunst, 277. 281.
Fabrikdörfer, Fabrikstädte, 271., Fabrikflößen, 272.
Fabrikherr, 267., Fabrikant, 267., Fabrikverleger, 268., Fabrikwaare, 268., Fabrikgewerbe, 268., Großfabrikant, Kleinfabrikant, 268., Fabriklöhne, 270. 280., Fabrikarbeiter, 280.
Fachbaum, 251.
Factor, 152. 153.
Fahnenschmidt, 111.
Farbehölzer, 112.
Farben, schädliche, mit solchen dürfen Bäckereiwaaren nicht bemalt werden, 116. not. 2.
Farbenlaborant, 353.
Fatturen, 295.
Feldarten, 198.
Feldmeister, 346.
Felle (Häute), 23. 116.
Feueranstalten, bei Fabriken, 281.
Feuerversicherung dießfalls, 281.
Feuerarbeiter, 115. not. 1.
Feuerordnung, 348.
Firma, 135. 151.
Firmiren, 151.
Fische, nach Röm. Recht, 327. flg., bei Ueberschwemmung, 331.
Fischer, gelernter, 328.
Fischerei, wilde, gehegte, 326.
Fischereigewerbe, 326., Fischerinnung, 103. 326. 328., Fischordnungen, 320.
Fischereirecht, 328., Grenze deßhalb, 330., Störung der Fischerei, 329., Koppelfischerei, 331.
Fischhandel, Fischnutzung, 330.
Fischwasser, deren Verderbniß, 329.
Fixa vincta, 283.
Flachsbau, 273., Flachsdarre, 282.
Flecken, mit Jahrmärkten, 139n.
Fleisch, dessen Verpfunden und Verkauf, 301.
Fleischer, 112. 119. 120. 200.
Floß, Flößer, 321.
Floßbeamte, 243.
Flüsse in Sachsen, 243.
Flußbäder, 325.
Förster, 130.
Formschneider, 127., Formstecher, 373.
Forstacademie zu Tharandt, 130.
Forstlehrling, 130.
Fossilien, 272.
Fracht, 335.
Frachtfuhrmann, 336., nimmt beim Handelsgericht Recht, 336.
Frachtfuhrwerk, 336.
Frachtfuhrwesen, 332.
Frachtgeschirr, 336.

Frachtgut, 336., dessen gesetzlicher Schutz, 336.
Frachtschiff, 315. flg., Frachtbrief, 323.
Frauenspersonen, deren gewerbliche Geschäfte, 374., als Schneiderinnen, 99.
Freigelassene, bei den Römern, 304.
Freimeister, 116.
Friseur, 73.
Fuhrmann, 336.
Fungibiles, res, 58. 63.
Furth, 322.
Futter, bei Kleidern, 22.

Gährkammer, 173.
Gährungsproceß, 167.
Gärtner, wandernde, 89. 130., Gartenkunst, 110.
Gästesetzen, 206. 207. flg.
Galanteriehändler, 379.
Galatracht, 275.
Gas, 41. 272.
Gasthof, 226. flg., dessen Zubehör, 283.
Gasthofsgerechtigkeit, 204. flg., 226. flg.
Gastwirth, dessen polizeiliche Obliegenheit wegen der Fremden, 215. 228., sonstige Verbindlichkeit, 229.
Gebäude, Erbauung, Einreißung, Abänderung daran, 111. 281.
Gebiet, der deutschen Zollstaaten, 160. flg., des deutschen Bundes, 297.
Gebräude, 173.
Gedinge, 85.
Gefälle, des Mühlwassers, 238.
Gefängnisse, Nordamerikanische, 15.
Gehülfe, 83. 130.
Geisteswerke, 296.
Geistliche Bücher, 124.
Geld, 132., baares, 58., unterliegt der Vindication nicht, 62.
Geldumlauf, 50. not. 3.
Geldwechsel, 158b.
Gelehrter, dessen Einkommen, 17.
Gemeinde, 81., deren conclusum, 81.
Gemeinheit, 78.
Generalinnungsartikel in Sachsen, 102. flg.
Generalsuperintendent der Buchdrucker, 123.
Gerber, 116.
Gerichtsstand, für Innungssachen, 121.
Geschäfte, 58., abgeschlossene des Institors, 153.
Geschirr, 303.
Geschmack, bei Fabricaten, 30.
Geselle, 80. flg., Verpflegungscasse für selbige, 94.
Gesellenladen, 94.
Gesellschaftsvertrag, 52. 151.
Gesinde, 380.
Getreide, 59. 64., Getreidehandel, 369., Getreidemarkt, Getreidewaage, 369., Getreidemarktordnung der Stadt Leipzig, 369.
Gewerbe, Wortbedeutung, 4., deren Hülfsmittel, 31. flg., Verlust desselben, 126., bürgerliches, landwirthschaftliches, forstwirthschaftliches, 18. 19., Bedingungen zur Betreibung, 45. flg., eigentlich bürgerliches Gewerbe, 123., Realgewerbe, 175., Hauptgewerbe, Nebengewerbe, 269.
Gewerbefreiheit, allgemeine, 79. 109.
Gewerbesteuer (in Sachsen), Hauptgrundsätze darüber, 131.
Gewerbrecht, 9. 25., allgemeines, 10. flg., besonderes, 10. 65., Gewerbrechtwissenschaft, 9.
Gewerbsachen, deren Behörden, 20b.
Gewerbschaftliche Behörde, 76.
Gewerbsgehülfen, 268. 379.
Gewerbsgeräthe, 283.
Gewerbsgesetze, 123.
Gewerbsschule, 32a.
Gewerbsverfassung, Preußische, 139b.

Gewerbsvorschrift, bei der taberna, 153.
Gewerbszweck, 49.
Gewerbvereine, 35.
Gewicht, 59. flg., Markgewicht, 59., Passirgewicht, 59., Medicinalgewicht, 309.
Gewinn, 13. 52.
Gewölbe, beim Bau, 265.
Gifte, zu technischem Gebrauch, 309.
Giftfarben, 22.
Gilde, 67. flg., 130.
Glasfabriken, ohne Concession nicht anzulegen, 279. not. 2.
Glockengießer, 108.
Gold, 116., Goldmünzen, 58., Goldsorten, 155.
Goldschmied, 116.
Gondelschiffer, 324.
Grabecassengesellschaft, 359.
Grabenmeister, 130.
Gries, 253.
Großhandel, 47. 137., bei den Römern, 132.
Grundbesitz, bei gewissen Gewerben nöthig, 301.
Grundherr, 269.
Gürtler, 118.

Haderſammeln, 347.
Halbdier, 181.
Hammerwerk, 272.
Handarbeit, Handlanger, 377.
Handel, 33. 132. flg., dessen Begriff, 134., Gattungen, 137., Grundlage, 138., der alten Welt, 132., Grossohandel, 47. 132.
Handelsabgabe, städtische, zu Leipzig, 150.
Handelsbeschränkung, 166.
Handelsbewegung, 274.
Handelsbillet, 146.
Handelsbuch, 144. flg.
Handelscompagnie, 151.
Handelsfrau, 143.
Handelsfreiheit, 132. 138., im Innern, 161.
Handelsgärtner, 379.
Handelspolizei, Handelspolitik, 44.
Handelsproceß, Handelsgericht, 141.
Handelsrecht, 132. flg., Erforderniß, 137., unabhängig vom Innungswesen, 136.
Handelsreisende, 130.
Handelsschule, 32b., Handelssperre, 2. 274.
Handelsstaaten, 132., Handelsplätze, 140.
Handelsverhältnisse, inländische, ausländische, 33.
Handelsverträge, Handelsgewohnheiten, 33. 133. 151.
Handgriffe, gemeine, 40.
Handlanger, 14.
Handlungsdiener, 85. 154.
Handschrift, Manuscript, 285.
Handthierung, gemeine, 302.
Handwerk, 67. flg., dessen Ursprung, 70, Begriff, 71., ist nicht an Innung gebunden, 100., Verhältniß zur Innung, 69. 75., Collision mit den Kaufleuten, 107., Berührung mehrerer Handwerke gegen einander, 114.
Handwerker, Handwerksmann, 71. flg., arbeitet auf Bestellung, oder in Vorrath, 107. 112., in wie fern er Messen, Märkte bezieht, 107., dessen Verhältniß zum Kaufmann, 112., auf dem Lande, 96.
Handwerksgebräuche, 74.
Handwerksgebrechen, 94. flg.
Handwerksgesellen, 85. flg., einwandern, wandern, auswandern, 88. 89. 194., Verheirathung der Gesellen, 90.
Handwerksherberge, 86.
Handwerkslade, 81.
Handwerkspolizei, 74.
Handwerksrecht, 68. flg., 72. 186 123.
Handwerksschule, 32a.
Hanse, 5. 151. not. 6.
Hanseatischer Bund, 133. 314.
Harzsammeln, 19. not. 3.

Hauptbuch, 144.
Hauptsteueramt, 202.
Hauptstoff, 27.
Hauptwasser, 333.
Hausbau, 114.
Hausiren, 137.
Hausschlächter (Hausfleischer), 301.
Hebamme, 358.
Heilkunde, 304. flg.
Heilmittellehre, 304. flg.
Herberge, 86.
Herbergsvater, 86.
Höken, 139a., Hökerei, 378.
Hoheitsrechte, 124.
Holz, Nutz- und Feinholz, 21. 24., Holzhandel, 367. 371.
Holzernte, 19. not. 3.
Holzmacher, 14., Holzschläger, 377.
Holzverarbeitende Handwerker, 107.
Holzwaaren, Spielwaaren, 371.
Holzwaarenfabrikanten, 371., Holzdrechsler, Holzschnitzler, im Sächsischen Erzgebirge, 371.
Honorar, 17. 20a. 298.
Hopfen, 173. not. 1.
Horndrechsler, 107.
Hospitalität, bei den Römern, 202.
Hülfswissenschaften, technologische, 36.
Hüttenbau, 272., Hüttenwerke, 282.
Hufschmied, 111.
Hutmacher, 112. 114.

Jäger, wandernde, 89. 130.
Jahrmarkt, 106. 139a. 139b.
Immemorialverjährung, beim Brauurbar, 180a. 183. flg., beim Reiheschank, 224.
Immobiliarbrandcasse, 281.
Imprimatur, 128.
Indóssant, 146.
Industrie, 29. 50. 58., vaterländische, 274., vorzügliche Industrieartikel, 273.
Industrieausstellung, 35., Industriegesetze, 52.
Industrielle Legislation, 44.
Industrielles Privatrecht, 272.
Inflammabilien, 272.
Inland, 40., inländische Naturerzeugnisse, 41.
Innung, 67. flg., verschieden von Zunft, 68., geschlossene, offene, 79., Rechte der Innung, 81. flg., Collision d. Innungen, 104. flg., solenne Aufzüge derselben, 94., Aufhebung und Modification der Innungen, 5. 122.
Innungsälteste, 84.
Innungsgebrechen, 94.
Innungsgesetze, 73.
Innungslade, 94.
Innungsrecesse, 108.
Innungsrecht, in wie fern es gegen das Publikum ein Zwangrecht, 109.
Innungssachen, 81., darin cognosciren Verwaltungsbehörden, 121.
Innungsverwandte, 81.
Innungszwang, verschieden vom Handwerkszwang, 100.
Insolvenz, 159.
Institor, 152.
Institut, polytechnisches, 32a.
Instruction, des Institors, 154.
Instrumente, des Handwerkers, 103. 116.
Instrumentum, 14.
Inventarien, der Brauerei, 181., bei der Branntweinbrennerei, 202., bei Maschinen, 284., bei Fabriken, 283. 284.
Israeliten, in wie fern sie in Sachsen politisch gewerbfähig, 46. 47., inländische Juden müssen sich in den auf Gewerbe sich beziehenden Schriften (Handelsbüchern, Contrakten), der deutschen Sprache bedienen, 47.
Italien, 133. 314.
Itinera publica, 335.
Jugendschriften, 124., Jugendbildung, 293.
Jungmeister, 91.
jus prohibendi, 100.

Kaffeeschank, 212.
Kahn, 325.
Kalender, 112., ungestempelte sind verboten, 166.
Kalk, 115. not. 1., Kalkbrennerei, 269.
Kartoffeln, beim Branntweinbrennen, 198.
Kaste, 130.
Kauf, 132. flg., Waarenkauf auf Probe, 157.
Käufer, der Handwerksfabrikate, 118.
Kauffahrteischiff, 315.
Kauffrau, 143.
Kaufhäuser 132.
Kaufmann, 134., flg., dessen persönliche Rechte, 142. flg.
Kaufmannsladen, 132. flg., offener, 135.
Kesselbrauen, verboten, 181.
Kleidermagazin, 107.
Kleinhandel, 132., bei den Römern, 132.
Klöppeln, 273. 375.
Klöster, 70. 285.
Kohlenbrennerei, 269.
Koks, 272.
Korbmacher, 268.
Kostenvorstand, 142., Befreiung davon im Proteß, 307.
Kräutersucher, 14. 311.
Kramerinnung, Kramerordnung, 136.
Kranrecht, 150.
Kreislade, bei Innungen, 108.
Krug (Schenke), 219.
Kunden, 99.
Kunst, technische, 34. 123., Kunstübung, 69. 73. 123. not. 1., plastische, 127. not. 4., Kunsthandel, 295., Kunsthändler, 298.
Kunstgärtnerei, 110.
Künstler, reisende, sind steuerfrei, wenn ihre Leistung die höhere Kunst oder Wissenschaft betrifft, 130.
Kunststraße, 337.
Kürschner, 116.
Kurze Waare, 137.
Kupferschmied, 108.
Kupferstecher, 127.

Laboranten, 311.
Laboratorium, 308. 313.
Lache, 331.
Laden, Verkaufladen, 379.
Ladenpreis, bei Büchern, 287.
Land, plattes, dessen Verhältniß, bezuglich auf Handwerker, 100.
Länder, nördliche, 274.
Landbrauer, 168.
Landeslotterie, in Sachsen, 361.
Landmeister, 96., bei selbigen darf der Städter nicht kaufen, 109.
Landtag, Vertretung des Handels-, Fabrikstandes dabei, 149.
Landtransport, 332.
Landwirthschaft, 14. not. 4., 18. 168., berührt die Industrie, 275.
Last, Schiffslast, 323.
Lateres, terra lateraria, officina lateraria, 265.
Lebensversicherungsgesellschaften, 359.
Lectica, 334.
Leder, 113. 115. not. 1.
Lehrbrief, 84. 88. 130. 220.
Lehrcursus, 70. 80. 83., ohne Innungsverhältniß, 110. 123. 130.
Lehrgeld, 84.
Lehrherr, 85.
Lehrjahre, Lehrzeit, 83.
Lehrling, 81. flg., 130., dessen Aufdingung, Lossprechung, 84. 130.
Leichenwagen, 16.
Leihbibliothek, Lesebibliothek, 372.
Leihkauf, 85.
Leinpfad, 141.
Leinwand, 113. 273.
Leinweber, auf dem Lande, 96.
Leipzig, s. Messe und Handel.
Leipziger Meßordnung, 166.
Lettern, unbewegliche, bewegliche, 286. flg.
Librarius, der Römer, 285.
Licitant, 356.
Licitum, 356.

Liedlohn, dessen Vorzug im Concurs, 380.
Linnenmanufactur, 273.
Lithographie, 127. flg., s. Steindruck.
Localversorgungscomtoir, 375.
Locatio conductio operarum, 380.
Lohgerberei, 329.
Lohnbediente, 380.
Lohnkutscher, 340.
Lohn-, Tage-, Wochenlohn, Stücklohn, 85. 280.
Loos, bei Erbtheilungen, 356.
Lootsen, sollen von den Schiffern bei Furthen, Untiefen, zugezogen werden, 322.
Lotterie, 361.
Lotteriecollecteur, Subcollecteur, 363.
Lotterielooſe, deren Zusendung, 362.
Lotto, 361.
Luxus, 71. 103., Luxusgegenstände, 113. 275.

Maas, Maas- und Gewichtssystem, 58., beim Getreide, 59.
Mäkler, 141. 155., Waarenmäkler, Wechselmäkler, 155., in wie fern der Mäkler Waaren erstehen kann, 357.
Magister navis, 315.
Mahlgang, bei der Mühle, 252.
Mahlgäste, 238. flg.
Mahlgeld, Mahlmetze, 238.
Mahlverkehr, 253.
Mahlzwang, 239. flg.
Malz, Malzrecht, 171. flg., malzen, Malzdarre, Luftmalz, Darrmalz, 172. 173.
Mandator, 158a.
Mandatum, 53., qualificatum, 158a.
Manifest, bei der Schifffahrt, 323.
Manufact, 71.
Manufacturen, 261. flg.
Manufacturist, 123. not. 1.
Manuscript, 126.
Markt, 18., Marktplätze, 132. 139a., Marktrecht, Marktpreis, Markttage, Jahrmarkt, Marktwisch, 139a.
Marktthelfer, 379.
Marktschiff, 323.
Maschinen, 30. 262. flg., deren Zubehör und Inventar, 284., Maschinenbaukunst, 277., Verein deßhalb, 277.
Maskopei, 151.
Mastro, 144.
Material, s. Stoff.
Materialhändler, 137.
Materielle Interessen, 66. 161., materielle Erzeugnisse der Presse, 128.
Mauermeister, 111., auf dem Lande, 80. not. 3.
Mauerziegel, deren Maß, 266.
Maulbeerbaum, 275.
Maurer, 111.
Maurergesellen, 90.
Maurerpolirer, 111.
Mechanik, 284., als Gewerbe, 88., mechanisches Nachformen plastischer Werke, 127. not. 4. Mechaniker, 300.
Medicamente, 309. flg.
Medicinalpolizei, 307. flg., Medicinalgewicht, 309.
Mehlhändler, 378.
Meister, Meisterrecht, 80. flg. 91., Meisterwesen ohne Innung, 110. 123. 130.
Meisterstück, 91.
Mensor, 358.
Mensura, 58.
Merino, 274.
Merx, 132.
Messe, 106. 139ab., Meßpreis, ib., Meßfreiheit, Meßprivilegien, 139b., Leipziger Messe, 140., Meßmäkler, 155.
Messerschmied, 112.
Metallarbeiten, 264., metallarbeitende Handwerker, 88. 107.
Metalle, 116.
Miethkutscher, 335.
Miethleute, in Gasthäusern, 230.
Militairapotheke, 313., Militairspital, 313.

Militairbehörden, in wie fern sie für Militairbedürfnisse arbeiten lassen, 98.
Militairchirurgen, 313.
Militairpflicht, 49. 89.
Mineralwäschereien, bei Fischwassern, 329.
Misbräuche, bei den Innungen, 94. flg.
Mittelalter, 67. 285.
Mittelmäßigkeit, 15.
Mode, 27., Modekleidung, 107.
Modell, 36. 277.
Mönche, 70.
Montag, blauer, 95.
Moratorien, 138.
Mühle, Begriff, 232., deren Gattungen, 231. 248., flg., Anlegung neuer Mühlen, 236. flg., nach Preußischem Landrecht, 247.
Mühlenpflicht, Mühlenrecht, Mahlzwang, 254., Aufhebung des Mahlzwangs, 255. flg., Entschädigung dafür, 255. flg., Nebenbefugnisse beim Mahlzwang, 257., polizeiliche Vorschriften wegen der Mühlen, 259.
Mühlgraben, 235. 330.
Mühlknappen, 259.
Mühlwesen, 231. flg., Zusammenhang mit dem Brauwesen und der Brodbäckerei, 236.
Müller, 200. 330., Obermüller, Niedermüller, 252.
Münzconvention, der zum Zollverein verbundenen Staaten, 60.
Münzsystem, 59. flg., Münzfuß 60. flg.
Musikhalten, 214.

Nachahmer, 39. 123.
Nachbilden, 28., Nachformen, 127. not. 4.
Nachdruck, Nachstich, 124. flg., 286. flg., Confiscation der Nachdrucke, Entschädigung deßhalb, 129.
Nachwiegen, 120.
Nadler, 114. 137.
Nagelschmied, 114.
Nahrung, bürgerliche, 212.
Nationalwohlfahrt, 122., Nationalreichthum, 276.
Naturproducte, 267.
Naturwissenschaft, 304.
Netze, der Fischer, 329.
Nichtgebrauch, bei adquirirtem Braurecht auf dem Lande, 195.
Niederjagd, 327.
Nivellirkunst, 233.
Nonnen, 70.
Nordamerika, 67., nordamerikanisches Gesetz wegen der Dampfschiffe ꝛc. 278.
Nundinae, 139b.
Nuntius, 334.
Nutrix, 380. not. 4.

Obstpächter, 200.
Oel, Oelhändler (mercatores olearii der Römer), 132.
Omnibus, 339.
Opus, bei den Römern, 17., liberale, illiberale, 17. flg., locatio operis, 303. 317. 335.
Ortsfischer, 326.
Ortstafeln, 337.
Ostermesse, zu Leipzig, 148., s. übrigens Messe.

Pacht, der Brauerei, 179ᵉ. 189. Pachtverhältniß bei Mühlen, 260.
Papier, Baumwollenpapier, Linnenpapier, Schilfpapier, 273., 286., Papiermühle, 232.
Passauer Vertrag, 124.
Patente, s. Erfindungen, 31. flg., 105., Patentisirung, 42.
Patrimonialdörfer, 343.
Patrimonialgutsherr, 350.
Pauperismus, 271.
Pechgewerkschaft, 19. not. 3.
Pelzwerk, 116.
Pergament, 286.
Person, juristische, 78.
Pertinenz, 283., bei Maschinen, 284.
Petschirstecher, 373.

Pfuscher, Verfahren gegen selbige, 82.
Pharmacie, 305.
Pharmacopoea, 309.
Politik, Deutschlands, 124.
Polytechnisches Institut, 32ª.
Pondus et mensura, 58.
Porzellan, 16. 272.
Porteur, 55.
Posamentirer, 379.
Postanstalt, 333. flg., 338., in wie fern sie für Postgüter haftet, 338.
Postmeister, 228.
Postwesen, 16. 338.
Potaschesiederei, bedarf der Concession, 269. not. 2.
Prahme, 325.
Prämien, 31. flg., 42. flg., 74.
Pränumeration, auf ein Buch, 286.
Praepositionis, lex, bei Institoren, 153.
Preise, 82. 271.
Presse, 127. flg., deren bloß materiellen Producte, 128.
Preßfreiheit, 290. flg.
Preßpolizei, 124. flg., 288. flg., 295. flg.
Pretium, 132.
Principal, Präponent, dominus bei Gewerbsgeschäften, 154.
Privilegium, 138., bei Erfindungen, 39. 105., gegen Nachdruck, 124. flg., 287. flg.
Probatio operis, beim Schiffsbau, 317.
Probe, bei Waaren, 157., beim Getreide, 369.
Proceß, der Innung, 81. flg.
Proclamator, 356.
Procura, Procurist, 153. flg.
Product, 25. flg., 268. flg., Landwirthschaftliches, 18.
Production, innere, 275., Productionsvermögen, 161.
Profession, 73.
Project, 30.
Promessenspiel, Promessenscheine, 365.
Protest, 146.
Provocation des Pflichtigen zur Lösung des Mahlzwanges, 255.
Proxeneta, proxeneticum, 375.
Publicität, des Druckorts, 124., beim Handel, 132. 135. 137. 151.
Publicum, 111. 112., beim Bücherwesen, 288.
Pulvermühle, 282.

Quaestus, 13. not. 1.

Rademacher (Stell- oder Schirrmacher), 96.
Raison (Firma) 151.
Rauchfang, dessen Construction, 111.
Receptum, 315.
Receptur, Recept, Receptirtisch (bei Apotheken), 308. flg.
Recht, historisches, 66., ausschließendes auf gewisse Productfertigung, 105.
Rechtstitul, wegen des Brauurbars bei Landbrauereien, 176.
Reformation, 124.
Regal, 16. 272.
Reiheschank, 224. flg.
Religionsschriften, 124.
Religionsstreitigkeiten in Deutschland, 124.
Res, merae facultatis, 344.
Res fungibiles, 58. 63. 112. 158ᵇ.
Reservefonds, beim Actienwesen, 52.
Retentionsrecht, der Verpflegungscassen, 94.
Rettungsmaasregeln, bei Unfällen, der Schifffahrt, 322.
Rheder, Rhederei, 315. flg.
Rheinschifffahrt, 316. flg.
Risse, zu Maschinen, 277.
Rittergüter, 168., Rittergutsschenke, 220.
Rohstoffe, 262.
Röhrwesen, 16., Röhrmeister, 130. 353.
Rom, 67.
Römer, gewerbliche Beziehung derselben, 67. flg., Gewerbsbeschränkungen bei selbigen, 3.

Röſten, gewerbliche, 329.
Roßarzt, 111.
Roßhandel, 370., Hauptfehler der Pferde bezuglich auf den Pferdehandel, 370.
Rübenzucker, 276.
Runkelrübenzuckerfabrik, 58. 271. 276.
Runenſchrift, 285.
Ruſticalgrundſtück, 222.
Rußhütten, 269.

Sachverſtändiger, 336. 358.
Saffianfabrik, 271.
Saigerhütte, 272. 282.
Salz, 16., Salzhandel, verboten, 166., Ausfuhrverbot bei den Römern, 132.
Sänften, 339.
Satzbogen, beim Druck, 126.
Schacherhandel, 46.
Schäfer, 130. not. 1.
Schafzüchter, 274.
Schank, auf dem Lande, 217. flg., Rechtstitul dießfalls, 220., Beweisführung dabei, 222., Behörden, 223.
Schankrecht, 208. flg.
Scharfrichterei, 346.
Scharwerker, 111.
Schauſpielhäuſer, 282.
Schauvorſtellungen, 350. 376.
Scheidemünze, 59. flg.
Schenkſtätte, 188.
Scheunen, 352.
Schießplätze, öffentliche Schießübungen, 364.
Schiff, 284., deſſen Inventar, 284.
Schiffbaukunſt, 317. flg., Schiffszimmermann, 317., Schiffbau, ehedem zünftig, 317.
Schiffbrücke, 16.
Schiffer, 141. 314. flg., deſſen Qualification, 319., Schiffsmannſchaft, 284., Schiffszimmermann, 284.
Schiffergewerbe, 314. flg.
Schiffergilde, 324. flg., deren Obliegenheiten, 325.
Schifffahrt, 315. flg., Freiheit derſelben, 316. 324.
Schifffahrtsgerichte, 320.
Schiffherr, Schiffpatron, Schiffsordre, 315.
Schiffmühle, 234. 249.
Schiffslaſt, 323.
Schiffsmäkler, 155.
Schloſſer, 118.
Schlußzettel, der Mäkler, 155.
Schmied, 116. 118., auf dem Lande, 80. not. 3.
Schneider, 113. 114. 117.
Schnitthändler, 137.
Schornſteinfeger, 302. 348.
Schreibekunſt, bei den Alten, 286.
Schriften, anonyme, 124.
Schriftgießer, 287. 379.
Schriftſteller, 290. flg.
Schuhmacher, 113.
Schulen, 32a. 34.
Schüler, 83. 130.
Schwefelwerk, 379.
See, Seeräuber, 132., Seeweſen der Alten, 314.
Seegeſetze, Rhodiſche, 132. not. 3., Seegerichte, 320.
Seide, 275., Seidenraupe, Seidencultur, 275., Seidenfabrik, 275.
Seilerwaaren, 112.
Senſarie, 155.
Separation, wegen gewiſſer Waaren beim Concursfall, 147., desgleichen bezuglich auf Wechſel, 147.
Servitus aquae, 252.
Setzer, 379.
Sicherpfahl, (bei der Mühle,) 231.
Sicherungsmittel, beim Waſſer, 320.
Silberſorten, 155.
Sklaven, bei den Römern, 3. 70. 304.
Societät, 151., ſtille, verſchieden von der ungenannten, offene, 151. not. 1.
Societätsbrauerei zu Dresden, 57. 180b.
Société anonyme, 151. not. 1.
Soldaten, deren Bevorzugung bezuglich auf Handwerksrechte, 98., verabſchiedete, in wie fern

sie vom Innungszwang befreit sind, 97.
Sonntagsschulen, 32b.
Sortiren, des zu verarbeitenden Stoffs, 25. flg.
Sparcassen, 380.
Speculation, 23.
Speditionsgeschäft, 47. 147.
Sperre, 274.
Spielkarten, 273., müssen gestempelt sein, 166., fremde dürfen nicht eingeführt werden, 166.
Spinnmeister, 379.
Spiritusfabrik, 281.
Spitzenklöppeln, 273. 375.
Staatsforstdienst, 130. not. 1.
Staatsrücksicht, beim Bücherwesen, 289.
Staatsschuldscheine, 57., Staatspapiere, 62., können nicht vindicirt werden, 62.
Städte, in Deutschland, 17. 168., größere, mittlere, kleine in Sachsen, 49. 131.
Städteordnungen, deutsche, 68.
Stadtpfeifer, 347.
Stadtrath, 68.
Stadtregiment, 58.
Stadtverfassung, begünstigte die Handwerke, 70., deutsche, Römische, 67. 68.
Stand, geistlicher, 17.
Stapelgerechtigkeit, 150., Stapelzwang, Stapelstraße, 150.
Stationarii, 286.
Statuten, der Zunft, 79. flg.
Steindruck, 127. flg., 288. flg.
Steinkohlen, 272.
Stellmacher, auf dem Lande, 80. not. 3.
Stempelschneider, 373.
Stoff, 21. flg., 118., der Besteller (locator operis) giebt ihn, 112., Hauptstoff, Nebenstoff, 22. 27., ausländische Stoffe, 23.
Störer, beim Handwerk, 109.
Straßenwesen, 333.
Strohfabrik, 379.
Stromfahrwasser, 319., Stromschifffahrt, Seefahren, 319.
Studenmahler, 284.
Stücklohn, 85.
Subscription, auf Bücher, 286. flg.
Surrogat, 21. 22. 265. 272., verboten, 173.
Syndicen, in Innungssachen, 81., allgemeine, sind abgeschafft, 81.

Tabak, Tabakspflanzung, 130.
Taberna, 132.
Tagelohn, bei Bauen, 111.
Tagelöhner, 14.
Tapezier, 116., Tapeten, 273.
Tara, beim Zollwesen, 165.
Täschner, 116.
Tausch, 132., Tauschhandel, 158b.
Taxe, bei Handwerksarbeiten, 120., d. Fleischer, Bäcker, Brauer, 120.
Technik, 284., Technologie, 21., technische Fortschritte, 28. flg.
Technische Bildungsanstalt zu Dresden, 88., Vortheile der aus selbiger tretenden Zöglinge, 88.
Technische Kunstausübung, 67. flg.
Teich, 252. 326.
Theeröfen, 269. not. 2.
Thierarzneischule zu Dresden, 349.
Thierarzt, 349.
Thiergarten, 23.
Thierquälerei, 349.
Tischler, 116. 118. not. 1.
Tischtrunk, 184.
Transito, b. Bücherversendgn., 295.
Transitohandel, 150.
Transportmittel, 333.
Treber, 181.
Trödelhandel, 46.
Tuch, 21. 26. 118., Tuchhandel, 113. 137.
Tuchmacher, 114., Tuchfabrik, 274.
Typen, 284., Typengießerei, 272.

Uebersetzen, von einem Ufer an das andere, 324.
Ueberschwemmung, 325. 331., verschwemmte Fische, 331.
Uebigau, Maschinenbauverein daselbst, 58.
Uferanwohner, 325.
Ufererhaltung, 325.

Uhrmacher, 73., Uhrmacherkunst, 123.
Umschlagerecht, durch d. Elbschifffahrtsacte aufgehoben, 150. 316.
Universitas rerum, personarum, 78.
Unterhändler, 375.
Unternehmung, 48. 51. flg., 262. 267., gemeinnützige, 58.
Unterrichtsanstalten, 99.
Unterstützungsmaasregeln für die Industrie, 44.
Untersuchung, wegen Nachdrucks, 129., bei Zollcontravention, 163. not. 3.
Valvationstabelle, 59.
Vasa, in Apotheken und Kramläden, 284.
Verbesserungen, 28. 29. 40.
Verbietungsrecht, 344., der Handwerker, 100., der Innung, 109., beim Brauwesen, 169., der Amtsmühlen gegen Mühlenanlegung, ist aufgehoben, 257.
Verbürgung, der Kauffrau, 143.
Verfallzeit, 147.
Verjährung, unvordenkliche, wegen Schankrechts auf dem Lande, 220., wegen des Braurechts, 180a. 183. flg.
Verkauf, im Detail, geschieht durch die Diener, nicht aber im Ganzen, 154.
Verkehr, bürgerlicher, 13. 59., Privatverkehr, öffentlicher Verkehr, 60.
Verlag, Bücherverlag, 126. flg., 285. flg.
Verlagscontract, 298. flg., Verlagsrecht, 285. flg., 295. 298., Streitigkeiten darüber, 129.
Verlust, beim Handel, 134.
Versteigerung, 356.
Verwaltungsbehörden, sind bei Innungssachen competent, 121.
Verzapfen, 174. 210.
Viae, der Römer, 335.
Victualien, 139a. 378.
Vieh, gefallenes, 346., dessen Abdeckung, ibid.
Viehfütterung, 253.
Viehhandel, 326. 370., Hauptfehler der Thiere, bezüglich auf Handel, 370., Viehmarkt, 370.
Viehschneider, 349.
Viehschnitt, 349.
Viehseuche, 346.
Viehzucht, 18.
Vindication, von Kaufmannswaaren, 147., von Commissionswaaren, 148., der universitas, 284.
Vir bonus, 141. 354.
Vollmacht, 154.
Vorrath, 24. 284.
Vorzugsrecht, der Apothekerforderung, 307.

Waagerecht, Waagegebühr, 150.
Waare, 113., Handelswaare, 134. flg., 137., Fabrikwaare, 42., deponirte Waare, 146., Speditionswaare, 147., verbotene Waare, 166.
Wächter, Feuerwächter, Nachtwächter, 377.
Waffen, 132.
Wagenbau, 114.
Wanderbuch, 86. 130.
Wandern, Wanderschaft, der Handwerksgesellen, 86. flg., gesetzliche Verbindlichkeit der Gesellen dazu, 88., Wanderjahre, können Obrigkeiten nicht erlassen, 79., Dispensation davon, 88., Krankheitsfall bei der Wanderung, 87., Einwandern der Ausländer nach Sachsen, 89. 94.
Wärter, Krankenwärter, 377.
Wäschen, der Handwerksgesellen, 94., der Mineralien, 329.
Wasser, harte, weiche, bei der Fabrikation, 21., verschlossene, unverschlossene Wasser, 331., Wasserkraft, bei Fabriken, 277.
Wasserbaucommission, 249., Wassertransport, 325.
Wassereinbau, verbotener, 329.
Wassergerichte, 251.

Wasserjagd, 327.
Wasserstand, 233., Wasserhöhemesser, 319.
Wasserstraße, 322., Vorschriften dabei, 322.
Weberei, 262.
Wechsel, 63. 147. 154., Wechselrecht, 133. 140. 142. 146. 147., den Alten unbekannt, 133.
Wege, 332. flg.
Wegesäulen, 337.
Weichbild, 109. 208.
Wein, 132., vom eignen Zuwachs, Landwein, 212., Weinberg, 212., Weinbauer, 200. 212., Weinhandel, 368.
Weinschank, 206. 212.
Weinschröter, 379.
Welthandel, 2.
Werk, 4. 71., als Ganzes, 118., classische Werke, 124., Werke der Wissenschaft, der Kunst, 291. flg.
Werkzeug, 115., dessen Rechte, 283. 303.
Werth, dessen Ermittelung, 356.
Werthstaxe, 356.
Wiesenwässerung, 251.
Wildbahn, 327.
Wildhegung, 23.
Wildpretshandel, 326.
Windmühle, 250.
Winkelschenke, 198.
Winterlager, d. Schiffmühlen, 249.
Winzer, 379., Winzercontracte, 379. not. 1.
Wissenschaften, 123.
Wittwe, des Meisters, 93.
Wittwen- und Waisencasse für Apotheker, Aerzte, Chirurgen, Thierärzte, 307. not. 7.
Wittenberg, dasige Buchdrucker, 124.
Wolle, 26., Wollenfabrikation, Schafwolle, 274., Wollhändler, 26., Wollmaschine, 274. not. 1., Wollmärkte, 274.
Wuchergesetze, strafgesetzliche, leiden auf kaufmännische Geschäfte nicht Anwendung, 159.
Würkerei, 268.

Zeichnenkunst, 36.
Zeitschrift, 296.
Zeitungen, 124. 153.
Ziegelei, Ziegelfabrik, Ziegelsteine, 265. flg.
Zimmergesellen, 90.
Zimmermann, 111. 116.
Zimmermeister, auf dem Lande, 80. not. 3.
Zinngießer, 112.
Zinsen, Zinsfuß, 63., b. Actienwesen, 52., Zinsschein bei der Dresdner Societätsbrauerei, 57., Wechselzinsen, Waarenzinsen, landübliche Zinsen, 63., Verzugszinsen, 63., Waarenzinsen, 147. 148.
Zirkelschmied, 114.
Zollverein, 59., Zollgesetze, 160. flg., Zolltarif von drei zu drei Jahren im Ganzen zu revidiren, 164., Grundsätze beim Eingang, Durchgang, Verkehr nach Außen, im Innern der Zollstaaten, 164., zollfreie Gegenstände, 164., Brutto-, Nettogewicht, Tara, 165.
Zucker, 41. 271., Zuckerraffinerie zu Dresden, 58., Zuckerfabrik, 276., Bruchzucker, 276. not. 3.
Zuckerbäcker, 116.
Zug- und Lastthier, 333. 336.
Zunft, 5. 67. flg., erfordert zu ihrem Wesen landesherrliche Bestätigung, 78., innere, äußere Rechte der Zunft, 103., Collision der Zünfte, 105. flg., deren Aufhebung, 122.
Zunftzwang, 88., Befreiung davon, 88., dessen Aeußerung gegen dritte Personen, 101., Wirkungslosigkeit gegen andere Städte, 108.
Zuschlag, bei der Auction, 356.
Zuthat, Nebenstoff, 27. 38. 117.

Berichtigungen.

S. 27. not. 1. statt „Mac-Cullah" zu lesen „Mac-Culloch."
S. 38. Zeile 7. das Wörtchen „an" wegzulassen.
S. 65. in den Noten Zeile 2. statt „Hesse," zu lesen „Hess."
S. 89. Zeile 8. von unten im Text statt „eine" zu lesen „einer."
S. 93. §. 116. Zeile 1. statt „Jenem" zu lesen „Immer."
S. 121. not. 1. Zeile 1. nach dem Wort „März" zu setzen, „1786."
S. 125. not. 1. zu lesen „Bankgeschäften" statt „Bankgesellschaften."
S. 176. §. 230. Zeile 1. statt „er dem Fremden" zu lesen „der Fremde."
S. 206. Zeile 20. zu lesen „Handwerksstand" statt „Handelsstand."
S. 225. not. 4. Zeile 8. nach „venia" einzurücken „caret."

Druck von C. P. Melzer in Leipzig.

In demselben Verlage, bei **E. B. Schwickert** in Leipzig, sind auch folgende Werke erschienen, und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Weiske, C. A., Handbuch des allgemeinen deutschen Landwirthschaftsrechts. gr. 8. 1838. 1 Thlr. 12 gr.

Curtius, D. C. F., Handbuch des im Königreiche Sachsen geltenden Civilrechts. Erster Theil. Dritte vermehrte und nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen ergänzte Ausgabe. gr. 8. 1835. 1 Thlr. 12 gr.

— — Zweiter Theil. Erste Abtheilung. Dritte vermehrte und nach ꝛc. ergänzte Ausgabe. gr. 8. 1835. 1 Thlr. 4 gr.

— — Zweiter Theil. Zweite Abtheilung. Dritte vermehrte und nach ꝛc. ergänzte Ausgabe. gr. 8. 1837. 3 Thlr. 12 gr.

— — Zweiter Theil. Dritte Abtheilung. Dritte vermehrte und nach ꝛc. ergänzte Ausgabe, mit Nachträgen zu den übrigen Theilen des Handbuchs. gr. 8. 1838. 2 Thlr. 4 gr.

— — Dritter Theil. Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe. gr. 8. 1825. 1 Thlr. 20 gr.

— — Vierter Theil. Erste Abtheilung. Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe. gr. 8. 1831. 1 Thlr. 8 gr.

— — Vierter Theil. Zweite und letzte Abtheilung, nebst Ergänzungen und Sachregister. Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe. gr. 8. 1834. 1 Thlr.

Bemerkungen und Excurse über das in dem Königreiche Sachsen gültige Civilrecht, nach Anleitung von Curtius Handbuch zusammengestellt. (Von P. H. F. Hänsel.) 3 Abtheilungen. gr. 8. 1828—1833. 7 Thlr.

Haase, D. C. A., über Edictalladungen und Edictalproceß außerhalb des Concurses mit Hinsicht auf particuläres, vorzüglich Sächsisches und Preußisches Recht. gr. 8. 1817. 1 Thlr.

Klein, C. F., vermischte Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit. 3 Stücke. gr. 8. 1780. 18 gr.

Thienemanns, H. G., juristisches Handbuch für solche Personen, die die Gesetze nicht studirt und doch gleichwohl mit gesetzlichen Geschäften zu thun haben, als für unstudirte Rittergutsbesitzer, Amtsverwalter, Pachter, Notarien, Rathsherren, Beisitzer, Schöppen, Viertelsmeister und Ausschuß der Städte,

Schulzen und Haimbürgen und andere Personen, welche eine Kenntniß von den Rechten haben müssen, oder haben wollen, aus den besten Promtuariis, einem Spiegel, Bertoch, Hommel, und besonders Müllern, auszugsweise ins Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen begleitet, gr. 8. 5 Theile. 1790—1794. 4 Thlr. 12 gr.

Weidner, J. G. A., Versuch einer ausführlichen Abhandlung vom Abzugsgelde, sowohl wenn solches schlechthin, als wenn es bloß erwiederungsweise erhoben wird. 8. 1791. 9 gr.

— — theoretisch-praktischer Kommentar über das Schmidtische Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden. 1r Bd., welcher die allgemeine Betrachtung der Klagen und Einreden und die besondere Betrachtung der Possessorien- und Präjudicialklagen enthält. gr. 8. 1803. 2 Thlr. 2r Bd., welcher die Realklagen sowohl überhaupt, als insbesondere aus dem Eigenthums-Dienstbarkeits-Pfand- und Erbschaftsrechte, nebst den dabei zugleich vorkommenden persönlichen und possessorischen Rechtsmitteln erläutert. gr. 8. 1804. 1 Thlr. 12 gr. 3r Bd., welcher die Personalklagen sowohl überhaupt, als insbesondere aus einseitigen Versprechen, Verträgen, Real-Verbal-Literal- und Consensualcontracten vorträgt. gr. 8. 1805. 1 Thlr. 16 gr. 4r und letzter Bd., welcher die übrigen Personalklagen aus unbenamten und Quasicontracten, aus unerlaubten Handlungen und Verbrechen, die Dativklagen und Restitutionsklagen begreift. gr. 8. 1805. 1 Thlr. 8 gr. 4 Bände 6 Thlr. 12 gr.

Bayerische Staatsbibliothek München

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L.